

Register

über den

Inhalt von Heft 19 bis 25 und 27 bis 35

(Heft 26 enthält das Register zum I. Band)

des

56. Jahrganges der Juristischen Wochenschrift

II. Band

1927.

Bearbeitet von Dr. Gabriele Böhme-Köst, Leipzig.

I. Inhaltsübersicht.

- | | |
|---|---------------------------------------|
| A. Abhandlungen, kleinere Aufsätze und Entgegnungen. S. *4. | C. Rechtsprechung. S. *5. |
| B. Übersichten, Tabellen und Zusammenstellungen. S. *5. | D. Vereine und Gesellschaften. S. *5. |
| | E. Vermischtes. S. *5. |

II. Sachregister.

S. *5.

III. Aufwertungsrecht.

A. Sachregister. S. *44. - B. Gesetzesregister. S. *49.

IV. Gesetzesregister.

A. Zivilrecht. S. *49. - B. Strafrecht. S. *54. - C. Stempel- und Steuerrecht. S. *54. - D. Sonstige Materien des öffentl. Rechts. S. *56. - E. Internationales Recht und Recht des Vertrages von Versailles. S. *57.

V. Alphabetisches Verzeichnis der im Gesetzesregister (IV) angeführten Gesetze und Verordnungen. S. *57.

VI. Alphabetisches Verzeichnis der Verfasser von Übersichten, Zusammenstellungen und Tabellen. S. *59.

VII. Verzeichnis der abgedruckten Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivil- und Strafsachen, des Staatsgerichtshofs, des Bayerischen Obersten Landesgerichts, der Instanzgerichte, der Verwaltungsgerichte und Verwaltungsbehörden, der Gemischten Schiedsgerichte, der ausländischen Gerichte nach dem Datum geordnet.

A. Reichsgericht: a) Zivilsachen S. *59; b) Strafsachen S. *60. - B. Bayerisches Oberstes Landesgericht. S. *60. - C. Oberlandesgerichte. S. *61. - D. Landgerichte. S. *62. - E. Badischer Beschwerdeausschuß für Anleiheablösung. S. *62. - F. Amtsgerichte. S. *62. - G. Verwaltungsgerichte und Verwaltungsbehörden: a) Reichsbehörden S. *63; b) Landesbehörden S. *63. - H. Gemischte Schiedsgerichtshöfe. S. *64. - J. Ausländische Gerichte. S. *64.

VIII. Alphabetisches Verzeichnis der Verfasser von Abhandlungen, kleineren Beiträgen und Entgegnungen. S. *64.

IX. Alphabetisches Verzeichnis des besprochenen Schrifttums.

A. Nach den Namen der Verfasser geordnet. S. *65. - B. Nach den Namen der Besprecher geordnet. S. *67.

X. Verfasser der Anmerkungen zu den Entscheidungen.

S. *69.

XI. Quellenregister der Reichsgerichtsentscheidungen in Zivilsachen.

S. *71.

I.

Inhaltsübersicht des 56. Jahrganges der Juristischen Wochenschrift.

II. Band.

A. Abhandlungen, kleinere Aufsätze und
Entgegnungen.

- Edwin Raß f. Von Jk. Julius Magnus, Berlin 1177
- Das Gesetz zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften v. 18. Dez. 1926. Von DRegR. im Reichsministerium des Innern Dr. E. Seeger, Berlin 1178
- Die Blutprobe bei strittiger Vaterschaft. Von AbtDir. am Städtischen Krankenhaus im Friedrichshain Dr. med. Fritz Schiff, Berlin 1186
- Der „Erwerb von Todes wegen“ im § 3 AufwG. Von Richter Dr. Paul Hansen, Hamburg 1186
- Rückwirkende Aufwertung von Erbauseinander-
setzungsansprüchen außerhalb des AufwG. Von St. LGDir. Witthauer, Oldenburg 1187
- Die Gütergemeinschaft des polnischen Rechts und ihre erbrechtliche Wirkung. Von UGR. Dr. Fritz Drewes, Charlottenburg 1187
- Abliche Namen nach heutigem Recht.
A. Von UGDir. i. R. Goslich, Hamburg 1188
B. Von Prof. Dr. Otto Opet, Kiel 1189
- Das Arbeitszeitnotgesetz. Von Dr. Heinz Pott-
hoff, München 1241
- Hamburger WD. zur Durchführung der Auf-
wertung der Sparkassenguthaben v. 7. März
1927. Von RA. Dr. Robinow, Hamburg
1245
- Anerkennung und Vollstreckung ausländischer
Schiedsprüche. Von MinR. Dr. Jonas,
Berlin 1297
- Besteht eine Pflicht des Anwalts des Be-
rufungsbelegten zur Prüfung des gesamten
Prozessstoffes auch soweit dieser in der
Berufungsinstanz nicht anhängig ist? Von
RA. Friedrich Karl Leher, Berlin 1301
- Die Frage der Werbungskosten bei Fest-
stellung des steuerpflichtigen Einkommens
einer Anwaltsgemeinschaft. Von RegR.
Dr. Runo Friesede, Bremen 1306
- Sicherheitsleistung durch Bürgschaft. Von
UGDir. Bredenkamp, Bremen 1306
- Frühwahrung bei Arrestvollzug, bes. Arrest-
hypotheken. Von Jk. Dr. Buchmann,
Regensburg 1306
- Zur Auslegung des deutsch-österreichischen
Rechtshilfsvertrages v. 21. Juni 1923. Von
RA. Dr. v. Normann, Königsberg i. Pr.
1307
- Maximilian Kempner f. Von Jk. Dr. Mag-
nus, Berlin 1337
- Die Universalverammlung der Aktionäre. Von
RA. Dr. Ernst Mangold 1338
- Die Wirkungen eines im Geschäftsaufsichts-
verf. abgeschlossenen Treuhänder-Zwang-
vergleichs bei nachfolgendem Konkurs. Von
RA. Dr. Lüttger, Trier 1345
- Zur Verjährung von Aufwertungsansprüchen.
Von RegR. a. D. Simonson, Leipzig 1346
- Ansprüche aus formungültigen Wechseln. Von
Jk. Dr. Wilhelm Bernstein, Berlin 1347
- Festlegung der Friedensmiete für Geschäfts-
räume nach dem 1. Dez. 1926. Von UGR.
Dr. Baedeker, Dortmund 1347

- Ist die gesetzliche Miete für öffentliche Ab-
gaben pfändbar? Von MagR. Dr. Hanns
Oppenheimer, Berlin 1348
- Die Aufwertung von Erbbauzinsen. Von
RA. Dr. Ziebill, Königsberg i. Pr. 1401
- Zwei Rechtsfragen des Weinhandels. Von
RA. Dr. Lüttger, Trier 1404
- Zur Frage der Verjährung der Trächtigkeits-
garantie. Von Jk. Dr. Hans Stölze,
Kempten (Allgäu) 1405
- Bernhard Schwing f. Von Jk. Dr. Justus
Magnus, Berlin 1457
- Die Rechtsanwaltschaft in Wirtschafts- und
Rechtsleben. Zum XXIII. Deutschen An-
waltstag. Von RA. Dr. Dittenberger,
Leipzig 1458
- Zu der Pflicht des Anwalts der Berufungs-
instanz, die Akten alsbald zu bearbeiten.
Von RA. Dr. Freiherr v. Hohenberg,
Celle 1459
- Kann in der Justizverwaltung die Zwischen-
instanz des LGPräs. entbehrt werden? Von
LGPräs. Dr. Gülland, Halle a. S. 1462
- Die Hauszinssteuer im Konkursverfahren. Von
RA. Dr. Jaffa, Berlin 1463
- Grundsätze des Arbeitsgerichtsverfahrens. Von
RA. Dr. W. Oppermann, Bawgen 1505
- Der Übergang der Gerichtsbarkeit auf die
Arbeitsgerichte. Von RA. und Dozent
Dr. Georg Baum, Berlin 1508
- Die Organisation der Arbeitsgerichtsbehörden.
Von GerRf. Dr. Willy Franke, im preuß.
Justizministerium, Berlin 1509
- Zum Jubiläum des Reichspatentamts (1877
bis 1927). Von Jk. Dr. J. Magnus,
Berlin 1545
- Rechtsanwaltschaft und gewerbli. Rechtsschutz.
Von Geh. Jk. Prof. Dr. Wilh. Riich,
München 1546
- Der Rechtsschutz der Pressenachricht. Von
MinR. im Reichsministerium des Innern
Dr. Kurt Hänischel, Berlin 1549
- Streitfragen im Registerrecht. Von UGR.
a. D. Theodor Cohn, Berlin 1556
- Wettbewerbsverstöße öffentlicher Behörden.
Von I. Beigeordneten Meyer-Lülmann,
Berlin 1556
- Henrich Meier f. Von Jk. Dr. J. Magnus,
Berlin 1617
- Justizverwaltungsreform. Von MinDirektor
Dr. Thiesing, Berlin 1617
- Überleitungsfragen zum Arbeitsgerichtsgesetz.
Zum Begriff der „Anhängigkeit“ i. S. des
§ 121 ArbGerG.
I. Von GerRf. i. preuß. Justizministerium
Dr. Willy Franke, Berlin 1621
II. Stellungnahme zu den Ausführungen
von Baum und Franke. Von Geh.
RegR. MinR. Dr. Volkmar, Berlin 1622
- Sicherheitsleistung durch Personalinterzession.
Von Prof. Dr. Hans Reichel, Hamburg 1625
- Zuständigkeitskonflikte zwischen Arbeitsgerich-
ten und ordentlichen Gerichten. Von Geh.
RegR. MinR. Dr. Volkmar, Berlin 1625
- Die Vergleichsordnung. Von MinR. Lucas,
Berlin 1665
- Der privatrechtliche Schutz des Handels-
namens durch den Verletzten. Von UGR.
a. D. Theodor Cohn, Berlin 1672

- Gibt es einen Übergang des Versicherungs-
vertrags auf den Erwerber eines Handels-
geschäftes nach § 25 HGB. Von RA.
Dr. Martin Leher, Berlin 1672
- Preuß. Gewerbeertragssteuer und Körperschafts-
steuerliches Mindesteinkommen. Von RA.
Dr. G. Banja, Frankfurt a. M. 1674
- Kultur und Steuergesetzgebung. Von Staats-
minister a. D. Prof. Dr. v. Pistorius, Stutt-
gart 1729
- Hinterziehung durch vorsätzliche Nichtzahlung
von Steuern zur Zeit der Fälligkeit.
A. Von UGDir. Dr. Albert Hellwig, Pots-
dam 1731
B. Von RegR. Dr. Herbert Schmalz, Zit-
tau 1736
C. Von Prof. Dr. Bühler, Münster i. W.
1737
- Zur Frage der Werbungskosten bei Anwalts-
gemeinschaften. Von RegR. Dr. Runo
Friesede, Bremen 1748
- Neues aus dem Steuerstrafrecht, insbes. die
Steuergefährdung nach § 367 KAbgD.
Von RegR. Schmidt, Friedberg (Hessen)
1749
- Ist die Bestimmung des § 903 auf einen
Schuldner anwendbar, der vor dem Finanz-
amt manifestiert hat? Von RA. Dr. John
Jacobsohn, Hamburg 1749
- Kostenentscheidung bei erledigten Steuerrechts-
mitteln. Von RegR. Dr. Uhlisch, Dresden
1750
- Das neue Aufwertungsrecht. Gesetz über die
Verzinsung aufgewerteter Hypotheken und
ihre Umwandlung in Grundschulden sowie
über Vorzugsrenten v. 9. Juli 1927 (RG-
Bl. 1927, 171).
A. Von MinR. Quassowski, Berlin 1801
B. Von RA. Dr. Hans Fritz Abraham,
Berlin 1807
- Berücksichtigung der Geldentwertung bei Be-
reicherungsansprüchen aus grundloser Geld-
leistung. Von Prof. Dr. Heinrich Stoll,
Tübingen 1810
- Genehmigung der persönlichen Schuldüber-
nahme bei Hypotheken nach dem AufwG.
und ihre Folgen. Von RA. Dr. Justus
Weigert, Berlin 1814
- Grundschuld und Restkaufgeld. Von RA.
Dr. v. Karger, Berlin 1816
- Zusammentreffen von Vormerkung und Wider-
spruch. Von UGR. Dr. Hoche, Berlin 1817
- Rheinische Aufwertung. Von Jk. Dr. W.
Weisweiler, Köln 1817
- Aufwertung polnischer Kommunalobligationen.
Von DRegR. Henrychowski, Charlotten-
burg 1818
- Deutsch-polnische Gegenseitigkeit bei der Auf-
wertung.
I. Von RA. Dr. v. Zwehl, Berlin 1819
II. Von RA. Dr. Berthold Haase, Berlin
1819
- Der Aufwertungsvergleich des Zessionars in
der Rechtssprechung des Reichsgerichts.
I. Von RA. Dr. Arthur Kosterlitz, Berlin
1819
II. Von RA. Dr. v. der Trend, Berlin 1820
- Miet- und Wohnungsnotrecht in der Recht-
sprcheidung der ordentlichen Gerichte, insbes.

des Reichsgerichts. Von **RM. Arthur Meyerowitz**, Königsberg i. Pr. 1905
 Das Wesen des Wohnungsausführungsvertrags. Von **RM. Dr. Roquette**, Königsberg i. Pr. 1920
 Auslegung des § 2a MStG. Von **RM. Drgler**, Barmen 1920
 Hinterlegung des Steigerlöses nach § 805 Abs. 4 ZPO. bei Vorliegen mehrerer Pfändungen. Von **JR. Dr. Kaufmann**, Arefeld 1920
 Zum Befreiungsanspruch des vom Hypothekengläubiger in Anspruch genommenen Grundstückveräußerers gegen den Grundstücksvererber. Von **Amtsrichter Dr. Kaufmann**, Stuttgart 1921
 Der auf Entschädigung für die Beschlagnahme von Wohnräumen nach dem Wohn-MangG. in Anspruch genommenen Gemeinde steht ein Rückgriff gegen den Staat nicht zu. Von **Dr. Jaskowicz**, Charlottenburg 1921

B. Übersichten, Tabellen und Zusammenstellungen.

Neues Schrifttum über Familien- und Erbrecht. Zusammengestellt von **OberBibl. beim Reichsgericht Dr. Paul Günzel** 1234
 Rechtsentscheide in Anteils-, Miet- und Pachtzuschüssen. Bearbeitet von **AGR. Dr. Günther**, Berlin 1963

C. Rechtsprechung.

1. Gerichte.

Reichsgericht:
 a) Zivilsachen: 1189 1246 1308 1348 1406 1463 1515 1557 1626 1674 1751 1821 1922
 b) Strafsachen: 1209 1267 1313 1376 1424 1487 1522 1594 1641 1692 1755 1862 1933
 Bayerisches Oberstes Landesgericht:
 a) Zivilsachen: 1274 1432
 b) Strafsachen: 1274 1322 1385 1433 1495 1524 1596 1654 1765
 c) Freim. Gerichtsbarkeit: 1215 1650 1704
 d) Beschwerdeentscheidungen gegen Entscheidungen der Aufwertungsstellen: 1213 1648 1879
 Oberlandesgerichte:
 a) Zivilsachen: 1220 1275 1322 1388 1435

1496 1524 1596 1654 1705 1765 1888 1945
 b) Beschwerdeentscheidungen gegen Entscheidungen der Aufwertungsstellen: 1212 1271 1316 1382 1425 1493 1596 1644 1698 1862 1880
 c) Rechtsentscheide in Miet- und Pachtzuschüssen: 1273 1319 1387 1426 1495 1652 1705 1935
 d) Freim. Gerichtsbarkeit: 1214 1272 1319 1383 1427 1494 1648 1700 1882 1944
 e) Strafsachen: 1222 1277 1330 1394 1436 1526 1599 1657 1713 1767 1951
 Badischer Beschwerdeauschuss für Anleiheablösung: 1887
 Landgerichte:
 a) Zivilsachen: 1224 1331 1395 1438 1501 1530 1602 1659 1715 1774 1898 1951
 b) Strafsachen: 1604
 Amtsgerichte: 1333 1395 1605
 2. Verwaltungsgerichte und Verwaltungsbehörden.
 a) Reichsbehörden.
 Reichsfinanzhof:
 a) Gutachten: 1541 1775
 b) Entscheidungen: 1227 1278 1333 1396 1439 1501 1537 1605 1662 1716 1776 1959
 Reichsverpflegungsgericht: 1230 1280 1397 1608
 Reichsverpflegungsamt: 1230 1280 1397 1542 1607 1723
 Reichspatentamt: 1607
 b) Landesbehörden:
 Oberverwaltungsgerichte:
 Preuß. OVG.: 1230 1285 1334 1397 1449 1502 1543 1664 1796 1962
 Sächs. OVG.: 1286 1397
 Hessischer VGH.: 1287 1797
 Mecklenburg. OVG.: 1287
 Hamburg. VG.: 1287 1797
 Sonstige Landesbehörden:
 Preuß. Gerichtshof für Kompetenzkonflikte: 1291 1453
 Preuß. Landesamt für Familiengüter: 1233 1292 1452
 Finanzgerichte: 1796
 Landesfinanzamt Dresden: 1230
 Bayr. Landesverpflegungsgericht: 1292
 3. Gemischte Schiedsgerichtshöfe.
 Deutsch-engl.: 1234

4. Ausländische Gerichte.

Obergericht Danzig: 1316 1381
 Schweizer Bundesgericht: 1609
 Oberster Gerichtshof, Wien: 1899

D. Vereine und Gesellschaften.

Deutscher Juristentag in der Tschechoslowakei 1305
 Juristische Gesellschaft zu Berlin. Sitzung v. 14. Mai 1927 1344
 Vereinigung für Aktienrecht. Sitzung vom 11. Mai 1927 1345
 Juristische Gesellschaft, Wien. Sitzung vom 16. März 1927 1345
 Österr. Richter tag, Wien v. 26. bis 29. Juni 1927. Festordnung 1462
 Die Arbeiten der Internat. Handelskammer auf rechtl. Gebiet Von **Dr. F. Haerede**, Berlin 1555
 Reichsverband der akademischen Finanzbeamten 1747

E. Vermischtes.

Übersicht der abgedruckten Rechtsprechung:

Heft 19: 1238
 „ 20: 1293
 „ 21: 1335
 „ 22: 1398
 „ 23: 1453
 „ 24: 1502
 „ 25: 1612
 „ 27: 1612
 „ 28: 1724
 „ 29: 1724
 „ 30: 1798
 „ 31: 1900

Die Zeilerischen Umwertungszahlen: 1292 1502 1723
 Berichtigungen: 1292 1334 1453 1723
 XXIII. Deutscher Anwaltstag 1336 1400
 Dem Reichstag und dem Landtage vorliegende Gesekentwürfe. Bericht v. **Präf. Dr. v. Olshausen**, Berlin 1544 1664 1797 1968
 Zur Überleitung anhängiger Verfahren auf die Arbeitsgerichte 1616
 Bericht über den XXIII. Deutschen Anwaltstag: Heft 34/35

II.

Sachregister.

Dieses Register umfasst nur den II. Band (Heft 19 bis 25 und 27 bis 35).

(Heft 26 enthält das Register zum I. Band.)

Für die Benutzung des Sachregisters wird auf Register IV, das alphabetische Verzeichnis der im Gesetzesregister (III) angezogenen Gesetze und Verordnungen, verwiesen.

Vorbemerkung: Wenn Abkürzungen verwendet sind, richten sich diese nach dem Abkürzungsverzeichnis des Deutschen Juristentages und der Juristischen Wochenschrift.

Bei Zitaten, die nicht ohne weiteres erkennen lassen, ob es sich um Zivil- oder Strafrecht handelt, ist in Klammern „Zr.“ bzw. „Str.“ angefügt.

Abbruch
 Das MGE. ist zur Erteilung der A.genehmigung zuständig 1967¹³
Abdecker
 Kaufmannseigenschaft von A. 1700⁵
Abfindung
 Vereinbarung, die als endgültige A. bezeichnet wird, steht nicht notwendig der Geltendmachung von Aufwertungsansprüchen entgegen 1515¹
Abgeltung
 AB.D. Der Anspruch auf Auslegung gem. B.D. v. 24. Okt. 1923 ist nur zum Schuß des Reichs ergangen. Für Streitigkeiten zwischen Lieferanten und Unterlieferanten

ist der ordentliche Rechtsweg zulässig, wenn Ansprüche gegen das Reich nicht mehr in Betracht kommen 1363²²
Ablehnung des Richters
 Das abweichende Glaubensbekenntnis eines R. berechtigt nicht ohne weiteres zu seiner A. wegen Befangenheit (Zr.) 1221⁴
 A. von SchiedsR. wegen Besorgnis der Befangenheit ist begründet, wenn dieser bereits vor dem Schiedsverfahren in einem Gutachten für eine Partei zu dem Hauptpunkt des Streits Stellung genommen hat 1501²
 Aus dem Umstand, daß Mitglieder des erkennenden Gerichts sich im Beisein des

Staatsanwalts vor der Hauptverhandlung Kenntnis von der Tatstelle verschaffen, kann der Verdacht der Befangenheit nicht hergeleitet werden 1641¹³
 Bei Würdigung von A.gesuch sind nicht bloß die vom Ablehnenden vorgebrachten Tatsachen zu berücksichtigen, sondern alle Umstände, die vom Gericht zur Entscheidung festgestellt sind (Str.) 1641¹⁴
Abschrift
 s. u. Urkundensälfung
Abtreibung
 Der Kampf gegen die A.feuße. Schrifttum 1183
 § 49a StGB. ist anwendbar auf die Aufforderung und die Annahme der Auf-

forderung zu einer für die Schwangere selbst wegen Notstands straf. A. 1210²⁸

Abtretung

Bei A. von Aufwertungshypotheken steht ein vom Zessionar mit dem Schuldner während der Rückwirkungszeit geschlossener Vergleich den Aufwertungsrechten des Zedenten aus § 17 dann nicht entgegen, wenn die Hypothek sowohl beim Zessionar als auch beim Zedenten zu Teilungsmasse i. S. des AufwG. gehört. Der Schuldner kann Wirksamkeit des Vergleichs gegenüber dem Zessionar nicht unter Berufung auf § 779 BGB. belämpfen, falls trotz des Vergleichs aus § 17 Aufwertungsansprüche des Zedenten ausleben. Anrechnung von Zahlungen des Schuldners an Zessionar auf Aufwertungsansprüche des Zedenten. Kein Bereicherungsanspruch des Schuldners 1839¹⁸

Das A. entgelt ist keine Zahlung i. S. von § 18 AufwG. und ist daher auf den dem Zedenten nach § 17 zustehenden Aufwertungsbeitrag nicht anzurechnen 1246¹

A. des Aufwertungsanspruchs im anhängigen AufwVerfahren ist zulässig 1318⁶ 1647⁹

Bei Berechnung der Höhe des dem Grundstückseigentümer zustehenden Rangvorbehalts ist bei abgetretener Hypothek nur der Goldmarkbetrag zur Zeit und nach Maßgabe des Erwerbs durch den derzeitigen Gläubiger, nicht ihr ursprünglicher Goldmarkbetrag, in Betracht zu ziehen 1320²

A. von aufwertungsfähiger, gelöschter Hypothek ist vor ihrer Wiedereintragung in das Grundbuch nicht angängig. A. des Aufwertungsanspruchs ist nur in dem Sinn möglich, daß der Zessionar dadurch in den Stand gesetzt wird, die Rechte des Zedenten für diesen geltend zu machen 1321⁴

Der Zustimmungsanspruch aus § 888 BGB. ist nicht selbständig abtretbar 1413⁹ 1927⁸

Aufwertung zugunsten des Zedenten wird durch gutgläubigen Erwerb des belasteten Grundstücks verhindert 1429³

Wird künftig zu begründende Forderung abgetreten, so wird der Goldmarkbetrag des neuen Gläubigers nach dem Tage der Entstehung der Forderung berechnet 1645³

§ 223 ABGD. Zu wirksamer A. eines Erstattungsanspruchs gehört, daß der Gläubiger die A. der Finanzbehörde anzeigt, die über den Anspruch zu entscheiden hat 1787¹⁴

Verkauft Stadtgemeinde ein Grundstück, und wird das für sie begründete Restkaufgeld für deren Sparkasse, die keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, eingetragen, so liegt nicht A. des Restkaufgelds an Dritten vor 1869¹⁵

Keine A. der gelöschten Buchhypothek, aber Prozeßstandschafft des Treugebers mit Zustimmung des Treugebers im AufwVerfahren 1871²²

Adel

Abliche Namen nach heutigem Recht 1188
Nach badischem Staatsrecht hatte „A. rechte nur, wer von adligem Vater in rechtmäßiger Ehe gezeugt ist“. Durch das Inkrafttreten des BGB. und der RVerf. 1919 ist hinsichtlich der Führung der früheren A. prädikate für die bis zur RVerf. 1919 geborenen unehelichen Kinder adliger Mütter nichts geändert (StR.) 1223¹³

Adoption

A., Legitimation und Kindeserkennung im internationalen Recht. Schriftl. 1183
Adoptivkinder fallen nicht unter § 19 Jug-

WohlfG., demzufolge auch nicht unter Art. 23 Bayr. Jugendamtsgeleh. A. durch andersgläubige Eltern verstößt nicht gegen § 1 JugWohlfG. Erzieher die Adoptiveltern die Adoptivkinder entgegen der übernommenen Verpflichtung in anderem Bekenntnis, so ist Einschreiten nach § 1666 BGB. zulässig 1217⁷

Adreßbuch

Kann Gegenstand urheberrechtlicher Schutzes sein, soweit eigenartige Geistestätigkeit vorliegt. Grundsätze, nach denen diese Frage und die damit zusammenhängende Frage des unlauteren Wettbewerbs zu prüfen ist 1577¹⁷

Agent

AmStG. Die im Münchener Schlacht- und Viehhof behördlich zugelassenen sog. Viehkommissionäre sind keine Kommissionäre im Rechtsinn, sondern üben Vermittler-tätigkeit 1537¹

Akkreditiv

Einstweilige Verfügung, die die Inanspruchnahme von unwiderlichem A. verbietet, ist grundsätzlich nicht zulässig 1496²

Akten

Auf Antrag des Verteidigers vom Vorsitzenden eingeforderte A. sind nicht „herbeigeschaffte Beweismittel“ und müssen nicht im Protokoll aufgeführt werden 1330²⁶

Es ist zu vermuten, daß die Anordnung der Vorlegung von A. zum Zweck der Beweisaufnahme erfolgt und deshalb die Beweisgebühr entsteht 1661³

Aktiengesellschaft

vgl. Galbbilanz
Die Universalversammlung der Aktionäre 1338

Konzernbildung und Aktienrecht 1345
Äußere und innere Wandlungen des Aktienrechts in den verschiedenen Staaten 1345

Klage auf Nichtigkeit von Generalversammlungsbeschlüssen einer fusionierten A. muß sich gegen die Rechtsnachfolger richten. Durch HGB. und GoldBilV.D. ist nur Überbewertung von Aktienposten verboten. Bewußte Überschreitung der Grenze zulässiger Minderbewertung macht den Bilanzgenehmigungsbeschlüssen nicht nützlich. Fusionsverträge können nicht deshalb angefochten werden, weil sie ungünstig sind. Die arglistige Täuschung der Aktionäre kann nur zur Anfechtung der einzelnen Stimmabgaben führen 1348¹
A., die ihren Geschäftsbetrieb dauernd eingestellt hat, kann bei Fehlen jeglichen Aktienvermögens und ohne besondere Beschlußfassung als aufgelöst gelten. Ihre Firma kann auch ohne Liquidation im Verfahren nach § 31 HGB., § 141 FGG. gelöscht werden 1383¹

Der aktienrechtliche Aufsichtsrat kann seine Vergütung nicht länger beanspruchen, als seine Funktion dauert. Für die Zeit nachher fällt die Vergütung dem neuen Aufsichtsrat zu, gleichgültig, ob es sich um Fixum oder Tantiemen dreht 1395²

Sind die bisherigen Eigentümer identisch mit den Vorstandsmitgliedern von AG., auf die das Eigentum an Grundstücken überging, so wird dadurch gutgläubiger Erwerb nicht ausgeschlossen, anders wenn die früheren Eigentümer auch die alleinigen Aktionäre dieser A. sind 1494¹
Leitfaden des geschädigten Aktienbesitzes und Gesellschaftsgläubigers. Rechtschutz gegen schädigende Handlungen der Organe der A. Schrifttum 1670

Eine die Abstimmung beeinflussende Täuschung der Aktionäre macht den Beschluß nur anfechtbar, nicht nichtig, ebenso Minderbewertung der Aktien durch zu starke Herabsetzung. Bedeutung des Prüfungs-

berichts für das Verständnis der Bilanz. Die Aktionäre sind nicht berechtigt, Beurteilung der Organe der A. zu gleichmäßigem Handeln zu verlangen 1677³
Aktionär hat Anspruch auf besondere Mitteilung der Tagesordnung einer Generalversammlung. Die Übertragung nicht voll eingezahlter Inhaberaktien ist unzulässig. Abgaben von ungültigen Stimmen auf solche Aktien 1679⁴

Haftung einer A. für Verschulden eines besonderen Vertreters, auch wenn dessen Handlung nicht in den Kreis der ihm zustehenden Berechtigungen fällt 1682⁷

Sicherlegung einer im Ausland gegründeten A. vom Ausland nach Deutschland 1701²

Ist der Beschluß der Generalversammlung einer A. tatsächlich unrichtig beurkundet, so kann solche Beurkundung durch den Notar nachträglich richtiggestellt werden 1704⁴

A. kann nur eine Hauptniederlassung haben. Rechtliche Natur der Zweigniederlassung 1708⁷

Die Aufwertung von Gesamtdarlehen von A. richtet sich nach allgemeinen Vorschriften, ist eher mit der Aufwertung von Industrieobligationen als von Hypothekensicherungen zu vergleichen. Der Aufwertungsfall muß den Fortbestand der A. gestatten 1830¹²

Allgem. preuß. Landrecht

i. u. Polizei

Altenteil

Im Verfahren betr. anderweite Festsetzung von Geldbezügen aus A.verträgen nach der preuß. V.D. v. 8. Sept. 1923 ist die Berufung unzulässig 1653⁵
Rechtsentscheide in A., Miet- und Pacht-schutzsachen 1963

Altentnergesetz

i. u. Besoldungswesen, Schutztruppen

Anfechtung von Generalversammlungsbeschlüssen

i. u. AktG.
wegen Irrtums i. u. J., vgl. EheA., Ehe-liechtigkeit A.

A. letztwilliger Verfügungen kann auf die vom Erblasser nicht vorausgesehene Geldentwertung gestützt werden 1203¹⁷

Angestelltenkündigungsschutzgesetz

§ 2. Bei Berechnung der Kündigungsfrist für langjährigen Angestellten ist in die Beschäftigungsdauer des Angestellten auch die Zeit miteinzurechnen, die der A. als Arbeiter in dem Betrieb tätig gewesen ist 1716³

Angestelltenrat

i. u. Betriebsrätegesetz

Anhalt

Sammlung anhaltinischer Gesetze und V.D. Schrifttum 1245

Anstaltungsgesetz, preuß.

In Groß-Berlin gilt das A. in seiner ursprünglichen, nicht in der durch die Novelle v. 10. Aug. 1904 abgeänderten Fassung 1450³

Antenne

i. u. Rundfunk

Anwalt

Besteht Pflicht des A. des Berufungs-beklagten zur Prüfung des gesamten Prozeßstoffes, auch soweit dieser nicht in der Berufungsinstanz anhängig ist? 1301 1459

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Sorgfaltspflicht des A. 1309³

Für den nur mit Wahrnehmung eines Beweisterrains beauftragten RA. erledigt sich der Auftrag und damit die Instanz mit Beendigung des Beweisterrains (ZR.) 1312⁶

Der A. haftet für die Kosten des Substituents, dem er die Vertretung in der

mündlichen Verhandlung oder im Beweistermin überträgt 1395²
 Die Rechtsanwaltschaft im Wirtschafts- und Rechtsleben. Zum 13. deutsch. A. tag 1458
 Rechtsanwaltschaft und gewerblicher Rechts-
 schutz 1546
 Verschulden der Angestellten eines A. ohne
 dessen eigenes Verschulden kann als ein
 für ihn unabwendbarer Zufall gelten 1664¹

Anwaltsgebühren

Es ist zu vermuten, daß die Anordnung
 der Vorlegung von Akten zum Zweck der
 Beweisaufnahme erfolgt und deshalb die
 Beweisgebühr entfällt 1661³
 Ein dem RA. gezahltes Sonderhonorar ist
 auf die ihm als Armenanwalt aus der
 Staatskasse zu erstattenden A. anzu-
 rechnen 1765²

Nach rechtskräftiger Kostenbelastung der
 scheidungsbelegten Frau ist der Mann
 der Staatskasse gegenüber zur Erstattung
 früher verauslagter ArmenA. nicht ver-
 pflichtet 1221⁶

Das deutsche GRG. und die RAGebD.
 Schrifttum 1303 1462

Für den nur mit Wahrnehmung eines Be-
 weistermins beauftragten RA. erobigt
 sich der Auftrag und damit die Instanz
 mit Beendigung des Beweistermins. Er
 nimmt daher — im Gegensatz zum Pro-
 zessbevollmächtigten — an späteren, bis
 zur Instanzerledigung in Kraft tretenden
 A. Erhöhungen nicht teil (ZR.) 1312⁶

Im Eheprozeß wird der Erstattungsanspruch
 des Armenanwalts fällig, wenn die Par-
 teien sich ausöhnen und hierdurch das
 Verfahren erledigt ist 1324⁶

§ 1 Gesetz über die Erstattung von A. in
 Armensachen v. 6. Febr. 1923. Unter bür-
 gerlichen Rechtsstreitigkeiten sind die zu
 verstehen, auf die die ZPD. Anwendung
 findet 1325⁸

Berücksichtigung der aus der Staatskasse
 gezahlten A. des Armenanwalts im
 Kostenausgleichsverfahren 1325⁹

Der RA. kann für jede Vorpfändung die
 Gebühr des § 23 Ziff. 18 RAGebD. ge-
 sondert verlangen 1326¹⁵

Anordnung der Vernehmung der Partei
 im Eheprozeß nach § 619 ZPD. läßt die
 Beweisgebühr, weitere Verhandlung die
 Gebühr des § 17 RAGebD. erwachsen
 1329²²

Berechnung der A. bei Verfahren nach § 6
 IV MSchG. Entsprechende Anwendung
 von § 28 RAGebD. ? 1332⁴

§ 7 RAGebD. findet im Verwaltungsstreit-
 verfahren nicht Anwendung 1334¹

Vor der Bewilligung des Armenrechts ge-
 troffene Honorarvereinbarungen berühren
 die Ansprüche des RA. auf die gesetz-
 lichen ArmenA. nicht, wenn das Honorar
 ausdrücklich neben den gesetzlichen Ge-
 bühren bewilligt wird. Eine nach der
 Bestellung getroffene Vereinbarung, daß
 vorher gefordertes Honorar neben den
 gesetzlichen Gebühren bestehen bleiben
 sollte, ist der Staatskasse gegenüber un-
 wirksam 1487^{17a}

Werden die A. im Aufwertungsverfahren
 nach dem für dieses Verfahren fest-
 gesetzten Streitwert berechnet? 1494³

Bei außergewöhnlich umfangreichem Rechts-
 streit kann es zur zweckmäßigen Rechts-
 verfolgung gehören, daß der Verkehr
 der Partei mit dem Prozeßbevollmäch-
 tigten 2. Instanz nur durch Inanspruch-
 nahme des RA. 1. Instanz erfolgt. Dann
 sind auch die hierfür aufgewendeten
 Kosten erstattungsfähig 1497⁶

Bei Vergleich in Hauptsache und einst-
 weiliger Verfügung erhält der Armen-
 anwalt nur eine A. Der Wertansatz
 richtet sich nach der Gesamtsumme der
 Streitwerte beider Sachen 1497⁷

Sind die dem Prozeßbevollmächtigten als
 Mahlanwalt gezahlten Vorschüsse auf die
 ihm als Armenanwalt zu erstattenden
 A. und Auslagen zu verrechnen? 1499¹⁰
 1655³

Die ArmenA. sind auch dann fällig, wenn
 Urteil über den Grund des Anspruchs
 ergangen u. Berufung eingelegt ist 1655⁴
 Gegen die Entscheidung des LG. betr.
 Erstattung von ArmenA. aus der
 Staatskasse ist auch im Aufwertungs-
 verfahren weitere Beschwerde nicht zu-
 lässig. In Aufwertungsachen ist zur Ent-
 scheidung über diese — unzulässige —
 weitere Beschwerde in Preußen nicht das
 örtliche LG., sondern das RG. zuständig
 1879³⁹

Anwaltsgemeinschaft

Zur Frage der Werbungskosten bei Fest-
 stellung des steuerpflichtigen Einkommens
 eines A. 1306 1748

Amortisationshypothek

Mehrere einander im Rang folgende A.
 eines Unternehmens i. S. v. § 713 Aufw-
 G. stehen auch dann noch in unmittel-
 barem Zusammenhang mit dem an erster
 Stelle eingetragenen aufgewerteten Recht,
 wenn infolge teilweiser Amortisation
 dieser Hypothek zwischen ihnen Eigen-
 tümerschulden entstanden sind 1320³

Amtsdelikte

Unterschlagung von Verpflegungsbedürf-
 nissen durch Proviantmeister der Marine-
 verwaltung strafbar nach § 350 I StGB.,
 nicht § 138 I MilStGB. 1267²⁴

§ 359 StGB. Beamteneigenschaft von
 „Vertragsangestellten“ 1268²⁵

§ 348 II StGB. Urkunde und Urkundenent-
 wurf. Urkunde ist Schriftstück, wenn es
 vermöge seines gedanklichen Inhalts ge-
 eignet und dazu bestimmt ist, im Rechts-
 leben Tatsachen zu beweisen und wenn
 es seinen Aussteller erkennen läßt 1315¹¹

Das Bewußtsein des Täters, gegen ein im
 Interesse der Gesamtheit gegebenes Ver-
 bot zu verstoßen, gehört nicht zum sub-
 jektiven Tatbestand des § 350 StGB.
 Das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit der
 Zueignung kann nur dann als aus-
 geschlossen gelten, wenn der Täter auf
 Grund bestimmter tatsächlicher Anhalts-
 punkte des Glaubens war, die Einwilli-
 gung des Verfügungsberechtigten vor-
 aussetzen zu dürfen 1379³²

Lateinheitliches Zusammentreffen von Ver-
 brechen aus § 351 StGB. mit Verbrechen
 aus § 348 II und 349 StGB. überleben
 von Zahlenstreifen, die zum Zwecke einer
 Kontrolle in Heft eingeklebt sind, stellt
 sich als Verfälschung, nicht als Beiseite-
 schaffen einer Urkunde dar 1695²⁸

Arbeitsgericht

Grundzüge des A. verfahrens 1505
 Der Übergang der Gerichtsbarkeit auf die
 A. 1508

Die Organisation der A. behörden in Preu-
 ßen, Sachsen, Thüringen, Bayern, Würt-
 temberg, Baden und Lübeck 1509

Schrifttum 1512
 Zum Begriff der Anhängigkeit i. S. von
 § 121 AGG. 1621 f.

Zuständigkeitskonflikte zwischen A. und
 ordentlichen Gerichten 1625

Arbeitsnachweis

§§ 57, 70 AGG. § 1 StellVermittlG. Be-
 griff des Arbeitnehmers (SAR.) 1526⁵

Arbeitsrecht

Lehrbuch des A. Schrifttum 1513
 Einführung in das A. und Gewererecht.
 Schrifttum 1554

Arbeitszeit

Das A. notgesetz 1241
 Die A. über die A. Schrifttum 1513
 Die IrrtumsschuldigungsA. ist auch auf
 die ArbZPD. anwendbar 1528⁷ 1657¹⁰

Der Begriff der Arbeitsbereitschaft i. S.
 von § 2 ArbZPD. 1533⁶

Arglist

Ist der Grundstücksäufer bereits im Grund-
 buch eingetragen, so stellt die nachträg-
 liche Betreibung der Erteilung der be-
 hördlichen Genehmigung gemäß dem preuß.
 GrVerfG. in Kenntnis des vom Ver-
 käufer wegen Nichtigkeit des Kaufver-
 trags als Schwarzkauf erhobenen Kon-
 ditionsanspruchs kein arglistiges Ver-
 halten des Käufers dar 1408⁴ 1926⁷

Weigerung zur Mitwirkung zwecks Er-
 langung der Genehmigung eines vor
 Geltung des preuß. GrVerfG. abge-
 schlossenen Kaufvertrags ist dann nicht
 A., wenn der Vertrag als Schwarzkauf
 nichtig war 1929¹⁰

Armenanwalt

Nach rechtskräftiger Kostenbelastung der
 scheidungsbelegten Frau ist der Mann
 der Staatskasse gegenüber zur Erstattung
 früher verauslagter A. gebühren nicht
 mehr verpflichtet 1221⁶

Im Eheprozeß wird der Erstattungsanspruch
 des A. fällig, wenn die Parteien sich
 ausöhnen und hierdurch das Verfahren
 erledigt ist 1324⁶

§ 1 Gesetz über die Erstattung der RAGe-
 bühren in Armensachen v. 6. Febr. 1923.
 Unter bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten
 sind die zu verstehen, auf die die ZPD. An-
 wendung findet 1325⁸

Berücksichtigung der aus der Staatskasse
 gezahlten Gebühren des A. im Kosten-
 ausgleichsverfahren 1325⁹

Beiordnung von A. für das Streitver-
 fahren umfaßt nicht auch das Voll-
 streckungsverfahren 1326¹¹

Vor der Bewilligung des Armenrechts ge-
 troffene Honorarvereinbarungen berühren
 die Ansprüche des RA. auf die gesetz-
 lichen Armenrechtsgebühren nicht, wenn
 das Honorar ausdrücklich neben den ge-
 setzlichen Gebühren bewilligt wird. Eine
 nach der Bestellung getroffene Verein-
 barung, daß ein vorher gefordertes
 Honorar neben den gesetzlichen Gebühren
 bestehen bleiben sollte, ist der Staats-
 kasse gegenüber unwirksam 1487^{17a}

Bei Vergleich in Hauptsache und einst-
 weiliger Verfügung erhält der A. nur
 eine Gebühr. Der Wertansatz richtet sich
 nach der Gesamtsumme der Streitwerte
 beider Sachen 1497⁷

Sind die dem Prozeßbevollmächtigten als
 Mahlanwalt gezahlten Vorschüsse auf die
 ihm als A. zu erstattenden Gebühren und
 Auslagen zu verrechnen? 1499¹⁰ 1655³

Ein dem A. gezahltes Sonderhonorar ist
 auf die ihm aus der Staatskasse zu
 erstattenden Gebühren anzurechnen 1765²

Gegen Entscheidung des LG. betr. Erstat-
 tung von A. gebühren aus der Staats-
 kasse ist auch in Aufwertungsachen wei-
 tere Beschwerde nicht zulässig. In Auf-
 wertungsachen ist zur Entscheidung über
 diese — unzulässige — weitere Be-
 schwerde in Preußen das RG. zuständig
 1879³⁹

Die A. gebühren werden auch dann fällig,
 wenn Urteil über den Grund des An-
 spruchs ergangen und Berufung ein-
 gelegt ist 1655⁴

Armenrecht

Die Instanz ist noch nicht beendet und das
 A. darf noch bewilligt werden, wenn
 Versäumnisurteil ergangen ist, gegen das
 Einspruch möglich ist 1655⁵

In Ehesachen hat der Bevl. Anspruch auf
 das A. schon vor dem 1. Verhandlungs-
 termin 1657⁹

Arrest

Freiwohnung bei A. vollzug, insbesondere
 A. hypothek 1306

Schadensersatzanspruch aus § 945 ZPO. entsteht, wenn der Betroffene vom Schaden Kenntnis erhält, damit beginnt die Verjährung 1367¹⁹

Vertagung, die wegen Länge der Frist als Aussetzungsbefehl anzusehen ist, ist im A.verfahren auf einseitigen Antrag unzulässig 1326¹⁴

Für die Streitwertfestsetzung in A.- und einstweiligen Verfügungsachen ist das Interesse des Gläubigers an der A.verhängung maßgebend, und dieses ist in der Regel auf die Hälfte der A.forderung zu bemessen 1599⁷

Arzt

Die Gehälter der während des Konflikts zwischen dem Arzterverband und den Krankenkassen angestellten Kassenärzte unterliegen nicht der kurzen Verjährung der A.honorare. Diese Gehälter sind ohne zeitliche Beschränkung aufzuwerten 1846²⁴

Aufforderung z. Begehung eines Verbrechens (§ 49a StGB.)

§ 49a ist anwendbar auf die A. und die Annahme der A. zu einer für die Schwangere selbst wegen Notstands straflosen Abtreibung 1210²⁸

Aufgeld

§§ 14, 67 AufwG. Vergleich oder Vereinbarung eines bloßen A.? 1823⁵ 1841¹⁹

Auflage

l. u. Vermächtnis

Auflassung

vgl. Grunderwerbssteuer, Grundstücksveräußerung

Die A.vollmacht beim Scheinkaufvertrag ist rechtswirksam. Genehmigung der A. ersetzt die etwa unwirksame Genehmigung des schuldrechtlichen Veräußerungsvertrags. Ordnungsmäßigkeit und Rechtmäßigkeit des Genehmigungsverfahrens ist vom Gericht nicht nachzuprüfen 1856³⁶

Auflösung von Familiengütern usw.

Die A.behörde als Aufsichtsbehörde ist nicht berechtigt, Bestätigung eines Familienschlusses deshalb zu verlangen, weil sie die in dem Schluß getroffene Anordnung für ungewöhnlich hält 1233¹

KostenWd. Nachforderung von Gerichtskosten und Erhebung der Aufsichtsgebühr 1292²

Zu dem A.verfahren gehört auch Vermessung, die zum Zweck der Eintragung von Schutzforsten und Waldgütern in das Grundbuch erforderlich ist. Ob hier- nach Kosten für sie zu erheben sind, ergibt sich aus den Bestimmungen der Gebührenordnung der Katasterverwaltung vom 20. Aug. 1925 1452¹

Zuständigkeit der A.behörden für F. zur Aufwertung von Versorgungs nach § 19 II ZwABD. und § 1 Wd. vom 8. Sept. 1923. Begriff der „Familie“ im Sinne dieser Bestimmungen 1452²

Aufrechnung

Spätere A. hindert die Aufwertung nicht. — Vermögensanlage, Novation. 1360¹¹

Art. 19 DurchfWd. zum AufwG. findet auch Anwendung im Fall von A.vertrag. Ein dabei vom Gläubiger erklärter Vorbehalt seiner Rechte aus der Geldentwertung ist wirkungslos 1872²³

Art. 19 DurchfWd. zum AufwG. A. gegenüber einer öffentl. Sparkasse 1877³⁴ 35

Zulässigkeit der A. gegen aufwertungs- fähige Forderung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Gegenforderung, weil in Bankguthaben beruhend, nicht aufwertungsfähig ist 1890³

Keine A. des Mieters gegen den Mietzins mit Aufwendungen f. d. Wohnung 1958²⁰

Auftrag

Der von einem Gesellschafter erteilte A., ein Grundstück im eigenen Namen, aber

für Rechnung des andern zu erwerben, begründet auch ohne in der Form des § 313 BGB. geschlossenen Vertrag die Verpflichtung zur Übertragung des ideellen Miteigentums und das Recht des andern, die Aufhebung der Gemeinschaft zu fordern 1409⁶

Der Begriff der Aufwendungen i. S. von § 670 BGB. ist nicht auf die auf freiem Willen beruhende Ausführung des A. zu beschränken, vielmehr gehören auch solche Beiträge dazu, die der Lagerhalter an die Zollbehörde bezahlen muß, weil es sich herausgestellt hat, daß zu niedriger Zoll infolge Verschens des Zollbeamten ursprünglich erhoben worden ist 1765¹

Aufwertung

l. bef. Register S. 44

Ausfertigung von Urteil

l. u. U.

Ausgleich

Die einem Kind durch den Vater geschaffene rechtliche Möglichkeit, in Handelsgeschäfte einzutreten, begründet keine A.pflicht 1201¹⁴ 1470⁸

Auch die durch Berufswechsel entstandenen höheren Aufwendungen sind nur insoweit zur A. zu bringen, als sie das den Vermögensverhältnissen des Erblassers entspr. Maß überstiegen haben 1201¹⁵

Auskunft

in Steuersachen l. u. Steuerrecht

In der Form der Erteilung einer geschäftlichen A. kann Sittenwidrigkeit liegen 1365¹⁷

Ausnahmegericht

und „gesetzlicher Richter“. Schriftl. 1624

Aussetzung des Verfahrens

A. d. B. nach § 20 MSchG. nicht zulässig, wenn nur streitig ist, ob begründeter Anlaß zur Aufhebung des Dienstverhältnisses vorgelegen hat, die Auflösung aber feststeht 1526³

Beruft sich der Schuldner zwecks Minderung der Aufwertung auf eine gegenüber einem Dritten bestehende Schuld, wegen der Rechtsstreit schwebt, so kann der Gläubiger A. d. B. bis zur Beendigung dieses Rechtsstreits widersprechen, muß aber dann Berücksichtigung dieser Schuld zum höchstmöglichen Betrag in Kauf nehmen 1866⁸

Wenn die Höhe der Aufwertung davon abhängt, ob der persönliche Schuldner vom Eigentümer Beitrag zu den Aufwertungs- lasten fordern darf, kann zwecks Ent- scheidung dieser Vorfrage durch das Pro- zessgericht das Verfahren, soweit es Auf- wertung der Forderung betrifft, nur ausgesetzt werden, wenn außer dem Gläubiger auch der persönliche Schuldner und der Eigentümer damit einverstanden sind 1876³¹

Die Tatsache allein, daß beim Vormund- schaftsgericht Verfahren wegen Entziehung der Sorge für die Person eines Kindes schwebt, rechtfertigt nicht A. nach § 148 ZPO. in dem auf Herausgabe des Kindes angestrengten Hauptprozeß 1220³

Das Bestreiten der Rechtsgültigkeit des AufwG. nötigt die Aufwertungsstelle nicht zur A. d. B. 1272³

Verwaltungsgericht ist nicht befugt, in Konzeptionsentziehungsverfahren Bewäh- rungsfrist zu bewilligen oder gegen den Willen der Partei A. d. B. eintreten zu lassen 1287¹

Vertagung, die wegen der Länge der Frist als A.befehl anzusehen ist, ist im Arrestverfahren auf einseitigen Antrag unzulässig 1326¹⁴

Ist Zivilprozeß über die Rechtswirksamkeit des Rechtsgeschäftes anhängig, auf das

sich der Aufwertungsanspruch gründet, dann darf das Aufwertungsverfahren nicht ausgesetzt werden, wenn in diesem Verfahren der Grund des Anspruchs nicht bestritten wird 1881⁴⁶

Ausperrung

bildet keinen wichtigen Grund, der bei der Entlassung von Schwerbeschädigten die Zustimmung der Hauptfürsorgestelle ent- behrlich macht 1530¹

Autogarage

§ 537 I 10 ABW. Betriebe zur gewerbs- mäßigen Vermietung von A. gehören als „Stallhaltungsbetriebe“ zur Fuhr- werksberufsgenossenschaft 1607¹

Bäderei

l. u. Maß- und GewichtsD.

Überlassung einer Badstube nebst Laden ohne Inventar ist Miete, nicht Pacht 1947¹⁰

Baden

Nach badischem Staatsrecht hatte „Adels- rechte nur, wer von adligem Vater in rechtmäß. Ehe gezeugt ist“ (StN.) 1223¹³ Das badische Wasserrecht. Schrifttum 1403 Die Organisation der Arbeitsgerichtsbehör- den in B. 1509

§ 2 Bad. Wd. vom 27. Aug. 1925 zum AufwG. Für die Streitwertfestsetzung im Aufwertungsverfahren ist der durch die Anträge sich ergebende Wert als Grund- lage zu nehmen 1881⁴⁷

Bahnhof

l. u. Eisenbahn

Bahnhofsstreifer

l. u. F.

Bandenschmuggel

Hat Steuerbehörde in dem Steuerbescheid festgelegt, daß der Zollanspruch auf Grund der Hinterziehung gegen die Per- son des Hinterziehers erhoben ist, so hängt Verurteilung wegen Zollhinter- ziehung und ebenso wegen B. nicht vom Bestehen eines persönlichen Steueran- spruchs ab 1279³

Bant

vgl. auch RentenB. Seehandlung

Sicherheitsleistung durch Bürgschaft einer B. ist rechtswirksam, wenn der Gläubi- ger dem Schuldner eine beglaubigte Ab- schrift der Bürgschaftsurkunde durch den Gerichtsvollzieher zugestellt hat 1326¹⁰ Inkassomandat der B., auch wenn ihr der Scheck zur Gutschrift übergeben ist und sie nach den Geschäftsbedingungen Pfand- recht am Scheck hat 1682⁷

Der Kunde erwirbt das Eigentum an in Verwahrung der B. befindlichen Effekten auch dann, wenn er kein Stüdeverzeichnis erhalten hat, sofern er mit dem Bankier Rechtsverh. nach § 930 BGB. vereinbart hat, auch bei mit seinem all- gemein ausgedrückten Einverständnis vor- genommenen Umtausch in solche mit an- derer Nummer. Ein für den Bankier bestehendes Pfandrecht erstreckt sich auf die neuen Stüde auch dann, wenn Aus- tausch nach Verjährung der Pfandforde- rung erfolgt ist. Sind nach den B.beding- ungen auch alle in die Verfügungs- gewalt des Bankiers gelangten Forde- rungen des Kunden verpfändet, so gelten auch bei Eintritt der Verjährung in auswärtigen Depots ruhende Effekten als verpfändet, sobald sie nur später in den Gewahrsam des Bankiers gelangen 1356⁶

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der B. können als fortwirkend angesehen werden, auch wenn die Verbindung vor- übergehend unterbrochen war. Die Be- freiung von den gesetzlichen Vorschriften über die Pfandverwertung gestattet zwar den freihändigen Verkauf von Wert- papieren durch unvereidigten Handels-

makler, aber nicht jede sonstige Verwertung 1467⁴ 1687¹⁴

Die Frage, ob B. an fremden Wertpapieren Pfandrecht gutgläubig erwerben können, beantwortet nicht nur § 8 Depotgesetz 1683⁸

Die bloße Stundung einer auf Rückforderung einer Kautions gerichteten Schuld verwandelt diese nicht in Darlehensschuld, deren Aufwertung durch B. ausgeschlossen ist 1689¹⁶

Identität der Depot- u. der schuldnereischen HypothekenB. (§ 49 AufwG.) 1708⁷

Im September 1923 brauchte GroßB. die Möglichkeit einer Aufwertung noch nicht zu erwägen 1842²⁰

Zulässigkeit der Aufrechnung gegen aufwertungsfähige Forderung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Gegenforderung, weil in B.guthaben beruhend, nicht aufwertungsfähig ist 1890³

Zinsen im November und Dezember 1923. Die Preis- u. W. ist auf Kreditgeschäfte anwendbar. Höhe der angemessenen Zinsen. Keine Tragung der Entwertungsgefahr durch die B. 1896¹⁴

Barade
Auf fremdem Grund und Boden stehende Verkaufs- und Wohnbaraden unterliegen der Fahrnispfändung. Ihrer Versteigerung stehen die Bestimmungen des MSchG. und des WohnMangG. nicht entgegen 1950¹⁷

Baugeld
f. u. AufwG.

Baupolizei
f. u. P.

Bayern
Adoptivkinder fallen nicht unter Art. 23 Bayr. JugAmtsG. 1217⁷

Kommentar zum bayr. GewStG. in der Fassung v. 9. Juli 1926. Schrifttum 1244

Die bayr. oberpolizeilichen Vorschriften vom 12. Dez. 1925 haben als straßenpolizeiliche Bestimmungen in § 366 Ziff. 10 StGB. und Art. 2 Nr. 6 PolStGB. ihre gesetzliche Grundlage 1385¹

Die Organisation der Arbeitsgerichtsbehörden in B. 1509

Beamte
vgl. auch Personalabbau, Amtsdelikte, Besoldungswesen, Disziplinarverfahren

Die Ansprüche des Staats gegen B. wegen Verletzung der Dienstpflicht unterliegen nicht der Verjährung aus § 852 BGB. Das Streitverbot der B. gilt als Schußgesetz gemäß § 823 II BGB. 1249⁴

§ 938 II BGB. Die beschränkte Verantwortlichkeit des B. für Amtspflichtverletzungen „bei dem Urteil in einer Rechtsache“ greift nur Platz bei Sachentscheidungen, die in der äußeren Form eines Urteils ergehen 1250⁶

Die Geistlichen einer e. Körperschaft des öffentlichen Rechts bildenden Religionsgesellschaft sind kirchliche B. und unterstehen wie das gesamte Berufsbeamten-tum dem Art. 129 I RVerf. 1253¹⁰

Bedeutung der Leistung des Dienstlichen für die Begründung des B.dienstverhältnisses und für die Berechnung der Dienstzeit (Z.N.) 1255¹³

Ein mit dem Vorsitz in der Wohnungskommission beauftragtes Gemeinderatsmitglied ist nicht als B. anzusehen 1287²

Durch Unterstempelung und Herausgabe des Duplikatfrachtbriefs vor Annahme des Guts verletzt der B. seine ihm Dritten gegenüber obliegenden Amtspflichten. Die bei dem Reichsbahnfiskus entstandenen Verpflichtungen zum Schadensersatz wegen Amtspflichtverletzungen sind auf die Deutsche Reichsbahngesellschaft übergegangen 1352⁴ 1680⁵

Die Angestellten der Berufsgenossenschaft

sind keine B., daher findet das Tarifvertragsrecht auf sie Anwendung, soweit es nicht gegen die Dienstordnung verstößt 1373²⁵

Als Rechtsmittel i. S. § 839 II BGB. sind alle Rechtsbehelfe anzusehen, die nach gesetzlicher Ordnung die Beseitigung oder Berichtigung der schädigenden Amtshandlung oder Unterlassung ermöglichen; auch Aufsichtsbeschwerde gegen den betr. B. 1412⁸

Stellung der ordentlichen Gerichte bei der Klage des B. auf Aufhebung des Defektenbeschlusses (§§ 141, 144 RWG.). Haftung des B. gegenüber dem Gemeindefiskus regelt sich nicht nach § 839 BGB., sondern nach den Rechtsätzen über die vermögensrechtlichen Verbindlichkeiten des B. aus dem Amtverh. 1591²⁵

Stellung und Aufgabe der ReichsfinanzB. 1747

§ 839 BGB. Der SteuerB. haftet für vollständige Erhebung der Grunderwerbsteuer gegenüber dem Grundstückskäufer, der die Steuer im Kaufvertrag auf den Käufer abgewälzt hat 1766⁵

B. des Finanzamts, der den Steuerbescheid oder Einspruchsbescheid unterschrieben hat, darf bei Beweisaufnahme nicht mitwirken, um die das FinA. vom FinGer. ersucht ist 1789¹⁷

Beamtenschein
f. u. RWG.

Bedingung
Auch nach heutigem Mietrecht ist der Abschluß eines Mietvertrags unter einer auflösenden B. zulässig 1958¹³

Bedingter Vorfall
f. u. B.

Begräbnisstätte
f. u. Friedhof

Beistandspflicht nach § 191 ABGd.
f. u. ABGd.

Beleidigung
Anwendung des § 193 StGB. auf die Vertretung allgemeinstaatsbürgerlicher oder parteipolitischer Interessen oder der Interessen einer Glaubensgemeinschaft durch Geistlichen? 1274²

B. durch Eingabe an Behörde. Da nach allgemeinen Erfahrungen solche Eingaben meist Abhilfe gegen vermeintliches Unrecht verschaffen sollen, darf nicht einfach auf den bei den Strafakten befindlichen Brief verwiesen werden, sondern näher begründet werden, warum im Einzelfall Annahme des § 193 StGB. ausgeschlossen sein soll 1322¹

Aus der Mehrheit der Beleidigten kann nicht auf Tatmehrheit geschlossen werden 1489²⁰

§ 191 StGB. bezieht sich nicht auf den Fall des § 185 StGB. Der Strafantrag braucht im Fall des § 198 StGB. nicht im erstanhängigen Verfahren gestellt zu werden 1599⁹

Vereicherung, ungerechtfertigte
Einwand des Wegfalls der B. gegenüber dem Anspruch des Fiskus auf Rückersatzung vor überhöhten Versorgungsgebühren 1281⁸ 1283¹²

Die Berechnung der Höhe der B. hinsichtlich der Höhe der von dem Empfänger ohne rechtlichen Grund erhaltenen Beträge, falls diese in der Zeit zwischen Empfang und Rückgabe durch den Währungsverfall entwertet sind. Keine Aufwertung im eigentlichen Sinne. Beweislast hinsichtlich des Wegfalls der B. 1364¹⁶

Berücksichtigung der Gelbleistung bei B.ansprüchen aus grundloser Gelbleistung 1810

Bei Vergleich über eine abgetretene Aufw. Hypothek zwischen Zessionar und Schuld-

ner werden die vom Schuldner an den Zessionar geleisteten Zahlungen auf den Aufw.anspruch des Zedenten angerechnet und der Schuldner hat keine B.ansprüche gegen den Zessionar 1839¹⁸

Errechnung des bei nichtigem Grundstückskaufvertrag dem Käufer zustehenden B.anspruchs auf Rückgewähr des Kaufpreises. Keine Anwendung von allgemeinen Aufw.Grundsätzen, sondern Feststellung der Höhe der dem Verkäufer verbliebenen B. 1854³⁴

§ 11 AufwG. steht der freien Aufwertbarkeit der Forderung nicht entgegen, wenn der Übergang der Forderung auf Grund der Bestimmungen über die u. B. rückgängig gemacht worden ist 1871²¹

Schwarzkauf. Kein Ausschluß der Kondition nach § 814 BGB. gegenüber dem dinglichen Berichtigungsanspruch 1929¹⁰

Behandlung der Verwendungen auf Grundstück, wenn dieses mit B.anspruch zurückgefordert wird 1931¹³

Berichtigung nach Preßgesetz
f. u. P.

Berichtigung des Urteils
f. u. U.

Bergmannswohnung
Baubeihilfen einer Treuhandgesellschaft an eine zur Herstellung von B. errichteten Siedlungsgesellschaft — gem. der WD. des RM. v. 21. Jan. 1920 über die Gewährung von Beihilfen aus Reichsmitteln zur Errichtung von B. — begründen in der Regel Beteiligungsverhältnis i. S. von § 10 I 1 AufwG. 1866¹¹

Bergrecht
Die Naturalverteilung der Ausbeute einer preuß. Gewerkschaft alten Rechts ist mangels Entgelts umsatzsteuerfrei 1396¹

Die auf die „Vereinigung zweier oder mehrerer Bergwerke“ bez. Befreiungsvorschrift des § 81 Nr. 8 GrEwStG. bezieht sich nicht nur auf Konsolidation i. S. der preuß. B.gesetzgebung, sondern allgemein auf Vereinigungen, die für die bergbautechnische Ausnützung nötig oder nützlich sind, im Gegensatz zu der Geldbesteuerung, die bergbautechnischer Begriff ist 1722¹¹

Kauf von Kohlenabbaurechten ist ohne grundbuchliche Eintragung keine Begründung von selbständiger Kohlenabbaurechtigkeit und fällt deshalb unter TarSt. 32 c PStempStG. 1754³

Grundstücke, die nach braunschweig. B. zur Benutzung für den Betrieb des Bergbaus abgetreten worden sind, können nicht als dauernd landwirtschaftlichen Zwecken dienend angesehen werden und unterliegen nicht der Rentenbankgrundschuld 1794²⁷

Berlin
Industrie- und Handelskammer zu B. 1902 bis 1907. Schrifttum 1344

In Groß-B. gilt das AnsiedlG. in seiner ursprünglichen, nicht in der durch die Novelle v. 10. Aug. 1904 abgeänderten Fassung 1450³

Die B.er WertzumStD. v. 11. April 1924 erfaßt nicht die vor dem 11. April 1924 abgeschloß. Veräußerungsgeschäfte 1962²

Berlin, Bekanntmachung des Magistrats von B. über die Mietzinsbildung
§ 9. Berechtigung des Vermieters, Wasser-geld unter Abzug von 3% der Friedensmiete für die Bergangenheit umzuliegen 1955⁷

§ 13. Unmittelbarer Zugang zu Fahrstuhl besteht dann, wenn dem Mieter der fragliche Fahrstuhl zugänglich ist, ohne daß er fremde Räume zu betreten hat 1956⁹

Berliner Wohnungsnotrecht
§ 2 Ziff. 3. Untervermietete Wohnung gilt nicht als unbenuzt, solange der Hauptmieter eine bisher zu seiner Hausgemein-

schaft gehörige Person in der Wohnung belästigt 1943¹⁷

§ 5 Ziff. 1a. Räume, die bis zum 1. Okt. 1919 zu Wohnzwecken benutzt waren, können, auch wenn sie ihrer Bauart nach keine Wohnräume sind, nach ihrem Freiwerden als Wohnräume in Anspruch genommen werden 1387⁴ 1942¹⁶

Berufsgenossenschaft
Wie die B. keine Behörde, so sind deren Angestellte keine Beamte. Daher findet das Tarifvertragsrecht auf sie Anwendung, soweit es nicht gegen die Dienstordnung verstößt 1373²⁵

§ 537 I 10 RWG. Betriebe zur gewerbsmäßigen Vermietung von Autogaragen gehören als „Stallhaltungsbetriebe“ zur FuhrwerksB. 1607¹

Berufung
In Versorgungsachen s. u. RWG., im Entcheidungsverfahren s. u. E.
Der Ehegatte, gegen den auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erkannt ist, kann B. einlegen auch nur zu dem Zweck, Antrag gem. §§ 1575, 1574 BGB. zu stellen 1209²⁵

Anwendung neuer, erst nach Erlass des B.-urteils erlassener Gesetze in der Rev.Jnst. bei Gesetzesverletzung durch das B. Urteil (ZR.) 1257¹⁵

B., die sich lediglich gegen die Begründung eines Bescheids der Verwaltungsbehörde richtet, ist unzulässig 1284²⁰

Besteht Pflicht des RM. des B. beklagten zur Prüfung des gesamten Prozeßstoffes, auch soweit dieser in der B. Instanz nicht anhängig ist? 1301 1459

Wer im Besitz einer vollstreckbaren Ausfertigung des gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar erklärten Urteils erster Instanz ist, bedarf der Vollstreckungsklausel zum B. Urteil, um nunmehr ohne Sicherheitsleistung gem. dem B. Urteil zu vollstrecken. Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung des B. Urteils darf nicht von der Rückgabe der vollstreckbaren Ausfertigung des Urteils erster Instanz abhängig gemacht werden 1311⁴

An sich ist zulässig, daß das B. gericht auf die erstinstanzlichen Feststellungen Bezug nimmt, allein muß in solchem Falle das LG. genügende Feststellungen getroffen haben (StR.) 1322¹

Wird die von der Partei eingelegte B. wegen unterbliebener Vorzahlung verworfen, bleibt die vom Nebenintervenienten fristgerecht eingelegte B. zulässig 1324⁴

§ 512a ZPO. gilt auch für den B. beklagten 1326¹²

Bei Berechnung des Streitwerts einer Unterhaltsrente in der B. Instanz sind nur die bis zur Klagerhebung fälligen Rückstände zu berücksichtigen 1327¹⁷

Beschluß, durch den der Streitwert für die B. Instanz zwecks Berechnung des Gerichtskostenvorschusses auf nicht mehr berufsungsfähige Summe herabgesetzt ist, kann von der Partei zum Zwecke der Erhöhung des Streitwerts über 50 % nicht angefochten werden 1329²¹

Die Protokolle über Aussagen solcher in erster Instanz vernommener Zeugen, die nach § 52 StPO. vor jeder Vernehmung über ihr Zeugnisverweigerungsrecht zu belehren sind, können in der Hauptverhandlung vor dem B. gericht verlesen werden 1492²⁴

Irrtum der Anwaltskanzlei über den Lauf der für den Nachweis der Zahlung der Prozeßgebühr gesetzten Frist ist als unabwehrbarer Zufall i. S. von § 233 ZPO. anzusehen, der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand rechtfertigt 1497⁴

Die nach Ablauf der B. frist abgegebene Erklärung, die eingelegte Sprungrevision

solle als B. behandelt werden, ist rechtsunwirksam 1604⁵

Preuß. P.SchD. Gegen die Versäumung der B. frist ist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand noch zulässig, nachdem der Vorsitzende die B. rechtskräftig verworfen hat 1653⁴

Im Verfahren betr. anderweite Festsetzung von Geldbezügen aus Aktenteilsverträgen nach der preuß. WD. v. 8. Sept. 1923 ist die B. unzulässig 1653⁵

§ 391 III StPO. ist auch gegenüber dem ausbleibenden Nebenkläger i. S. von § 432 RWG.D. anwendbar 1764¹³

Die Armenanwaltsgebühren werden auch dann fällig, wenn Urteil über den Grund des Anspruchs ergangen und B. eingelegt ist 1655⁴

Unzulässig ist, dem PrivatB. kläger zur Einzahlung der Prozeßgebühr Ausschlußfrist zu setzen, nach deren fruchtlosem Ablauf die Verwerfung der B. erfolgt 1659¹³

Unverschuldeter Mangel an Geld zur Reise zum Hauptverhandlungstermin in der B. Instanz stellt einen die Wiedereinsetzung rechtfertigenden unabwendbaren Zufall dar 1659¹⁴

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Versäumung der Frist zum Nachweis der Einzahlung des Gerichtskostenvorschusses 1692¹⁹

Die gegen das Aufhebungsurteil in vollem Umfang eingelegte B. wird nicht durch ihre Beschränkung auf den Erfahrungs vorbehalt unzulässig 1945²

Ist der Mieter zur Räumung verurteilt, so ist gegen das Urteil des Mietschöffengerichts nur die B. und nicht die sofortige Beschwerde gegeben, auch wenn lediglich Sicherung eines Erfahrungsraums verlangt wird 1958¹⁷

Beschlagnahme
Die B. gem. § 101 I 2 ist keine Anordnung i. S. von § 202 I RWG.D. Gegen Entscheidungen des V.G.N. über solche B. ist daher das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde durch § 283 RWG.D. nicht gegeben 1334²

Der auf Entschädigung für die B. von Wohnräumen nach dem WohnMangG. in Anspruch genommenen Gemeinde steht Rückgriff gegen den Staat nicht zu 1921

Zahlungsverprechen an Gemeinde als Entgelt für die von ihr übernommene Aufhebung einer WohnungsB. und für das Versprechen bedingungsloser zukünftiger Freistellung des Hauses ist rechtsungültig 1926⁶

Bestehende Privatverhältnisse, insbes. wohlverordnete Rechte, werden durch die B. einer Wohnung seitens des MA. und den Abschluß von Zwangsmietvertrag nicht berührt 1955⁶

§ 27 PreußG. hat bei Beschränkung der B. auf die zum Zweck der Verbreitung bestimmten Druckschriften nur die B. zum Zwecke der Verhinderung weiterer Verbreitung oder die Einziehung im Auge, hindert aber nicht die B. anderer, nicht zur Verbreitung bestimmter Exemplare, die als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können, auf Grund des § 94 StPO. 1595³¹

Beschränkt persönliche Dienstbarkeit
s. u. D.

Beschwerde
Es kann dahingestellt bleiben, ob im Fürsorgeerziehungsverfahren nur die sofortige B. zulässig ist. Das B. gericht kann unter Ablehnung der vorläufigen Fürsorgeerziehung auf Schulaufsicht erkennen 1216⁵

Wird durch Verfügung des Vormundschaftsgerichts in das dem Vormund nach § 1793 BGB. zustehende Recht, für die Person des Mündels zu sorgen, und damit auch

in die Rechte des Mündels eingegriffen, so steht dem Vormund sowohl kraft eigenen Rechts wie in gesetzlicher Vertretung des Mündels das B. recht nach § 20 FG. zu; er ist schon gegen Strafandrohung beschwerdeberechtigt 1218⁵

Entscheidung, die das M.G. als Stelle i. S. von § 6 RMG. getroffen hat, kann durch RechtsB. nicht angefochten werden, auch nicht mit der Begründung, daß die Gemeindebehörde die Entscheidung dem M.G. nicht habe übertragen dürfen oder daß das M.G. seine Befugnisse überschritten habe 1273²

Eine selbständige, an den Ablauf der B. frist nicht gebundene AnschlußB. ist für das Aufw. Verf. nicht zugelassen 1319⁷

Gegen die Entsch. des LG. über den Erfahrungsraumvorbehalt im Nachverfahren gemäß § 6 IV M.SchG. findet weitere B. nicht statt 1324⁵ 1330²⁵

Die Entscheidung über Antrag auf Protokollberichtigung kann mit B. angefochten werden (StR.) 1330²⁶

Im Aufw. Verfahren kann der RM. im eigenen Namen B. gegen die Festsetzung des Streitwerts einlegen 1331¹

Hat bei der Entscheidung der B. Stelle Mitglied mitgewirkt, das gleichzeitig Mitglied von M.G. war, so begründet dieser Umstand die Wiederaufnahme des Verfahrens in entsprechender Anwendung von § 579 I Ziff. 1 ZPO. 1387¹

§ 74 AufwG. Die sofortige B. gegen Ergänzungsbefehl ist nur zulässig, wenn auch gegen den Hauptbeschl. in zulässiger Weise von derselben Partei die sofortige B. eingelegt worden ist 1877³² 1493¹

§ 74 AufwG. Wenn sich der B. führer die Begründung der B. vorbehält, darf das B. gericht erst entscheiden, wenn die Begründung eingegangen ist oder wenn eine dem B. führer zur Begründung der B. gestellte Frist fruchtlos verstrichen ist 1493²

B. ist nicht gegeben gegen eine nach der rechtskräftigen Entscheidung der Hauptsache ergangene Kostenentscheidung des M.G., auch wenn sie unzulässig ist 1495¹

Ist Kostenfestsetzungsbeschl. gegen Partei kraft Amts ergangen, deren Parteifunktion zur Zeit des Erlasses des Beschlusses schon beendet war, so steht ihr gleichwohl das B. recht zu 1497⁸

Gegen Beschl., in dem die Aufw. Stelle feststellt, daß eine zur Aufwertung angemeldete Forderung als Restkaufgeldforderung über den Normalaufwertungssatz hinaus aufwertbar ist, findet selbständige B. nicht statt 1501¹

§ 220 RWG.D. Verschlechterung zumungunsten der RechtsB. des V.G.N. 1776⁴

§ 74 AufwG. Ist aus den Umständen zu entnehmen, daß Partei ohne Verschulden verhindert war, die Frist zur Einlegung der sofortigen B. einzuhalten, so hat das LG. nach Prüfung dieses Sachverhalts dem B. führer Gelegenheit zu geben, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu beantragen 1596¹

Beschlüsse, die auf Grund mündlicher Verhandlung über die Aufrechterhaltung des Haftbefehls erlassen werden, sind im Wege der B. selbständig anfechtbar 1642¹⁶

Der Nachlassverwalter hat gegen die Aufhebung der Nachlassverwaltung B. recht in eigenem Namen 1651⁵

B. gegen die vom Registerrichter abgelehnte Löschung eines Vereins von Amts wegen im Vereinsregister ist nur dann gegeben, wenn das Recht des B. führers durch mittelbaren Eingriff in seine Rechtssphäre leidet 1715²

Im Umfasssteuerrecht betrifft die Beschränkung der Rechtsmittel auf die B. beim

- ZinA.** nicht Bestreiten der durch Schätzung ermittelten tatsächlichen Voraussetzung des Steueranspruchs, auch wenn es sich nur um Teil der steuerpflichtigen Umsätze handelt 1788¹⁵
- Die Nichtbeachtung des § 47 RWbG. kann im RechtsB.verfahren als wesentlicher Mangel gerügt werden 1789¹⁷
- Entscheidungen, die das ZinA. gem. § 75 Nr. 2 EinStG. über Anträge auf Erhöhung der zur Abgeltung der Werbungskosten und Sonderleistungen vom Lohnabzug freizulassenden Beträge trifft, sind nur mit der B. anfechtbar 1790¹⁹
- Im Berichtigungsverfahren nach § 213 RWbG. ist die B. das zulässige Rechtsmittel, wenn die Berichtigungsverfügung dem Antrag des Steuerpflichtigen nur teilweise entspricht 1796¹
- Gegen Entsch. des LG. betr. Erstattung von Armenanwaltsgebühren aus der Staatskasse ist auch im Aufw.Verfahren weitere B. nicht zulässig; in Aufw.Sachen ist zur Entscheidung über diese — unzulässige — weitere B. in Preußen nicht das örtliche LG., sondern das RG. zuständig 1879³⁹
- § 74 AufwG. Die weitere B. braucht nicht im einzelnen begründet zu werden 1880⁴³
- Verlagt das MA. die nach der örtlichen Anordnung erforderliche Genehmigung eines Mietvertrags, den Wohnungsuchender auf Grund von Mietberechtigungschein geschlossen hat, so steht dagegen dem Wohnungsuchenden die B. nach § 16 WohnMangG. nicht zu 1940¹¹
- Ist der Mieter zur Räumung verurteilt, so ist gegen das Urteil des Mietshöffengerichts nur die Berufung und nicht die sofortige B. gegeben, auch wenn lediglich Sicherung von Erlaßraum verlangt wird 1958¹⁷
- Die Beschlagnahme gem. § 101 I 2 ist keine Anordnung i. S. von § 202 I RWbG. Gegen B.entscheidungen des ZinA. über solche Beschlagnahmen ist daher das Rechtsmittel der RechtsB. nach § 283 RWbG. nicht gegeben 1334²
- Befiz**
- Das bloße Interesse des zum B. Berechtigten, daß ein seinem Recht entsprechender B.stand hergestellt werde, genügt nicht zum Erlaß einer einstw. Verf. 1316¹
- Der B. des Käufers an dem ihm vom Verkäufer übergebenen Grundstück ist ein die Veräußerung hindernsdes Recht i. S. von § 771 ZPO. und ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht i. S. und mit der Tragweite des § 37 Nr. 5 ZwVG.; jedoch kann der besitzende Käufer auf Grund seines B. der Zwangsvollstreckung auf Räumung und Herausgabe seitens des Erstehers auf Grund des Zuschlags nicht mehr aus § 771 ZPO. entgegen treten 1638¹⁰
- Befoldungswesen**
- Die Angestellten der allgemeinen Ortskrankenkasse erhalten Vergütung für ihre Tätigkeit aus öffentlichen Mitteln 1284²³
- Die Vergütung, die die Angestellten der Städtefeuerlozietät der Provinz Sachsen beziehen, ist keine Vergütung aus öffentlichen Mitteln i. S. von Art. 2 IV Abs. II der 9. Ergänzung zum B.gesetz 1608¹
- Vergütung, die Beamter oder Angestellter der Reichsbahn für seine Tätigkeit von der Reichsbahngesellschaft bezieht, ist Vergütung aus öffentlichen Mitteln i. S. von Art. 2 IV Abs. II der 9. Ergänzung zum B.gesetz 1608²
- Die früheren Handwerksmeister bei den Truppen und Bekleidungsämtern, die auf Grund von § 8 III RWG. versorgungsberechtigt sind, haben Anspruch auf Ruhegehalt nach Gruppe VI der BejoldD. vom 30. April 1920 1608⁴
- Bedeutung der Dienstleistung für Begründung des Beamtendienstverhältnisses und für Berechnung der Dienstzeit. Die Frage der dauernden Dienstfähigkeit als Voraussetzung für die Entstehung des Ruhegehaltsanspruchs ist von der Verwaltungsbehörde, die Frage, ob bereits zehnjährige Dienstzeit vorliegt und wie lange die pensionsfähige Dienstzeit reicht, ist von den ordentlichen Gerichten zu entscheiden 1255¹³
- Berechtigung zur Kürzung des Wartegelds und des Gehalts eines vom Personalabbau betroffenen Beamten mit Rücksicht auf das von ihm bezogene Privateinkommen für die Zeit vor der Versetzung in den Ruhestand 1256¹⁴
- Kürzung des staatlichen Ruhegehalts mit Rücksicht auf das von dem Beamten im Kommunaldienst erworbene weitere Ruhegehalt 1257¹⁵
- Rechtsweg zulässig für die Feststellung, daß Beamter auf Grund der BejoldD. einer bestimmten Gruppe angehört und für den Anspruch auf Zahlung des Gehalts dieser Gruppe. Zivilrechtlicher Anspruch auf Aufrückung in höhere Gruppe besteht nicht 1276³
- Art. 11 der 9. Ergänzung des B.gesetzes v. 18. Juni 1923 hat dadurch, daß er für die Kürzung der Offizierspensionen keine Höchstbeträge nach § 24 I 3 DPG. vorsah, nicht in wohlverworbene Rechte der Offiziere eingegriffen 1283¹¹
- Die Vergütung, die die Reichsbahnbesitzenen für ihre Tätigkeit beziehen, ist Vergütung aus öffentlichen Mitteln. Soweit Art. 2 IV i. Verb. m. Art. 11 der 9. Erg. des B.gesetzes in wohlverworbene Rechte eingreift, ist er erst vom 1. Jan. 1924 ab wirksam. Für Streitigkeiten aus Steuerlohnabzug auf Grund des EinStG. sind die Spruchbehörden des Versorgungs-wesens nicht zuständig 1283¹³
- Der mit der Stelle eines Stabsarztes beliehene gewesene Oberarzt, der gem. § 10 DPG. pensionsberechtigt geworden ist, hat Anspruch auf Ruhegehalt nach der B.gruppe A X 1608¹⁰
- Wann fließt Vergütung der Angestellten eines Unternehmens, an dem Reich, Land, Gemeinde oder sonst als öffentlich geltende Einrichtung sich beteiligen, aus öffentlichen Mitteln? 1608¹
- Entsprechend der Einreihung des mit der Stelle eines Regimentskommandeurs beliehene gewesenen Majors in die B.gruppe A XII ist auch der Oberstabsarzt, der mit der Stelle eines Korpsarztes beliehen war, durch die WD. des RZM. v. 8. Jan. 1925 rechtswirksam in die B.gruppe A XII eingereiht worden 1608¹³
- Befähigung (§ 141 BGB.)**
- Heilung von wegen Formmangels nichtigem Grundstückskauf durch spätere Auflassung und Eintragung gem. § 313 II BGB. ist nicht B. des formnichtigen Kaufvertrags selbst. Ist der Tag des Kaufabschlusses der für die Berechnung des Goldmarkbetrags entscheidende Zeitpunkt? 1407⁵
- Wird privatschriftlicher Grundstückskaufvertrag durch notariellen Vertrag bestätigt, so ist in unmittelbarer Anwendung des § 141 II BGB. der Berechnung des Goldmarkbetrags der Zeitpunkt des Abschlusses des privatschriftlichen Vertrags zugrunde zu legen 1644²
- Betriebsrat**
- Krankenversicherungspflicht und Beschäftigungsart bemessen sich, auch wenn der Arbeitnehmer ausschließlich als B.mitglied tätig ist, nach seiner beruflichen Beschäftigung 1280²
- B.gesetz. Schrifttum 1513
- Den Beschlüssen einer Betriebsvertretung gegenüber hat das Gericht nicht zu prüfen, ob die Entscheidungen in gehöriger Befehung und unter Beobachtung der Verfahrensvorschriften des B.gesetzes zustande gekommen sind. Die Frage, ob Angestellte, die gar nicht Mitglieder des Angestelltenrats sind, den Beschluß gefaßt haben, ist keine Verfahrensmängelfrage; in solchem Falle würde überhaupt kein Zustimmungsbefehl vorliegen; diese Frage muß also vom Gericht geprüft werden 1520⁶
- Solange Betriebsvertretung, die den in § 99 B.gesetz geforderten Strafantrag stellen kann, nicht besteht, muß die Strafverfolgung des Arbeitgebers wegen Zuwiderhandlung gegen § 23 B.gesetz unterbleiben 1524²
- Betriebssteuer**
- Art. III § 1 B.gesetz regelt nur das Verhältnis zwischen Grundstückseigentümer und Reich, § 8 RentenbankWD. das zwischen Eigentümer und Pächter, ist aber abdingbar 1371²⁴
- Das B.gesetz v. 11. Aug. 1923 ist ein sog. Zeitgesetz (§ 2 II StGB.) 1767⁸
- Betriebswirtschaftslehre**
- Grundriß der B.: Revisions- und Treuhänderwesen. Schrifttum 1341
- Betrug**
- vgl. Versicherungsbetrug
- Idealkonkurrenz von Urkundenfälschung und B. durch Übergabe falscher Urkunden gelegentlich Eidesleistung, bei der die Urkunden als echt bezeichnet werden 1315¹⁰
- Mißbräuchliche Benutzung fremder Sparfassenbücher ist zwar in der Regel Unterschlagung, kann aber auch nach Lage des Falles B. sein 1376²⁵
- Beschädigung des Vermögens einer Versicherungsgesellschaft durch Übernahme einer besonders risikoreichen Schadensversicherung 1377²⁹
- Für Versuch eines B. ist es gleichgültig, ob der Zahlende auch ohne die Täuschung zur Zahlung der erstrebten Summe bereit war 1378³⁰
- Wann bedeutet Stundung Vermögensverschlechterung? Rechtliche Schlechterstellung bedeutet nicht ohne weiteres Vermögensschaden 1488¹⁹
- Betrügerisch ist Vorpiegelung nur, wenn sie den Getäuschten zu Vermögensdisposition veranlassen soll 1692²⁰
- Tateinheitliches Zusammentreffen von B. und Erpressung 1693²¹
- Der aus der Unverwendbarkeit einer Sache sich ergebende Minderwert kann sich für den, der sie auf Grund einer gegen ihn verübten Täuschung erwirbt, als Vermögensschaden darstellen 1693²²
- In der Aufgabe von Referenzen kann nicht ohne weiteres Vorpiegelung einer Zahlungsfähigkeit erblickt werden. Für die Bereicherungsabsicht genügt bedingter Vorfaß nicht 1693²³
- Die Sonderbestimmungen des Steuerstrafrechts kommen an Stelle des § 263 StGB. nur insoweit zur Anwendung, als es dem Täter ausschließlich um die Erlangung eines Steuervorteils zu tun war 1760⁸
- Bewahrungsfrist**
- Berwaltungsgericht ist nicht befugt, in Konzeptionsentziehungsverfahren B. zu bewilligen 1287¹
- Beweis**
- Kosten für B.aufnahme (Zr.) 1499¹²
- Für den nur mit Wahrnehmung eines B.termins beauftragten MA. erledigt sich der Auftrag und damit die Instanz mit Beendigung des B.termins (Zr.) 1312⁶
- Anordnung der Vernehmung der Partei im Eheprozeß nach § 619 ZPO. läßt die B.

gebührt, weitere Verhandlung die Gebühr des § 17 RWGebD. erwachsen 1329²²

Auf Antrag des Verteidigers vom Vorsitzenden eingeforderte Akten sind nicht „herbeigeschaffte B.mittel“ und müssen nicht im Protokoll aufgeführt werden 1330²⁶

Der RA. haftet für die Kosten von Substitut, dem er die Vertretung in der mündlichen Verhandlung oder im B.termin überträgt 1395¹

Es ist zu vermuten, daß die Anordnung der Vorlegung von Akten zum Zweck der B.aufnahme erfolgt und deshalb die B.gebühr entsteht 1661³

Ob das FinGer. B. selbst erhebt oder von ersuchter Behörde aufnehmen läßt, hängt nur von seinem pflichtmäßigen Ermessen ab. Verfahrenstrüge nach § 257 RWG.D. im Rechtsbeschwerdenverfahren bei offensichtlichem Überschreiten des Ermessens. Beamter des FinA., der den Steuer- oder Einspruchsbescheid unterschreibt, darf nicht bei B.aufnahme mitwirken, um die das FinA. vom FinGer. ersucht wird 1789¹⁷

Beweisantrag

Der A., geladene und erschienene Zeugen wiederholt über bestimmtes Beweisthema zu vernehmen, kann nicht durch Wahrunterstellung erledigt werden (StR.) 1490²²

Kann nach der Sachlage nur Vernehmung von Zeugen vor dem erkennenden Gericht Beweiswert haben, so kann das Gericht einen Zeugen, der sich im Ausland aufhält und mit dessen Erscheinen vor deutschem Gericht nicht zu rechnen ist, als unerreicherbar erachten und einen auf seine Vernehmung gerichteten A. ablehnen (StR.) 1491²³

Bei Mangel von Hauptantrag kann die bloße Bezeichnung eines vor Schluß der Beweisaufnahme gestellten B. als eines „hilfsweise“ gestellten die Unterlassung einer Bescheidung in der Hauptverhandlung nicht rechtfertigen 1643¹⁷

Ein auf Vernehmung eines Sachverständigen gerichteter B. ist, wenn die sachkundige Person über vergangene Tatsachen und Zustände aussagen soll, wegen § 85 StPD. als B. gem. § 244 I StPD. zu behandeln 1380³⁵

Beweislast

Urkunde ist ohne Rücksicht auf die B. auszuliegen 1311³

Den Lagerhalter trifft im weiteren Umfang die B., wenn er für gestohlenes Gut in Anspruch genommen wird (Z.N.) 1351³

B. hinsichtlich des Wegfalls der Bereicherung, die durch den Währungsverfall entwertet ist 1364¹⁶

Haftung auf Grund von § 7 KraftfahrG. B. für den erlittenen Schaden 1388²

Das Recht des Eigentümers, geltend zu machen, daß der Wiedereintragung der Hypothek nach § 20 AufwG. die Vorschriften über den öffentlichen Glauben des Grundbuchs entgegenstehen, wird durch den Ablauf der Einspruchsfrist bei der AufwStelle nicht berührt. Die Kenntnis des Eigentümers von der Unrichtigkeit des Grundbuchs hat der die Wiedereinsetzung betreibende Gläubiger zu beweisen, gegebenenfalls durch Vorlage eines gegen den Eigentümer zu erwirkenden Urteils 1825⁶

Biersteuer

§ 3 I, III B.gef. Mehrere Brauereien werden dann für Rechnung einer und derselben Person oder Gesellschaft betrieben, wenn $\frac{3}{4}$ oder mehr ihrer Erzeugnisse dieser Person oder Gesellschaft zufließen 1722¹²

Bilanz

vgl. auch GoldB.

Auch ohne daß die B. mit Passivsaldo abschließt, kann sich aus ihr Überschuldung ergeben (§§ 213, 207 RD.) (StR.) 1696²⁹

Bedeutung des Prüfungsberichts für das Verständnis einer B. (Z.N.) 1677³

§ 240 RD. Wesen und Zweck der handelsrechtlichen B. 1761⁹

Durch das AufwG. werden die Parteien nicht gezwungen, die AufwSätze des Gesetzes, nicht höhere oder niedrigere Sätze, in die B. einzusetzen 1687¹⁵ 1822²

Blinder

§ 833 BGB. Der sog. „Blinderhund“, der dem B. auf dessen Ausgängen führt, dient zum Unterhalt des B. 1226⁵

Blutprobe

bei strittiger Vaterschaft 1186

Blutschande

bei ehelichem Geschlechtsverkehr zwischen Verschwägerten. Unerheblichkeit des Irrtums über die Verpflichtung zur Geschlechtsgemeinschaft 1209²⁶

Braunweinmonopol

Anwendung des § 433 RWG.D. auf das B.gef. 1922, Ablehnung der Borentscheidung durch die Finanzbehörde 1757^{5a}

Haftung des Gewahrsamshabers nach § 154 II 2 B.gef. 1922 unterliegt der für hinterzogene Beträge in § 121 RWG.D. gefestigten Verjährungsfrist auch dann, wenn er an der Ware sich der Steuerhinterziehung schuldig gemacht hat 1785¹³

Braunschweig

Grundstücke, die nach braunschweig. Bergrecht zur Benutzung für den Betrieb des Bergbaus abgetreten worden sind, können nicht als dauernd landwirtschaftlichen Zwecken dienend angesehen werden und unterliegen nicht der Rentenbankeinschuld 1794²⁷

Bremen

Die staatsrechtliche Stellung des bremischen Senats, zugleich Rechtsvergleichung der Stellung der deutschen Landesregierungen. Schrifttum 1245

Brief, eingeschriebener

§. u. Willenserklärung, KettenB. §. u. A.

Briefkasten

§. u. Post

Briefstaube

§. u. L.

Buchmacher

Die Befugnis aus § 2 Nr. 6 UmsStG. erstreckt sich nicht auf den Anteil am Gewinn, den eine gewerblich selbständige Hilfsperson des B., die sich an dessen Verluste beteiligt, für die Entgegennahme von Wetten im Namen des Geschäftsherrn vereinnahmt 1791²²

Buchprüfer

§. u. Sachverständige

Bürgermeister

einer Stadtgemeinde ist von der Ausübung des Richteramts im Staatsverwaltungsgericht nicht ausgeschlossen, wenn er nach der Geschäftsverteilung des Rats zur Bearbeitung der zu behandelnden Sachen nicht berufen ist 1287¹

Bürgschaft

Sicherheitsleistung durch B. 1306 1322¹

Sicherheitsleistung durch B. einer Bank ist rechtswirksam erfolgt, wenn der Gläubiger dem Schuldner eine beglaubigte Abschrift der B.urkunde durch den Gerichtsvollzieher zugestellt hat 1326¹⁰

Zur Erfüllung der vorgeschriebenen Form der B.erklärung genügt, daß die schriftlich abgegebene Erklärung vom Dritten namens des Bürgen mit dem Namen des Dritten unterzeichnet wird. Der Bürge wird aber dadurch nur verpflichtet, wenn er den Dritten hierzu bevollmächtigt oder die für ihn abgegebene Erklärung genehmigt hat 1363¹³

Bei Sicherheitsleistung zur Ermöglichung der Zwangsvollstreckung durch Stellung von selbstschuldnerischem Bürgen sind die dem

Gläubiger durch die B.stellung erwachsenen Kosten vom Schuldner zu erstatten 1499¹¹

Das Rückgriffsrecht des Bürgen bestimmt sich nach seiner Leistung an den Gläubiger, nur diese hat er im Urkundenprozeß zu belegen 1634⁵

Die nach dem B.vertrag dem Bürgen zu stellende und in Papiermark geleistete Sicherheit ist ohne Rücksicht auf die voraussichtliche Höhe der zwischen Hauptschuldner und Gläubiger noch streitigen Hauptschuld bis zum vollen Goldmarkbetrag des vereinbarten Höchstbetrags der B. aufzuwerten. Andererseits sind die früher zur Sicherstellung geleisteten Zahlungen voll aufgewertet abzuziehen 1689¹⁷

Bei der zwischen dem Gläubiger und dem Bürgen streitigen Aufwfrage ist die Vermögenslage des Schuldners nicht zu berücksichtigen 1835¹⁵

Aushandigung von B.erklärung kann als solche den Tatbestand der Untreue i. S. von § 266 I Nr. 2 StGB. nicht begründen 1862⁴²

Clausula rebus sic stantibus

Die Anwendung der cl. ist auf dem Gebiet des Miet- und Pachtwesens versagt 1952³

Dampfer

Ein von Verejn zu einem Ausflug gemieteter D. ist nicht als ein „zu öffentlichem Verkehr bestimmter abgeschlossener Raum“ anzusehen. Ein lediglich zu vorübergehendem Aufenthalt von Menschen dienender PrivatD. ist gegen Hausfriedensbruch nicht geschützt 1713¹¹

Darlehn

vgl. auch Aufwertungsgesetz

Kaufähnliches Geschäft und D. (Z.N.) 1375²⁶

§ 63 AufwG. Ansprüche aus gegenseitigen Verträgen werden trotz Umwandlung in D. nicht zu Vermögensanlagen 1392¹¹

Die bloße Stundung einer auf Rückgabe einer Kaution gerichteten Schuld verwandelt diese nicht in D.schuld, deren Aufwertung durch Bank ausgeschlossen ist 1689¹⁶

Kaufmännische D., die im Juni und Aug. 1923 gegeben wurden, sind nicht aufzuwerten. Die Aufwertung eines im Juli 1922 gegebenen D. richtet sich nach § 242 BGB. 1713¹⁰

Verträge über Hingabe oder Befassung von D. erzeugen nur einmalige Verpflichtung und sind keine zweiseitigen Verträge i. S. von § 63 AufwG. Zum Begriff des GeschäftigkeitsD. 1832¹³

Kurzfristige D. als Vermögensanlagen (§ 63 AufwG.) 1835¹⁵

§ 3 II AufwG. ZulassD. Rückwirkung der D.hingabe kraft Parteiwillens 1865⁴

§ 10 Ziff. 6 AufwG. D.? Aufwertung von Sicherungshypotheken 1870¹⁹

Aufwertung von D.geschäften, die zwischen Stadtgemeinden i. J. 1923 abgeschlossen worden sind 1891⁵

Depotgesetz

Die Frage, ob Bank an fremden Wertpapieren gutgläubig Pfandrecht erwerben kann, beantwortet nicht nur § 8 D.gef. 1838⁸

Deutsch-evangel. Kirchenbund

Die Rechtsnatur des D.-E. K. Schriftt. 1243

Dienstbarkeit

Beurteilung eines Vertrags als schuldrechtlicher Mietvertrag, dem die Parteien das Gewand einer beschränkt persönlichen D. gegeben und deren grundbuchliche Eintragung sie erreicht haben 1406¹

DienstO. von Berufsgenossenschaft

§. u. B.

Dienstvertrag

§ 323 BGB. Einfluß des Aufreißens auf Miet-, Pacht- und D.verträge 1363¹⁴

§§ 611 ff. BGB. Der RA. haftet für die Kosten des Substituten, dem er die Ver-

tretung in der mündlichen Verhandlung oder Beweistermin überträgt 1395¹

Auslegung des Verfahrens nach § 20 MStG. nicht zulässig, wenn nur streitig ist, ob begründeter Anlaß zur Auflösung des D. vorgelegen hat, die Auflösung aber feststeht 1526³

Dienstwohnung
Der entlassene Inhaber einer D. hat nach § 20 MStG. nicht die volle Rechtsstellung eines Mieters, insbes. nicht das Recht, die Duldung von Untermietern zu erzwingen oder das MStG. zur Ersetzung einer verlagten Tauschgenehmigung anzurufen 1954⁵

Diziplinarverfahren
Der Richter ist nicht nur an die vom Strafrichter vorgenommene Feststellung des geschichtlichen Sachverhalts, sondern auch an dessen Subsumentierung unter das Strafgesetz gebunden 1286³

Düngerabfuhr
Die gemeindliche Gebühr für D. u. Straßenreinigung ist nach den Grundätzen von Leistung u. Gegenleistung zu erheben 1397²

Eheanfechtung
Eine bei der Eheschließung vorhandene Erkrankung, deren Weiterentwicklung spätere Unfruchtbarkeit zur notwendigen Folge hat, berechtigt den anderen Ehegatten zur E. 1191³

Eine nicht vollständig überwundene syphilitische Erkrankung berechtigt zur E. 1191⁴

Keine E., wenn der Ehemann über andere ihm bekannte Mängel der Frau in der irrthümlichen Meinung hinweggesehen hat, sie sei von ihm schwanger 1192⁵

Eheliches Güterrecht
Die Gütergemeinschaft des poln. Rechts und ihre erbrechtliche Wirkung 1187

§ 1445 BGB. enthält nachgiebiges Recht 1192⁶

Bei dem gesetzlichen Güterstand ist der Mann zur Prozeßführung für die Frau in dem gegen sie als Schuldnerin gerichteten AufwVerf. nicht legitimiert 1213⁵

Wenn der mitverklagte Ehemann die zwischen den Eheleuten bestehende Gütertrennung als Grund dafür geltend macht, daß er zu Unrecht auf Duldung verklagt sei, so ist er nicht gehindert, im Vollstreckungsverfahren geltend zu machen, daß auf Grund eines nur gegen seine Frau ergangenen Urteils gegen ihn nicht gepfändet werden dürfe 1221⁵

Verjähmrisurteil gegen den auf Duldung der Zwangsvollstreckung verlagten Ehemann kann nur ergehen, wenn in der Klage behauptet ist, daß die Beklagten im gesetzlichen Güterstand leben 1222⁷

Das ErbStG. 1922 steht in Abweichung vom bürgerlichen Recht bei fortgesetzter Gütergemeinschaft den Mutteranteil als Erbe der Kinder an, das bei Wegfall eines Kindes den Geschwistern wächst, dieser Zuwachs wird als Erwerb der Geschwister besteuert, die Steuer aber vom überlebenden Vater erhoben 1227²

Aufhebung des ehemännlichen Verwaltungsvertrags am eingebrachten Gut. Vorläufige Vollstreckbarkeit 1333⁶

Auch Übergabevertrag kann als ein zur ordnungsmäßigen Verwaltung des Gesamtguts erforderliches Rechtsgeschäft betrachtet werden. Grundätze für die ordnungsmäßige Verwaltung eines bäuerlichen Anwesens 1433³

Ehelichkeitsanfechtung
§§ 1594, 203 BGB. Höhere Gewalt kann darin gefunden werden, daß jemand sich auf die — der Sachlage nicht entsprechende — amtliche Behandlung einer Rechtsangelegenheit verläßt 1195¹⁰

Eherecht
Mieten Ehegatten Räume als gemeinschaft-

liche Wohnung, so sind, solange die Lebensgemeinschaft besteht, Erklärungen des Ehemanns gegenüber dem Vermieter für beide Ehegatten bindend 1946²

Ehesachen
i. u. Scheidung
In E. wird der Erstattungsanspruch des Armenanwalts fällig, wenn die Parteien sich ausöhnen und das Verfahren sich hierdurch erledigt 1324⁶

Haftung des Ehemanns für die Kosten des mit der Frau geführten Prozesses. Mit Rechtskraft der die Frau zur Kostentragung verurteilenden Entscheidung entfällt Weiterhaftung des Mannes auch, wenn ihm vor der Rechtskraft Gerichts-kostenrechnung zugestellt wird 1326¹⁶

Anordnung der Vernehmung der Partei in E. nach § 619 ZPO. läßt die Beweisgebühr, weitere Verhandlung die Gebühr des § 17 RMO. erwachsen 1329²²

In E. hat der Beklagte Anspruch auf das Armenrecht schon vor dem ersten Verhandlungstermin 1657⁹

Eheschließung
Quellen zur Geschichte der E. Schriftl. 1185

Eid
i. u. Parteieid, Meineid, Falscheid, Dienst-eid i. u. Beamte

Eidesnothstand
Der Strafermäßigungsgrund des § 157 Ziff. 1 StGB. deckt die Aussage nur insoweit, als die Angabe der Wahrheit eine Straferfügung nach sich ziehen könnte 1760³

Eidesstattliche Versicherung
Unrichtige e. V. nicht eines tatsächlichen Vorgangs, sondern eines Urteils über Rechtsverhältnis 1641¹²

Zusammentreffen von Steuerhinterziehung und falscher e. V. 1759⁷

Eigentümergebäude
Mehrere einander im Rang folgende Amortisationshypotheken eines Unternehmens i. S. von § 713 AufwG. stehen auch dann noch in unmittelbarem Zusammenhang mit dem an erster Stelle eingetragenen aufgewerteten Recht, wenn infolge teilweiser Amortisation dieser Hypotheken zwischen ihnen E. entstanden sind 1320³

Antrag auf Löschung einer Hypothek auf Grund einer dem Vorbesitzer erteilten Quittung. Pfändung der E. Einstweilige Verfügung auf Lösungsverbot. Aufw-Frage 1427²

Der Erwerb von E. durch den Eigentümer selbst fällt nicht unter § 892 BGB., auch nicht unter § 221 AufwG., dagegen ist der Erwerb eines Rechts an einer E. in § 892 BGB. einzubeziehen 1433² 1439⁴

Der Rangvorbehalt nach § 7 AufwG. ist kein Vermögensaktivum, das gleich der E. behandelt werden kann, stellt vielmehr Recht dar, das nur dem jeweiligen Eigentümer des Grundstücks zusteht; er ist also nach § 881 BGB. zu behandeln 1439²

Ist Hypothek in der Rückwirkungszeit nach Befriedigung des Hypothekengläubigers als G. auf den Grundstückseigentümer übergegangen und von diesem, mit oder ohne Umwandlung in Hypothek, an Dritten abgetreten worden, so hat sich der frühere Gläubiger den Goldmarkbetrag der von dem Grundstückseigentümer an ihn als Hypothekensumme geleisteten Zahlung auf den AufwBetrag anrechnen zu lassen 1884³

Eigentümerwerb
des Kunden an den in Verwahrung der Bank befindlichen Effekten auch dann, wenn er kein Stückerzeugnis erhalten hat, sofern er mit dem Bankier Rechtsverhältnis nach § 930 BGB. vereinbart hat 1356⁶

Eigentumsvorbehalt

Weiterveräußerung einer unter E. bezogenen und noch nicht bezahlten Ware durch den Käufer ist auch dann unbefugt, wenn er die Ware zu Weiterveräußerung bezogen hat. Vom Geschäftsaufsichtsverfahren wird Verkäufer nicht betroffen, dessen unter E. gelieferte Ware der Käufer vor Bezahlung an gutgläubigen Dritten veräußert oder zur Sicherung übereignet hat 1497⁵

Eingeschriebener Brief

i. u. Willenserklärung

Einkommensteuer

vgl. Steuerlohnabzug

Zu den Ausgaben i. S. von §§ 12, 16 E.gesetz gehören alle Betriebsausgaben. Hat sich Landwirt im Interesse seines Betriebs an Genossenschaft beteiligt, so gehört die Beteiligung zum beweglichen Anlagekapital, und Verluste, die er an der Beteiligung erleidet, mindern den Betriebsgewinn 1538²

Zur Auslegung von § 102 III E.gesetz 1925 1541⁶

Entscheidungen, die das FinA. gem. § 75 II E.gesetz über Anträge auf Erhöhung der zur Abgeltung der Werbungskosten und Sonderleistungen vom Lohnabzug freizulassenden Beträge trifft, sind nur mit der Beschwerde anfechtbar 1790¹⁹

§§ 83, 94 E.gesetz. Die Zinsen aus aufgewerteten Teilschuldverschreibungen unterliegen dem Steuerabzug vom Kapitalertrag, auch wenn die Schuldverschreibungen, die aufgewertet worden sind, vor dem 15. Nov. 1923 ausgegeben waren 1791²⁰

Leistet volljähriger Familienangehöriger im Betrieb des Steuerpflichtigen Dienste, so sind, auch wenn dadurch fremde Arbeitskraft erpart wird, die Aufwendungen für seinen Unterhalt usw. nur abzuziehen, wenn Dienstverhältnis besteht 1229⁴

Verschiedene Betriebe oder Verwaltungen einer und derselben Körperschaft des öffentlichen Rechts sind nicht als „die gleiche Person“ i. S. von § 84 E.gesetz anzusehen, ebensowenig die Körperschaft einerseits und ihre Betriebe oder Verwaltungen andererseits 1278¹

Auch die vor Eröffnung eines Betriebs gemachten Ausgaben sind abzugsfähig 1279⁴

Die Frage der Werbungskosten bei Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens einer Anwaltsgemeinschaft 1306 1748

Kommentar zum E.gesetz. Schriftl. 1746 1747

Das E.gesetz v. 10. Aug. 1925 nebst Ergänzungsheft mit den Ausführungs- und Übergangsbestimmungen. Schriftl. 1747

Einstweilige Verfügung

Vollziehung von Schuldtitel (auch e. V.) gegen die noch nicht eingetragenen Erben des eingetragenen Eigentümers erfolgt nur bei Nachweis der Erbfolge durch Erbschein oder Vorlegung der Eröffnung über die Verfügung von Todes wegen in öffentlicher Urkunde 1214²

Das bloße Interesse des zum Besitz Berechtigten, daß ein seinem Recht entsprechender Besitzstand hergestellt werde, genügt nicht zum Erlaß von e. V. 1316¹

Gegenüber e. V. ist Anordnung nach §§ 707, 719 ZPO. mit Ausnahme des Kostenpunkts unzulässig 1326¹³

Der Schadenerschaftsanspruch aus § 745 ZPO. entsteht, wenn der Betroffene vom Schaden Kenntnis erhält; damit beginnt die Verjährung 1367¹⁹

E. V., die die Inanspruchnahme von unwiderruflichem Akkreditiv verbietet, ist grundsätzlich nicht zulässig 1496²

Bei Vergleich in Hauptsache und e. V. erhält der Armenanwalt nur eine Gebühr. Der Wertanlaß richtet sich nach der Ge-

samtsumme der Streitwerte beider Sachen 1497⁷

Über Beginn und Ende der Vollziehungsfrist der gegen Sicherheitsleistung erlassenen e. V. 1599⁶

Für Streitwertfestsetzung in Arrest- und e. V.-Sachen ist das Interesse des Gläubigers an der Arrestverhängung maßgebend, und dieses ist in der Regel auf die Hälfte der Arrestforderung zu bemessen 1599⁷

Erfüllungsfähigkeit außergerichtlicher Gutachterkosten in Verfahren betr. e. V. 1659¹

Antrag auf Löschung einer Hypothek auf Grund einer dem Vorbesitzer erteilten Quittung. Pfändung der Eigentümergebundenschuld. E. V. auf Lösungsverbot. Aufw. Frage 1427²

E. V. auf Zahlung wiederkehrender Beträge im Aufw. Prozeß 1893³

Einzelrichter

Der E. ist bei unterlassener Rüge auch dann zur Entscheidung befugt, wenn die Sache nicht durch ausdrücklichen Beschluß der Zivilkammer an ihn verwiesen ist. Verträgt der E. ohne Widerspruch der Parteien zum „Spruch“, so darf er auch Urteil erlassen 1329²⁰

Wegen Zurückverweisung der Sache an den E. kann dieser der Partei nicht besondere Gebühr auferlegen 1656³

Eisenbahn

Bahnhofsfreier s. u. F.

Der Schanfbetrieb der Bahnhofswirtschaft ist nicht genehmigungspflichtig 1268²⁶

Bei Ausstellung der Duplikatfrachtbriefe werden die Güterabfertigungsstellen als staatliche Behörden tätig. Durch Unterstempelung und Herausgabe des Duplikatfrachtbriefs vor Annahme des Guts verlehrt der Beamte seine ihm Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht auch schon dann, wenn er nur unterstempelt, nicht aber den Stempel unterschrieben hat. Rechtliche Bedeutung des lediglich unterstempelten, noch nicht unterschriebenen Duplikats. Kein Verschulden des Käufers, der gegen Ausständigung eines bloß unterstempelten, noch nicht unterschriebenen Duplikats Zahlungen leistet. Die bei dem Reichsbahnfiskus entstandenen Verpflichtungen zum Schadenersatz wegen Amtspflichtverletzungen sind auf die Deutsche Reichsbahngesellschaft übergegangen 1352⁴ 1680⁵

Die Vergütung, die die Beamten und Angestellten der Reichsbahn für ihre Tätigkeit von der Reichsbahngesellschaft beziehen, ist Vergütung aus öffentlichen Mitteln i. S. von Art. 2 IV Abs. 2 der 9. Ergänzung zum BefoldG. 1608²

Bilden zwei örtlich getrennte Fabriken eine Einheit, so können sie auch tariflich als ein Betrieb betrachtet werden 1685¹¹

RHaftpflG. Schrankenloser Übergang über das Bahngleis und Unübersichtlichkeit des Geländes als betriebsgefährerhöhende Umstände. Abwägung eigenen Verschuldens 1687¹³

Durch den Frachtvertrag wird die Reichsbahn zur Stellung eines geeigneten E. wagens verpflichtet und haftet bei Verletzung dieser Pflicht auf Schadenersatz 1708⁶

Die Deutsche Reichsbahngesellschaft kann keine Vergütung dafür beanspruchen, daß sie nach Maßgabe von § 59 VZollG. Räume an die Zollverwaltung überläßt und bauliche Einrichtungen für die Zollabfertigung trifft 1776²

Die Deutsche Reichsbahngesellschaft hat auch für Umsatzsteuern aufzukommen, die unter der früheren Betriebsführung der ReichsE. und des Unternehmens „Deutsche Reichsbahn“ entstanden sind. Die Umsätze der

bei der Deutschen Reichsbahngesellschaft bestehenden Kleiderkästen fallen nicht unter die Befreiungsvorschriften des § 3 Nr. 3 UmfStG. 1791²³

Durch die Bestimmungen in § 38 I EZollV. werden die allgemeinen Bestimmungen in §§ 68, 39, 32 VZollG. nicht aufgehoben. Die Übernahme der von den E. Beamten nach Maßgabe des § 38 I EZollV. festgesetzten Gewichte als Grundlage für die Zollfestsetzung hat nicht die Wirkung, daß der Steuerpflichtige solche Zollfestsetzung in dem durch die AbgD. vorgezeichneten Rechtsweg nicht mehr angreifen kann 1794²³

§ 88 EVD. Berechnung des gemeinen Handelswerts einer Monopolware 1857³⁷

Rechtliche Stellung der Reichsbahn. Von der Reichsbahn verwaltete Lagergruppen, die von jeher an Private für deren geschäftliche Zwecke vermietet worden sind, stehen unter Mieterschutz 1923³

Elektrizität

Ewerke bedürfen zur Errichtung und Unterhaltung einer eigenen Fernsprechanlage der Genehmigung 1262¹⁹

England

Das Deutsche Reich haftet nur dann für Schulden eines britischen Nachlasses, wenn für ihn Verwalter bestellt ist 1234^{1b}

Entbindungskosten

s. u. Uneheliches Kind

Enteignung

Art. 153 RVerf. Versallerklärung auf Grund des Hamburger Hafengesetzes 1290⁴

Rechtsweg zulässig für Klage auf Zahlung von Zinsen, die nach dem Vortrag des Klägers durch Urteil der Berufsungsbehörde im E. Verfahren, das unter Ausschluß des Rechtswegs endgültig über die Höhe der Entschädigung zu entscheiden hat, ihm zugesprochen worden sind 1453¹

Für die Berechnung der Entschädigung ist von dem Tage des je feststehenden Beschlusses, nicht vom Tage seiner Zustellung auszugehen. Hinterlegung bei der Seehandlung. Die Ordnungsmäßigkeit der im E. Verfahren erfolgenden Hinterlegung ist, soweit ihre Zahlungswirkung in Betracht kommt, im Entschädigungsprozeß vom Gericht nachzuprüfen. Berechnung der Entschädigung in Reichsmark 1480¹⁴

Beschränkungen des Eigentums, die zum Schutz von Naturdenkmälern erfolgen, sind E., für die Entschädigung zu gewähren ist 1582¹⁹

Festsetzung der Entschädigung für in der Inflationszeit enteignete Grundstücke soll unter Zuziehung von allgemein volkswirtschaftlichen Sachverständigen erfolgen. Der Inflationswert bildet keinen schließlich maßgebenden Ausgangspunkt 1858³⁸

Bei Nichtbenutzung eines enteigneten Grundstücks gibt es kein Rückforderungsrecht des Enteigneten 1928⁹

EntlastungVO.

Zur Auslegung der §§ 18, 20 1333¹

Entwässerungsanlage

Einführung von Gebühren für Straßenreinigung und E. rechtfertigt nicht die Festsetzung der Friedensmiete nach § 2 IV RMG. 1940¹³

Erbbau

Zur Aufwertung von E. Zinsen 1401

Erbrecht

vgl. Pflichtteil, Ausgleichung, Testament, Vermächtnis, Nachlassverwalter, Vorerbschaft

Nidwirkende Aufwertung von Erbauseinanderstellungsansprüchen außerhalb des AufwG. 1187

Die Gütergemeinschaft des poln. Rechts und ihre erbrechtliche Wirkung 1187

Der Erwerb von Todes wegen in § 3 AufwG. 1186

Begründung von Nachlassverbindlichkeit durch

Rechtsgeschäfte, die der Erbe selbst vorgenommen hat, auch dann, wenn der Erbe gleichzeitig durch das Rechtsgeschäft Eigenverbindlichkeit begründet hat 1196¹¹

Der einzelne Miterbe kann Ansprüche für die Erbengemeinschaft aus auftragloser Geschäftsführung erst nach Genehmigung des Geschäfts durch die Erbengemeinschaft erheben 1200¹³

Die Bedeutung einer nachträglichen Abänderung eines Erbauseinanderstellungsvertrags für die Berechnung des Aufw. Betrags 1212¹

Bei Zuteilung einer zum Nachlaß gehörenden Hypothek an Miterben ist der Vorbehalt der aus einer Änderung der Aufw. Gesetzgebung zugunsten des Gläubigers entstehenden Rechte für die Erbengemeinschaft nicht eintragbar 1214¹

Vollziehung von Schuldtitel gegen die noch nicht eingetragenen Erben des eingetragenen Eigentümers erfolgt nur bei Nachweis der Erbfolge durch Erbschein oder Vorlegung der Eröffnung über die Verfügung von Todes wegen in öffentlicher Urkunde 1214²

Erbauseinanderstellungsvertrag, durch den einem Miterben landwirtschaftliches Grundstück gegen geringwertige Papiermarkabfindung überlassen wurde, ist nichtig, wenn Ausbeutung der Unerfahrenheit von Miterben vorliegt 1220¹

Regelt Gutsüberlassungsvertrag gleichzeitig erb- und familienrechtliche Beziehungen, so sind die Höchstgrenzen des § 10 III AufwG. nicht anzuwenden 1225³

Art. 296 b W. Haftet der deutsche Erbe nach deutschem Recht nur mit dem Nachlaß, so haftet das Deutsche Reich nur insoweit für die Nachlassschulden, als der Nachlaß zu ihrer Begleichung ausreicht 1234^{1a}

Neues Schrifttum über Familien- und Erbrecht 1234

Verkauf von zahnärztlicher Praxis für minderjährigen Erben bedarf der vormundschafterg. Genehmigung 1463¹

Der Beisitz des überlebenden Ehegatten am Nachlaß des zuerstverstorbenen nach Solmscher Recht i. S. von Art. 54 preuß. ABGB. ist bei der Vermögensteuer wie Vorerbschaft zu behandeln 1228³

In die besondere amtliche Verwahrung des Gerichts gebrachte gemeinschaftliche Testamente und Erbverträge können auf Antrag auch nur eines Beteiligten, auch ohne Einverständnis des anderen, zum Zweck der Einsichtnahme und Abschrift-erteilung aus der amtlichen Verwahrung entnommen werden 1650²

Erwirbt der Witwer ein Grundstück seiner Frau aus der Erbengemeinschaft, so ist dadurch die Wiedereintragung der gelöschten Hypothek nicht nach § 20 AufwG. abgeschnitten 1896¹⁶

Erbchaftssteuer

Reichsbewertungsgesetz und Gesetz über Vermögen- und E. v. 10. Aug. 1925. Schrifttum 1745

Auf Vermächtnisse, die nach dem 30. Juni 1923 und vor dem 1. Jan. 1925 angefallen sind, ist § 38 der III. Steuer-NotVO. nicht anwendbar; sie sind vielmehr bei der Veranlagung zur E. gem. § 143 I ABgD. mit dem aufgewerteten Betrag in Abzug zu bringen 1227¹

Das E. Gesetz 1922 sieht in Abweichung vom bürgerlichen Recht bei fortgesetzter Gütergemeinschaft den Mutteranteil als Erbe der Kinder an, der bei Wegfall eines Kindes dessen Geschwistern zuwächst, dieser Zuwachs wird als Erwerb der Geschwister besteuert, die Steuer aber vom überlebenden Vater erhoben 1227²

Erfindung

vgl. Patent, Gebrauchsmuster
Die Berechnung des Werts einer E. Schrift-
tum 1553

Eröffnungsbeschluss

§ 264 I StPO. „Tat“ ist die gesamte Tä-
tigkeit des Angekl., soweit sie mit dem
im E. hervorgehobenen Vorkommnis ein-
heitlichen Vorgang darstellt 1595³²

Erpressung

Tateinheitliches Zusammentreffen von Ver-
trag und E. 1693²¹

Erfakraum

f. u. RSchG.

Erfaktrafe

Bei der Umwandlung braucht nicht für
jede einzelne Geldtrafe die insgesamt an
ihre Stelle tretende E. ausgesprochen zu
werden 1658¹¹

Die Freiheitsstrafe ist auch für Wertersatz
nach der RAbgD. zulässig. Bemessung
der E. nach § 29 II StGB. 1757^{5a}

Erwerbslosenfürsorge

Die öffentliche E. wird grundsätzlich von
den Gemeinden als übertragenes Ge-
schäft gehandhabt; eine über die Sätze
der RAbgD. v. 16. Febr. 1924 hinaus-
gehende Unterstützung kann von den Ge-
meinden als eigenes Geschäft nur ins-
weit in Anspruch genommen und be-
schlossen werden, als die reichsrechtliche
Regelung eine solche weitergehende Un-
terstützung überhaupt zulässt 1286¹

Ergänzungsband zum Handbuch der E.
Schrifttum 1514

Fahrlässigkeit

Wenn der tödliche Unfall eines Schwer-
hörigen mit der als Dienstbeschädigung
anerkannten Schwerhörigkeit in Zusam-
menhang steht, so kann doch unter Um-
ständen durch die F. des Beschädigten
die mit der Ohrenkrankung beginnende
Ursachenreihe unterbrochen sein und der
Tod nicht als Folge der Dienstbeschrän-
kung gelten 1292³

Feststellungserfordernisse fahrlässiger Eides-
verletzung 1314⁹

KraftVerf. D. Begriff der F. Durchfahren
von Lude mit unzulässiger Geschwindig-
keit 1385²

Fahrlässige Tötung. Rechtspflicht zum
Handeln auf Grund Geschäftsführung
ohne Auftrag und Vollziehung einer für
einen anderen gefährl. Handlung 1425¹⁹

§ 230 StGB. Haftung des Kraftwagen-
führers bei unverständigem Benehmen von
anderen Personen auf der Straße 1522^{7 8}

Der Glaube an die Zulässigkeit eines Ver-
fahrens, der sich auf die Praxis eines
bedeutenden Berufsgenossen stützt, schließt
F. aus 1755⁵

Fahrlässige Steuerverfälschung durch ver-
spätete Ablieferung der vom Arbeitslohn
einbehaltenen Beträge durch den Arbeit-
geber 1767⁶

Fahrstuhl

§ 9 preuß. B. D. über Mietzinsbildung.
Streit zwischen Vermieter und Mieter
über die Höhe des Anteils des Mieters
an den Kosten des F.betriebs 1941¹⁴

Urteil auf Inbetriebsetzung des F. ist nach
§ 887 ZPO. zu vollstrecken 1945⁴

Unmittelbarer Zugang zu F. besteht dann,
wenn dem Mieter der fragliche F. zu-
gänglich ist, ohne daß er fremde Räume
zu betreten hat 1956⁹

Falschheid

§ 163 StGB. Feststellungserfordernisse
fahrlässiger Eidesverletzung 1314⁹

FamiliengüterVO.

f. u. Auflösung

Familienerbe

des BGB. einschließlich Jugendfürsorge-
recht 1179

Neues Schrifttum über F. u. Erbrecht 1234

Feld- und Forstpolizeigesetz, preuß.

Schrifttum 1402 1403

Fernsprecher

Elektrizitätswerke bedürfen zur Errichtung
und Unterhaltung einer eignen F.anlage
der Genehmigung (ZR.) 1262¹⁹

Der F.teilnehmer, der die Unrichtigkeit der
Gesprächszählung der Deutschen Reichs-
post behauptet, muß die Unrichtigkeit
nachweisen. Dieser Nachweis setzt die
Schaffung besonderer Zählrichtungen
durch den F.teilnehmer voraus, die noch
zuverlässiger sein müssen, als das sorg-
fältig aufgebaute Zählsystem der Post
1605¹

Der einmalige F.beitrag ist als Markt-
anleihe nach Maßgabe des AnlAbG.
nicht aufzuwerten 1898¹

Feststellungsfrage

Bei negativer F. kann Zwischenurteil nicht
ergehen, weil nach Ablehnung des Grundes
der Forderung der Gegenseite Streit
über die Höhe nicht mehr übrigbleibt
1375²⁶

Gegen die nach Erlaß des Steuerbescheids
als Konkursvorrecht angemeldete Steuer-
forderung kann der Konkursverwalter F.
erheben, daß Vorrecht nicht begründet sei
1751¹

**Feuersozietät, Städte- der Provinz Sachsen
f. u. St.****Feuerwehr**

Die Gemeinde haftet für Schäden, die
Mitgliedern einer PflichtF. bei Übung
entstehen 1276²

Film

Der Jugendschutz im deutschen Lichtspiel-
wesen. Schrifttum 1183

Der Lizenznehmer kann Vorführung der
F.kopie vor ihrer Bezahlung verlangen
1597²

Finanzamt

Anzuständigkeit des F. zum Erlaß eines
Steuerbescheids 1759⁷

Verzeichnis der FinA. des Deutschen Reichs.
Schrifttum 1741

§ 220 RAbgD. Verschlechterung zuungunsten
der Rechtsbeschwerde des F. 1776⁴

Finanzausgleich

Einschränkung des Rechts der Gemeinden
zur Erhebung der Getränkesteuern nach
§§ 14, 14a FinAusglG. „Erheben“ und
„neu einführen“ (StR.) 1765¹

Hamburger WertzuwStG. v. 21. Dez. 1925.
§ 16 II FinAusglG. in der Fassung vom
10. Aug. 1925. Berechnung der Wertzu-
wachssteuer 1797³

Finanzbefehl

Ist bei Erlaß von F. die Frage streitig,
ob der Aufgeforderte der Steuerpflicht,
von der die Berechtigung des F. ab-
hängt, unterliegt, so ist wie nach § 169 II
RAbgD. das pflichtmäßige Ermessen des
FinA. über die Möglichkeit des Be-
stehens d. Steuerpflicht maßgebend 1333¹

Firma

vgl. unlauterer Wettbewerb

Die Firma einer AktG., die bei Fehlen jeg-
lichen Barvermögens ihren Geschäfts-
betrieb dauernd eingestellt hat, kann auch
ohne Liquidation im Verfahren nach
§ 31 StGB., § 141 StGB. gelöst wer-
den 1383¹

Zur Auslegung der in dem Gebrauch der
F. liegenden geschäftlichen Mitteilungen
kann auch das sonstige Verhalten des
F.trägers herangezogen werden 1577¹⁶

Der seinen Namen als F. führende Einzel-
kaufmann ist dazu selbst bei Verwech-
slungsgefahr mit anderer F. berechtigt
1591²⁶

Der privatrechtliche Schutz des Handels-
namens durch den Verletzten 1672

Die F. „Kunstgemeinde des Mittelstands

G. m. b. H.“ verliert bei Unternehmen,
das die Besorgung billiger Theaterarten
für seine Abonnenten bezweckt, gegen
§ 18 III StGB. 1700¹

Auf Grund eines gegen die F. lautenden
Titels kann auch in das Grundvermögen,
das auf den Namen des F.inhabers ge-
schrieben ist, vollstreckt werden 1716⁴

Flugblatt

Das sog. Plakatwesen, wozu auch die öf-
fentliche unentgeltliche Verteilung von F.
gehört, ist auch, soweit Pressezeugnisse
in Frage kommen, der landesrechtlichen
Regelung überlassen. Zum Begriff des
F. 1385¹

Flugplatz

Aufwertung des Friedenspreises von F.
1861⁴⁰

Forstdiebstahlgesez, preuß.

Schrifttum 1402.

Fotograf

Wann verstoßen WanderF., die außerhalb
ihres Wohnorts Aufnahmen machen und
danach Abzüge anbieten, gegen § 55
GewD.? 1524¹ 1278⁵

Fracht

f. u. Eisenbahn

Nach § 8 VI UmfStG. 1922 kann nur die
F. vom Lager des Lieferers an den Ab-
nehmer, nicht aber die Vorfracht, die
durch Beförderung der Ware bis zum
Lager des Lieferers entstanden ist, ab-
gegogen werden 1718⁶

Fragerecht

Wegen unterlassener Ausübung des F. ist
der Rechtsstreit in die Vorinstanz zurück-
zuverweisen 1497⁹

Freiwillige Gerichtsbarkeit

Der Gedanke des § 565 II ZPO. gilt auch
im Gebiet der f. G. Das OLG. ist an
seine Entscheidung gebunden, auch wenn
sie auf Verstoß gegen § 28 StGB. beruht
1208²⁴ 1594²⁸

Im Aufwertungsanmeldeverfahren hat
keine Kostenentscheidung, auch nicht auf
Grund von Art. 9 preuß. StGB. zu er-
gehen 1596² 1878³⁷

Friedensmiete

f. u. Reichsmietengesetz

Friedensvertrag von Versailles

Art. 296 b und § 4 Anl. zu Art. 296. Haf-
tet der deutsche Erbe nach deutschem Recht
nur mit dem Nachlaß, so haftet das
Deutsche Reich nur insoweit für die
Nachlassschulden, als der Nachlaß zu ihrer
Begleichung ausreicht. Das britische
Reich haftet nur dann für Schulden eines
britischen Nachlasses, wenn für ihn Ver-
walter bestellt ist 1234¹

Friedhof

Aus dem ohne Zeitbeschränkung i. J. 1828
erfolgten Erwerb einer Begräbnisstätte
auf GemeindeF. kann immerwährender
öffentlich-rechtlicher Anspruch auf Be-
nutzung des Platzes auch von Gemeinde-
angehörigen nicht hergeleitet werden 1285²

Freiwer

BahnhoFsF. sind in Sachsen für Sonn-
tagsarbeit unter Umständen strafbar, da
die reichsrechtlichen Bestimmungen über
Sonntagsruhe nicht erschöpfend sind 1527⁶

Frift

vgl. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
Einsichtnahme einer gerichtlichen Ver-
fügung auf der Gerichtsschreiberei ent-
hält keinen Verzicht auf die Zustellung.
Erfolgt die Zustellung nach Ablauf einer
durch die Verfügung zu verlängernden
F., so kann die Verlängerung nicht her-
beiführen (ZR.) 1481^{14b}

Fürsorge

vgl. ErwerbslosenF.

Pflegefälle, die F.verband durch Ortsgesez
oder Satzung für die F. in geschlossenen
Anstalten aufstellt, sind nicht als Richt-

sähe i. S. von § 11 IV, § 20 VII Wohl-
PflG. und auch nicht als Tariffäge nach
§ 16 II NFürWD. v. 13. Febr. 1924 an-
zusehen 1287²

Fürjorgeerziehung
Es kann dahingestellt bleiben, ob im F.ver-
fahren nur die sofortige Beschwerde zu-
lässig ist. Das Beschwerdegericht kann
unter Ablehnung der vorläufigen F. auf
Schutzauflage erkennen 1216⁵

Fusion
Klage auf Nichtigkeit eines Generalver-
sammlungsbeschlusses einer fusionierten
AktG. muß sich gegen die Rechtsnach-
folgerin richten. F.verträge können nicht
deshalb angefochten werden, weil sie
ungünstig sind. Urgünstige Täuschung der
Aktionäre kann nur zur Anfechtung der
einzelnen Stimmabgaben führen 1348¹

Garage
f. u. AutoG.

Garderobeaufbewahrung
f. u. Gastwirt

Garten
Kündigung von HausG. ist dann zulässig,
wenn der G. nicht als Zubehör zur
Wohnung aufzufassen ist 1957¹²

Gartenbau
Preuß. GewStWD. v. 23. Nov. 1923. G.
ist nicht gewerbesteuerpflichtig 1451⁷

Gastwirt
Umsatzsteuer. Wer in Gastwirtschaft durch
Vereinbarung mit dem G. die Auf-
bewahrung der Garderobe besorgt und
hierfür von den Gästen ein in deren
Belieben gestelltes Trinkgeld erhält, ist
als Angestellter des G. anzusehen, auch
wenn er unter der Bezeichnung als Pacht-
zahlung einen Teil der Trinkgelder an
den G. abliefern muß 1603²

Gebrauchsmuster
Wenn von mehreren Mitberechtigten einer
die Erfindung nur auf seinen Namen als
G. anmeldet, so liegt darin nicht wider-
rechtliche Entnahme 1560³

Zur Frage der Schutzhfähigkeit von G.
wegen neuer Gestaltung des Materials
1561⁴

Registrierung kann Gegenstand von G.schutz
sein 1561⁵

Das einem Ausländer zustehende deutsche
Patent- u. G.recht befindet sich in
Deutschland; eine dieses Recht betref-
fende, im Ausland errichtete Vertrags-
urkunde betrifft einen im Inland be-
findlichen Gegenstand und unterliegt dem
preuß. StempStG. 1592²⁷

Eintragung von G. als solches bewirkt nicht
Schutz, sie begründet auch keine Ver-
mutung für seine Schutzhfähigkeit 1598⁵

Gebühren der Anwälte
f. u. A., der Zeugen f. u. Z., der Sachver-
ständigen f. u. S.

Geisteskrankheit
Preuß. Gesetz betr. das Verfahren der
Verwaltungsgerichte und das Verwal-
tungstreitverfahren. Schwäche der geist-
lichen Kräfte deckt sich nicht mit den Be-
griffen G. oder Geisteschwäche in § 6
GBB. 1285¹

Geld
Das privatrechtliche Wesen des G. Schrift-
tum 1342

Geldbewertung
Die Anfechtung lehtwilliger Verfügungen
kann auf die vom Erblasser nicht vor-
ausgesehene G. gestützt werden 1203¹⁷

Berechnung der Höhe der Bereicherung hin-
sichtlich der Höhe der von dem Emp-
fänger ohne rechtlichen Grund erhaltenen
Beträge, falls diese in der Zeit zwischen
Empfang und Rückgabe durch die G.
entwertet sind. Keine Aufwertung im
eigentlichen Sinn, nach der Tabelle des
AufwG. 1364¹⁶

Berücksichtigung der G. bei Bereicherungs-
ansprüchen aus grundloser Geldleistung
1810

Rechtsschutz der Opfer der deutschen G.
gegen eine unsittliche Rechtsordnung.
Schrifttum 1813

Geldstrafe
Bei der Umwandlung braucht nicht für jede
einzelne G. die insgesamt an ihre Stelle
tretende Erbschaftstrafe ausgesprochen zu wer-
den 1658¹¹

§§ 359, 355 ABgD. setzt nur einen aus
der Tat gezogenen, nicht einen dem
Täter verbliebenen Gewinn voraus. Daß
er keinen dauernden Gewinn gezogen hat,
kann bei den nach § 27 c I StGB.
zwingend zu beachtenden wirtschaftlichen
Verhältnissen des Täters berücksichtigt wer-
den. § 27 c I geht § 27 c II vor 1862⁴¹

Gemeindericht
Jahrbuch der Landgemeinden für das Jahr
1927. Schrifttum 1402

Gemeinschaftl. Testament
f. u. T.

Generalversammlung
f. u. AktG.

Genossenschaft
vgl. auch u. Konsumverein

Zu den Ausgaben i. S. der §§ 12, 16
EinkStG. gehören alle Betriebsausgaben.
Hat sich Landwirt im Interesse seines
Betriebs an G. beteiligt, so gehört die
Beteiligung zum beweglichen Anlage-
kapital, und Verluste, die er an der
Beteiligung erleidet, mindern den Be-
triebsgewinn 1538²

Voraussetz. der Anerkennung eines Woh-
nungsbauvereins in Form einer einge-
tragenen GmbH. als ausschließlich ge-
meinnützig i. S. von § 5 I Nr. 1 Verm-
StG. v. 8. April 1922 1961⁴

Gerichtskosten
vgl. Streitwert

KostenWD. für Auflösung von Familien-
gütern. Nachforderung von G. und Er-
hebung der Aufsichtgebühr 1292²

Das deutsche GRG. und die ABgD.
Schrifttum 1303 1462

Die deutschen u. preußischen Kostengesetze.
Schrifttum 1304

Wird die von der Partei eingelegte Be-
rufung wegen unterliegender Vorstuf-
zahlung verworfen, so bleibt die vom
Nebenintervenienten fristgerecht einge-
legte Berufung zulässig 1324⁴

Beschluß, durch den der Streitwert für
die Berufungsinstanz zwecks Berechnung
des G.vorschusses auf nicht mehr be-
rufungsfähige Summe herabgesetzt ist,
kann von der Partei zum Zwecke der
Erhöhung des Streitwerts über 50 M
nicht angefochten werden 1329²¹

Die bei Klagrücknahme nach Terminbe-
stimmung gem. § 29 II GRG. zurückzu-
zahlenden $\frac{3}{4}$ sind, auch wenn Mahn-
verfahren vorausgegangen ist, von der
ganzen Prozeßgebühr zu berechnen
1330²⁵

Preuß. WD. zum Preuß. GRG. Wieder-
eintragung der gelöschten Hypothek auf
den Namen des Erben des früheren
Gläubigers ist gebührenfrei 1332⁵

§ 12 GRG. gilt auch, wenn neben dem
Antrag auf Rechnungslegung bzw. Vor-
legung von Vermögensverzeichnis nicht
unbestimmter, sondern auf bestimmten
Teilbetrag beschränkter Leistungsantrag
gestellt wird, vorausgesetzt daß, was im
Zweifel anzunehmen ist, die Rechnungs-
legung bzw. Vorlegung eines Ver-
mögensverzeichnisses auch der Ermittlung
dieses Teilbetrags, nicht nur eines et-
waigen Mehrbetrags, dienen soll 1388¹

Irrtum der Anwaltskanzlei über den Lauf
der für den Nachweis der Zahlung der

Prozeßgebühren gesetzten Frist ist als
unabwendbarer Zufall i. S. von § 233
ZPO. anzusehen, der Wiedereinsetzung in
den vorigen Stand rechtfertigt 1497⁴

Zur Auslegung von § 18 I Satz 4 GRG.
1500¹⁴

Wegen Zurückverweisung der Sache an
den Einzelrichter kann dieser der Partei
nicht besondere Gebühren auferlegen
1656⁸

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
bei Versäumung der Frist zum Nach-
weis der Einzahlung des G.vorschusses
1692¹⁹

Gerichtsstand
f. u. Zuständigkeit

Gesamtschuldner
Im Fall von gesamtschuldnerischem Ver-
hältnis, z. B. auch bei persönlich haftem-
dem Gesellschafter einer Kommandit-
gesellschaft auf Aktien, kann jeder G.
grundsätzlich, ohne daß er zuvor in An-
spruch genommen sein müßte, die Schuld
von seinem Vermögen in Abzug bring-
en, jedoch nur in der Höhe, in der sie
nicht durch Rückgriffsrechte gegen die
übrigen G. gedeckt erscheint 1720⁸

Geschäftsaufficht
Die gerichtliche Ermächtigung zur Ab-
lehnung der Erfüllung eines Vertrags
braucht dem andern Vertragsteil nicht
förmlich zugestellt zu werden. Der An-
spruch auf Schadensersatz wegen Nicht-
erfüllung des Vertrags wird von dem
G.verfahren betroffen 1707³

Kosten eines abgelehnten G.verfahrens sind
Massekosten, wenn im Anschluß an die
Ablehnung das Konkursverfahren er-
öffnet wird 1708⁵

Zwangsvergleich betrifft auch Forderungen,
die in Gläubigerliste als bevorrechtigte
Forderungen aufgeführt sind, insoweit
an der Abstimmung nicht teilgenommen
haben, die aber in Wirklichkeit keine be-
vorrechtigten Forderungen waren 1330²³

Bei in der Inflationszeit abgeschlossenen
Zwangsvergleichen in Konkurs- und G.-
verfahren kommt Aufwertung nur in
Ansehung der Vergleichsquote nach dem
Marktstand des Tages des Vergleichs-
abchlusses in Betracht 1332³

Die Wirkungen eines im G.verfahren ab-
geschlossenen Treuhänderzwangsvergleichs
bei nachfolgendem Konkurs 1345

Vom G.verfahren wird Verkäufer nicht
betroffen, dessen unter Eigentumsvorbe-
halt gelieferte Ware der Käufer vor Be-
zahlung an gutgläubigen Dritten ver-
äußert oder zur Sicherung übereignet
hat 1497⁵

Zwischen Aufsichtsperson und von der G.
betroffenen Schuldner sind Abmachungen
über Honorar wirksam, das die vom
Gericht festgesetzten Gebühren über-
schreitet; als Massekosten in einem dem-
nächst eröffneten Konkurs kommen nur
die gerichtlich festgesetzten Gebühren in
Anschlag 1519⁴

Geschäftsführung ohne Auftrag
Der einzelne Miterbe kann Ansprüche für
die Erbengemeinschaft aus auftraglose G.
erst nach Genehmigung des Geschäfts durch
die Erbengemeinschaft erheben 1200¹³

G. o. A. und die damit verbundene Heraus-
gabepflicht liegen vor, auch wenn das
fremde Geschäft im eigenen Interesse
geführt worden ist 1364¹⁵

Fahrlässige Tötung. Rechtspflicht zum Han-
deln auf Grund G. o. A. und Voll-
ziehung einer für einen andern gefähr-
lichen Handlung 1425¹⁹

**Geschäftsräume u. teure Wohnungen, preuß.
WD. zur Forderung der Zwangswirtschaft**
für
f. u. L.

Geschlechtskrankheit

Eine nicht vollständig überwundene syphilitische Erkrankung berechtigt zur Eheanfechtung 1191⁴

Zuständig zur Durchführung der WD. zur Bekämpfung der G. ist die Ortspolizei, sie kann amtsärztliche Untersuchung fordern, wenn nicht bloß G., sondern auch Gefahr der Weiterverbreitung besteht 1231³

Gesellschaft

Der vom Gesellschafter übernommene Auftrag, ein Grundstück im eigenen Namen, aber für Rechnung des andern zu erwerben, begründet auch ohne in der Form des § 313 BGB. geschlossenen Vertrag die Verpflichtung zur Übertragung des ideellen Miteigentums und das Recht des andern, die Aufhebung der Gemeinschaft zu fordern; Verabredung zu bestimmter Naturalteilung dagegen bedarf der Form des § 313 BGB. 1409⁶

G.verträge, nach denen Grundstücke eines Gesellschafters ohne Aufgabe des Eigentums ihrem Werte nach eingebracht sind, sind nicht formbedürftig 1822² 1687¹⁵

Bei Unternehmungszusammenschlüssen sind die einer unselbständigen GmbH. von der ihr übergeordneten bürgerlich-rechtlichen G. der zusammengeschlossenen Unternehmer erlassenen Selbstkosten umsatzsteuerfrei ohne Rücksicht darauf, ob die Zahlung derselben Beträge von den Einzelunternehmungen an die bürgerlich-rechtliche G. als G.beiträge steuerfrei oder ob sie als auf Leistungsaustausch beruhend der Steuer unterworfen sind 1717⁴

GmbH.

Ist Beschluß der Generalversammlung einer GmbH. vom Vorsitzenden dahin verkündet, daß Antrag abgelehnt sei, so kann die aus der Abstimmung in Wirklichkeit erfolgte Annahme nicht geltend gemacht werden 1358⁸ 1684¹⁰

Anwendbarkeit des § 64 GmbH.-Gesetz Erkennbarkeit der Überschuldung aus einer aufgestellten Bilanz voraus (StR.) 1379³³

§ 64 GmbH.-Gesetz. Auf Grund einer lediglich „im Kopf vorgenommenen“ Gegenüberstellung von Aktiva und Passiva besteht keine Verpflichtung, die Eröffnung des Konkursverfahrens zu beantragen. Im Fall des § 240 RD. muß festgestellt werden, in welchem Umfang die verbrauchten Summen übermäßig waren 1380³⁴

Beitritt eines Gesellschafters zu Prozeß der GmbH. ist weder durch seine gesetzlichen Rechte am G.vermögen bei Auflösung der G. noch durch den Beschluß der Gesellschafter, ihm das Vermögen zu überlassen, begründet. Nachträgliches Gültigwerden des Beitritts durch Vermögensübernahme 1389⁴

Vorschrift über den öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht anwendbar, wenn Eigentum an Grundstück auf rechtsgeschäftlichem Wege von DffStG. auf GmbH. übergeht, deren einzige Gesellschafter mit den Inhabern der DffStG. personengleich sind 1431⁵

Ob wichtiger Grund für Klage auf Auflösung einer GmbH. gegeben ist, unterliegt der Nachprüfung des Reichsgerichts. Mangel jeder Aussicht auf Rentabilität verbunden mit berechtigtem Mißtrauen der Minorität in die Geschäftsführung ist solcher Grund 1684⁹

Erwirbt jemand den einzigen Geschäftsanteil einer GmbH. und ändert diese alsdann Firma und Gegenstand des Unternehmens, so kann gem. § 5 RWBd. G.-Steuer nach § 6 zu a KapVerStG.

in Frage kommen, wie wenn der Erwerber neue GmbH. mit einem Kapital, das dem Preise für den Erwerb des Geschäftsanteils entspricht, gegründet hätte 1440^{1a}

Haftung und strafrechtliche Verantwortlichkeit, wenn der Geschäftsführer einer GmbH., der infolge Dienstvertrags Arbeitnehmer ist, die Lohnsteuer nicht von seinem Arbeitslohn kürzt 1767⁸

Verkauft GmbH. ihr Grundstück und erwirbt dabei der alleinige Inhaber sämtlicher Geschäftsanteile die Kaufgeldforderung in der Form der Abtretung, so kann er höhere Aufwertung dieser Forderung verlangen 1865⁵

Durch Scheinzahlung wird der Vorschrift des § 82 GmbH.-Gesetz nicht genügt 1698³⁰

Die Firma „Kunstgemeinde des Mittelstands GmbH.“ verstößt bei Unternehmen, das die Besorgung billiger Theaterarten für seine Abonnenten bezweckt, gegen § 18 II HGB. 1700¹

Solange die WD. v. 8. August 1914 nicht aufgehoben ist, kann Beiratung von Geschäftsführern, die trotz Zahlungsunfähigkeit der G. den Antrag auf Konkursöffnung unterließen, nicht erfolgen 1714¹³

Bei Unternehmungszusammenschlüssen sind die einer unselbständigen GmbH. von der ihr übergeordneten bürgerlich-rechtlichen Gesellschaft der zusammengeschlossenen Unternehmer erlassenen Selbstkosten umsatzsteuerfrei ohne Rücksicht darauf, ob die Zahlung derselben Beträge von den Einzelunternehmungen an die bürgerlich-rechtliche Gesellschaft als G.beiträge umsatzsteuerfrei oder ob sie, als auf Leistungsaustausch beruhend, der Steuer unterworfen sind 1717⁴

Gesellschaftssteuer

§. u. Kapitalverkehrssteuer

Gesetzentwürfe

Dem Reichstag und dem Landtag vorliegende G. 1544 1664 1797 1968

Gesetzesvorlage

Vertrag, auf Grund dessen das Reich beabsichtige G. gegen Gewährung von Geld zurückzuziehen, ist nicht schlechthin sittenwidrig (StR.) 1250⁷

Gesetzgebung

Wegweiser durch die deutsche ReichsG. — Wegweiser durch die preuß. G. Schrifttum 1244

Reichszivilgesetze. Schrifttum 1304.

Gesetzlicher Vertreter

Ist bei Schulübernahme der bisherige persönliche Schuldner zugleich als g. V. des minderjährigen Gläubigers beteiligt, dann kann die Schulübernahme durch Vereinbarung mit dem Gläubiger dadurch wirksam werden, daß der volljährig gewordene Gläubiger formlos das Rechtsgeschäft genehmigt 1226⁷

Bei Fehlen eigener Prozeßfähigkeit des Verletzten übt der g. V. das Recht zur Privatklage und zum Abschluß als Nebenkläger als ein dem Verletzten zustehendes aus 1268²⁷

Getränkesteuer

Einschränkung des Rechts der Gemeinden zur Erhebung von G. durch §§ 14, 15 FinAuslG. „Neu einführen“ und „erheben“ (StR.) 1765¹

G.ordnung muß so, wie sie veröffentlicht worden ist, ihrem vollen Inhalt nach von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen sein 1796²

Gewahrsamsbruch (§ 133 StGB.)

Gewahrsam an den in den Postbriefstücken geworbenen Briefen 1594²⁹

Gewerbegericht

Gegen die Entscheidungen des G. gibt es

kein Rechtsmittel an die ordentlichen Gerichte 1536⁷

Gewerbeordnung

vgl. Schwerbeschädigte, Sonntagsruhe, Wandergewerbe.

§ 35 III. Die „gewerbmäßige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmender Geschäfte“ (StR.) 1654¹

Gewerberecht

Einführung in das Arbeits- und G. Schrifttum 1554

Gewerbesteuer

vgl. Wandergewerbe
Komm. zum bayr. G.gesetz i. d. Fassung vom 9. Juli 1926. Schrifttum 1244

Preuß. GD. v. 23. Nov. 1923. Gartenbau ist nicht g.pflichtig 1451⁷

Die neue GD. in Preußen. Schriftt. 1671
Preuß. GewErtragsteuer und Körperschaftsteuerliches Mindesteinkommen 1674

Gewerbl. Rechtsschutz

vgl. Patent, Gebrauchsmuster, Warenzeichen
Rechtsanwaltschaft und g. R. 1546

Gewerkschaft

§. u. Bergrecht

Gläubigerbenachteiligung

§. u. Konkurs

Goldbilanz

Durch HGB. und GD. ist nur die Überbewertung von Aktioposten verboten. Bewußte Überschreitung der Grenze zulässiger Minderbewertung macht den Bilanzgenehmigungsbeschluß nicht nichtig 1348¹

Liquidationsgesellschaften sind regelmäßig nicht unstellungspflichtig, die GD. v. 21. Mai 1926 ist auf sie nicht anwendbar 1384¹

Die Ablösung von Genussscheinen bei Gelegenheit der Goldmarkeröffnungsbilanz kann von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden. Die Inhaber der Genussscheine sind zum Mitstimmen berechtigt 1421¹⁷

Zulässigkeit der Bildung stiller Reserven in der Goldmarkeröffnungsbilanz unter Berücksichtigung, daß diese keine Jahresbilanz, sondern nur Unterlage für das Geschäftsunternehmen, andererseits aber keine Ausschüttungs-, sondern Aufbau-bilanz ist 1518³ 1474¹²

Behandlung der Schutz- und Vorratsaktien in der G. 1677³

Goldhypothek

Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Eintragung einer G. ist keine dingliche Belastung i. S. von § 31 preuß. SteuerNotWD. v. 1. April 1924 1451⁴

Goldmark

Vergleichsweise festgesetzte Unterhaltsrente, die in G. berechnet war, ist nicht aufzuwerten 1189¹

Grober Unfug

Die Zusendung von Kettenbriefen ist nicht g. U. 1715¹⁶

Grund des Anspruchs, Urteil über den

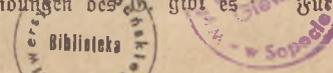
§. u. Zwischenurteil

Grundbuch

Bei Zuteilung einer zum Nachlaß gehörenden Hypothek an Miterben ist der Vorbehalt der aus einer Änderung der AufwGesetzgebung zugunsten der Gläubiger entstehenden Rechte für die Erben-gemeinschaft nicht eintragbar 1214¹

§ 19 GD. Vollziehung eines Schuld-titels (auch einstweilige Verfügung) gegen die noch nicht eingetragenen Erben des eingetragenen Eigentümers erfolgt nur bei Nachweis der Erbfolge durch Erb-schein oder Vorlegung der Eröff-nung über die Verfügung von todes-tagen in öffentlicher Urkunde 1214²

Für Zuständigkeit zur Abgabe der Er-



Klärung nach GBD. § 29 ist das Recht des Staates maßgebend, in dem die Erklärung aufgenommen wird 1218⁹

Die Erteilung der beglaubigten Abschrift eines G. Blatts kann zur Durchführung eines Siedlungsverfahrens i. S. des RSiedlG. dienen und ist dann gebührenfrei 1272¹

Grundsätze für die Feststellung des jetzigen Werts von Grundstücken, die auf ein G. Blatt als selbständige Parzellen eingetragen, aber zusammen verkauft sind, indem jede einzelne je mit einem Haus behaute Parzelle ersttellig mit Teil des Kaufgeldrestes belastet worden ist 1317⁴

Ist Hypothek nur zum Teil gelöscht, mit dem andern Teil jedoch noch im G. eingetragen, so ist die für beide Teile in Betracht kommende Aufwertung unter der Nummer des noch eingetragenen Teils zu buchen. Auf dem für den noch eingetragenen Teil bestehenden Hypothekenbrief wird auch die den gelöschten Teil betr. Aufwertung vermerkt 1319¹

Abtretung von aufwertungsfähiger gelöschter Hypothek ist vor ihrer Wiedereintragung in das G. nicht angängig 1321⁴

Preuß. VD. zum PrGRG. Wiedereintragung der gelöschten Hypothek auf den Namen des Erben ist gebührenfrei 1332⁹

Beurteilung eines Vertrags als schuldrechtlicher Mietvertrag, dem die Parteien das Gewand einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit gegeben und deren Eintragung in das G. sie erreicht haben 1406¹

Berufung auf den öffentlichen Glauben des G. versagt, wenn der Erwerber, der die Hypothek übernommen hat, vor seiner Eintragung als Eigentümer diese zurückgezahlt und zur Löschung bringt 1892⁶

Öffentlicher Glaube in Ansehung des im G. eingetragenen Aufwertungsbeitrages 1892⁷

Der öffentliche Glaube des G. greift auch dann durch, wenn das Grundstück vor Erteilung der lösungsfähigen Quittung verkauft war und der Käufer den zur Tilgung der Hypothek erforderlichen Geldbetrag aus eigenen Mitteln zur Verfügung stellt 1430⁴

Vorschriften über den öffentlichen Glauben unanwendbar in allen Fällen, in denen sich auf der Veräußerer- und Erwerbenseite dieselben natürlichen Personen, wengleich in verschiedenen rechtlichen Eigenschaften gegenüberstehen, auch wenn sie nur das nach außen nicht hervortretende Willensorgan von juristischen Personen bilden 1431⁵

Der Erwerb einer Eigentümergrundschuld durch den Eigentümer selbst fällt nicht unter § 892 BGB. und auch nicht unter § 22 I AufwG., dagegen ist der Erwerb eines Rechts an Eigentümergrundschuld in den Rahmen des § 892 BGB. einzubeziehen 1439⁴ 1433²

Eintragung eines Weges im G. spricht nicht dagegen, daß der Weg ein öffentlicher sei, es beweist nicht, daß es sich um Fahrweg, nicht um Fußweg handelt 1433⁴

Gutgläubigkeit des Inflationserwerbers eines Grundstücks ist auch dann vorhanden, wenn die Lösungsbewilligung des Gläubigers zur Zeit der Eigentumsumschreibung formgerecht erteilt war, mag sie auch zur Zeit des Eingangs des Umschreibungsantrages beim G. Amt noch nicht vorgelegen haben 1435¹

Zu dem Auflösungsverfahren gehört auch Vermessung, die zum Zweck der Eintragung von Schutzforsten und Waldgütern in das G. erforderlich ist 1452¹

Auch bei Übernahme eines Gesamtvermögens mit Eintritt des Erwerbers in die passiven Beziehungen des Veräußerers greifen die Vorschriften über den öffentlichen Glauben des G. Bl. keine Berufung auf gutgläubigen Erwerb, wenn die bisherigen Grundstückseigentümer das Grundstück zum Bestandteil eines ihrer alleinigen Verwaltung und Verfügung unterliegenden Zweilvermögens gemacht haben, z. B. das Eigentum auf AG. übertragen, deren alleinige Aktionäre sie sind 1494¹

Wird die Aufwertung zugunsten des Zedenten durch gutgläubigen Erwerb des belasteten Grundstücks verhindert? 1626¹ 1429³

Kauf von Kohlenabbaurechten ist ohne Eintragung in das G. keine Begründung einer selbständigen Kohlenabbaurechtigkeit und fällt daher nicht unter ArtSt. 32c preuß. StempStG. 1754³

Die rechtskräftige, im Rahmen ihrer Zuständigkeit getroffene Entscheidung der AufwStelle ist auch für das G. amt bindend 1650⁴

Schutz des öffentlichen Glaubens des G. im Gesetz betr. Verzinsung aufgewerteter Hypotheken 1807

Das Recht des Eigentümers, geltend zu machen, daß dem Wiedereintrag der Hypothek nach § 20 AufwG. die Vorschriften über den öffentlichen Glauben des G. entgegenstehen, wird durch den Ablauf der Einspruchsfrist bei der AufwStelle nicht berührt. Die sachlichen Voraussetzungen sind im G. Verfahren zu prüfen 1825⁶

Der die Berufung auf den öffentlichen Glauben des G. gestattende Rechtserwerb muß am 1. Juli 1925 bereits vollendet oder unwiderrüflich i. S. von § 892 II BGB. vorbereitet sein 1828⁹

Das G. amt hat Antrag auf Wiedereintragung abzulehnen, wenn sich aus dem eigenen Vorbringen des Gläubigers der Hypothek ergibt, daß ihm Aufwertungsanspruch nicht zustehen kann, weil dieser seinem ganzen Umfang nach dem Zessionar zukehrt 1880⁴⁴

Eintragung einer Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Eintragung einer Hypothek oder Grundschuld an der dem Grundstückseigentümer vorbehaltenen Rangstelle kann erst nach Eintragung des Rangvorbehalts im G. erfolgen 1882¹

Die Vorschriften über den öffentlichen Glauben des G. sind anwendbar, wenn die Löschung der Hypothek spätestens im Zeitpunkt der Eintragung des Erwerbers eines Rechts i. S. von § 892 I I BGB. stattgefunden hat 1884⁴

Der Antrag auf Eintragung der gesetzlichen Aufwertung stellt sich als Berichtigungsantrag dar. Mangels Bewilligung des betroffenen Grundstückseigentümers kann die verlangte Aufwertungseintragung nach § 22 GBD. nur erfolgen, wenn die Unrichtigkeit nachgewiesen ist 1887⁶

Das G. amt muß den Widerspruch zugunsten des Schwarzverkäufers löschen, wenn die Löschung selbst nur in notariell beglaubigter Urkunde bewilligt ist, es sei denn, daß objektiv feststeht, daß der Tabulareigentümer nicht Eigentümer ist oder daß die öffentlich beglaubigte Urkunde den Willen einer neuen Auflassung ergibt 1944¹

Grunddienbarkeit

Ein dem Fußgängerverkehr gewidmeter Weg darf auch dann nicht mit Personentransportwagen befahren werden, wenn Fahrrecht in Form von G. besteht 1433⁴

Grunderwerbsteuer

Der Steuerbeamte haftet für vollständige Erhebung der G. gegenüber dem Grundstückskäufer, der die Steuer im Kaufvertrag auf den Käufer abgewälzt hat 1766⁹

Ist Auflassung eines Grundstücks und Eintragung der vermeintlichen Eigentumsänderung im G. nichtig, sehen die Beteiligten aber den Eigentumsübergang als vollzogen an, so kann der Umstand, daß dem Erwerber die wirtschaftliche Macht über das Grundstück übertragen wird, nicht dazu führen, steuerpflichtigen Eigentumsübergang anzunehmen und auch spätere Rückübertragung der wirtschaftlichen Macht in Verbindung mit Wiederberichtigung des Grundbuchs als steuerpflichtig zu behandeln 1443⁶

Voraussetzung für die steuerliche Gleichstellung der Übertragung von Geschäftsanteilen einer Grundstücks-Gesellschaft mit der Übertragung von Grundstücksbruchteilen 1444⁷

Überträgt jemand die wirtschaftliche Macht über Grundstücke, die er als Treuhänder gegenüber dem als Eigentümer eingetragenen Treuhänder hat, auf andere, so tritt keine Steuerpflicht ein 1445⁸

Im Fall des § 5 I muß der Tag des Erwerbs des Grundstücks auf den Tag des Vertragschlusses festgestellt werden. Obwohl grundsätzlich die Steuern aus § 5 I und II getrennt festgesetzt werden müssen, ist doch einheitliche Festsetzung gem. § 4 nicht ausgeschlossen, wenn die Summe beider Steuern notwendig denselben Betrag ausmacht, wie die einheitliche Steuer. Feststellung des Werts von Grundstücksbruchteilen 1446⁹

§ 6 G. gesetz. Fall, in dem bei Pachtvertrag die Voraussetzung der Steuerpflicht nicht als gegeben angesehen wurden 1446¹⁰

Unterschied zwischen dem Vermächtnis bezüglich eines Grundstücks und dem Vermächtnis unter der Auflage, einen bestimmten Betrag in die Nachlassmasse einzuwerten 1447¹¹

Erstmalige Grundstücksübertragungen von Personengesellschaften an ihre Mitglieder unterliegen, falls sie sühungsgemäß den Zweck der Bereitstellung neuer Kleinwohnungen verwirklichen, nicht der G. 1448¹²

Kommt Steuererhebung nach § 5 I und II G. gesetz. in Frage, so kann die Steuerstelle die Ausstellung der Bescheinigung des § 24 von der Zahlung eines der voraussichtlichen Höhe der gesamten Steuer entsprechenden Betrags abhängig machen 1448¹³

Bereitbar der Gläubiger in der Zwangsversteigerung mit dem Ersteher, daß die Hypothek bestehen bleibt, so wird ihm neues Recht auch dann nicht begründet, wenn er Meistgebot abgegeben und die Rechte daraus abgetreten hatte. Das G. gesetz greift hier nicht in das Zivilrecht ein 1526⁴

§ 8 I Nr. 8 G. gesetz. Die auf „Vereinigung zweier oder mehrerer Bergwerke“ bezüglichen Befreiungsvorschriften beziehen sich nicht nur auf Konsolidationen i. S. der preuß. Berggesetzgebung, sondern allgemein auf Vereinigungen, die für die bergbautechnische Ausnutzung nötig oder nützlich sind, im Gegensatz zu der Feldesteuerung, die bergbautechnischer Begriff ist 1722¹¹

Über Steuerfreiheit bei Eigentumsübergang auf Grund von Schwarzverkäufen. Wird im Laufe des Rechtsmittelverfahrens nach § 24 preuß. GrVerfG. das Eigentum im Grundbuch un-

schrieben, so ist das Verfahren für erledigt zu erklären 1959¹

Die G. darf nicht von dem Notar gefordert werden, der bei Beurkundung des Grundstücksveräußerungsgeschäfts von den Beteiligten Geldbetrag zur Dedung der Steuer erhalten hat, selbst wenn er sich der Steuerstelle als Steuerschuldner angeboten hat 1781⁹

Auch Rückwerb im Zwangsversteigerungsverfahren kann die Anwendung des § 23 I zu a) Nr. 3 rechtfertigen. Die dort vorgesehene Frist von 2 Jahren beginnt erst mit Übergang des Eigentums auf den Erwerber und nicht schon mit Abschluß des zugrunde liegenden Veräußerungsgeschäfts 1792²⁴

Die Erklärung des Meistbietenden, daß er für andern geboten hat, kommt auch dann für die Steuerpflicht in Frage, wenn sie im Versteigerungstermin, also vor Abschluß der Verhandlungsniederschrift abgegeben ist 1793²⁵

Das G.gesetz, Schrifttum 1919.

Ist über unbebautes Grundstück Kaufvertrag abgeschlossen und gleichzeitig zwischen denselben Personen Vertrag über Herstellung eines Bauwerks für den Käufer, so spricht die Vereinbarung, daß das Grundstück sofort übergeben und baldmöglichst aufgelassen werden soll, mangels besonderer, zu anderer Auffassung zwingender Umstände gegen die Annahme, daß Gegenstand des Veräußerungsgeschäfts das Grundstück mit Bauwerk sein soll 1960²

Regelung des Rechtsmittelverfahrens hinsichtlich der Gemeindezuschläge zur G. 1963³

Grundschuld
vgl. EigentümerG., Rentenbank; Verzinsung aufgewerteter Hypotheken siehe im Aufwertungsregister

Zur Frage der Aufwertung von Restkaufgeldern, die durch G. gesichert sind 1816

Grundschuld
f. u. Sch.

Grundstücksveräußerung
Wie im Fall des Auftrags, Grundstückskaufvertragsentwurf fertigzustellen, so steht auch in dem Fall, daß die beauftragte Beurkundung fertiggestellt ist, aber aus irgendeinem Grund unterbleibt, dem Notar die volle Beurkundungsgebühr zu 1252⁹

Heilung eines wegen Formmangels nichtigen G.vertrages durch spätere Auflassung und Eintragung gem. § 313 II BGB. ist keine Bestätigung des formnichtigen Kaufvertrags i. S. von § 141 II BGB. Ist der Tag des Kaufabschlusses als der für die Berechnung des Goldmarkbetrages entscheidende Zeitpunkt des Erwerbs der Kaufpreisforderung i. S. von §§ 2, 3 AufwG. anzusehen? 1409⁵

Der von Gesellschafter übernommene Auftrag, ein Grundstück im eigenen Namen, aber für Rechnung des andern zu erwerben, begründet auch ohne in der Form des § 313 BGB. geschlossenen Vertrag die Verpflichtung zur Übertragung des ideellen Miteigentums und das Recht des andern, die Aufhebung der Gemeinschaft zu fordern; Verabredung zu bestimmter Naturalteilung dagegen bedarf der Form des § 313 1409⁶

Der Steuerbeamte haftet für vollständige Erhebung der Grunderwerbssteuer gegenüber dem Grundstücksverkäufer, der die Steuer im Kaufvertrag auf den Käufer abgewälzt hat 1766⁵

Gegenüber dem Erwerber eines Grundstücks wirkt ein vom Vorbesitzer einem Dritten eingeräumtes Vorkaufsrecht nur dann, wenn es zur Zeit des Kaufver-

trages bereits entstanden war, das dingliche Vorkaufsrecht also nur, wenn es im Grundbuch eingetragen war 1415¹⁰

Dem Vorkaufsberechtigten, dem der Käufer das vom Verpflichteten gekaufte Grundstück herauszugeben hat, steht der Käufer nicht als Verkäufer gegenüber; für die Aufwertung der dem Käufer zu erstattenden Gegenleistungen kommt daher der Grundstückswert nicht in Betracht 1415¹¹

Haftung des Grundstücksverkäufers für Freiheit von Straßenbaukosten. Einwand des nicht erfüllten Vertrags wegen Mangel im Recht 1436⁴

Läßt sich Mäler Grundstück fest an die Hand geben, indem er es kauft, ermittelt er sodann Kaufsiebhaber und veranlaßt er den Verkäufer, unter Aufhebung des „Kaufvertrags“ mit dem ermittelten Kaufstüchtigen neuen Kaufvertrag abzuschließen, so hängt die Beantwortung der Frage, ob in der Aufhebung des ersten Vertrags Mißbrauch von Formen und Gestaltungen des bürgerlichen Rechts i. S. von § 5 ABgD. liegt, davon ab, ob der Mäler wirtschaftlich als Vermittler oder als Zwischenhändler tätig sein wollte und war 1439¹

Aufwertung im Grundstücksverkehr für November 1921 1468⁶

Wirtschaftliches Eigentum i. S. von § 80 I ABgD. kann vorliegen, wenn Käufer den Besitz des gekauften Grundstücks erlangt hat, mit Einverständnis des Verkäufers dessen Nutzungen zieht und Lasten trägt, auch Arbeiten für das Grundstück im eigenen Namen vergibt, aber der Verkäufer ihm die Auflassung verweigert, weil der Verkäufer Aufwertung des Kaufpreises fordert, die der Käufer ablehnt 1441²

Ist von der Verkäuferseite gegen den Käufer und Besitzer des Grundstücks Klage wegen Nichtigkeit des Kaufvertrages erhoben, so ist bis zum endgültigen Ausgang des Rechtsstreits das wirtschaftliche Eigentum des Käufers an dem Grundstück ungewiß und darf daher dem Käufer gegenüber das Grundstück nur zum Gegenstand von vorläufigem Vermögensteuerbescheid gemacht werden 1442³

Bei formungültig abgeschlossenem G.vertrag besteht für den Verkäufer keine Verpflichtung, dem Vorkaufsberechtigten über den Inhalt des Vertrags Mitteilung zu machen; denn Vorkaufsrecht, auch das gesetzliche des RSiedlG., besteht nur bei rechtswirksamem G. 1516²

Inwieweit kann zur Aufwertung des Kaufpreises eines in der Inflationszeit abgeschlossenen Grundstückskaufvertrags der Vorkriegswert des Grundstücks herangezogen werden? 1631³

Wenn privatschriftlicher G.vertrag durch notariellen Vertrag bestätigt wird, so ist in unmittelbarer Anwendung von § 141 II BGB. der Berechnung des Goldmarkbetrags der Zeitpunkt des Abschlusses des privatschriftlichen Vertrags zugrunde zu legen 1644²

Die Grunderwerbssteuer darf nicht von dem Notar gefordert werden, der bei Beurkundung des G.geschäfts von den Beteiligten Geldbetrag zur Dedung der Steuer erhalten hat, selbst wenn er sich der Steuerstelle gegenüber als Steuerschuldner angeboten hat 1781⁹

Hat Käufer ein Grundstück sehr günstig gegen sofortige Bezahlung gekauft, so führt die jetzt bestehende Unzulänglichkeit oder Illiquidität seiner Barmittel zu keiner geringeren Aufwertung, falls ihm billigerweise spätere Zahlungen und Be-

stellung von Restkaufgeldhypotheken zuzumuten sind 1853³²

Errechnung des bei nichtigem G.vertrag dem Käufer zustehenden Bereicherungsanspruches auf Rückgewähr des Kaufpreises. Keine Anwendung von allgemeinen Aufwertungsgrundsätzen, sondern Feststellung der Höhe der dem Verkäufer verbleibenden Bereicherung 1854³⁴

Wann liegt Grundstückskaufvertrag zugunsten eines Dritten vor? 1867¹²

Zum Befreiungsanspruch des vom Hypothekengläubiger in Anspruch genommenen Grundstücksveräußerers gegen den Grundstücksverkäufer 1921

Wenn eine „Vollmacht“ nur die Handhabe zur Durchführung des zugrunde liegenden G.vertrags der Parteien bilden soll, findet § 313 BGB. Anwendung 1654¹

Gesellschaftsverträge, nach denen Grundstücke eines Gesellschafters ohne Aufgabe des Eigentums ihrem Werte nach eingebracht werden, sind nicht formbedürftig 1822² 1687¹⁵

Grundstücksverkehrsgesetz, preuß.

Ist mit Beginn des 16. Febr. 1923 in Kraft getreten. Weigerung zur Mitwirkung zwecks Erlangung der Genehmigung eines vor Geltung des G. abgeschlossenen Kaufvertrags ist dann nicht arglistig, wenn der Vertrag als Schwarzkauf nichtig war. Kein Ausschluß der Kondition nach § 814 BGB. gegenüber dem dinglichen Bereicherungsanspruch 1929¹⁰

Grunderwerbssteuer. Über Steuerfreiheit bei Eigentumsübergang auf Grund von Schwarzverkäufen. Wird im Laufe des Rechtsmittelverfahrens nach § 24 das Eigentum in Grundbuch eingetragen, so ist das Verfahren für erledigt zu erklären 1959¹

Ist der Grundstücksverkäufer bereits im Grundbuch eingetragen, so stellt die nachträgliche Betreibung der Erteilung der behördlichen Genehmigung gemäß dem G. in Kenntnis des vom Verkäufer wegen Nichtigkeit des Kaufvertrags als Schwarzkauf erhobenen Konditionsanspruchs kein arglistiges Verhalten des Käufers dar 1408⁴ 1926⁷

Die Möglichkeit der Erteilung der behördlichen Genehmigung, deren Mangel keine Nichtigkeit zur Folge hat, ist zeitlich nicht befristet, kann auch noch erfolgen, wenn bereits weiterverkauft und der neue Käufer eingetragen ist 1416¹²

Unter die Genehmigungspflicht fällt auch das für bestimmte Zeit verbindliche Angebot des Eigentümers auf Abschluß von Kaufvertrag über das Grundstück zu bestimmten festgelegten Bedingungen und der Beitritt des andern Teils an dieses Angebot mit der Verpflichtung zur Zahlung eines Bindungsentgelts 1418¹³

Aufassungsvollmacht beim Schwarzkaufvertrag ist rechtswirksam. Genehmigung der Auflassung ersetzt die etwa unwirksame Genehmigung des schuldrechtlichen Veräußerungsvertrags. Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit des Genehmigungsverfahrens ist vom Gericht nicht nachzuprüfen 1856³⁶

Grunderwerbssteuer

Wird wegen teilweiser Einstellung des Betriebs gem. § 14 preuß. G.gesetz Erlaß der vom Staat veranlagten G. bewilligt, so ist dies auf die von einer Gemeinde erhobene besondere Steuer vom Grundvermögen ohne Einfluß 1451⁶

G. Merkmale des öffentlichen Unterrichts i. S. von § 24 I preuß. KommABgG. 1543¹

Gutachten

f. u. Sachverständiger

Gütergemeinschaft

1. u. eheliches Güterrecht

Haftbefehl

Beschlüsse, die auf Grund mündlicher Verhandlung über die Aufrechterhaltung des H. erlassen werden, sind mit Beschwerde selbständig anfechtbar 1642¹⁶

Haftpflichtgesetz, Reichs-

Schrankenloser Übergang über Bahngleis und Unübersichtlichkeit des Geländes als betriebsgefährdende Umstände. Abwägung eigenen Verschuldens 1687¹³

Haftpflichtversicherung

1. u. B.

Haftung

Eigenartiger Fall vertraglicher H. 1407³
Auch die nur teilweise Freizeichnung von der Schadenersatzpflicht kann nichtig sein, wenn der Unternehmer dabei zwar für kleinere Schäden ausreichenden Ersatz zu leisten verspricht, bei größeren Schäden aber seine Haftpflicht auf unverhältnismäßig geringen Bruchteil beschränkt 1583²²

Hamburg

Die Hamburger W.D. zur Durchführung der Aufwertung der Sparfahrguthaben vom 7. März 1927 1245
Das Hamburger Vorkaufsgesetz ist rechtsgültig 1288²
Verfallenerklärung auf Grund des Hamburger Hafengesetz 1290⁴
Hamburger Werzuzwachssteuergesetz vom 21. Dezbr. 1925, § 16 II FinAusglG. i. d. Fass. v. 10. Aug. 1925. Berechnung der Werzuzwachssteuer 1797³

HGB.

Kommentar zum HGB. Schrifttum 1667

Handelskammer

Industrie- und H. zu Berlin 1902—1927. Schrifttum 1344
Die Arbeiten der internationalen H. auf rechtl. Gebiet 1555

Handelsrecht

Schrifttum 1339

Handelsregister

Streitfragen im Registerrecht 1556
Liegt Anregung oder Antrag der Beteiligten vor, so muß das RG. in die sachliche Prüfung der Löschungsfrage eintreten, wenn sich wesentlicher Mangel der Eintragung ergibt 1652⁶

Handelsvollmacht

1. u. B.

Hausfriedensbruch

Ein vom Verein gemieteter Dampfer ist nicht als „ein zum öffentlichen Verkehr bestimmter abgeschlossener Raum“ anzusehen. Ein lediglich zu vorübergehendem Aufenthalt von Menschen dienender Privatdampfer ist gegen H. nicht geschützt 1713¹¹

Der Mieter von Geschäftsräumen hat das Hausrecht auch an solchen Räumen des Hauses, an denen auch andere Mieter Mietrecht haben 1934¹⁵

Hauszinssteuer

ist „öffentliche Last“ i. S. von § 10 Nr. 3 ZwB.G. Das preuß. Ges. vom 2. Juli 1926 ist gültig 1275¹ 1930¹¹

Voraussetzung für die Befreiung einzelner der von gemeinnützigem Bauverein mit Beihilfen aus öffentlichen Mitteln erbauten, an Privatpersonen weiter veräußerten Wohnhäuser auf Grund von § 3 I der 3. DurchW.D. der preuß. Steuer-NotW.D. vom 12. Juli 1924 auf Antrag von der H. 1397¹

Die H. im Konkursverfahren 1918
Gesetzliche Miete und H. Schrifttum 1918
Die H. in Preußen. Schrifttum 1918

Helgoland

Die Gemeinde H. ist nach geltendem Reichsrecht nicht befugt, Einfuhrzölle auf Bier, Wein, Schaumwein, weinähnliche und

Schaumweinähnliche Getränke sowie Trinitäranntwein und Sprit zu erheben 1775¹

Herausgabe von Kind

Die Tatsache allein, daß beim Vormundschaftsgericht Verfahren wegen Entziehung der Sorge für Person eines Kindes schwebt, rechtfertigt nicht Aussetzung nach § 148 ZPO. in dem auf H. v. R. angelegten Hauptprozeß 1220³

Hinterlegung

Preuß. HBD. Für die durch Urteil als Voraussetzung der Zwangsvollstreckung angeordnete H. ist die vorherige Zustellung des Urteils nicht erforderlich 1309²

Für die Berechnung der Enteignungsschädigung ist von dem Tage des festgesetzten Beschlusses, nicht vom Tage seiner Zustellung auszugehen. H. bei der Seehandlung. Die Ordnungsmäßigkeit der im Enteignungsverfahren erfolgenden H. ist, soweit ihre Zahlungswirkung in Betracht kommt, im Entschädigungsprozeß vom Gericht nachzuprüfen 1480¹⁴

H. des Steigerlöses nach § 805 IV ZPO. bei Vorliegen mehrerer Pfändungen 1920

Hinterziehung von Zoll

1. u. Z., SteuerH. 1. u. St.

Hochantenne

1. u. Rundfunk

Höhere Gewalt

1. u. Ehelichkeitsanfechtung

Honorar

1. u. Anwaltsgebühren

Hypothek

1. Aufwertungsregister, vgl. auch AmortisationsH., Schuldübernahme
Freitwahrung bei Arrestvollzug, besonders ArrestH. 1306

Ist H. nur zum Teil gelöscht, mit dem anderen Teil aber noch im Grundbuch eingetragen, so ist die für beide Teile in Betracht kommende Aufwertung unter der Nummer des noch eingetragenen Teils zu buchen. Auf dem für den noch eingetragenen Teil bestehenden H.brief ist auch die den gelöschten Teil betreffende Aufwertung vermerkt 1319¹

Abtretung von aufwertungsfähiger, gelöschter H. ist vor ihrer Wiedereintragung in das Grundbuch nicht angängig 1321⁴

Preuß. W.D. zum preuß. GRG. Wiedereintragung der gelöschten H. auf den Namen des Erben des früheren Gläubigers ist gebührenfrei 1332⁵

Antrag auf Löschung von H. auf Grund einer dem Vorbesitzer erteilten Quittung 1427²

Bemerkung in H.briefen, daß möglicherweise H. kraft Rückwirkung aufwertungsfähig sei, ist, falls Bescheinigung der Aufwertungsstelle über Nichtanmeldung der Aufwertung vorliegt, nur zulässig, wenn bestimmte Tatsachen gegen die Richtigkeit der Bescheinigung angeführt werden können 1435³

Der Streitwert der Klage auf Feststellung des Aufwertungs- und Eintragsanpruchs einer H. ist nach dem Wert für H. im Jahre 1932 nach Abzug des Zinseszinses gem. W.D. vom 20. Jan. 1927 unter Abrechnung der geleisteten Zahlung zu berechnen 1436⁵

Jagd

Sächs. J.recht. Schrifttum 1403

Die preuß. P.Sch.D. findet auf Verträge eines J.pächters Anwendung, der in der Zeit vom 1. März 1924 bis 30. Sept. 1925 als Mitpächter in einen vor dem 1. März 1924 abgeschlossenen J.pachtvertrag eingetreten ist 1426³

Begriff der unberechtigten J.ausübung. Vertragsstrafe schließt Bestrafung wegen J.frevels nicht aus. Ein Fernglas ist J.gerät 1437⁷

Preuß. J.D. Wird gegen den Forstfiskus Wildschadenersatzanspruch erhoben, so darf ein staatlicher Oberförster als Amtsvorsteher bei Feststellung des Wildschadens wegen persönlicher Beteiligung nicht mitwirken, auch wenn die geschädigten Felder nicht im Bereich seiner Oberförsterei liegen 1450²

Veränderungen zum J.pachtvertrag entbehren wegen Mängel der Schriftform der Rechtsgültigkeit. § 22, 2 Preuß. J.D. findet auch Anwendung auf Weiterverpachtungen. Begriff der „Weiterverpachtungen“ 1949¹³

Idealkonkurrenz

von Urkundenfälschung und Betrug durch Übergabe falscher Urkunden gelegentlich Eidesleistung, bei der die Urkunden als echt bezeichnet werden 1315¹⁰

Lateinheißliches Zusammentreffen von Betrug und Erpressung 1693²¹

Lateinheißliches Zusammentreffen von Verbrechen aus § 351 StGB. mit Verbrechen aus § 348 II und § 349. Überleben von Zahlstreifen, die zum Zwecke einer Kontrolle in Heft eingeklebt sind, stellt sich als Verfälschung, nicht als Beiseiteschaffen von Urkunde dar 1695²³

Industriekammer

1. u. Handelskammer

Inflation

Zur Frage der Wirksamkeit einer Versteigerung kurz nach Befestigung der deutschen Währung April 1924 in einem Fall, wo der Steigpreis den Wert der Grundstücke um Mehrfaches überstieg. Wucher? Sittenwidrigkeit? Anfechtung wegen Irrtums? Anwendung der Grundsätze über die J.folgen? (ZK.) 1894¹²

Aufwertung der den Geistlichen zustehenden Dienstbezüge aus der J.zeit 1253¹⁰

Bei in der J.zeit geschlossenen Zwangsvergleichen in Geschäftsaufsichts- und Konkursverfahren kommt Aufwertung nur in Ansehung der Vergleichsquote nach dem Marktstande des Tags des Vergleichsabschlusses in Betracht 1332³
§ 326 BGB. Berechnung des abstrakten Schadens bei Nichterfüllung des Verkäufers in der J.zeit 1381¹

Einfluß der J. auf die verschiedenen Leistungen hinsichtlich der Frage, was Hauptleistung geblieben und was Nebenleistung geworden ist 1416¹²

Inwieweit kann zur Aufwertung des Kaufpreises eines in der J.zeit abgeschlossenen Grundstückskaufvertrags der Vorkriegswert des Grundstücks herangezogen werden? 1631³

Es gilt weder als Erfahrungsatz noch wird es in Aufw.G. vorausgesetzt, daß regelmäßig deutsche Kaufleute nur 25% ihres Vermögens aus der J. gerettet hätten 1847²⁵

Festsetzung der Entschädigung für in der J.zeit enteignete Grundstücke soll unter Zuziehung von allgemein volkswirtschaftlichen Sachverständigen erfolgen. J.wert bildet keinen schlechthin maßgebenden Ausgangspunkt 1858³³

Liegt rechtskräftiges zum Schadenersatz verurteilendes Urteil vor, so hat neue Schadenersatzklage von ihm auszugehen 1860³⁹

Inzasso

Inzasso mandata der Bank, auch wenn ihr der Scheck zur Guthrift übergeben ist und sie nach den Geschäftsbedingungen Pfandrecht am Scheck hat 1682⁷

Internationales Privatrecht

Die Adoption, Legitimation und Kindes- anerkennung in i. P. Schrifttum 1183
Die Arbeiten der internationalen Handelskammer auf rechtl. Gebiet 1555

- ihm bei Pachtbeendigung zurückzugebenden Pachtsicherheit, namentlich in dem Fall, wo dem Pächter die freie Verfügung darüber während der Pachtzeit zustand 1466³
- Die bloße Stundung einer auf Rückgabe einer R. gerichteten Schuld verwandelt diese nicht in Darlehensschuld, deren Aufwertung durch Bank ausgeschlossen ist 1689¹⁶
- Kempner,**
Geh. JR. Dr.-Jng. e. h. Maximilian † 1337
- Kettenbrief**
Zufassung von R. ist nicht grober Unfug 1715¹⁶
- Kindererziehung, religiöse**
s. u. R.
- Kindsanerkennung**
Die Adoption, Legitimation und R. im internationalen Recht. Schrifttum 1183
- Kindschaftsrecht**
Die Vergütung für Pfleger gehört nicht zu den Lasten i. S. von § 1654 BGB. 1368²¹
- Kirche**
vgl. Deutsch-evangelischer R.bund
Die vereinigten R. und Schulämter in Preußen. Schrifttum 1243
Für die vermögensrechtlichen Ansprüche der Geistlichen einer Kirche bildenden Religionsgesellschaft ist der Rechtsweg zulässig. Die Geistlichen sind kirchliche Beamte und unterstehen wie das gesamte Berufsbeamten dem Art. 129 I RVerf. Art. 173 RVerf. Aufwertung der Dienstbezüge aus der Inflationszeit 1253¹⁰
Zur Frage des Rechtswegs bei Streit über kirchliche Baulast 1255¹¹ 1274¹
- Kirchensteuer**
Wer in evangelischer Kirchengemeinde getauft ist, die zur evangelischen Kirche der altpreussischen Union gehört, kann von der evangelisch-lutherischen Kirche seines späteren Wohnsitzes zur R. herangezogen werden 1287¹
- Klagänderung**
Zum Begriff der R. 1708⁷
- Klagrücknahme**
Die bei R. nach Terminbestimmung gem. § 29 II GRG. zurückzahlenden $\frac{3}{4}$ sind, auch wenn Mahnverfahren vorausgegangen ist, von der ganzen Prozeßgebühr zu berechnen 1330²⁵
- Kleiderkasse**
s. u. Eisenbahn
- Kleingarten- und Kleinpachtland.**
§ 5. Wird dem Pächter nachträglich der Charakter der Gemeinnützigkeit anerkannt, so berührt das den vorher abgeschlossenen Pachtvertrag nicht 1438¹
- Kohle**
R.abbau s. u. Bergrecht
Handbuch der R.wirtschaft. Schrifttum 1342
- Kommanditgesellschaft**
vgl. Vermögenssteuer
Wer einem von mehreren Vertretern einer R. Willenserklärung zugehen läßt, kann sich darauf verlassen, daß die R. sie damit kennt 1675²
- Kommissionär**
UmStG. Die im Münchener Schlacht- und Viehhof behördlich zugelassenen sogenannten ViehR. sind keine R. im Rechtssinne, sondern üben Vermittlertätigkeit aus 1537¹
- Kommunalabgabengesetz, preuß.**
§§ 69, 70. Findet in städtischer Lehranstalt während eines Schulvierteljahres kein Unterricht statt, so darf Schulgeld nicht erhoben werden 1232⁵
- Grundvermögenssteuer.** Merkmale des öffentlichen Unterrichts i. S. von § 24 I R.gesetz 1543¹
§§ 68, 90. Unzulässig ist, statt Dritten mit der Ausführung veräußerter Spann-
- dienste zu beauftragen, sogleich Erlaßleistung in Geld zu fordern 1796¹
- Kompetenzkonflikt**
Festsetzung des zu erstattenden Werts von Anlaufungen vom Anleger an den Unterhaltungsverpflichteten. Negativer R. 1290¹
Der Verbandspräsident des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk gehört zu den gem. der WD. vom 1. Aug. 1879 § 5 zur Erhebung des R. befugten Provinzialbehörden 1453¹
Urteile des R.Gerichtshofs sind im Rechtsweg nicht nachzuprüfen 1928⁹
- Konkubinät**
s. u. Polizei
- Konturs**
R. und Treuhändwesen. Schrifttum 1554
Bei in der Inflationszeit abgeschlossenen Zwangsvergleichen in Geschäftsaufsichts- und R.verfahren kommt Aufwertung nur in Ansehung der Vergleichsquote nach dem Marktstande des Tages des Vergleichsabschlusses in Betracht 1332³
Die Wirkungen eines im Geschäftsaufsichtsverfahren abgeschlossenen Treuhänderzwangsvergleichs bei nachfolgendem R. 1345
Auf Grund einer lediglich „im Kopf“ vorgenommenen Gegenüberstellung der Aktiva und Passiva besteht keine Verpflichtung, die Eröffnung des R. zu beantragen (§ 64 GmbH.-Gesetz). Im Fall des § 240 RD. muß festgestellt werden, in welchem Umfang die verbrauchten Summen übermäßig waren 1380³⁴
§ 30 RD., § 288 StGB. Vertrag, durch den der Schuldner sein Vermögen zum Zwecke der gleichmäßigen Befriedigung seiner sämtlichen Gläubiger Treuhänder übereignet, ist rechtsgültig (ZR.) 1391⁸
Die Hauszinssteuer im R.verfahren 1463
Zwischen Aufsichtsperson und von der Geschäftsaufsicht betroffenen Schuldnern sind Abmachungen über Honorar wirksam, das die vom Gericht festgesetzten Gebühren überschreitet; als Massekosten kommen im demnächst eröffneten R. nur die gerichtlich festgesetzten Gebühren in Ansatz 1519⁴
Dem Vermieter, der im Fall des R. vom Recht der vorzeitigen Kündigung des Vertrags Gebrauch macht, steht gleicher Anspruch auf Schadensersatz nicht zu; aber er kann sich für diesen Fall Schadensersatz vertraglich ausbedingen, gerade so, wie er für den Fall, daß der R.verwalter vom Recht der vorzeitigen Kündigung des Mietvertrages Gebrauch macht, sich Vertragsstrafe ausbedingen darf 1640¹¹
§§ 207, 213 RD. Auch ohne daß die Bilanz mit Passivsaldo abschließt, kann sich aus ihr Überschuldung ergeben (StR.) 1696²⁹
§ 239 RD. Für die Absicht der Gläubigerbenachteiligung genügt es nicht, daß aus Bequemlichkeit oder Gleichgültigkeit die Anzeihnung der Geschäftsvoranne spärlich und unzureichend war 1698³¹
§§ 59, 46, 43 RD. Verschulden des R.verwalters 1705²
Die Kosten eines abgelehnten Geschäftsaufsichtsverfahrens sind Massekosten, wenn im Anschluß an die Ablehnung das R.verfahren eröffnet wird 1708⁵
Solange die WD. vom 8. Aug. 1914 nicht aufgehoben ist, kann Bestrafung von Geschäftsführer, der trotz Zahlungsunfähigkeit der GmbH. R.eröffnung nicht beantragt, nicht erfolgen 1714¹³
R.verwalter ist verpflichtet, auch für die gegen den Gemeinschuldner vor R.eröffnung entstandenen Steueransprüche die Steuererklärungen abzugeben 1716¹
- Für die Entscheidung der Frage, ob für Steuerforderung R.vorrecht besteht, ist der ordentliche Rechtsweg zulässig. Gegen die nach Erlaß des Steuerbescheids angemeldete Forderung kann der R.verwalter Feststellungsklage erheben. Wann ist die Forderung fällig? 1751¹
§ 240 RD. Übermäßiger Verbrauch. Wesen und Zweck der handelsrechtlichen Bilanz 1761⁹
Zur Auslegung von § 49 RD. und §§ 317, 319 RWbG. (Rang von Pfandrechten des Fiskus) 1766³
R.eröffnung über das Vermögen eines Steuerschuldners bildet, auch wenn der Steuergläubiger sich am R.verfahren beteiligt, kein rechtliches Hindernis, das Steuerfestsetzungsverfahren oder schwebendes Rechtsmittelfahren gegen den Gemeinschuldner persönlich fortzuführen 1782¹²
- Konfignation**
Kaufverträge, Werf-, R.- und Leihverträge in Warenhandel und Industrie. Schrifttum 1340
- Konsumverein**
Das Verbot der Verkäufe an Nichtmitglieder von R. trifft auch Werbeverkäufe, wenn sie von den Käufern nicht ausdrücklich als solche beim Kauf bezeichnet sind 1471¹¹
- Konterbande**
s. u. Zoll
- Kontokorrent**
§§ 65, 66 AufwG. stehen der Aufwertung der Ansprüche auf Rückzahlung von früher zur Sicherstellung gezahlten Beträgen auch dann nicht entgegen, wenn die Zahlungen in R. aufgenommen worden sind; sie gehörten als ihrer Natur nach bedingt und befristet nicht in das R. 1689¹⁷
Die Entscheidung der Frage, ob Anspruch als solcher aus R. oder anderer laufender Rechnung anzusehen ist, gehört zur Zuständigkeit der Aufwertungsstelle 1876³⁰
- Konzern**
R.bildung und Aktienrecht 1345
R.recht. Schrifttum 1669
- Konzeßion**
Verwaltungsgericht ist nicht befugt, in R.entziehungsverfahren Bewährungsfrist zu bewilligen oder gegen den Willen der Partei Aussetzung des Verfahrens eintreten zu lassen 1287¹
- Körperschaftsteuer**
vgl. Umsatzsteuer
Für das R.gesetz vom 10. Aug. 1925 wird daran festgehalten, daß als Berufsverband nur Vereinigung angesehen werden kann, die aus dem Beruf erwachsene Interessen ihrer Mitglieder vertritt und daher nur Angehörige des Berufs oder doch nahe verwandter, durch natürliche Interessengemeinschaft verknüpfter Berufe zu Mitgliedern zählen wird 1501¹
Das Unternehmen einer FunkAG. ist für die Berechnung der R.vorauszahlungen weder den Privatfirmen noch den Theaterunternehmungen gleichzustellen 1605¹
Kommentar zum R.gesetz. Schrifttum 1671
Preuß. Gewerbeertragssteuer und steuerliches Mindesteinkommen 1674
Die Rechtsmittelbehörden haben von Amts wegen unter Beachtung von § 6 RWbG. zu prüfen, ob von der Ermessensvorschrift des § 10 IIa RG. Gebrauch zu machen ist. Der Umstand allein, daß die Gewinnausschüttung das ausgewiesene Einkommen des Steuerabschnittes um 80% überschritten hat, kann die Anwendung der Vorschrift nicht begründen 1721⁹
- Körperverletzung**
Der Ehemann hat kein Privatlagerecht

wegen gefährlicher R. seiner Ehefrau 1222¹⁰

Haftung von Kraftwagenführer bei unverständigem Benehmen von anderen Personen auf der Straße 1522^{7,8}

Kosten

Der schuldige Ehegatte hat im Verfahren nach § 1576 BGB. die R. zu tragen, auch wenn auf seine Klage die Ehe geschieden wird 1224¹

Berücksichtigung der aus der Staatskasse gezahlten Gebühren des Armenanwalts im R.ausgleichsverfahren 1325⁹

Haftung des Ehemanns für die R. des mit der Frau geführten Prozesses. Mit Rechtskraft der die Frau zur R.tragung verurteilenden Entscheidung entfällt die Weiterhaftung des Mannes auch dann, wenn ihm vor der Rechtskraft eine Gerichtsostenrechnung zugestellt ist 1326¹⁶

Gegen eine nach der rechtskräftigen Entscheidung der Hauptsache ergangene R.entscheidung des OLG. ist, auch wenn sie unzulässig ist, kein Rechtsmittel zugelassen 1495¹

Ist R.festsetzungsbeschluß gegen Partei kraft Amts, z. B. Nachlassverwalter, ergangen, deren Parteifunktion zur Zeit des Erlasses des Beschlusses schon beendet war, so steht ihr gleichwohl das Beschwerderecht zu 1497⁸

Kein Rechtsmittel des Streitgenossen, nach dessen Ansicht die R. unter den Streitgenossen unrichtig verteilt sind 1498⁹

Bei Leistung der Sicherheit zur Ermöglichung der Zwangsvollstreckung durch Stellung von selbstschuldnerischen Bürgern sind die dem Gläubiger durch die Bürgerschaftstellung erwachsenen R. vom Schuldner zu erstatten 1499¹¹

R. der Beweisaufnahme (ZR.) 1499¹²

Auf Grund eines vor der Aufwertungsstelle geschlossenen Vergleichs, der zugleich über die R. eines Prozesses Bestimmungen trifft, kann bei dem Prozeßgericht die Festsetzung dieser R. beantragt werden. Die Festsetzung der im Aufwertungsverfahren entstandenen R. kann nur durch die Aufwertungsstelle erfolgen 1499¹³

Im Aufwertungsanmeldeverfahren hat keine R.entscheidung, auch nicht auf Grund von Art. 9 preuß. FGG. zu ergehen 1596² 1878³⁷

Ist das Anmeldeungsverfahren durch Einspruch und Herabsetzungsantrag des Schuldners zum Anwertungsverfahren geworden, so ist nach Beendigung dieses Verfahrens von der Aufwertungsstelle über die R. des Verfahrens zu entscheiden 1647¹⁰

R.laft bei Erledigung des Rechtsstreits durch Schuldübernahme nach § 414 BGB. 1655²

R.entscheidung bei erledigten Steuerrechtsmitteln 1750

R. für Inanspruchnahme von berufsmäßigen, vom Gericht nicht zurückgewiesenen Laienvertretern sind grundsätzlich als „notwendig“ i. S. von § 91 ZPO. anzusehen und erstattungsfähig. Kritik der Verfügung des Kammergerichtspräsidenten vom 31. März 1923, die die halben Anwaltsgebühren zubilligt 1660²

Kraftfahrzeug

Auf Grund von §§ 5a, 6 RG. ist die Polizei zur Kennzeichnung gefährlicher Wegstrecken durch Warnungstafeln verpflichtet, auch schon aus Gründen allgemeiner Sorgfaltspflicht (ZR.) 1265²¹

Weber. Gemeinde- noch Landeszentralbehörden sind befugt, über die in § 21 III RWD. vom 5. Dez. 1925 enthaltene Regelung hinaus Bestimmungen über das Überholen von R. zu treffen (StR.) 1277⁴

Die R.gesetzgebung. Schrifttum 1344

§§ 18, 20, 21 RWD. Begriff der Fahrlässigkeit. Durchfahren von Lude mit unzulässiger Geschwindigkeit 1385²

Haftung auf Grund von § 7 R.gesetz. Beweislast für den erlittenen Schaden 1388²

Gleiten von R. bei schlüpfrigem Wetter ist kein unabwendbares Ereignis 1391⁹

Trotz Wegfalls der Luxussteuerpflicht durch Ges. vom 31. März 1926 über Steuermilderung zur Erleichterung der Wirtschaftslage bleibt der, der vor dem 1. April 1926 beim Verkauf von R. außerhalb seines Gewerbebetriebs hinterzogen hat, strafbar 1394¹⁵

§ 230 StGB. Haftung des R.führers bei unverständigem Benehmen von anderen Personen auf der Straße 1522^{7,8}

Ein dem Fußgängerverkehr gewidmeter Weg darf nicht von Personen R. befahren werden, auch nicht, wenn Fahrrecht in Form von Grunddienbarkeit besteht. Irrtum über § 22 VerkD. ist unbeachtlicher tatsächlicher Irrtum. Zum Tatbestand des § 21 RG. genügt Zuwiderhandlung gegen § 22 VerkD. 1433⁴

§ 25 RWD. Begriff des Anhängewagens 1713¹²

Zur Steuerpflicht eines R., das bisher nur zu steuerbegünstigten Zwecken verwendet, später auch zeitweise einem die Steuerpflicht begründenden Gebrauch zugeführt wird 1795²⁹

Krankenkasse

f. u. Arzt

Kreditwucher

f. u. W.

Kriminalpolizei

Die R. Schrifttum 1243

Kündigung von Angestellten

f. u. A., vgl. auch Kartell, stille Gesellschaft

Kunstschutzgesetz

Urheberrecht an Buchstaben 1602¹

Lagerhalter

Den L. trifft im weiteren Umfang die Beweislast, wenn er für gestohlenen Gut in Anspruch genommen wird (ZR.) 1351³

Zum Begriff der Aufwendungen i. S. von § 670 BGB. gehören auch die Beiträge, die der L. an die Zollbehörde bezahlen muß, weil es sich herausgestellt hat, daß ursprünglich infolge Versehens des Zollbeamten ein zu niedriger Zoll erhoben worden ist 1765¹

Laienvertreter

f. u. Rechtskonsulenten

Landgemeinde 1402

Landgerichtspräsident

Kann in der Justizverwaltung die Zwischeninstanz des L. entbehrt werden? 1462

Landmesser

§ 3 UnlWG. Schutz der Bezeichnung „L.“ 1603³

Landtag

Dem RL. und dem preuß. L. vorliegende Gesekentwürfe 1544 1664 1797 1968

Landwirtschaftskammer

L., die sich in dazu eingerichteter Geschäftsstelle mit Vehoernmittlung im Wettbewerb mit dem privaten Vermittlergewerbe befaßt, unterliegt auch hinsichtlich dieses Sonderbetriebs der Beistandspflicht des § 191 RWbgD. 1443⁵

Lauterungsverfahren

f. u. Parteieid

Legitimationspapiere (§ 365 StGB.)

Das Reisezeugnis eines Gymnasiums ist kein „Ausweispapier“, sondern eine Urkunde 1267²³

Lehrling

Die Vorschr. über das L.wesen gelten auch für den Vater als Lehrherren (StR.) 1223¹²

Legitimation durch nachfolgende Ehe

Die Adoption, L. und Kindesanerkennung im internationalen Recht. Schriftt. 1183

Feststellung der L. von unehelichem Kind hängt gem. Novelle v. 15. Juni 1920 zum PersStandG. nicht mehr von Antrag eines Beteiligten ab, ist auch bei Volljährigkeit des Kindes zulässig. Zuständiges Gericht nach § 43 FGG. 1219¹⁰

Leihe

Kaufverträge, Werk-, Konsignations- und Leihverträge in Warenhandel und Industrie. Schrifttum 1340

Lichtspielwesen

f. u. Film.

Literarisches Urheberrecht

Udrehbücher können Gegenstand urheberrechtlicher Schutzes sein, soweit eigenartige Geistesstätigkeit vorliegt. Grundsätze, nach denen diese Frage und die damit zusammenhängende Frage des unlauteren Wettbewerbs zu prüfen ist 1577¹⁷

Lizenz

Entgeltliche L.gewährung ist Rechtspacht 1592²⁷

Der Lnehmer kann Vorführung der Filmkopie vor ihrer Bezahlung verlangen 1597²

Loderung der Wohnungszwangswirtschaft für teure Wohnungen und Geschäftsräume, preuß. VO. betr. . . . vom 11. Nov. 1926

Das WohnMangG. und die Loderungsvorschriften. Schrifttum 1918

Wohnungen, auf die nach der preuß. VO. betr. L. die Vorschr. des WohnMangG. keine Anwendung finden, sind bei der Prüfung, ob Doppelwohnung vorliegt, zu berücksichtigen 1942¹⁵

Bei langfristigen Mietverträgen über G. ist vom 1. April 1927 ab die vereinbarte Vertragsmiete an Stelle der gesetzlichen Miete zu zahlen. Aufwertung der vereinbarten Papiermarkmiete 1952²

Festsetzung der Friedensmiete für G. nach dem 1. Dezbr. 1926 1347.

Lohn

Vermögenssteuerpflicht der L. 1777⁵

Lohnabzug

f. u. Steuerlohnabzug

Lübeck

Die Organisation der Arbeitsgerichtsbehörden in L. 1509

Luftverkehrsgefetz

Schrifttum 1554

Luxussteuer

Trotz Wegfalls der L.pflicht nach Ges. v. 31. März 1926 über Steuermilderung zur Erleichterung der Wirtschaftslage bleibt der, der vor dem 1. April 1926 beim Verkauf von Kraftwagen außerhalb seines Gewerbebetriebs L. hinterzogen hatte, strafbar 1394¹⁵

Mahnverfahren

vgl. Zahlungsbefehl

Die bei Klagrücknahme nach Terminbestimmung nach § 29 II GRG. zurückzahlenden $\frac{3}{4}$ sind, auch wenn M. vorausgegangen ist, von der ganzen Prozeßgebühr zu berechnen 1330²⁵

Malter

Bäht sich M. Grundstüd fest an die Hand geben, indem er es kauft, ermittelt er sodann Kaufsliebhaber und veranlaßt er den Verkäufer, unter Aufhebung des Kaufvertrags mit dem ermittelten künftigen neuen Kaufvertrag abzuschließen, so hängt Beantwortung der Frage, ob in der Aufhebung des l. Vertrags Mißbrauch der Formen und Gestaltungen des bürgerlichen Rechts i. S. von § 5 RWbgD. liegt, davon ab, ob der M. wirtschaftlich als Vermittler oder als Zwischenhändler tätig sein wollte und war 1439¹

Maß- und Gewichtsordnung

Innerer Betrieb oder öffentlicher Verkehr i. S. von § 6 MuGD. 1714¹⁴
Ist vom Bäcker Brot von best. Gewicht zu liefern, so müssen Backstubeuwagen, sofern auf ihnen allein das Gewicht des Brots im Leigustand abgegrenzt wird, nach §§ 6, 11, 22 MuGD. geeicht sein 1714¹⁵

Maul- und Klauenseuche

i. u. Viehseuchengesetz

Meier

Geb. J.R. Dr. h. c. Hinrich † 1617

Meineid

Leistung eines Offenbarungseids nach § 807 ZPD. kann mit bedingtem Vorbehalt begangener M.verst. sein 1313⁷

Bei Leistung von Offenbarungseid brauchen Gegenstände, deren Übertragung an einen andern von dem Gläubiger angefochten werden kann, nicht angegeben zu werden 1314⁸

Idealkonkurrenz zwischen Urkundenfälschung und Betrug durch Übergabe falscher Urkunden gelegentlich Eidesleistung, bei der die Urkunden als echt bezeichnet werden 1315¹⁰

Miete

§ 323 BGB. Einfluß des Ruheinbruchs 1923 auf M., Pacht- und Dienstverträge 1363¹⁴

Ist der Vermieter verpflichtet, dem Mieter Anbringung von Hochantenne auf dem Dach zu gestatten? (Z.R.) 1367²⁰

Beurteilung eines Vertrags als schuldrechtlicher M.vertrag, dem die Parteien das Gewand einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit gegeben und deren grundbuchliche Eintragung sie erreicht haben 1406¹

Nichtigkeit eines auf Erwerb des Grundstücks in der Zwangsversteigerung gerichteten Vertrags, wenn diese Art der Verschaffung des Eigentums in der Absicht gewählt wurde, um laufende M.verträge zur Beendigung zu bringen 1407²

M.-Pacht. Muß zwischen dem Raumüberlassungsvertrag und dem Vertrag, durch den der Übernehmende die zur Fruchtziehung erforderlichen Einrichtungsgegenstände von Dritten erwirbt, Zusammenhang bestehen, um den Überlassungsvertrag als Pachtvertrag ansehen zu können? 1469⁷

Dem Vermieter, der im Fall des Konkurses vom Recht der vorzeitigen Kündigung des Vertrags Gebrauch macht, steht gesetzlicher Anspruch auf Schadensersatz nicht zu; aber er kann sich für diesen Fall Schadensersatz ausbedingen, gerade so, wie er für den Fall, daß der Konkursverwalter vom Recht vorzeitiger Kündigung des M.vertrags Gebrauch macht, sich Vertragsstrafe ausbedingen darf 1640¹¹

Verbindung von Baugeldbdarlehn und M. kann Beteiligungsverhältnis i. S. von § 10 I 1 AufwG. darstellen 1866¹⁰

M.- und Wohnungsnotrecht in der Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte, insbesondere des RG. 1905

GrundstücksM. Schrifttum 1917

Sammlung wichtiger Entsch. zum Wohnungs- und M.wesen. Schrifttum 1917
Berliner M.rechtstagung. Schrifttum 1918
Streitwert für Klagen über zukünftigen M.zins 1931¹²

Die Festsetzung eines Zwangsuntermietvertrags berührt an sich nicht das Rechtsverhältnis zwischen Hauseigentümer und Hauptmieter 1945⁵

Mieten Ehegatten Räume als gemeinschaftliche Wohnung, so sind, solange Lebensgemeinschaft besteht, Erklärungen des

Ehemanns gegenüber dem Vermieter für beide Gatten bindend 1946⁸

Entgeltliche Überlassung eines teilweise vermieteten Villengrundstücks mit parkartigem Garten kann als M. oder Pacht angesehen werden 1947⁹

Überlassung einer Backstube nebst Laden ohne Inventar ist M., nicht Pacht 1947¹⁰

Entgeltliche Überlassung eines ganzen Gebäudes zwecks Weitervermietung an Angestellte und Arbeiter des Unternehmers ist M., nicht Pacht 1948¹¹

Der Vermieter macht sich nicht schon dadurch schadensersatzpflichtig, daß er unberechtigterweise dem Mieter einen bestehenden Gebrauch der Sache verbietet 1948¹²

Haben Ehegatten Wohnung gemeinschaftlich gemietet, dann ist es zulässig, daß nach Scheidung der Ehe ein Teil gegen den andern auf gemeinsame Kündigung gegenüber dem Vermieter klagt. Vollstreckung des Urteils ist nicht von dem Nachweis einer Ersatzwohnung abhängig zu machen 1950¹⁶

Nach rechtskräftiger Entsch. kann der Mann von der Frau die Räumung der bisher gemeinsamen Wohnung verlangen 1956¹⁰

Kündigung eines Hausgartens ist dann zulässig, wenn der Garten nicht als Zubehör zur Wohnung aufzufassen ist 1957¹²

Mieteinigungsamt

vgl. Verfahrensordnung für die M.

Das M. braucht die Vergleichsräume, die zur Ermittlung des ortsüblichen Mietzins herangezogen werden, nicht in Augenschein zu nehmen. Werden die Vergleichsräume vom M. in Augenschein genommen, so ist den Beteiligten Gelegenheit zu geben, dieser Beweis-erhebung beizuwohnen 1273¹

Entsch., die das M. als Stelle i. S. von § 6 RMG. getroffen hat, kann durch Rechtsbeschwerde nicht angefochten werden, und zwar auch nicht mit der Begründung, daß die Gemeindebehörde die Entsch. dem M. nicht habe übertragen dürfen oder daß das M. seine Befugnisse überschritten habe 1273²

Das M. kann seine Entsch. über die Friedensmiete nicht deshalb ändern, weil sie auf Grund des Einverständnisses der Parteien erlassen ist 1319²

§ 42 MSchG. Hat bei der Entsch. der Beschwerdestelle Mitglied mitgewirkt, das gleichzeitig Mitglied eines M. war, so begründet dieser Umstand die Wiederaufnahme des Verfahrens in entsprechender Anmeldung des § 579 I Ziff. 1 ZPD. 1387¹

Das M. kann seine Entsch. über die Friedensmiete nicht deshalb ändern, weil sie auf Grund des Einverständnisses der Parteien erlassen ist 1319²

Auch über die Einwendung, daß der zugewiesene Erfahrungsraum in anderer Gemeinde liegt, entscheidet das M. endgültig 1937²

Ist im Verfahren betr. Ersetzung der Erlaubnis des Vermieters zur Untervermietung streitig, ob auf den Mietraum § 29 MSchG. Anwendung findet, so hat das M. bei seiner Entsch. vom Sachvortrag des Mieters auszugehen 1937³ 1938⁴

Gegen eine nach der rechtskräftigen Entscheidung der Hauptsache ergangene Kostenentsch. des M. ist, auch wenn sie unzulässig ist, kein Rechtsmittel zugelassen 1495¹

Das M. ist nicht befugt, über den Widerspruch des Wohnungsuchenden gegen den Zwangsmietvertrag zu entscheiden und neuen Zwangsmietvertrag mit denselben Vertragszeilen festzusetzen 1652²

Das ordentliche Gericht ist an die Entsch. des M., ob das RMG. anzuwenden sei,

nicht gebunden; die darauf bezügliche Bestimmung der preuß. Ausf.Best. ist ungültig 1923²

Bei Entsch. über Antrag auf Festsetzung der Friedensmiete für Räume, an denen Veränderungen vorgenommen worden sind, hat das M. zu entscheiden, wer und in welchem Umfang jeder von den Beteiligten zu den Kosten der Veränderungen beigetragen hat. Berechnung bei Beiträgen von Vermieter und Mieter 1935¹

Die Entsch. des M. über Ersetzung der Erlaubnis zur Untermiete erübrigt sich nicht durch Ablauf der Zeit, für die Ersetzung beantragt oder erfolgt war 1938⁵

M. ist nicht ordnungsgemäß besetzt, wenn mitwirkender Besitzer auf Grund einer Vorschlagsliste gewählt ist, die eine zur Vertretung des Hausbesitzer- oder Mietervereins nicht befugte Person eingereicht hat 1938⁷

Das M. ist für die Erteilung von Abbruchgenehmigung zuständig 1957¹³

Ohne Zustimmung des Verfügungsberechtigten und des Wohnungsuchenden darf das M. im Zwangsmietvertrag über Höhe des Mietzinses, Vertragsdauer, Kündigungsfrist und Instandhaltungspflicht keine vom gesetzlichen Inhalt eines Mietvertrags abweichenden Bestimmungen treffen 1939⁸

Wird eine vor dem 1. Okt. 1923 erlassene Entsch. des M. auf Feststellung der Friedensmiete nach billigem Ermessen durch eine 2. Entsch. abgeändert, so wirkt der 2. Beschluß bis zum Beginn der Geltung der gesetzlichen Miete zurück, jedoch nicht für die Zeit, in der sich Vermieter und Mieter beim 1. Beschluß beruhigt hatten 1946⁷

Das M. kann nicht über den Grund des Antrags auf Festsetzung der Miete vorab entscheiden 1958¹⁹

Mieterschutzgesetz

§ 42. Hat bei der Entsch. der Beschwerdestelle Mitglied mitgewirkt, das gleichzeitig Mitglied eines M. war, so begründet dieser Umstand die Wiederaufnahme des Verfahrens in entsprechender Anwendung des § 579 I Ziff. 1 ZPD. 1387¹

Hinsichtlich des Raumwuchers sind §§ 49a, 49b M. an Stelle der §§ 4, 5 PrTrB. getreten. § 2 II StGB. gilt auch für das Verhältnis zwischen §§ 4, 5 PrTrB. und §§ 49a, 49b M. 1934¹⁶ 1951¹⁸

Auch über die Einwendung, daß der zugewiesene Erfahrungsraum in anderer Gemeinde liegt, entscheidet das M. endgültig 1937²

Ist im Verfahren betr. Ersetzung der Erlaubnis des Vermieters zur Untermiete streitig, ob auf den Mietraum § 29 M. Anwendung findet, so hat das M. bei seiner Entsch. vom Sachvortrag des Mieters auszugehen 1937³ 1938⁴

Das M. kann seine Entsch. über die Friedensmiete nicht deshalb ändern, weil sie auf Grund des Einverständnisses der Parteien erfolgt ist 1319²

Gegen die Entsch. des M. über den Erfahrungsraumvorbehalt im Nachverfahren gemäß § 6 IV findet weitere Beschwerde nicht statt 1324⁵ 1330²⁴

Berechnung der Anwaltskosten bei Verfahren nach § 6 IV M. Entsprechende Anwendung von § 28 RWG. 1332⁴

Die Aussetzung des Verfahrens nach § 20 ist nicht zulässig, wenn nur streitig ist, ob begründeter Anlaß zur Auflösung des Dienstverhältnisses vorgelegen hat, die Auflösung aber feststeht 1526³

§ 29. Die Erlaubnis des Vermieters zur Übertragung der Mietrechte an Dritten kann nicht ersetzt werden 1653³

Schrifttum 1916

Mieterschutz- und Wohnungszwangswirtschaft. Schrifttum 1918

Auslegung des § 52a M. 1920

§ 32. Rechtliche Stellung der Reichsbahn. Von der Reichsbahn verwaltete Lager- schuppen, die von jeher an Private für deren geschäftliche Zwecke vermietet worden sind, stehen unter Mieterschutz 1923³

§§ 5, 2. Beendigung des Mietverhältnisses auf Grund des die Aufhebung des Miet- verhältnisses aussprechenden Urte. des Mietshöfengerichts schon vor Rechtskraft des Urte. 1924⁴

§ 29. Die Erlaubnis des Vermieters zur Untervermietung kann mit zeitlicher Beschränkung erteilt werden. Die Entsch. des M. oder der Beschwerdestelle erübrigt sich nicht durch den Ablauf der Zeit, für die die Ersetzung beantragt oder erfolgt ist 1938⁵

§ 29. Eigene Wirtschaft oder Haushaltung kann auch Untermieter führen, der dafür keine eigenen Angestellten hat oder sich der Unterstützung des Mieters bedient 1938⁶

Die gegen das Aufhebungsurt. im vollen Umfang eingelegte Berufung wird nicht durch ihre Beschränkung auf den Ersatzraumvorbehalt unzulässig 1945²

Der Fahrnispfändung und Zwangsversteigerung von auf fremden Grund und Boden stehenden Wohn- und Verkaufsbaracken steht das M. nicht entgegen 1950¹⁷

§ 33. Ein zu 4% verzinstes Hauszins- steuerdarlehn kann bei sinngemäßer Anwendung des M. nicht als Zuschuß aufgefaßt werden 1951¹

§ 4. Bei der Entsch. über die Aufhebung des Mietverhältnisses sind die Verhältnisse des Mieters weitgehend zu berücksichtigen 1954⁴ 1958¹⁶

Der entlassene Inhaber einer Dienstwohnung hat nach § 20 M. nicht die volle Rechtsstellung eines Mieters, insbesondere nicht das Recht, die Duldung von Untermietern zu erzwingen oder das M. zur Ersetzung einer verlagten Taufschgenehmigung anzurufen 1954⁵

Bei wiederholter unpünktlicher Zahlung sind nicht ohne weiteres die Voraussetzungen des § 2 gegeben. „Erhebliche Belästigung“ 1955⁸

§ 4. Vermieter kann nicht deshalb Aufhebung des Mietverhältnisses verlangen, weil er die zur Begründung oder Verbesserung seiner wirtschaftlichen Existenz erforderlichen Mittel sich nur durch den Verkauf des Hauses verschaffen kann, der Verkauf aber nur möglich ist, wenn das Haus mietfrei ist 1957¹¹

Ist der Mieter zur Räumung verurteilt, so ist gegen das Urte. des Mietshöfengerichts nur die Berufung und nicht die sofortige Beschwerde gegeben, auch wenn lediglich die Sicherung von Ersatzraum verlangt wird 1958¹⁷

Auch nach dem M. ist Abschluß von Mietvertrag unter auflösender Bedingung zulässig 1958¹⁸

§ 28. Keine Aufrechnung des Mieters mit Aufwendungen für die Wohnung 1958²⁰
Rechtsentscheide in Menteils-, Miet- und Pachtshöflichen 1963

Mietzinsbildung, preuß. VO. über

§ 2 II VO. wird durch die preuß. VO. über die Regelung der gesetzlichen Miete nicht berührt 1940¹³

§ 9. Streit zwischen Vermieter und Mieter über die Höhe des Anteils des Mieters

an den Kosten des Fahrstuhlbetriebs 1941¹⁴

vgl. Berlin

Milderes Gesetz (§ 2 II StGB.)

Das BetrsteuerG. v. 11. August 1923 ist sogenanntes Zeitgesetz 1767⁸

Ist Schaumweinsteuerhinterziehung unter der Herrschaft des WeinStG. begangen und der Betrag der hinterzogenen Steuer nicht genau zu bestimmen, so ist aus § 26 WeinStG. — als dem temporären Gesetz — zu strafen. Ob Steuerpflicht dem Hersteller oder Verbraucher auferlegt ist, spielt als Frage der bloßen Steuerlehre für die Prüfung aus § 2 II StGB. keine Rolle 1773¹⁰

§ 2 II StGB. gilt auch für das Verhältnis zwischen §§ 4, 5 PrArbD. und §§ 49a, 49 b MSchG. 1934¹⁶

Militärrecht

Früßlose Kündigung, Entlassung wegen Unwürdigkeit für Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften. Nachprüfbarkeit der Gründe durch den ordentlichen Richter. Rechtslage bis zur Eröffnung der Wehrberufskammern 1263²⁰

§ 443 StPD. Militär. Wachen und Streifen gehören nicht zu den militärischen „Vorgelegten“ 1269²⁸

MilitärStGB.

Unterschlagung von Verpflegungsbedürfnissen durch Proviantmeister der Marineverwaltung strafbar nach § 350 I StGB., nicht § 133 MilStGB. 1267²⁴

Mißbrauch von Formen und Gestaltungen des bürgerlichen Rechts (§ 5 RABgO.)

f. u. RABgO.

Mißhandlung v. Tieren (§ 360 Zi. 13 StGB.)

f. u. Tiermißhandlung

Miteigentum

Der Grundstücksmitigentümer ist nicht verpflichtet, aus den ihm gebührenden Erträgen des Grundstücks Mittel für während seiner Besitzzeit zwar nötig gewordene, aber nicht ausgeführte Ausbesserungsarbeiten zur Verfügung des das Grundstück erwerbenden Miteigentümers zu halten 1854³⁵

Mitropa

Die Bezeichnungen „M.“ und „Gastropa“ sind verwechslungsfähig 1597³

Mitverschulden

Für Schäden, die infolge fehlerhafter Beschaffenheit von Schiffseinrichtungen den Passagieren erwachsen, haftet der Reeder vertraglich und außervertraglich. M. des Passagiers, der den Fehler hätte erkennen können 1248³

Monopol

Unzulässige Ausnutzung von M. Stellung durch Freizeichnung von der Schadensersatzpflicht 1588²²

Berechnung des gemeinen Handelswerts v. M.ware. Verkaufs-, nicht Selbstkostenpreis 1857³⁷

Münchener Schlacht- und Viehhof

Umsatzsteuergebot. Die im M. Schl. u. V. behördlich zugelassenen sogenannten Viehkommissionäre sind keine Kommissionäre im Rechtsinn, sondern üben nur Vermittlertätigkeit aus 1357¹

Münzforte

Das AufwG. ist auch auf Schuld anzuwenden, die in einer bestimmten nachher außer Kurs gesetzten M. — Taler in preuß. Silberkurant — zu zahlen war 1821¹

Nachlaßverwalter

Ist Kostenfestsetzungsbeschuß gegen Partei kraft Amts, z. B. N., ergangen, deren Parteifunktion zur Zeit des Erlasses des Beschlusses schon beendet war, so steht ihr gleichwohl das Beschwerderecht zu, obwohl sie nicht mehr die richtige Partei ist 1497⁸

Der N. kann gegen die Aufhebung der Nachlaßverwaltung Beschwerde im eigenen Namen erheben. Der Aufhebung der Nachlaßverwaltung steht nicht entgegen, wenn befriedigte Nachlaßgläubiger Aufwertungsansprüche erheben wollen oder wenn die Erben nach Befriedigung der Nachlaßgläubiger Aufwertungsansprüche geltend zu machen beabsichtigen oder wenn die Ansprüche des N. auf Honorar oder Erstattung von Auslagen nicht getilgt sind 1651⁵

Namensrecht

Nödlige Namen nach heutigem Recht 1188 N. von Verein. Durch die Eintragung und Beifügung der Worte „E. V.“ zum bisherigen Namen tritt keine Namensänderung ein. Auch Verwendung eines Namens als Titel einer Zeitschrift stellt Verletzung des N. dar 1584²⁰

Auch ein dem deutschen Sprachgebrauch schon angehörendes Wort, nicht nur Phantasiwort, kann, wenn es zum Schlagwort geworden ist, Namensschutz im vollen Umfang genießen und dadurch den Gebrauch anderer ausschließen 1585²¹

Nassau

Die Übertragung einer Hypothek von der N. Sparkasse auf die N. Landesbank enthält, obwohl beide Anstalten selbständige juristische Personen sind, keinen Gläubigerwechsel i. S. von § 311 AufwG., weil diese Anstalten trotz ihrer rechtlichen Selbständigkeit nur die Verwalter zweckgebundener Teile des Vermögens des Bezirksverbands Wiesbaden sind und zwischen diesen drei juristischen Personen wirtschaftliche Identität besteht 1863²

Naturdenkmal

Beschränkungen des Eigentums, die zum Schutz von N. erfolgen, sind Enteignungen, für die eine Entschädigung zu gewähren ist 1582¹⁹

Nebenintervention

Wird die von der Partei eingelegte Berufung wegen unterbliebener Vorshußzahlung verworfen, so bleibt die vom Nebenintervenienten fristgerecht eingelegte Berufung zulässig 1324⁴

Nebenklage

Bei Fehlen eigener Prozeßfähigkeit des Verletzten übt der gesetzliche Vertreter das Recht zur Privatklage und zum Anschluß als Nebenkläger als ein dem Verletzten zustehendes aus 1268²⁷

§ 391 III StPD. ist auch gegenüber dem ausbleibenden Nebenkläger i. S. von § 432 RABgO. anzuwenden 1764¹³

Neueranlegung

Eine unzulässige N. wird nicht dadurch rechtswirksam, daß das Landesfinanzamt sie nachträglich auf Grund von § 212 III RABgO. genehmigt. N. nach § 212 III RABgO. setzt voraus, daß die Aufsichtsbehörde vorher hierzu die Veranlassung gegeben hat 1788¹⁶

Nichtigkeit

vgl. Grundstücksveräußerung, GrVerfG., Sittenwidrigkeit

N. eines auf Erwerb des Grundstücks in der Zwangsversteigerung gerichteten Vertrags, wenn diese Art der Verschaffung des Eigentums in der Absicht gewählt wurde, um laufende Mietverträge zur Beendigung zu bringen 1407²

Ist von der Verkäuferseite gegen den Käufer und Besitzer des Grundstücks Klage erhoben wegen N. des Kaufvertrags, so ist bis zum endgültigen Ausgang des Rechtsstreites das wirtschaftliche Eigentum des Käufers an dem Grundstück ungewiß und darf vorher dem Käufer gegenüber das Grundstück nur zum

Gegenstand eines vorläufigen Vermögenssteuerbescheids gemacht werden 1442³

Der Verkauf eines unversteuerten, aber steuerpflichtigen Tabaklagers ist nicht nützlich 1754⁴

vgl. auch Bucher, N. von Generalversammlungsbeschluß s. u. AktG.

Nießbrauch
kann steuerlich nicht als wirtschaftliches Eigentum erfasst werden. Jahreswert der Nutzungen 1442⁴

Notar
Die Grunderwerbssteuer darf nicht von dem N. gefordert werden, der bei Beurkundung des Veräußerungsgeschäftes von den Beteiligten einen Gelbbetrag zur Deckung der Steuer erhalten hat, selbst wenn er sich der Steuerstelle gegenüber als Steuerschuldner angeboten hat 1781⁹

Schuldner der N.gebühren ist jeder, dessen Erklärungen aufgenommen oder dessen Unterschrift beglaubigt ist. Die Vereinbarung, daß nur einzelne Antragsteller Gebührensschuldner sein sollen, hat dem N. gegenüber nur Bedeutung, wenn sie mit ihm erfolgt. Dem N. steht die volle Beurkundungsgebühr sowohl zu, wenn er beauftragt wird, einen Grundstückskaufvertragsentwurf fertigzustellen, wie in dem Fall, daß die beauftragte Beurkundung fertiggestellt wird, aber aus irgendeinem Grund unterbleibt 1252⁹

Für N.gebühren ist der Gerichtsstand am Amtssitz des N. begründet 1324⁷

Ordnet der mit Zwangsversteigerung betraute rheinische N. an, daß seine Kosten aus dem Versteigerungserlös vorweg zu entnehmen sind, so trifft er Entsch. i. S. von § 13 EG. ZVG. 1427¹

Erfstattungsanspruch aus § 71 KapVerfStG. ist auch in den Fällen gegeben, in denen die Steuer durch Verwendung von Steuermarken zu entrichten ist und die Verwendung von Steuermarken nach Vorschrift der Ausführungsbestimmungen durch den N. zu erfolgen hatte und erfolgt ist 1662²

Ist der Beschluß der Generalversammlung einer AktG. tatsächlich unrichtig beurkundet, so kann solche Beurkundung durch den N. nachträglich richtiggestellt werden 1704⁴

Nützigung
Möglichkeit einer mittelbaren N. des Finanzamts, wenn den Buchprüfern der Auftrag erteilt war, die Prüfung mit Gewalt zu erzwingen (§§ 113, 114 StGB.) 1757⁶

Notstand
§ 49 a StGB. ist anwendbar auf die Auforderung und die Annahme der Auforderung zu einer für die Schwangere selbst wegen N. straflosen Abtreibung 1210²⁸

Novation
Vermögensanlage, N. Spätere Aufrechnung hindert die Aufwertung nicht 1360¹⁰

Eine die freie Aufwertung ausschließende Umwandlung der Kaufgeldforderung in Darlehnsforderung i. S. von § 101 Ziff. 5 Halbf. 2 AufwG. liegt nicht vor, wenn die Umwandlung echte N. enthält 1867¹³

Obdachlosigkeit
s. u. Polizei

Oberlandesgericht
Der Gedanke des § 565 II ZPO. gilt auch im Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Das O. ist an seine Entscheidung gebunden, auch wenn sie auf einem Verstoß gegen § 28 FGG. beruht 1208²⁴ 1534²⁸

Dem O.präsidenten bleibt es vorbehalten, andern Schwurgerichtsvorsitzenden zu bestellen, wenn der zunächst von ihm be-

stellte vor Beginn der Tagung benötigt ist, den Vorsitz überhaupt aufzugeben 1490²¹

Freie reichsgerichtliche Nachprüfung der oberlandesgerichtlichen Auslegung von allgemein verbindlich erklärtem Tarifvertrag 1519⁵

Oberverwaltungsgericht, preuß.
s. u. Verwaltung

Obstpflanzung
s. u. Umsatzsteuer

Offenbarungseid
vgl. auch Pflichtteil

Leistung eines O. nach § 807 ZPO. kann ein mit bedingtem Vorbehalt begangener Meinsidversuch sein. In Ablegung des Bescheides eines Gegenstands kann mit bedingtem Vorbehalt begangener Versuch der Unterschlagung gefunden werden 1313⁷

Bei Leistung von O. brauchen Gegenstände, deren Übertragung an einen andern von den Gläubigern angefochten werden kann, nicht angegeben zu werden 1314⁸

Ist die Bestimmung des § 903 ZPO. auf Schuldner anwendbar, die vor dem Finanzamt manifestiert haben? 1749

Offizierspensionsgesetz
Wartegeld eines Beamten ist nicht als Dienstverdienst, sondern als Zivilpension i. S. von § 26 D. anzusehen 1230⁴

Pension eines Offiziers, der nach § 6 III, § 10 I Anspruch auf Versorgung nach dem Dienstverdienst einer höheren Dienststelle hat, ist nach dem zuletzt in der höheren Stelle zuständigen Dienstverdienst zu bemessen 1284¹⁰ 1281³

Art. 11 der 9. Ergänzung des Beschl. G. v. 19. Juni 1923 hat dadurch, daß er für die Kürzung der Offizierspensionen keine Höchstbeträge nach Art des § 24 I 3 vorschreibt, nicht in wohlverordnete Rechte der Offiziere eingegriffen 1283¹¹

Verleihung einer etatsmäßigen Stelle an Invalidenhaus hat nicht Eigenschaft des Beliehenen als eines pensionierten Offiziers i. S. von § 80 D. aufgehoben 1284¹⁵

Auch Generalmajor, der im Frieden zuletzt Stelle eines Oberquartiermeisters im Generalstab der Armee mit besonderen Bezügen bekleidete und während des Krieges aus einer mit den Gebühren eines Divisionskommandeurs ausgestatteten Stelle in Folge Kriegsdienstbeschädigung pensioniert worden ist, hat gem. § 101 D. nur Anspruch auf Ruhegehalt aus Besoldungsgruppe B 3 1284¹⁷

Der mit der Stelle eines Stabsarztes beliehen gewesene Oberarzt, der gem. § 10 D. pensionsberechtigt geworden ist, hat Anspruch auf Ruhegehalt nach der Besoldungsgruppe A X. Ziff. 2 der WD. des RFinMin. v. 8. Jan. 1925, soweit sie dem entgegensteht, ist rechtsunwirksam 1608¹⁰

Offene Handelsgesellschaft
Überweisung von Restkaufgeld durch den Liquidator einer OffHG. an die Gesellschafter 1317⁴

Die Vorschriften über den öffentlichen Glauben des Grundbuchs sind unanwendbar, wenn das Eigentum am Grundstück auf rechtsgeschäftlichem Weg von der OffHG. auf GmbH. übergeht, deren einzige Gesellschafter mit den Inhabern der OffHG. personengleich sind 1431⁵

Der Gründungsvorgang einer OffHG. in der Weise, daß ein Gesellschafter ein von ihm unter fremder Firma geführtes, nicht eingetragenes Handelsgeschäft erst eintragen läßt, und daß dann dieses Geschäft von der OffHG. unter der alten Firma weitergeführt wird, verliert nicht gegen das Gesetz 1674¹

Die Auflösung der als Hauptschuldner aufgetretenen OffHG. löst den Befreiungsanspruch aus § 775 Nr. 1 BGB. nicht aus, wenn die Verhältnisse auch nur eines von deren Gesellschaftern die gleiche Gewähr für den Rückgriff bieten 1689¹⁷

Ordnungsstrafe
Der Antragsteller darf zum Erscheinen in der Verhandlung vor der AufwStelle nicht durch O. angehalten werden 1426³

Österreich
Auflösung der Ehe und Wiederverheiratung nach österr. Recht. Schrifttum 1184

Der Zivilprozeß d. S. Schrifttum 1304

Zur Auslegung des deutsch-österr. Rechtshilfevertrags v. 21. Juni 1923 1307

Das deutsche AufwG. ist auf Österreicher in O. anwendbar, wenn es sich um ein im Deutschen Reich gelegenes Grundstück handelt 1899¹

Pacht
vgl. Kleingarten- und KleinlandPD.

Überlassung einer Badstube nebst Laden ohne Inventar ist Pacht, nicht P. 1947¹⁰

Entgeltliche Überlassung eines ganzen Gebäudes zwecks Weitervermietung an Angestellte und Arbeiter des Übernehmers ist Pacht, nicht P. 1948¹¹

§ 323 BGB. Einfluß des Ruheinbruchs 1923 auf Miet-, P.- und Dienstverträge 1363¹⁴

Art. III § 1 BetrStG. regelt nur das Verhältnis zwischen Grundstückseigentümer und Reich, § 8 RentenbankPD. allerdings das zwischen Eigentümer und Pächter, ist aber abdingbar 1371²⁴

Die preuß. PStO. findet auf Vertrag eines Jagdpächters Anwendung, der in der Zeit vom 1. März 1924 bis 30. Sept. 1925 als Mitpächter in einen vor dem 1. März 1924 abgeschlossenen JagdP.vertrag eingetreten ist 1426⁹

Für die Erhöhung der Pfandkaution ist das PStG. zuständig und der Rechtsweg ausgeschlossen 1426³ 1435⁷

Ein Fall, in dem bei einem P.vertrag die Voraussetzungen der Grunderwerbsteuerpflicht nicht als gegeben angesehen wurden 1446¹⁰

Versteigert öffentlich-rechtlicher Verband die Ernte der von ihm auf den Straßen seines Bezirks unterhaltenen Obstplantagen, so wird der Vertrag nicht dadurch zum umsatzsteuerpflichtigen P.vertrag, daß nach den Versteigerungsbedingungen der Ansteigerer schon für gewisse Zeit vor der Ernte die Obhut der Obstbäume zu übernehmen hat 1448¹⁴

Entgeltliche Lizenzgewährung ist RechtsP. 1592²⁷

Aufwertung der vom Pächter gestellten, ihm bei P.beendigung zurückzugeben P.sicherheit, namentlich in dem Fall, wo dem Verpächter die freie Verfügung darüber während der P.zeit zustand 1466³ 1951²⁹

Miete—Pacht. Muß zwischen dem Raumüberlassungsvertrag und dem Vertrag, durch den der Übernehmer die zur Fruchtziehung erforderlichen Einrichtungsgegenstände von Dritten erwirbt, ein Zusammenhang bestehen, um den Überlassungsvertrag als P.vertrag ansehen zu können? 1469⁷

Preuß. PStO. Gegen die Versäumung der Berufungsfrist ist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand noch zulässig, nachdem der Vorsitzende die Berufung rechtskräftig verworfen hat 1653⁴

Entwertete P.sicherheiten sind aufzufüllen; die Entscheidung darüber steht allein dem PStG. zu 1850²⁸

Abwertung der vom PStG. festgesetzten P., insbes. nach Aufhebung des PStG. in einem Land 1924⁶

Auf einen in der Zeit vom 1. März 1924 bis 30. Sept. 1925 abgeschlossenen Vertrag, der einen i. J. 1917 für die Zeit bis 1923 abgeschlossenen P.vertrag dahin abändert, daß für die ganze noch laufende P.zeit bis 1932 der P.zins in Goldmark festgesetzt wird, und der außerdem erhebliche Änderungen, insbes. die Rückgabe eines Teils der P.fläche und der Gebäude enthält, findet die P.SchD. Anwendung 1943¹⁸

Die Rechtsbeschwerdeschrift in P.schutzsachen gehört zu den anderen Urkunden i. S. der Vorschr. D Nr. VIII der Kabinettdorder v. 31. Dez. 1825 1944¹⁹

Entgeltliche Überlassung eines teilweise vermieteten Willengrundstücks mit parkartigem Garten kann als Miet- oder P. angesehen werden 1947⁹

Rechtsentscheide in Miteils-, Miet- und P.schutzsachen 1963

Parteid

Bei Verzicht auf den Scheidungsanspruch, aber gleichzeitiger Stellung des Antrags auf Mittelschuldigerklärung ist die Eideszuschreibung über Scheidungstatsachen zulässig 1207²²

Im Läuterungsverfahren ist im Ehescheidungsprozeß, wenn der Schwurpflichtige für eidesunfähig angesehen wird, der ganze Sachverhalt in bezug auf beide Parteien einer neuen Prüfung zu unterziehen 1482¹⁵

Patent

vgl. Erfindung
Zum Jubiläum des ReichsP.amts 1545
Rechtsanwaltschaft und gewerblicher Rechtsschutz 1546

Mitteilungen vom Verband Deutscher P.-anwälte. Schrifttum 1550

Abhandlung zum Arbeitsgebiet des ReichsP.amts. Schrifttum 1551

Die Funktion der P. im Wirtschaftskampf. Schrifttum 1551

Zur P.verlethungslage können schon Vorbereitungsakte veranlassen. Unter Umständen genügt beschränktes Verbot für den Schutz des P.berechtigten 1557¹

Vorbereitungsrecht. Geschützt wird, wer die Erfindung bereits redlich in Benutzung genommen hat; diese braucht nicht eigene Erfindung zu sein 1557²

Das einem Ausländer zustehende deutsche P.- und Gebrauchsmulterecht befindet sich in Deutschland; eine dieses Recht betreffende, im Ausland errichtete Vertragsurkunde betrifft einen im Inland befindlichen Gegenstand und unterliegt dem preuß. StempStG. 1592²⁷

Durch Benutzung von Zeichen im Ausland und Lieferung der im Inland hergestellten und mit dem Zeichen versehenen Waren ins Ausland wird Zeichen nicht zum Freizeichen; hierzu ist Benutzung im Inland erforderlich 1607¹

Personalabbau

Rechtsgültigkeit der Erstreckung des LänderP. auf die auf Zeit gewählten Kommunalbeamten. Berechtigung zur Kürzung des Wartegelds und des Gehalts eines vom P. betroffenen Beamten mit Rücksicht auf das von ihm bezogene Privateinkommen für die Zeit der Verletzung in den Ruhestand 1256¹⁴

Art. 17 § 1 I RPWD. auch insoweit gültig, als er sich auf nur in privatrechtlichem Dienstverhältnis zu den Versicherungsträgern stehende ruhegehaltsberechtigte Angestellte bezieht 1259¹⁶

Durch §§ 15, 16 PWD. sind die sonstigen gesetzlichen und vertraglichen Möglichkeiten, Beamte zu entlassen und ihnen zu kündigen, nicht berührt 1260¹⁷

Personensorge

Der Vater handelt mißbräuchlich und dem Kindesinteresse zuwider, wenn er, selbst

außerstande, ein jugendliches Kind zu sich zu nehmen, es ohne zwingenden Grund nicht der Mutter, sondern dritter Person überläßt 1215³

Die Anordnung der Schulaufsicht (§ 56 JugWohlfG.) bedeutet keine teilweise Entziehung des P.rechts 1216⁵

Das Verkehrsrecht des Elternteils, dem das P.recht nicht zusteht, ist unverzichtbar und unentziehbar, es kann auch nicht ausgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen des § 226 BGB. vorliegen 1217⁶

Steht der Mutter neben einem dem Kind bestellten Vormund das Recht und die Pflicht der P. zu, dann geht bei Meinungsverschiedenheiten über die Bestimmung des religiösen Bekenntnisses, in dem das Kind erzogen werden soll, die Meinung der Mutter vor 1225⁴

Die Tatsache allein, daß beim Vormundschafftsgericht Verfahren wegen Entziehung der P. schwebt, rechtfertigt nicht Aussetzung nach § 148 ZPO. in dem auf Herausgabe des Kindes angestregten Hauptprozeß 1220³

Personenstandsgesetz

Das P. in seiner neuen Fassung. Schrifttum 1181

Feststellung der Legitimation von unehelichem Kind gem. der Novelle v. 15. Juni 1920 zum P. 1219¹⁰

Pfandauswechslung

i. u. Aufwertungsgefeh
Pfandbriefdarlehn der Schleswig-Holstein. Landschaft

i. u. Sch.-H.

Pfandrecht

vgl. SchiffsP.
des Bankiers an den in Verwahrung der

Bank befindlichen Effekten erstreckt sich auf die mit dem allgemeinen Einverständnis des Kunden dagegen eingetauschten Stücke mit anderer Nummer auch dann, wenn der Austausch nach Verjährung der Pfandforderung erfolgt ist. Sind nach den Bankbedingungen auch alle in die Verfügungsgewalt des Bankiers gelangenden Forderungen des Kunden verpfändet, so gelten auch bei Eintritt der Verjährung in auswärtigen Depots ruhende Effekten als verpfändet, sobald sie nur später in den Gewahrsam des Bankiers gelangen 1356⁶

Pf. der Banken. Die Befreiung von den gesetzlichen Vorschriften über die Pfandverwertung gestattet zwar den freihändigen Verkauf von Wertpapieren durch unvereidete Handelsmakler, aber nicht jede sonstige Verwertung 1467⁴ 1687¹⁴

Inkassomandat der Bank, auch wenn ihr der Scheck zur Guthchrift übergeben ist und sie nach den Geschäftsbedingungen ein Pf. am Scheck hat 1682⁷

Die Frage, ob Bank an fremdem Wertpapier Pf. gutgläubig erwerben könne, beantwortet nicht nur § 8 DepotG. 1683⁸

Zur Auslegung des § 49 RD. und §§ 317, 319 NABGD. (Rang von Pf. des Fiskus) 1766³

Pfändung

Der RM. kann für jede Vorpfändung die Gebühr des § 23 Ziff. 18 NABGD. gesondert verlangen 1326¹⁵

Ist die gesetzliche Miete für öffentliche Abgaben pfändbar? 1348

Mietzinsforderungen sind in vollem Umfang pfändbar 1392¹² 1393¹³ 1394¹⁴ 1949¹⁴

Antrag auf Löschung von Hypotheken auf Grund einer dem Vorbesitzer erteilten Quittung. Pf. der Eigentümergrundschuld. Einstweil. Verfügung auf Lösungsverbot. Aufwfrage 1427²

Gegenüber dem Steuersiskus haben bei Pf. sicherungsübereigneter Gegenstände die

Treuhänder ein Interventionsrecht. Sie sind nicht auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlös beschränkt 1766¹

Hinterlegung des Scheckbittes nach § 805 VI ZPO. bei Vorliegen mehrerer Pf. 1920
Auf fremdem Grund und Boden stehende Verkaufs- und Wohnbaraden unterliegen der FahnisPf. 1950¹⁷

Regler

Bergütung für Pf. gehört nicht zu den Lasten i. S. von § 1654 BGB. 1368²¹

Pflichtteil

Unterbrechung der Verjährung des Pf. anspruchs durch Anerkenntnis liegt vor, wenn der Erbe auf Verlangen des Pf. berechtigten nach § 2314 BGB. Auskunft erteilt oder gem. § 1994 BGB. Inventar erteilt und diese Aufzeichnungen mit dem Offenbarungseid bestätigt hat 1198¹²

Der Pf.anspruch unterliegt der freien Aufwertung nach § 242 BGB. Dabei ist zu berücksichtigen, inwieweit sich der Erbe den Bestand des Nachlasses erhalten hat 1470⁹

Plakat

Das sog. P.wesen, wozu auch die öffentliche unentgeltliche Verteilung von Flugblättern gehört, ist, auch soweit Presseerzeugnisse in Frage kommen (§ 30 II NPresG.), der landesrechtlichen Regelung überlassen. Zum Begriff des Flugblattes 1385¹

Polen

Die Gütergemeinschaft des poln. Rechts und ihre erbrechtliche Wirkung 1187

Aufwertung poln. Kommunalobligationen 1818

Deutsch-poln. Gegenseitigkeit bei der Aufwertung 1819

Polizei

§ 10 II 17 PrWR. Behebung von Obdachlosigkeit. Müssen volljährige oder sich selbst ernährende minderjährige Kinder, die mit ihren obdachlos gewordenen Eltern zusammengekommen, wieder mit diesen untergebracht werden? 1230¹

§ 10 II 17 PrWR. Für Einschreiten der P. wegen Konkubinat genügt nicht, daß unverheiratete Personen verschiedenen Geschlechts zusammenwohnen, sie müssen vielmehr wie Eheleute zusammenleben 1231²

Durchführung der WD. zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten durch die OrtsP. 1231³

Die KriminalP. Schrifttum 1243

Die P. ist zur Kennzeichnung gefährlicher Wegetreden durch Warnungstafeln, auf Grund von §§ 5a, 6 KraftfahzG. aber auch schon aus Gründen allgemeiner Sorgfaltspflicht verpflichtet 1265²¹

Die bay. oberpolizeilichen Vorschriften vom 12. Dez. 1925 haben als strafenpolizeiliche Bestimmungen ihre gesetzliche Grundlage in § 366 Ziff. 10 StGB. und Art. 2 § 6 PolStGB. 1385¹

Beschränkung in der Ausübung des Eigentums durch polizeiliche Anordnungen (Str.) 1433⁴

§ 10 II 17 PrWR. Wohnungsnot rechtfertigt keine haupolizeilichen Verfügungen 1962¹

Polizeistunde

für sog. Rummelplätze 1289³

Positive Vertragsverletzung

Zum Begriff der p. V. Der Rücktritt vom Vertrag muß aus demselben Grunde gerechtfertigt sein, der für den Rücktritt angegeben ist 1632⁴

Post

vgl. Fernsprecher
§ 133 StGB. Gewahrsam an den in den P.briefkasten geworfenen Briefen 1594²⁰

Preisverbrei

Hinichtlich des Raumwärters sind §§ 49 a, 49 b MSchG. an die Stelle der §§ 4, 5 PWD. getreten. § 2 II StGB. gilt auch

für das Verb. zwischen §§ 4, 5 PWD. u. §§ 49 a, 49 b MStGH. 1943¹⁶ 1951¹⁸
§ 4 PWD. Es ist zulässig, für die Überlassung einer zwangswirtschaftsfreien Wohnung angemessene Vergütung zu fordern 1386³

Die Vereinbarung von mehr als 2% Monatszinsen vom 1. April bis Ende 1924, 1 1/2% i. J. 1925, 3/4% seit dem 1. Jan. 1926 ist ungültig 1389⁵

Bankzinsen im Nov. und Dez. 1923. Die PWD. ist auf Kreditgeschäfte anwendbar. Höhe der angemessenen Zinsen. Keine Tragung der Entwertungsgefahr durch die Banken (ZR.) 1896¹⁴

Wohn- und Geschäftshäuser gehören nicht zu den Gegenständen des täglichen Bedarfs. Die Bestimmungen der PWD. 1923 über den Leistungs- und Provisionswucher sind auf Geschäfte, die den Eigentumserwerb an Wohn- und Geschäftsräumen zum Gegenstand haben und auf die Vermittlung solcher Geschäfte nicht anwendbar 1933¹⁴

Presse

Das sog. Plakatwesen, wozu auch die öffentliche, unentgeltliche Verteilung von Flugblättern gehört, ist, auch soweit Perzeugnisse in Betracht kommen (§ 30 II APG.), landesrechtlicher Regelung überlassen. Zum Begriff des Flugblattes 1385¹

P.gesetzliche Verantwortlichkeit des Redakteurs. Verteilung der Verantwortung unter verschiedenen Redakteuren 1489²⁰

Der Rechtsschutz der P.nachricht 1548

§ 27 P.gesetz hat bei Beschränkung der Beschlagnahme auf die zum Zweck der Verbreitung bestimmten Druckschriften nur die Beschlagnahme zum Zweck der Verhinderung weiterer Verbreitung oder die Einziehung im Auge, hindert aber nicht die Beschlagnahme anderer, nicht zur Verbreitung bestimmter Exemplare, die als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können, auf Grund des § 94 StPD. 1595³¹

§ 20 II P.gesetz hat die Bedeutung, daß bis zum Beweis des Gegenteils die gesetzliche Vermutung als erwiesen gilt, daß der Redakteur vorsätzlich mit Kenntnis und Verständnis des Inhalts die Veröffentlichung der Druckschrift verursacht habe; inwieweit der innere Tatbestand erfüllt ist, ist im Einzelfall besonders zu prüfen 1596¹

Die in § 18 II P.gesetz vorgesehene Kenntnis der Unrichtigkeit erfordert nicht nur die Kenntnis des betr. Sachverhalts, sondern auch die Erkenntnis, daß auf Grund dieses Sachverhalts die Benennung von bestimmten Personen als Schriftleiter unzulässig sei 1599⁸

§ 11 P.gesetz. Gegenüber einer die Gesamtheit der Mitglieder einer Vereinigung betr. Mitteilung ist nicht jedes einzelne Mitglied als „beteiligt“ anzuerkennen 1601¹¹

§ 11 P.gesetz. Die von Behörde ausgehende Verächtigung muß von dem Leiter der Behörde handschriftlich unterzeichnet sein. Das Ersuchen um die Verächtigung kann dagegen in beglaubigter Abschrift abgehandelt sein 1601¹²

Preußen

vgl. Allgem. Preuß. Landrecht, Ansiedlungsgesetz, Altenteil, Gewerbesteuer, Grundstücksverkehrsgesetz, Grundvermögensteuer, Hinterlegung, KanalgebührenD., Kammergericht, Kommunalabgabengesetz, Hauszinssteuer, Landtag, Voderung der Zwangswirtschaft, Polizei, Solmsers Recht, Schule, Seehandlung, SteuerNotWD., Stempelsteuer, Verwaltungsrecht
Die vereinigten Reichs- und Schulämter in P. Schrifttum 1243

Preuß. Ges. v. 21. Dez. 1904. Die Gemeinde haftet für Schäden, die Mitgliedern einer Pflichtfeuerwehr bei einer Übung entstehen 1276²

Die deutschen und preuß. Kostengesetze. Schrifttum 1304

Preuß. WD. zur Änderung des PrGRG. Wiedereintragung der gelöschten Hypothek auf den Namen des früheren Gläubigers ist gebührenfrei 1332⁵

Die Naturalverteilung der Ausbeute einer preuß. Gewerkschaft alten Rechts an die Gewerker ist mangels Entgelt umsatzsteuerfrei 1396¹

Zu §§ 1, 7 MusterStD. für preuß. Gemeindeumsatzsteuer, § 5 I GrEwStG. 1446⁹

Die Organisation der Arbeitsgerichtsbehörden in P. 1509

Im AufwAnmeldeverfahren hat keine Kostenentscheidung, auch nicht auf Grund von Art. 9 PrRG. zu ergeben 1596²

Die Vorschriften der §§ 6, 17 preuß. WD. v. 10. Dez. 1925 sind rechtsgültig 1698¹

Die auf die Vereinigung zweier oder mehrerer Bergwerke bezügliche Befreiungsvorschrift des § 8 I Nr. 8 GrEwStG. bezieht sich nicht nur auf Konsolidationen i. S. der preuß. Berggesetzgebung, sondern allgemein auf Vereinigungen, die für die bergbautechnische Ausnutzung nötig oder nützlich sind, im Gegensatz zur Felderteilung, die rein bergbautechnischer Begriff ist 1722¹¹

Grundriß des deutschen und preuß. Steuerrechts. Schrifttum 1739

Das Landesrecht der Wohnungszwangswirtschaft in P. Schrifttum 1916

Das ordentliche Gericht ist an die Entscheidung des REA, ob das RWG. anzuwenden sei, nicht gebunden, die darauf bezügliche Bestimmung der preuß. Ausf. Best. ist ungültig 1923²

Privatklage

Der Ehemann hat kein P.recht wegen gefährlicher Körperverletzung seiner Ehefrau 1222¹⁰

Bei Fehlen eigener Prozeßfähigkeit des Verletzten übt der gesetzliche Vertreter das Recht zur P. und zum Anschluß als Nebenkläger als ein dem Verletzten zustehendes aus 1268²⁷

§ 392 StPD. gilt auch für den Fall bloß formeller Zurüdnahme. Ob zurüdgenommen ist, ist auch im P.verfahren von Amts wegen zu prüfen 1599⁹

Unzulässig ist, dem Berufungsläger zur Einzahlung der Prozeßgebühr Ausschlußfrist zu setzen, nach deren fruchtlosen Ablauf die Verwerfung der Berufung erfolgt 1659¹³

Prozeßfähigkeit

i. u. gesetzlicher Vertreter

Prozeßstandschaft

i. u. Treuhänder

Prozeßvollmacht

Bei Getrenntleben der Ehegatten kommt für Berechnung des Wertes einer P. im Unterhaltsprozeß nicht § 16, sondern § 15 II säch. StempStG., also das 12 1/2fache des einjährigen Betrags in Betracht 1230¹

Protokoll

vgl. SitzungsP. P. über Zeugenvernehmung i. u. J.

Feststellung der P.genehmigung bei Testamentserrichtung durch Heranziehung von Vorgängen außerhalb des P. 1205¹⁹

Quittung

löschungsfähige D., i. im AufwRegister unter AufwG., vgl. auch unter Grundbuch
Zur Aufwertung von Ansprüchen außerhalb des AufwG., wenn nach Zahlung des Papiermarkbetrags AusgleichsD. erteilt ist 1889²

Rangvorbehalt

i. u. AufwG. im AufwRegister

Realkonkurrenz

Aus der Mehrheit der Beleidigten kann nicht auf Latmehrheit geschlossen werden 1489²⁰

Rechnungsweg

§ 12 GRG. gilt auch, wenn neben dem Antrag auf R. bzw. Vorlegung von Vermögensverzeichnis nicht unbestimmter, sondern ein auf bestimmten Teilbetrag beschränkter Leistungsantrag gestellt wird, vorausgesetzt daß, was im Zweifel anzunehmen ist, die R. bzw. Vorlegung des Vermögensverzeichnisses auch der Ermittlung dieses Teilbetrags, nicht nur der Ermittlung eines etwaigen Mehrbetrags dienen soll 1388¹

Rechtsbeschwerde

i. u. B.

Rechtshilfe

Auslegung des deutsch-österreich. R.vertrags v. 21. Juni 1923 1307

Rechtskonsulent

§ 35 III GewD. Die „gewerbsmäßige Beforgung fremder Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmender Geschäfte“ (StR.) 1654¹

Kosten für Znanpruchnahme berufsmäßiger, vom Gericht nicht zurückgewiesener Laienvertreter sind grundsätzlich als „notwendig“ i. S. von § 91 PWD. anzusehen und erstattungsfähig. Kritik der Verfügung des RGPräf. v. 5. März 1923, die die halben Anwaltsgebühren zubilligt 1660²

Rechtskraft

Beendigung des Mietverhältnisses auf Grund des die Aufhebung des Mietverhältnisses ausprechenden Urteils des Mietschöffengerichts schon vor R. des Urteils 1924⁴
R. der im Verfahren über den Versorgungsanspruch des Beschädigten getroffenen Entscheidung darüber, ob Leiden eine Dienstbeschädigung bildet, bindet auch für das Verfahren über Erbschaftsprüche der Krankenkasse nach § 17, 1 u. 3 RWG. R. eines Bescheids ist nicht nur dem Beschädigten, sondern auch der Krankenkasse gegenüber wirksam 1284¹⁸

Haftung des Ehemanns für die Kosten des mit der Frau geführten Prozesses. Mit der R. der die Frau zur Kostentragung verurteilenden Entscheidung entfällt die Weiterhaftung des Mannes auch dann, wenn ihm vor der R. eine Gerichtskostenrechnung zugestellt ist 1326¹⁶

Rechtsmittel

vgl. Beschwerde, Berufung, Revision
Abhilfebefehd gem. § 277 I RWBgD. ist keine R.entscheidung i. S. des § 76 III 2 1278²

Zulässigkeit von R. beurteilt sich nicht nach der Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung, sondern nach dem sachlichen Inhalt derselben (Verwaltungsrecht) 1287¹¹

Kostenentf. bei erledigten SteuerR. 1750

Rechtspolitik

und Doktrin in der bürgerlichen Rechtspflege. Schrifttum 1624

Rechtsweg

Für die vermögensrechtlichen Ansprüche der Geistlichen einer e. Körperschaft des öffentlichen Rechts bildenden Religionsgesellschaft ist der R. zulässig 1253¹⁰

Zur Frage des R. bei Streit über kirchliche Baulast 1255¹¹ 1274¹

Die Frage der dauernden Dienstunfähigkeit als Voraussetzung für die Entstehung des Ruhegehaltsanspruchs ist von der Verwaltungsbehörde, die Frage, ob bereits zehnjährige Dienstzeit vorliegt und wie lange die pensionsfähige Dienstzeit reicht, ist von den ordentlichen Gerichten zu entscheiden 1255¹³

Nachprüfbarkeit für die Gründe der fristlosen Kündigung und Entlassung von Offizieren, Unteroffizieren und Mannschaften wegen Unwürdigkeit durch den ordentlichen Richter 1263²⁰

R. zulässig für die Feststellung, daß Beamter auf Grund der BefehlsD. einer bestimmten Gruppe angehört und für den Anspruch auf Zahlung des Gehalts dieser Gruppe 1276⁵

Der Grundsatz, wonach die den Beamten des Reichsheeres auf Grund des RWG. zustehende Pension nicht im Spruchverfahren der Reichsversorgung, sondern im ordentlichen R. zu verfolgen ist, wird auch für die Geltung des VerfG. vom 10. Jan. 1922 aufrechterhalten 1284¹⁹

AbgeltungsWD. Für Streitigkeiten zwischen Lieferant und Unterlieferanten ist der ordentliche R. zulässig, wenn Ansprüche gegen das Reich nicht mehr in Betracht kommen 1368²²

§ 69 AufwG. enthält Ausschluß des R., nicht Bestimmung eines ausschließlichen Gerichtsstandes 1392¹⁰

Für die Erhöhung der Pachtkaution ist das BVerf. zuständig und der R. ausgeschlossen 1435²

Der R. zulässig für Lage auf Zahlung von Zinsen, die nach dem Vortrag des Klägers durch Urteil der Berufsbehörde im Enteignungsverfahren, das unter Ausschluß des R. endgültig über die Höhe der Entschädigung zu entscheiden hat, ihm zugesprochen worden sind 1453¹

Für die Entscheidung der Frage, ob für Steuerforderung Konkursvorrecht besteht, ist der ordentliche R. zulässig 1751¹

Für die Entscheidung über AufwAnsprüche pensionierter Angestellter einer Versicherungsgesellschaft gegen Pensionskassen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die ausschließlich der Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung dienen, ist der R. nicht zulässig 1894¹¹

Urteile des Kompetenzkonfliktgerichts sind im R. nicht nachprüfbar 1928⁹

Reichsabgabenordnung

Wirtschaftliches Eigentum i. S. von § 80 R. i. u. Vermögenssteuer

Landwirtschaftliche Kammer, die sich in einer dazu eingerichteten Geschäftsstelle mit Viehvermittlung im Wettbewerb mit dem privaten Vermittlergewerbe befaßt, unterliegt auch hinsichtlich dieses Sonderbetriebs der Beistandspflicht nach § 191 R. 1443⁵

Die Erschaffungsstrafe ist auch für Wertesach nach der R. zulässig 1757^{5a}

Beschlagnahme gem. § 101 I 2 ist keine Anordnung i. S. von § 202 I 1334²

Läßt sich Makler Grundstück fest an die Hand geben, indem er es kauft, und veranlaßt er den Verkäufer, unter Aufhebung des Kaufvertrags mit dem ermittelten Kauflustigen einen Kaufvertrag abzuschließen, so hängt die Beantwortung der Frage, ob in der Aufhebung des ersten Vertrags Mißbrauch von Formen und Gestaltungen des bürgerlichen Rechts i. S. von § 5 R. liegt, davon ab, ob der Makler wirtschaftlich als Vermittler oder als Zwischenhändler tätig war und sein wollte 1439¹

Erwirbt jemand den einzigen Geschäftsanteil einer GmbH. und ändert diese alsdann Firma und Gegenstand des Unternehmens, so kann gem. § 5 R. Gesellschaftsteuer nach § 6 zu a KapVerfStG. in Frage kommen, wie wenn der Erwerber neue GmbH. mit Kapital, das dem Preise für den Erwerb des Geschäftsanteils entspricht, gegründet hätte 1440^{11a}

Abhilfebescheid gem. § 277 I 1 ist kein Rechtsmittel i. S. von § 76 II 2 1278²

Kommentar zur R. Schrifttum 1742

Vgl. Finanzbefehl

Reichsbewertungsgesetz

und Gef. über Vermögen- und Erbschaftsteuer v. 10. Aug. 1925. Schrifttum 1745

Reichsgericht

Freie reichsgerichtliche Nachprüfung der oberlandesgerichtlichen Auslegung eines allgemeiner verbindlich erklärten Tarifvertrags 1519⁵

Der AufwVergleich des Zejjionars in der Rechtsprechung des R. 1629² 1819

Miet- und Wohnungsnotrecht in der Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte, insbes. des R. 1905

Reichsfinanzgesetz

i. u. Versicherung

Reichsmietengesetz

§ 2. Das MEG. braucht die Vergleichsräume, die zur Ermittlung des ortsüblichen Mietzinses herangezogen werden, nicht in Augenschein zu nehmen. Werden die Vergleichsräume vom MEG. in Augenschein genommen, so ist den Beteiligten Gelegenheit zu geben, dieser Beweiserhebung beizuwohnen 1273¹

Entscheidung, die das MEG. als Stelle i. S. von § 6 R. getroffen hat, kann durch Rechtsbeschwerde nicht angefochten werden, auch nicht mit der Begründung, daß die Gemeindebehörde die Entscheidung dem MEG. nicht habe übertragen dürfen, oder daß das MEG. seine Befugnisse überschritten habe 1273²

Hat der Hauseigentümer oder gleichgestellter Nutzungsberechtigter Teile des bis dahin von ihm allein benutzten Hauses vermietet, so ist nicht der Mietzins nach § 14 zu ermitteln, sondern Friedensmiete nach § 2 festzustellen oder festzusetzen 1274³

Die nach dem 1. Juli 1914 begonnene Verwendung von Wohnung zum Betrieb eines Fremdenheims oder Untervermietung von Wohnräumen zu gewerblichen Zwecken kann die Festsetzung der Friedensmiete nicht rechtfertigen 1319¹

Ist die gesetzliche Miete für öffentliche Abgaben pfändbar? 1348

Der Mietzins für Wohnungen ist in vollem Umfang pfändbar 1392¹² 1393¹³ 14 1394¹ 1949¹⁴

Gesetzl. Miete und Hauszinssteuer. Schrifttum 1918

§§ 1, 19. Einräumung eines lebenslänglichen Wohnungsrechts an den bisherigen Mieter verstößt nicht gegen die Mieterschutzgesetzgebung 1923¹

Das ordentliche Gericht ist an die Entscheidung des MEG., ob das R. anzuwenden sei, nicht gebunden, die darauf bezügliche Bestimmung der preuß. AusfBest. ist unzulässig 1923²

Auf Entscheidung über Antrag auf Festsetzung der Friedensmiete für Räume, an denen Veränderungen vorgenommen worden sind, hat das MEG. zu entscheiden, wer und in welchem Umfang jeder von den Beteiligten zu den Kosten der Veränderungen beigetragen hat. Berechnung der Beiträge von Mieter und Vermieter 1935¹

Hatte der Mieter am 1. Juli 1914 ihm nach dem BGB. nicht obliegende mietrechtliche Nebenleistungen und Verpflichtungen übernommen, die auf die Vereinbarung der Höhe des Mietzinses offenbar von Einfluß waren, so ist der damalige Wert dieser Leistungen und Verpflichtungen dem damals vereinbarten Mietzins hinzuzurechnen und der Gesamtbetrag als Friedensmiete festzustellen. — Einfluß von Gebäuden für Straßenreinigung oder Entwässerungsanlage rechtfertigt nicht die Festsetzung der Friedensmiete nach § 2 IV 1940¹³

Die vom Vermieter allgemein erteilte Erlaubnis zur Untervermietung kann übergesetzliche Leistung i. S. von § 20 R. sein, die durch den Eintritt der gesetzlichen Miete in Wegfall kommt 1945³

Eine Verpflichtung ist nur dann „offenbar“ von Einfluß auf die Höhe des Mietzinses, wenn dieser Einfluß nach den Erfahrungen des Lebens von jedem unbefangenen Beurteiler angenommen werden muß und die gegenteilige Annahme abwegig erscheint 1946⁶

Wird eine vor dem 1. Okt. 1923 erlassene Entscheidung des MEG. auf Feststellung der Friedensmiete nach billigem Ermessen durch zweite Entscheidung abgeändert, so wirkt der zweite Beschluß bis zum Beginn der Geltung der gesetzlichen Miete zurück, jedoch nicht für die Zeit, in der sich Vermieter und Mieter beim ersten Beschluß beruhigt hatten 1946⁷

Bei langfristigen Mieterträgen über Geschäftsräume ist vom 1. April 1927 ab die vereinbarte Vertragsmiete an Stelle der gesetzlichen Miete getreten 1952²

Die Ausübung des unverzichtbaren Rechts einer Partei, die gesetzliche Miete zu wählen, verstößt nicht gegen Treu und Glauben. Die Nichtinnehaltung der vertraglichen Zusage, die gesetzliche Miete nicht zu wählen, gibt kein vorzeitiges Kündigungsrecht 1952³

§ 16. Neubau kann nicht in seinen einzelnen Teilen zu verschiedenen Zeiten bezugsfertig werden. Werden Einbauten erst nach Vermietung der Räume anbracht, so ist er erst nach Vollendung der Einbauten als bezugsfertig anzusehen 1958¹⁵

Das R. findet auf die nach dem 1. Juli 1918 bezugsfertig gewordenen Neubauten auch keine entsprechende Anwendung. Das MEG. kann nicht über den Grund des Antrags auf Festsetzung der Miete vorab entscheiden 1958¹⁹

Reichsiedelungsgesetz

vgl. Ruhrkohlenbezirk

Erteilung der beglaubigten Abschrift eines Grundbuchblattes kann zur Durchführung eines S.verfahrens im Sinne des R. dienen und ist dann gebührenfrei 1272¹

Auch das gesetzliche Vorkaufsrecht des R. besteht nur bei rechtswirksamem Kaufvertrag 1516²

Beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen des § 29 R. i. d. Fass. des ErgG. v. 7. Juni 1923 sind auch die Leistungen an die Siedlungsgesellschaft umsatzsteuerfrei 1718⁵

Reichstag

Dem R. und dem preuß. Landtag vorliegende Gesekentwürfe 1544 1664 1797 1968

Reichsverfassung

Gesek i. S. von Art. 151 ff. ist jede Rechtsnorm, auch RechtsWD. 1261¹⁸

Die Gerichte sind berufen, das Verhältnis der Reichsgesetze zur R. zu prüfen. Das RGes. v. 28. April 1920 über die Grundschulen und die Aufhebung der Vorschulen steht nicht im Widerspruch zur R., es wiederholt nur in ausführlicherer Form, was die R. als Grundsatz kurz formuliert hat 1288²

Art. 150, 153, 155. Beschränkungen des Eigentums, die zum Schutz von Naturdenkmälern erfolgen, sind Enteignungen, für die Entschädigung zu gewähren ist 1582¹⁹

Ausnahmegesetz und „gesetzlicher Richter“. Schrifttum 1624

Reichsversicherungsordnung

i. u. B.

Reichsversorgungsgesetz

Schrifttum 1182

§ 45 I R. setzt nicht voraus, daß der Verstorbene aus freien Stücken Ernährer der Eltern geworden wäre 1230¹

Witwe verliert Anspruch auf Hinterbliebenenrente nicht, wenn sie zweite Ehe eingeht und diese infolge Anfechtung später für nichtig erklärt wird 1230²

§ 45 R. Bedürftigkeit liegt nicht vor, wenn das Einkommen der Antragstellerin zusammen mit dem Einkommen ihres Ehemanns, der als Stiefvater Elternrente nicht erhalten kann, die für ein Elternpaar geltende Einkommengrenze übersteigt 1230³

Anspruch auf Beamtenchein besteht nicht, wenn der Versorgungsberechtigte sich bereits in Beamtenstellung befindet 1280¹

Der Grundsatz des 1. Sen. v. 20. Juli 1926, daß Nr. 3 u. 6 von Art. I des 4. Gesetzes zur Abänderung des R. v. 8. Juli 1926 als Legalinterpretation der §§ 33, 52 R. anzusehen sind, wird aufrechterhalten 1280²

Der Grundsatz, wonach den Beamten des Reichsheeres auf Grund des RWG. zustehende Pension nicht im Spruchverfahren der Reichsvorsorge, sondern im ordentlichen Rechtsweg zu verfolgen ist, gilt auch für die Geltung des VerfG. vom 10. Jan. 1922 1284¹⁹

Ein einen Rentenerhöhungsantrag ablehnendes rechtskräftiges Urteil steht einem später nach § 65 II VerfG. erlassenen Berichtigungsbescheid nicht entgegen, wenn der entscheidende Teil des Urteils nur die Rentenerhöhung, nicht aber den Teil des Versorgungsanspruchs betrifft, auf den sich die Berichtigung bezieht 1281⁴

Zur Auslegung des § 66 I Nr. 12 u. II VerfG. 1281⁵

Rechtzeitigkeit des vor dem Hauptversorgungsamt Berlin von anderem Hauptversorgungsamt gestellten Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens (§§ 66, 68 VerfG.) 1281⁶

Rückforderung der Entschädigung für Rückgabe des Beamtencheins 1281⁷

Zur Frage des Rückforderungsrechts des Fiskus bez. der gem. § 96 II VerfG. gezahlten Versorgungsgebühren 1281⁸ 1283¹²

Ist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Veräumung einer Frist beantragt, die der Vorsitzende des Versorgungsgerichts gem. § 101 III VerfG. gesetzt hatte, so ist die darauf ergehende Entscheidung des Versorgungsgerichts ein Urteil und das dagegen eingelegte Rechtsmittel Refkurs, auch bei Bezeichnung als Beschluß bzw. weitere Beschwerde 1282⁹

Hat das Versorgungsamt den Antrag auf Erteilung des Beamtencheins wegen Veräumnis der Anmeldefrist abgelehnt, das Versorgungsgericht auf Berufung die Sache unter Bejahung der rechtzeitigen Anmeldung an die Verwaltungsbehörde zurückverwiesen und der Beseigte sodann Refkurs wiederum nur auf die behauptete Fristveräumnis gestützt, so kann das Refkursgericht, wenn es hinsichtlich der Anmeldefrist der Auffassung des Versorgungsgerichts beitrifft, auch zugunsten des Beseigten sachlich entscheiden, sofern der Anspruch spruchreif ist 1283¹⁰

Durch Art. I Nr. 7 des 4. Ges. zur Abänderung des R. v. 8. Juli 1926 ist dem § 53 R. ein weiterer 3. Absatz hinzugefügt worden, wonach u. a. der Anspruch auf den Beamtenchein nach Ablauf der Frist der §§ 52, 111 R. nicht geltend gemacht werden kann, wenn seine Voraussetzungen erst später eintreten 1284¹⁴

Rechtskraft der im Verfahren über den Versorgungsanspruch des Beschädigten getroffenen Entscheidung darüber, ob Leiden eine Dienstbeschädigung bildet, bindet auch für das Verfahren über Erbschaftsprüche der Krankenkasse nach § 17, 1 u. 3 R. Rechtskraft eines Bescheids ist nicht nur

dem Beschädigten, sondern auch der Krankenkasse gegenüber wirksam 1284¹⁸

Beseid, der die Elternbeihilfe versagt, läßt sich im Spruchverfahren nicht anfechten, auch nicht mit dem Antrag auf Feststellung, daß der im Kriege gebliebene Sohn der Ernährter der Eltern geworden wäre. Auf bloße Feststellung von „Rannbezug“ kann auch bei Beseiden eines rechtl. Interesses nicht geklagt werden 1284²⁰

Rechtskräftiger Beseid, der Jugendirrefein als Dienstbeschädigung anerkennt 1284²¹

Sohn ist Ernährter seiner Eltern, wenn er sie dadurch, daß er zu ihrem angemessenen Lebensunterhalt regelmäßig und in erheblichem Maße beisteuert, vor Not schützt 1284²²

Entscheidungen der Verwaltungs- und Spruchbehörden, in denen nur die sachlichen Voraussetzungen des Rentenanspruchs geprüft sind, sind stets als vorbehaltlich späterer Regelung der Versorgungsgebühren nach Maßgabe der gesetzlichen Ruhevorschriften erlassen anzusehen, auch wenn sie solchen Vorbehalt nicht ausdrücklich enthalten 1284²⁴

Anspruch auf Pflegezulage gehört nicht zu den selbständigen „Versorgungsansprüchen“ i. S. von Art. I Nr. 6 des 4. Ges. zur Abänderung des R. v. 8. Juli 1926 1284²⁵

Waren die Versorgungsgebühren, die auf Grund von § 57 R. gemindert oder entzogen werden sollen, durch Urteil des Versorgungsgerichts zuerkannt worden und hatte der Beseigte gegen dieses Urteil Refkurs eingelegt, so beginnt die Frist des § 57 II 1 R. erst mit Zurücknahme dieses Refurses 1285²⁷

§ 36. Wenn der tödliche Unfall eines Schwerhörigen mit der als Dienstbeschädigung anerkannten Schwerhörigkeit in Zusammenhang steht, so kann doch unter Umständen durch die Fahrlässigkeit des Beschädigten die mit der Ohrenentzündung beginnende Ursachenreihe unterbrochen sein und der Tod nicht als Folge der Dienstbeschädigung gelten 1292³

§ 53 III R. i. d. Fass. des 4. AbändG. v. 8. Juli 1926 schließt die Anwendbarkeit des § 53 I 1 R. nicht aus 1608³

Hat die Verwaltungsbehörde in einem Elternrente währenden Beseid festgestellt, der an Dienstbeschädigung gestorbene Sohn wäre nach dem Ausscheiden aus dem Militärdienst der Ernährter der Eltern geworden, so ist dies rechtlich nicht anders zu beurteilen wie die Feststellung, daß der Verstorbene der Ernährter gewesen ist 1608⁵

Änderung der Rechtsprechung oder der Rechtsauffassung kann weder Anlaß werden zur Neuzeitstellung der Gebühren nach § 57 R. noch zum Erlaß des Berichtigungsbescheids nach § 65 VerfG. 1608⁶

Die einem zurückweisenden Urteil des RWGer. zugrunde gelegte rechtliche Beurteilung ist auch für das RWGer. bindend, wenn es im erneuten Instanzenzug wieder mit der Sache befaßt wird 1608⁷

Sind die Voraussetzungen des § 33 erst nach Anmeldung des Anspruchs auf den Beamtenchein eingetreten, so kann der Anspruch nicht deshalb abgelehnt werden, weil er zur Zeit seiner Anmeldung noch nicht begründet war 1608⁸

Maschinensehern steht die erhöhte Ausgleichszulage nicht zu 1397¹

Anerkennung des Anspruchs im Spruchverfahren steht hinsichtlich der Zulässigkeit seiner Berichtigung einem Urteil gleich 1608¹²

Über die Rückforderung von der Krankenkasse zu Unrecht gezahlten Krankengelds ist nicht von den Versorgungsbehörden,

sondern von den Behörden der Krankenversicherung zu entscheiden 1608¹⁴

Ns. „Bestimmungen“ i. S. von § 109 III R. sind auch schwere, nicht in äußerer Verletzung bestehende Gesundheitsstörungen anzusehen, die Pflegebedürftigkeit i. S. von § 31 R. bebingen 1608¹⁵

Die nach § 18 AnlAbiG. gewährte Vorzugrente gehört zum Einkommen i. S. von § 45 II R. 1608¹⁶

Die durch das 4. Ges. zur Abänderung des R. v. 8. Juli 1926 erfolgte ziffermäßige Änderung der Sätze für die erhöhte und höchste Pflegezulage ist keine wesentliche Veränderung der Verhältnisse i. S. von § 57 R. 1608¹⁷

Die Ruhevorschrift des § 65 R. findet keine Anwendung, wenn die Elternrente aus der Reichsunfallversicherung für Sohn bezogen wird, dessen Tod nicht Folge von Dienstbeschädigung ist 1608¹⁸

Refkurs

i. u. Reichsvorsorgungsgesetz

Religiöse Kindererziehung, Gesetz über die
§ 9. Bei Lebzeiten beider Elternteile kann altrechtlicher Vertrag über r. R. nur auf Antrag beider Elternteile aufgehoben werden, gleichviel ob Ehe besteht oder geschieden ist. Erziehung des fehlenden Elternteils durch das Vormundschaftsgericht findet nicht statt 1215⁴

Steht der Mutter neben einem dem Kind bestellten Vormund das Recht und die Pflicht zu, für die Person des Kindes zu sorgen, dann geht bei Meinungsverschiedenheit über die Bestimmung des religiösen Bekenntnisses, in dem das Kind erzogen werden soll, die Meinung der Mutter vor 1225⁴

Rente

vgl. Unterhalt

Berechnung der Rückstände in R.prozessen bei Bestimmung des Streitwerts 1328¹⁹

Inwieweit ist der allgemein bestehende Mangel an Arbeitsgelegenheit, die aus diesem Grunde bestehende Erwerbslosigkeit des Verletzten zur Zeit des Unfalls und die vorausichtliche weitere Beschäftigungslosigkeit wegen mangelnder Arbeitsgelegenheit bei Bemessung der UnfallR. zu berücksichtigen? 1525²

Einstweilige Verfügung auf Zahlung wiederkehrender Beträge im AufwProzess 1893⁸

Rentenbank

Art. III § 1 BetrStG. regelt nur das Verhältnis zwischen Grundstückseigentümer und Reich, § 8 RWG. allerdings das zwischen Eigentümer und Pächter, ist aber abdingbar. — Die R.zinsen gehören zu den öffentlichen Lasten 1371²⁴

Auch die Anmeldung geringfügiger Renten ist nach § 16 AufwG. mitzuteilen 1700⁴

Grundstücke, die nach braunschweig. Bergrecht zur Benutzung für den Betrieb des Bergbaus abgetreten worden sind, können nicht als dauernd landwirtschaftlichen Zwecken dienend angesehen werden und unterliegen nicht der R.schuld 1794²⁷

Reverssystem

Preisvereinbarungen zwischen Fabrikanten und Händlern erzeugen nur obligatorische Bindung zwischen den Vertragsschließenden und sind gegen Dritte an sich nicht wirksam 1609¹

Revision

Der Gedanke des § 565 II ZPO. gilt auch im Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Das DLG. ist an seine Entsch. gebunden, auch wenn sie auf einem Verstoß gegen § 28 FGG. beruht 1208²⁴ 1594²⁸

Anwendung neuer, erst nach Erlaß des Berufungsurteils erläßener Gesetze in der R.instanz bei Gesetzesverletzung des Berufungsurteils (ZR.) 1257¹⁵

„Rechtsähnliche“ Anwendung des § 354 I StGB. auf eine bez. der Strafe mangelhafte Urteilsformel 1316¹²
 Die nach Ablauf der Berufungsfrist abgegebene Erklärung, die eingelegte Sprung-R. solle als Berufung behandelt werden, ist rechtsunwirksam 1604⁵
 Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Hauptverhandlung geht dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Frist zur Einlegung der R. voraus 1642¹⁵

Rheinischer Notar

l. u. R.
Rheinland
 Rheinisches Aufwertungsrecht 1817

Richter
 Verhandlungen des 5. Preuß. Rtags und der Vertreterversammlung des Preuß. Rvereins zu Rassel am 10. u. 11. Okt. 1926. Schrifttum 1461
 Ausnahmegericht und „geschl. R.“ Schrifttum 1624
 Unzulässigkeit der Vernehmung von R. über Vorgänge bei der Beratung und Abstimmung (StR.) 1641¹⁴
 Der Bürgermeister einer Stadtgemeinde ist von der Ausübung des R.amts im Stadtverwaltungsgericht nicht ausgeschlossen, wenn er nach der Geschäftsverteilung des Rats zur Bearbeitung der zu behandelnden Sachen nicht berufen ist 1287¹

Römisches Recht

Der Hergang der römischen Ehescheidung. Schrifttum 1185

Rücktritt vom Vertrag

Die Stabilisierung der Währung gibt keinen Anspruch auf R. v. B. wegen veränderter Umstände 1189¹
 R. v. B. ist möglich bei Verzug mit geringfügigem Teil der Hauptleistung 1416¹³
 Vertrag zwischen dem Verleger und den die Herausgabe einer Zeitschrift gemeinschaftlich übernehmenden Gelehrten ist gemischtes Rechtsgeschäft. Hört die Mitarbeit auf, so ist wesentlicher Vertragszweck unmöglich geworden und der Verleger deshalb zum R. berechtigt 1581¹⁸
 Der R. v. B. muß aus demselben Grunde gerechtfertigt sein, der für den R. angegeben ist 1632⁴

Ruhegehalt

l. u. Besoldungswesen

Ruhen des Verfahrens

§ 251 a ZPO. Beantragt Kläger Terminaufhebung, weil er den Beklagten Zahlungsfristen gewährt habe, dann ist diesem Antrag zu entsprechen 1324³
 Die R.vorschrift des § 65 RWG. findet keine Anwendung, wenn die Elternrente aus der Reichsunfallversicherung für Sohn bezogen wird, dessen Tod nicht Folge einer Dienstbeschädigung ist 1608¹⁸

Ruheinbruch

§ 323 BGB. Einfluß des R. 1923 auf Miet-, Pacht- und Dienstverträge 1363¹⁴

Ruhrkohlenbezirk

Der Verbandspräsident des Siedlungsverbandes R. gehört zu den gem. § 5 der WD. v. 1. Aug. 1879 zur Erhebung des Kompetenzkonflikts besugten Provinzialbehörden 1453¹

Rundfunk

Betreiben von R.anlage ist schon bloßes Halten von Apparat, sofern dieser ohne besondere Schwierigkeiten angeschlossen und empfangsbereit gemacht werden kann 1278⁶ 1601¹⁰
 Ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter Anbringung von Hochantenne auf dem Dach zu gestatten? 1367²⁰
 Funkrecht. Schrifttum 1553
 Strafbarer Versuch der Errichtung einer R.anlage 1595³⁰

Das Unternehmen einer FunkRtG. ist für die Berechnung der Körperschaftsteuervorauszahlungen weder den Privatschulen noch den Theaterunternehmen gleichzustellen 1605¹

Sachsen

Sächs. Jagdgesetz. Schrifttum 1403
 Bei Getrenntleben der Ehegatten kommt für Berechnung des Wertes einer Prozeßvollmacht im Unterhaltsprozeß nicht § 16, sondern § 15 II sächs. StempStG., also das 12¹/₂fache des einjährigen Betrags, in Betracht 1230¹
 Die Organisation der Arbeitsgerichtsbehörden in S. 1509
 Bahnhofsstreifeure sind in S. für Sonntagsarbeit unter Umständen strafbar, da die reichsrechtlichen Bestimmungen über die Sonntagsruhe nicht erlöschend sind 1527⁶
 vgl. Städtefeuerlozietät

Sachverständige

Ein auf Vernehmung eines S. gerichteter Beweisanspruch ist, wenn die sachkundige Person über vergangene Tatsachen und Zustände auslegen soll, wegen § 85 StGB. als Beweisanspruch gem. § 244 II StGB. zu behandeln 1380³⁵
 Bei der Höhe der Erstattung von Auslagen für S.gutachten kann unter Umständen über die Höhe der Gebührenordnung hinausgegangen werden 1656⁶
 Erstattungsfähigkeit außergerichtlicher S.kosten im Verfahren betr. einstweilige Verfügung 1659¹
 Zur Anordnung von Zwangsmaßnahmen sind die vom FinA. lediglich als S. zugezogenen Buchprüfer nicht befugt 1757⁶
 Die Festsetzung der Entschädigung für in der Inflationszeit enteignete Grundstücke soll unter Zugziehung von allgemein volkswirtschaftlichen S. erfolgen 1858³⁸

Schadensersatz

Verjährung des Anspruchs einer Sch.forderung war bis Anfang 1923 gehemmt 1332³
 Berechnung des abstrakten Schadens bei Nichterfüllung des Verkäufers in der Inflationszeit 1381¹
 Dem Vermieter, der im Fall des Konkurses von dem Recht der vorzeitigen Kündigung des Vertrags Gebrauch macht, steht gesetzlicher Anspruch auf Sch. nicht zu; er kann sich aber für diesen Fall Sch. vertraglich ausbedingen 1640¹¹
 Liegt rechtskräftiges, zum Sch. verurteilendes Inflationsurteil vor, so kann neue Sch.klage von ihm ausgehen 1860³⁹

Schanckonzession

erforderlich für Schanckbetrieb in Bahnhofswirtschaft 1268²⁸

Schaumweinsteuer

vgl. Zoll
 Schaumwein, der sich am 1. Juli 1926 in Menge von mehr als 50 Flaschen im Besitz von Eigentümern befand, die weder Ausschank noch Handel mit Getränken betreiben, unterliegt auch dann der Nachsteuer, wenn er bereits nach dem Weinsteuergesetz versteuert worden war 1606⁴ 1793²⁵

Hinterziehung von Sch. ist auch nach Aufhebung des WeinStG. strafbar geblieben nach § 359 RWGd. Ist die Steuerhinterziehung unter der Herrschaft des WeinStG. begangen und der Betrag der hinterzogenen Steuer nicht genau zu bestimmen, so ist aus § 26 WeinStG. — als temporärem Gesetz — zu bestrafen. Ob die Steuer dem Hersteller oder dem Verbraucher auferlegt ist, spielt als Frage der bloßen Steuerlehre für die Prüfung aus § 2 II StGB. keine Rolle 1773¹⁰

Scheid

Durch die bloße Begebung von ungedeck-

tem Sch. allein tritt noch keine Schädigung des anderen Teils ein (Zn.) 1366¹⁸

Verbesserung des Präsentationsvermerks auf Sch. ohne Unterschrift der Verbesserung ist gültig, wenn die Echtheit der Urkunde in der jegigen Gestalt außer Zweifel ist. Inlassomandat der Bank, auch wenn ihr der Sch. zur Gutschrift übergeben ist und sie nach den Geschäftsbedingungen Pfandrecht am Sch. hat 1682⁷

Scheidung

vgl. Personensorge (§ 1635 BGB.), Verkehrsrecht (§ 1636 BGB.)
 Verträge über Sch.folgen. Schrifttum 1180
 Auflösung der Ehe und Wiedererechlichung im österr. Recht. Schrifttum 1184
 Der Hergang der römischen EheSch. Schrifttum 1185
 Der Tatbestand von § 1568 BGB. kann erfüllt sein, auch wenn es nicht zu Zärtlichkeiten gekommen ist 1193⁷
 § 1568. Wenn auch die Zumutungsfrage nach den Eheverhältnissen zur Zeit des Urteils zu beantworten ist, so ist doch auch für die Beurteilung die nachträgliche Besserung des schuldigen Teils ohne Einfluß 1194⁸
 §§ 1568, 1353 BGB. Erziehung eines Kindes in einer anderen Religion als Sch.grund 1194⁹
 Bei Verzicht auf Sch.anpruch, aber gleichzeitiger Stellung des Antrags auf Mitschuldigerklärung ist Eideszuschreibung über Sch.tatsachen zulässig 1207³²
 Bei Sch.klage des einen Ehegatten, Aufhebungs-klage des anderen, kann bei beiden Klagen auf Sch. erkannt werden 1208²³
 Der Ehegatte, gegen den auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erkannt ist, kann Berufung einlegen, auch nur zu dem Zweck, Antrag gem. §§ 1575, 1574 BGB. zu stellen 1209²⁵
 Nach rechtskräftiger Kostenbelastung der Sch.beklagten Frau ist der Mann der Staatskasse gegenüber zur Erstattung früher verauslagter Armenanwaltsgebühren nicht mehr verpflichtet 1221⁶
 Bei Lebzeiten beider Elternteile kann altrechtlicher Vertrag über religiöse Kindererziehung nur auf Antrag beider Eltern aufgehoben werden, gleichviel ob die Ehe noch besteht oder geschieden ist 1215⁴
 Der schuldige Ehegatte hat im Verfahren nach § 1576 BGB. die Kosten zu tragen, auch wenn auf seine Klage die Ehe geschieden wird 1224¹
 Im Läuterungsverfahren ist im Sch.prozeß, wenn der Schwurpflichtige für eidesunfähig angesehen wird, der ganze Sachverhalt in bezug auf beide Parteien einer neuen Prüfung zu unterziehen 1482¹⁵
 Hatten Ehegatten eine Wohnung gemeinschaftlich gemietet, dann ist es zulässig, daß nach Sch. der Ehe ein Teil gegen den anderen auf gemeinsame Kündigung gegenüber dem Vermieter klagt. Die Vollstreckung des Urteils ist dagegen nicht von dem Nachweis einer Ersatzwohnung abhängig zu machen 1950¹⁶
 Nach rechtskräftiger EheSch. kann der Mann von der Frau die Räumung der bisherigen gemeinsamen Wohnung verlangen 1956¹⁰
Schenkung
 Nachträgliche Zusage von Entgelt für bereits geleistete Dienste des inzwischen verstorbenen Ehegatten an seine Witwe ist keine Sch. 1190²
 Steuerlich zweckmäßige Testamente und Sch. Schrifttum 1461

Schiedsgerichtliche Erhöhung der Preise bei der Lieferung von Elektrizität usw.

Vertragliches Schiedsgericht kann auch über Fragen entscheiden, die nicht zu seiner Zuständigkeit gehören, sofern die Entscheidung solcher Fragen nicht gesetzlich ausschließlich bestimmten Stellen übertragen ist. Vertragliches Schiedsgericht kann nicht zugleich gesetzliches i. S. der W.D. über Sch. E. und der W.D. vom 16. Juni 1922 über die Einrichtung der Schiedsgerichte sein. Erhöhung von Leistungen für Lieferung elektrischer Kraft usw. kann auch in Gewährung von Baukostenzuschuß erfolgen 1484¹⁷

Schiedsverfahren

Vertragliches Schiedsgericht kann auch über Vorfragen entscheiden, die nicht zu seiner Zuständigkeit gehören, sofern die Entscheidung solcher Fragen nicht gesetzlich ausschließlich bestimmten Stellen übertragen ist 1484¹⁷

Die Ablehnung von Schiedsrichtern wegen Besorgnis der Befangenheit ist begründet, wenn dieser bereits vor dem Sch. in Gutachten für eine Partei zu dem Hauptpunkt des Streits Stellung genommen hat 1501²

Die Aufhebungsfrage gegen Schiedspruch aus § 1041 ZPD. ist auch dann gegeben, wenn sich der Spruch über eine gesetzliche Vorschrift hinweggesetzt hat, auf deren Innehaltung die Parteien nicht hätten verzichten können 1711⁸

Aufwertung einer im Sommer 1922 durch Schiedspruch zuerkannten, erst Anfang 1925 wieder geltend gemachten Forderungen aus 1915 geschlossenen kaufmännischen Umsatzegeäften 1853³¹

Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedsprüche 1297

Gegen ausländischen Schiedspruch ist in Deutschland Aufhebungsfrage nicht gegeben 1311⁵ 1375²⁷

Stellung des Schiedsrichters den Parteien gegenüber. Rechtsanspruch auf Gebühren ohne daß vom ordentlichen Gericht die sachliche oder rechtliche Richtigkeit des Spruchs nachgeprüft werden könnte; anders, wenn der Schiedsrichter sich bei Abgabe des Schiedspruchs einer bewußten Verletzung seiner richterlichen Pflichten schuldig gemacht hat 1484¹⁶

Schiedsrichter kann nicht aus Zweifeln an der Unparteilichkeit eines Mitschiedsrichters wichtigen Grund zur Kündigung des Schiedsrichtervertrags herleiten. Notwendigkeit der Rücksichtnahme auf die Belange der Parteien des Sch. Streit über Unparteilichkeit gehört in das Beschlußverfahren nach § 1045 ZPD. 1656⁷

Schiffspfandrecht in ausländischer Währung, Gesetz über die Eintragung von

Im Fall der Umwandlung des ursprünglichen Markbetrags des Sch. in ausländischer W. darf vollstreckbare Ausfertigung der notariellen Schuldurkunde für den Umwandlungsbetrag nicht erteilt werden 1887⁵

Schitane

Das Verkehrsrecht des Elternteils, dem die Sorge für die Person des Kindes nicht zusteht, ist unverzichtbar und unentziehbar, es kann auch nicht ausgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen des § 226 BGB. vorliegen 1217⁶

Schlacht- und Viehhof, Münchener

i. u. M.

Schleswin-Hollstein

Das Pfandbriefdarlehn der Sch.-H. Landschaft hat Zahlung einer bestimmten, in Mark ausgedrückten Geldsumme zum Gegenstand und wird deshalb nach dem AufwG. aufgewertet 1698¹

Schmuggel

vgl. VandenSch.

Schrifttum

Neues Sch. über Familien- und Erbrecht 1234

Schuldübernahme

Übertragung einer Restkaufbillsforderung durch den Ehemann auf seine Ehefrau (§§ 9, 10, 11 AufwG.) 1213²

Ist bei Sch. der bisherige persönliche Schuldner zugleich gesetzlicher Vertreter des minderjährigen Gläubigers, so kann die Sch. durch Vereinbarung mit dem Gläubiger dadurch wirksam werden, daß der volljährig gewordene Gläubiger das Rechtsgeschäft genehmigt 1226⁷

Ob die dem Schuldner gegenüber bestehende Verpflichtung des Schuldübernehmens, den Gläubiger zu befriedigen, sich auch auf die Aufwertungslast bezieht, ist Frage der Vertragsauslegung. Im Zweifel aber muß Übernahme der Hypothekschuld in Anrechnung auf den Kaufpreis auch als Übernahme der Aufwertungslast angesehen werden 1412⁷

Mitteilung des Grundstücksveräußerers von der Sch. und Genehmigung des Gläubigers können in der freiesten Form erklärt werden. Die Genehmigung des Gläubigers ist auch schon in der Geltendmachung des persönlichen Aufwertungsanspruchs gegen den Erwerber zu erblicken 1439⁵

Aufwertung der Hypothek, bevor die Aufwertung der Forderung feststeht. Hat der Erwerber des Grundstücks Hypotheken übernommen, so wird die Übernahme nicht dadurch hinfällig, daß der Veräußerer selbst die Hypothek in der Rückwirkungszeit ablöst, sondern der Erwerber bleibt für den Rückwirkungsbetrag haftbar 1648¹³

Kostenlast bei Erledigung des Rechtsstreits durch Sch. nach § 414 BGB. 1855²

Genehmigung der persönlichen Sch. nach dem AufwG. und ihre Folgen 1814

Zum Wirksamwerden von Sch. erforderliche Mitteilung derselben an den Gläubiger kann darin erblickt werden, daß der Schuldner in seinem Einspruch gegen die Aufwertungsanmeldung des Gläubigers sich auf die vereinbarte Sch. beruft 1879³⁸

Durch die Übernahme der persönlichen Hypothekschuld hat der Erwerber des Grundstücks nicht auch die persönlichen Aufwertungsansprüche des Zedenten übernommen 1893⁹

Behauptet der Schuldner Entlassung aus der persönlichen Schuld, so genügt dazu nicht, daß der Gläubiger von der Sch. erfahren, die Zinsen vom neuen Schuldner angenommen und lange Zeit sich um den alten Schuldner nicht gekümmert hat 1897¹⁶

Schuldverhältnisse

Recht der Sch. Schrifttum 1343

Schuldverschreibung

Die Zinsen aus aufgewerteten TeilSch. unterliegen dem Steuerabzug vom Kapitalertrag auch, wenn die Sch., die aufgewertet worden sind, vor dem 15. Nov. 1923 ausgegeben waren 1791²⁰

Die Entscheidung der Frage, ob öffentlich bekanntgemachtes Angebot des Umtausches alter Sch. in neue vom Schuldner selbst oder von den in der Bekanntmachung bezeichneten Banken gemacht ist, bestimmt sich danach, wie das Angebot von den Inhabern der alten Sch., an die es gerichtet war, verstanden werden durfte 1873³⁶

Schule

Preuß. BSchUG. Errichtung einer Simultansch. kann nur nach § 36, also durch

Neugründung einer Sch., nicht aber durch Umwandlung einer oder mehrerer bestehender konfessioneller in eine simultane Sch. erfolgen 1231⁴

Findet in städtischer höherer Lehranstalt während eines Sch.viertelsjahres kein Unterricht statt, so darf Sch.geld nicht erhoben werden 1232⁵

Die vereinigten Kirchen- und Schämter in Preußen. Schrifttum 1243

Grundzüge des preuß. Volksschulrechts. Schrifttum 1244

Das Reichsgesetz vom 28. April 1920 über die Grundsch. und die Aufhebung der Vorschulen steht nicht im Widerspruch zur Reichsverfassung. Es wiederholt nur in ausführlicherer Form, was die Reichsverfassung als Grundsatz kurz formuliert hat. Das Hamburger BSchG. ist gültig 1288²

Das Unternehmen einer JunkArtG. ist für die Berechnung der Körperschaftsteuer vorauszahlungen nicht den PrivatSch. gleichzustellen 1605¹

Schund- und Schmutzschriften, das Gesetz zur Bewahrung der Jugend vor 1178

Schulhaufficht

i. u. Jugendwohlfahrt

Schulgruppen

Frühere Angehörige der deutschen Wehrmacht i. S. von § 1 RWG. sind auch Angehörige der ehemaligen Sch. Pensionen, die auf Grund von § 8 Gesetz betr. die Kaiserlichen Sch. in den ostafrikanischen Schutzgebieten i. d. Fass. vom 18. Juli 1896 nach den Bestimmungen des RWG. gewährt wurden, sind Versorgungsgebühren i. S. von § 1 RWG. 1284²⁶

Schwarzkauf

vgl. u. GrVerfG.

Schwerbeschädigte

Wird Sch. auf bestimmte Zeit zur Probe angestellt, so bedarf es zur Auflösung am Ende der Probezeit nicht der Zustimmung der Hauptfürsorgestelle 1524¹

Die Aussperrung bildet keinen wichtigen Grund, der bei der Entlassung von Sch. die Zustimmung der Hauptfürsorgestelle entbehrlich macht 1530¹

Die fristlose Entlassung von Sch. ist auch aus allgemein wichtigen Gründen zulässig, und nicht auf den Einzelatbestand des § 123 GewD. beschränkt. Auf den Kündigungschutz des Sch.gesetzes kann verzichtet werden 1532³

Die Zustimmung der Hauptfürsorgestelle ist nicht nötig, wenn der Arbeitgeber den Arbeitnehmer in geringerer Tarifgruppe weiterbeschäftigt, obwohl in der entsprechenden Mitteilung des Arbeitgebers Kündigung zu erblicken ist 1536⁸

Schwerhörigkeit

i. u. Kaufaufzusammenhang

Schwering,

Geh. ZR. Dr. Bernhard † 1457

Schwurgericht

i. S. von § 6 GGWB. Ist nicht das Sch. des alten GGWB. und der alten StPD., sondern der neuen GGWB. und der neuen StPD. 1489²⁰

Dem Oberlandesgerichtspräsidenten bleibt es vorbehalten, anderen Sch.vorsitzenden zu bestellen, wenn der zunächst von ihm bestellte vor Beginn der Tagung benötigt ist, den Vorstoß überhaupt aufzugeben 1490²¹

Seehandlung

Hinterlegung bei der S. 1480¹⁴

Seerecht

Für Schäden, die infolge fehlerhafter Beschaffenheit von Schiffseinrichtungen den Passagieren erwachsen, haftet der Reeder vertraglich und außervertraglich. Den Passagier, der den Fehler hätte erkennen

können, kann Mitverschulden treffen
1248³
Begriff der Seetüchtigkeit von Schiff ist
nach objektiven Merkmalen abzugrenzen
und den „äußeren Ereignissen“ gegen-
überzustellen 1356⁷

Seeversicherung
Auslegung der Klausel „Versicherung gegen
Kostgefahr des Schiffes auf behaltene
Versicherung; der Versicherungsfall setzt wirk-
lichen, nicht fingierten Totalverlust vor-
aus 1685¹²

Scher
Maschinen S. steht die erhöhte Ausgleichs-
zulage nicht zu 1397¹

Sicherheitsleistung
vgl. Hinterlegung, vorläufige Vollstreckbar-
keit

S. durch Bürgschaft 1306 1322¹
S. durch Bürgschaft einer Bank ist rechts-
wirksam erfolgt, wenn der Gläubiger
dem Schuldner beglaubigte Abschrift der
Bürgschaftsurkunde durch den Gerichts-
vollzieher zugestellt hat 1326¹⁰

Wird innerhalb eines Schuldverhältnisses
Sicherheit geleistet, so kann der An-
spruch auf Rückgabe auch einem Dritten,
dem Eigentümer der Sicherheit, zu-
stehen. Inhalt der Rückgabepflicht bemisst
sich nach dem Anspruch des Berechtigten
auf die Sicherheit 1467⁵

Bei Leistung der S. zur Ermöglichung
der Zwangsvollstreckung durch Stellung
von selbstschuldnerischem Bürgen sind die
dem Gläubiger durch die Bürgschafts-
stellung erwachsenen Kosten vom Schuld-
ner zu erstatten 1499¹¹

Über Beginn und Ende der Vollziehungs-
frist der gegen S. erlassenen einstweil-
igen Verfügung 1599⁶

S. durch Personalinterzession 1625
Die nach dem Bürgschaftsvertrag dem
Bürgen zu stellende und in Papiermark
geleistete Sicherheit ist ohne Rücksicht auf
die voraussichtliche Höhe der zwischen
Hauptschuldner und Gläubiger noch
streitigen Hauptschuld bis zum vollen
Goldmarkbetrag des vereinbarten Höchst-
betrags der Bürgschaft aufzuwerten.
Andererseits sind die früher zur Sicher-
heit geleisteten Zahlungen voll aufge-
wertet abzuziehen 1689¹⁷

Sicherungshypothek

Aufwertung von Baukostenzuschüssen aus
Reichsmitteln, die durch S. gesichert sind
1870¹⁸

Aufwertung von S. 1870¹⁹

Sicherungsübereignung

Gegenüber dem Steuerriskus haben bei
Pfändungen Sicherungsübereigneter Ge-
genstände die Treuhänder Interventions-
recht. Sie sind nicht auf vorzugsweise
Befriedigung aus dem Erlös beschränkt
1766⁴

Zwangsvollstreckung wegen Steuerschuld in
Gegenstände, die zur Sicherheit über-
eignet sind, ist unzulässig 1774¹ 1775²

Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk

I. u. R.

Sittenwidrig

vgl. unerlaubte Handlung, unlauterer Wett-
bewerb

Vertrag, auf Grund dessen das Reich be-
absichtigte Gesetzesvorlage gegen Gewäh-
rung von Geld zurückzieht, ist nicht
schlechthin I. (R.) 1250⁷

Bewußtes Zusammenwirken zur Schädig-
ung fremder Rechte, dinglicher oder
obligatorischer, ist I. und der mit diesem
Bewußtsein geschlossene Vertrag nichtig
1407²

Ankauf einer zahnärztlichen Praxis nach
dem Tod des Zahnarztes ist nicht I.
1463¹

Unzulässige Ausnutzung von Monopol-
stellung. Auch die nur teilweise Frei-
zeichnung von der Schadensersatzpflicht
kann nichtig sein, wenn der Unternehmer
dabei zwar für kleine Schäden aus-
reichenden Ersatz zu leisten verspricht, bei
größeren Schäden aber seine Haftpflicht
auf unverhältnismäßig geringen Bruch-
teil beschränkt 1588²²

§ 926 BGB. Benutzung von eigenartigem
und bekanntgewordenem Warenzeichen für
andere Waren, als die, für die das
Warenzeichen geschützt ist, ist I. 1602²

Die Benutzung fremder Vertragswidrig-
keiten verstößt nur beim Hinzutreten
besonders erschwerender Umstände gegen
die guten Sitten 1609¹

Sittenwidrigkeit einer Versteigerung von
Grundstücken kurz nach der Befestigung
der deutschen Währung April 1922 in
einem Fall, wo der Steigpreis den Wert
der Grundstücke um Mehrfaches über-
steigt? 1894¹²

Sitzungsprotokoll

Entscheidung über Antrag auf Berächti-
gung kann mit Beschwerde angefochten
werden. Auf Antrag des Vertreters
vom Vorsitzenden eingeforderte Akten
sind nicht „herbeigeschaffte Beweismittel“
und müssen nicht im P. angeführt wer-
den 1330²⁶

Bei Abweichung zwischen S. und Tat-
bestand ist ersteres nur bei wirklichem
Widerspruch maßgebend 1931¹³

Solmser Recht

Der Beifß des überlebenden Ehegatten am
Nachlaß des zuerstverstorbenen nach S.
R. i. S. von Art. 54 ABGB. ist bei
der Vermögenssteuer wie eine Vorerb-
schaft zu behandeln 1228³

Sonntagsruhe

Bahnfahrtsreiseure sind in Sachsen für Sonn-
tagsarbeit unter Umständen strafbar, da
die reichsrechtliche Bestimmung über S.
nicht erschöpfend sind 1527⁶

Sozialpolitik

Internationale S. Schrifttum 1515

Sozietät

I. u. Anwaltsgemeinschaft

Spanndienste

§§ 68, 90 KommABG. Unzulässig ist,
statt mit der Ausführung versäumter
Sp. einen Dritten zu beauftragen, so-
gleich Ersatzleistung in Geld zu fordern
1796¹

Spartasse

Kassaische Sp. I. u. R.

Hamburger W.D. zur Durchführung der
Aufwertung von Sp.guthaben vom
7. März 1927 1245

Von der Sp. auf den Magistrat gezogene
Wechsel sind keine eigenen transferten,
obwohl beide Male die Stadt Rechts-
subjekt ist 1251⁸ 1471¹⁰

Mißbräuchliche Benutzung fremder Sp.-
bücher ist zwar in der Regel Unter-
schlagung, kann aber nach Lage des
Falls Betrug sein. Sp.bücher als öffent-
liche Urkunden 1376²⁸

Vergleich aus der Rückwirkungszeit steht
dem Aufwertungsanspruch einer öffent-
lichen Sp. nicht entgegen 1646⁷

§ 64 AufwG. Bei Übernahme einer gegen
das Unternehmen bestehenden Papier-
markforderung in dessen WerkSp. wird
diese nur insoweit Sp.forderung, als ihr
Aufwertungsbeitrag zur Zeit der Über-
nahme beträgt 1836¹⁶

Verkauf Stadtgemeinde Grundstück und
wird das für sie begründete Restkaufgeld
für deren Sp., die keine eigene Rechts-
persönlichkeit besitzt, eingetragen, so liegt
Verletzung des Restkaufgelds an Dritte
nicht vor 1869¹⁵
Art. 19 Durchf.W.D. zum AufwG. Aufrech-

nung gegenüber einer öffentlichen Sp.
1877^{34 35}

§§ 63, 64 AufwG. Zum Begriff der
„Fabrik- und WerkSp.“ 1881⁴⁸

Städtefeuerlozietät der Provinz Sachsen

Die Vergütung, die die Angestellten der
St. beziehen, ist keine Vergütung aus
öffentlichen Mitteln i. S. von Art. II 4
Abs. 2 der 9. Ergänzung zum Besol-
dungsgezet 1608¹

Stellenermittlung

I. u. Arbeitsnachweis

Stempelsteuer

Bei Getrenntleben der Ehegatten kommt
für Berechnung des Werts einer Prozeß-
vollmacht im Unterhaltsprozeß nicht
§ 16, sondern § 15 II Sächs. StG., also
das 12/5fache des einjährigen Bezugs in
Betracht 1230¹

Das einem Ausländer zustehende deutsche
Patent- und Gebrauchsmusterrecht be-
findet sich in Deutschland; eine dieses
Recht betreffende im Ausland errichtete
Vertragsurkunde betrifft einen im In-
land befindlichen Gegenstand und unter-
liegt dem preuß. St.gezet 1592²⁷

Kauf von Kohlenabbaurechten ist ohne
grundbuchliche Eintragung keine Begrün-
dung einer selbständigen Kohlenabbau-
gerechtigkeit und fällt deshalb unter
TarSt. 32c preuß. StempStG. 1754³

Steuerauskunft

Entscheidet in den Fällen des § 25
RABGD. das Finanzamt über Einpruch
ohne Beziehung des St., so ist darin
nicht das Fehlen einer Verfahrensvoor-
aussetzung, sondern nur wesentlicher Ver-
fahrensmangel zu erblicken, der vom
Reichsfinanzhof nur auf Rüge zu be-
achten ist 1780⁸

Steuergesetzgebung

Neues aus dem Steuerstrafrecht, insbe-
sondere die St. nach § 367 RABGD.
1749

Fahrlässige St. durch verspätete Abliefe-
rung der vom Arbeitslohn einbehaltenen
Beträge durch den Arbeitgeber 1767⁶

Steuerhelierei

Die Haftung des Gewahrsamsinhabers nach
§ 154 II 2 BranntwMonG. 1922 unter-
liegt der für hinterzogene Beträge in
§ 121 RABGD. gesetzten Verjährungs-
frist auch dann, wenn er an der Ware
sich der St. schuldig gemacht hat 1785¹³

Steuerhinterziehung

H. von Schaumweinsteuer I. u. S.

Trotz Wegfalls der Luxussteuerpflicht nach
Ges. vom 31. März 1926 über Steuer-
milderung zur Erleichterung der Wirt-
schaftslage bleibt der, der vor dem
1. April 1926 beim Verkauf eines Kraft-
wagens außerhalb seines Gewerbebe-
triebs Luxussteuer hinterzogen hat, straf-
bar 1394¹⁵

St. durch vorsätzliche Nichtzahlung zur Zeit
der Fälligkeit? 1762¹⁰ 1731 ff. 1767⁷

Verzögerung der Beantwortung einer An-
frage der Steuerbehörde mit dem Er-
folg, daß dadurch der Eingang der ge-
schuldeten Steuereinnahmen später er-
folgt, als dies dem regelmäßigen Ver-
lauf der Dinge entsprochen hätte, be-
deutet nicht unter allen Umständen
Steuerverkürzung 1755⁵

Zusammentreffen von St. und falscher
eidesstattlicher Versicherung 1759⁷

„Steuerunehrlichkeit“ als Merkmal vor-
schädlicher St. 1763¹¹

Wird Haftender für Steuer in Anspruch
genommen, so läuft die in § 121
für hinterzogene Beträge gesetzte Ver-
jährungsfrist im Allgemeinen nur dann,
wenn er sich selbst der St. schuldig
gemacht hat. — Die Haftung des Ge-
wahrsamsinhabers nach § 154 II 2

BrantwMonG. 1922 unterliegt der für hinterzogene Beträge in § 121 RAbgD. gefekten Verjährungsfrist auch dann, wenn er an der Ware sich der Steuerhehlerei schuldig gemacht hat 1785¹³

Steuerlohnabzug

Haftung und strafrechtliche Verantwortlichkeit, wenn der Geschäftsführer einer GmbH., der infolge Dienstvertrags Arbeitnehmer ist, die Lohnsteuer nicht von seinem Arbeitslohn kürzt 1767⁸

Ist Beschäftigungsverhältnis so geregelt, daß der Arbeitleistende seine Tätigkeit tatsächlich nicht selbständig ausüben darf, sondern von den Weisungen des anderen Vertragsteils abhängig ist, so kann der St. nicht dadurch ausgeschlossen werden, daß das Verhältnis als das eines selbständigen Gewerbetreibenden zum Besteller bezeichnet wird 1540⁵

Fahrlässige Steuergefährdung durch verspätete Ablieferung der vom Arbeitslohn einbehaltenen Beträge durch den Arbeitgeber 1767⁶

Für Streitigkeiten über den St. auf Grund des EinkStG. sind die Spruchbehörden des Versorgungswesens nicht zuständig 1283¹³

Art I § 181 der II. SteuerNotVd. nicht anwendbar auf Akkordlöhne, wenn die Auszahlung des Lohns nach Zeitabschnitten erfolgt 1539⁴

Art. I § 16 II 2 der II. SteuerNotVd., wonach Ruhegehälter, Witwen- und Waisenpensionen und andere Bezüge für frühere Dienstleistung oder Berufstätigkeit dem St. unterliegen, ist nur auf solche Beträge anwendbar, für deren Auszahlung lediglich die frühere Dienstleistung der Grund ist, nicht auch frühere Beitragsleistungen der Empfänger 1790¹⁸

SteuernotVd., zweite

Art I § 181 der II. St. nicht anwendbar auf Akkordlöhne, wenn die Auszahlung des Lohns nach Zeitabschnitten erfolgt 1539⁴

Art. I § 16 II 2 der II. St., wonach Ruhegehälter, Witwen- und Waisenpensionen und andere Bezüge für frühere Dienstleistungen oder Berufstätigkeit dem Steuerlohnabzug unterliegen, ist nur auf solche Beträge anwendbar, für deren Auszahlung lediglich die frühere Dienstleistung der Grund ist, nicht auch die frühere Beitragsleistung der Empfänger 1790¹⁸

SteuernotVd., dritte

i. u. Aufwertungsregister

SteuernotVd., preuß., v. 1. April 1924

Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Eintragung von Goldhypothek ist keine dingliche Belastung i. S. von § 3 I preuß. St. 1451⁴

Zum Begriff der laufenden Geldverpflichtung i. S. von § 3 I preuß. St. 1502¹

Steuerrecht

vgl. Beamte, Beweis, Beschwerde, Betriebssteuer, Biersteuer, Einkommensteuer, Erbschaftsteuer, Getränkesteuer, Gewerbesteuer, Finanzamt, Hauszinssteuer, Grunderwerbssteuer, Grundvermögenssteuer, Kirchensteuer, Körperschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Luxussteuer, Neueranlagung, Schaumweinsteuer, Stempelsteuer, Tabaksteuer, Vermögenssteuer, Wehrbeitrag.

Steuerlich zweifelhafte Testamente und Schenkungen. Schrifttum 1461

Zur Frage der Besteuerung von Verlagsrechten und Verlagswerten. Schrifttum 1554

Steuer und Wirtschaft. Schrifttum 1671

Kultur und Steuergesetzgebung 1729. Schrifttum 1739

Lehrbuch des St. Schrifttum 1739

Grundriß des deutschen und preußischen St. Schrifttum 1739

Die gesamten Reichssteuergesetze. Schrifttum 1740

Existenzminimum und Steuerminimum. Schrifttum 1740

Steuerschuldrecht. Schrifttum 1741

Steuerformularbuch. Schrifttum 1741

Stellung und Aufgabe der Reichsfinanzbeamten 1747

Kostenentscheidung bei erledigten Steuerrechtsmitteln 1750

Für die Entscheidung der Frage, ob für Steuerforderung Konkursvorrecht besteht, ist der ordentliche Rechtsweg zulässig. Gegen die nach Erlass des Steuerbescheids angemeldete Forderung kann der Konkursverwalter Feststellungsfrage erheben, daß Vorrecht nicht begründet sei. Fälligkeit der Forderung 1751¹

Zwangsvollstreckung wegen Steuerschuld in Gegenstände, die zur Sicherung über-eignet sind, ist unzulässig 1774¹ 1775²

Unmittelbare Inanspruchnahme eines anderen zur Austunft unter Umgehung des Pflichtigen kann beim Mangel irgendwelcher besonderer Unterlagen des Einzelfalls nicht lediglich mit der allgemeinen Erwägung begründet werden, daß Verhandeln mit dem Pflichtigen zwecklos sein werde, weil er sich ohne weiteres auf seine Steuererklärung berufen werde 1779⁷

Der sich der Steuerstelle gegenüber verpflichtet, an Stelle des eigentlichen Steuerschuldners die Steuer zu entrichten, darf nicht durch Steuerbescheid herangezogen werden, da Vereinbarungen über die Steuerpflichtigkeit unzulässig sind, soweit nicht § 100 II RAbgD. durchgreift 1781⁹

Konkursöffnung über das Vermögen des Steuerschuldners bildet, auch wenn der Steuergläubiger sich am Konkurs beteiligt, kein rechtliches Hindernis, das Steuerfestsetzungsverfahren oder schwebendes Rechtsmittelverfahren gegen den Gemeinschuldner persönlich fortzusetzen 1782¹²

§ 223 RAbgD. Zur wirksamen Abtretung eines Erstattungsanspruchs gehört, daß der Gläubiger die Abtretung der Finanzbehörde anzeigt, die über den Anspruch zu entscheiden hat 1787¹⁴

Im Verdictungsverfahren nach § 213 RAbgD. ist die Beschwerde das zulässige Rechtsmittel, wenn die Verdictungsverfügung dem Antrag des Steuerpflichtigen nur teilweise entspricht 1796¹

Steuerstrafrecht

vgl. Nebenklage, Steuerhinterziehung, Steuerhehlerei, Steuergefährdung

Anwendung des § 358 RAbgD. kommt erst in Frage, wenn im Einzelfall nicht schon die Voraussetzungen des § 59 StGB. vorliegen. — Ob die Gefahr einer Entdeckung i. S. von § 374 RAbgD. eine unmittelbare war, ist im wesentlichen Leistungsfrage 1755⁵

Anwendung des § 433 RAbgD. auf das BrantwMonG. von 1922. Ablehnung der Vorentscheidung durch die Finanzbehörde 1757^{5a}

§§ 359, 355 RAbgD. setzt nur einen aus der Tat gezogenen, nicht dem Täter verbliebenen Gewinn voraus. Daß er keinen dauernden Gewinn gezogen hat, kann bei den nach § 27c I StGB. zwingend zu beachtenden wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters berücksichtigt werden 1862⁴¹

Steuerüberleitungsgefeh

§ 48 der III. SteuerNotVd. gilt noch für das Gebiet des St. 1776³

Bei Veräußerung von Unternehmen im ganzen i. S. von § 96 RAbgD., die vor dem Inkrafttreten des St. stattge-

funden hat, bestimmt sich die Haftung des Erwerbers für die laufende Umsatzsteuer auch dann nach dem zur Zeit des Erwerbs laufenden Kalenderjahr, wenn der Erwerb in das durch das St. als Steuerabschnitt neueingeführte Wirtschaftsjahr fällt 1781¹¹

Steuerverkürzung (§ 90 RAbgD.)

Ist schon dann eingetreten, wenn der Steuerschuldner fällig gewerdene Umsatzsteuervorauszahlung nicht rechtzeitig leistet. Die Haftbarmachung der in § 90 RAbgD. genannten Personen setzt neben schuldhafter Handlungsweise, durch die die St. verursacht worden ist, voraus, daß das Finanzamt hierdurch nicht gegen Recht und Billigkeit gem. § 6 RAbgD. verstößt 1777⁶

Stille Gesellschaft

Bei als „st. G.“ bezeichnetem Rechtsverhältnis hängt es vom Gesamterhalt der zwischen den Beteiligten getroffenen Vereinbarungen ab, ob die Schuld des Geschäftsinhabers an den stillen Gesellschafter unter Art. IV § 38 I der III. Steuer-NotVd. fällt, ob sie also für die Vermögenssteuer 1924 nur dann in Abzug gebracht werden kann, wenn die Schuld vor dem 31. Dez. 1923 durch Vereinbarung oder rechtskräftige Entscheidung dem Grund und der Höhe nach aufgewertet ist 1721¹⁰

Dauernde Unrentabilität des Unternehmens kann besonders in Verbindung mit vertragswidrigem Verhalten für den st. Gesellschafter Grund zur sofortigen Kündigung bilden 1350²

Strafantrag

Solange Betriebsvertretung, die den in § 90 BetrRG. geforderten St. zu stellen hat, nicht besteht, muß die Strafverfolgung des Arbeitgebers wegen Zuwiderhandlung gegen § 23 BetrRG. unterbleiben 1524³

Der St. braucht im Fall des § 198 StGB. nicht im erstinstanzigen Verfahren gestellt zu werden 1599⁹

Strafe

vgl. ErsatzSt., GeldSt.

Rechtsähnliche Anwendung des § 354 I StGB. auf eine bezüglich der St. mangelhafte Urteilsformel 1316¹²

Strafrecht

Beugung der Ausübung von Privat-rechten durch das St. 1424¹⁸

Straßenbau

Haftung des Grundstücksverkäufers f. Freiheit von St.kosten. Einrede des nicht erfüllten Vertrags wegen Mängel i. Recht 1436⁴

Straßenpolizei

i. u. P.

Straßenreinigung

Einführung von Gebühren für St. und Entwässerungsanlage rechtfertigt nicht die Festsetzung der Friedensmiete nach § 2^{2v} RMG. 1940¹³

Die gemeindliche Gebühr für Dampferab-fuhr und St. ist nach den Grundsätzen von Leistung und Gegenleistung zu er-heben 1397²

Streit

vgl. Aussperrung

Das St.verbot der Beamten gilt als Schutzesetz gem. § 823 II BGB. 1249⁴

Streitgenosse

Kein Rechtsmittel des St., nach dessen Ab-sicht die Kosten unter den St. unrichtig verteilt sind 1498⁹

Streitwert

Bei St.Berechnung müssen Zinsen berück-sichtigt werden, wenn sie den Charakter von Nebenforderung tragen oder wenn sie, gleichviel ob als Nebenforderung geltend gemacht oder nicht, prozessual

- als „Schäden“ zu behandeln sind 1308¹
1481^{12a}
- Bei Berechnung des St. von Unterhaltsrente in der Berufungsinstanz sind nur die bis Klagerhebung fälligen Rückstände zu berücksichtigen 1327¹⁷
- Berechnung der „Rückstände“ in Rentenprozessen bei Bestimmung des St. 1328¹⁹
- Beschluß, durch den der St. für die Berufungsinstanz zwecks Berechnung des Gerichtskostenzuschusses auf eine nicht mehr berufungsfähige Summe herabgesetzt ist, kann von den Parteien zum Zweck der Erhöhung des St. über 50 M nicht angefochten werden 1329²¹
- Im Aufwertungsverfahren kann der N. im eigenen Namen Beschwerde gegen die Festsetzung des St. einlegen 1331¹
- Der St. der Klage auf Feststellung des Aufwertungs- und Eintragungsanspruchs einer Hypothek ist nach dem Wert dieser Hypothek im Jahre 1923 nach Abzug des Zwischenzinses gem. W. vom 20. Jan. 1927 unter Abrechnung der geleisteten Zahlung zu berechnen 1436⁵
- Werden die Rechtsanwaltsgebühren im Aufwertungsverfahren nach dem für dieses Verfahren festgesetzten St. berechnet? 1494³
- Bei Vergleich in Hauptsache und einstweiliger Verfügung erhält der Armenanwalt nur eine Gebühr. Der Wertanlaß richtet sich nach der Gesamtsumme der St. beider Sachen 1497⁷
- St. bei Klage auf Feststellung der persönlichen Aufwertungsschuld. Kein Abzug des Zwischenzinses. Zur Auslegung von § 1814 GRG. 1500¹⁴
- Maßgebend für St.festsetzung in Arrest- und einstweiligen Verfügungsachen ist das Interesse des Gläubigers an der Arrestverhängung, diese ist in der Regel auf die Hälfte der Arrestforderung zu bemessen 1599⁷
- Für die St.festsetzung im Aufwertungsverfahren ist der durch die Anträge sich ergebende Wert als Grundlage zu nehmen 1881⁴⁷
- St. bei Feststellung einer Aufwertungs-pflicht 1898¹⁷
- St. für Klagen über zukünftigen Mietzins 1981¹²
- Stundung**
Allgemeine Schwierigkeiten, die sich am 1. Januar 1932 bei der Rückzahlung größerer Aufwertungsbeträge ergeben könnten, rechtfertigen St. nach § 26 AufwG. nicht; vielmehr kommt es auf die wirtschaftliche Lage des einzelnen Schuldners an 1426²
- Betrug. Wann bedeutet St. Verschlechterung der Vermögenslage? Rechtliche Schlechterstellung bedeutet nicht ohne weiteres Vermögensschaden 1488¹⁹
- Bloße St. einer auf Rückforderung einer Kautions gerichteten Schuld verwandelt diese nicht in Darlehensschuld, deren Aufwertung durch Bank ausgeschlossen ist 1689¹⁶
- Substitut**
Der N. haftet für die Kosten des S., dem er die Vertretung in der mündlichen Verhandlung oder Beweistermin überträgt 1395¹
- Syphilis**
vgl. Geschlechtskrankheit
- Tabaksteuer**
Die Vernichtung von Zigaretten unter amtlicher Aufsicht begründet keinen Erstattungsanspruch für die Materialsteuer aus Rechtsgründen 1605³
- Amtliche Festsetzung der L. ist veranlaßt, wenn die Tabakerzeugnisse in den freien Inlandverkehr getreten sind, ohne daß sie mit den erforderlichen St.zeichen versehen sind. Amtliche Anlegung von L.zeichen an eingezogenen Tabakerzeugnissen, die sich bereits im freien Verkehr befinden, hat nicht die Bedeutung, daß dadurch rückwirkend die Besteuerung als durch den Hersteller beim Übergang in den freien Verkehr bewirkt zu gelten hätte 1662¹
- Verkauf eines unsteuererten, aber steuerpflichtigen Tabaklagers ist nicht nichtig 1754⁴
- Mit der Überlassung von Zigaretten zu Verkaufszwecken wird die L. fällig. Ordnungswidrigkeit i. S. von § 70 L.gesetz erfordert kein Verschulden 1763¹²
- Die Veränderung der Zahl aus Papiermarktsteuerzeichen enthält keine Verfälschung i. S. von § 66 I TabStG. vom 12. Aug. 1919 1774¹¹
- Die Zuschlagssteuerföhd des Kleinhändlers entsteht auch, wenn ein zu seiner rechtsgeschäftlichen Vertretung in seinem Kleinhandelsbetrieb berufener Angestellter von sich aus die Preise erhöht und dies nach außen erkennbar werden läßt 1791²¹
- Taler**
Das AufwG. ist auch auf Schuld anzuwenden, die in einer bestimmten Münzsorte — L. in preuß. Silberkurant — zu zahlen war 1821¹
- Tarif**
Die Verletzung allgemeiner verbindlicher L.regelungen zu Zwecken des Wettbewerbers verstößt gegen die guten Sitten 1636⁶
- Wie die Berufsgenossenschaft keine Behörde, so sind ihre Angestellten keine Beamten. Daher findet das L.vertragsrecht auf sie Anwendung, jedoch nur soweit es nicht gegen die Dienstordnung verstößt oder soweit nicht die Dienstordnung sich ausschließliche Geltung beilegt 1373²⁵
- Freie reichsgerichtliche Nachprüfung der oberlandesgerichtlichen Auslegung eines allgemein verbindlicherklärten L. 1519⁵
- Keine Nachwirkung eines L.vertrags auf Einzelarbeitsvertrag bei befristeten L.verträgen. Trotz Nachwirkung tritt nach Ablauf des L.vertrags der achstündige Arbeitsvertrag auch bei den alten Einzelarbeitsverträgen wieder in Kraft (StR.) 1523⁷
- Unter Umständen ist Verzicht auf den durch L.vertrag festgesetzten Lohnanspruch zulässig 1533⁴
- Die Normen des L.vertrags regeln das Arbeitsverhältnis der Betroffenen auch nach seinem Austritt, wenn nicht Abweichendes vereinbart ist 1533⁵
- Die Zustimmung der Hauptfürsorgestelle ist nicht nötig, wenn der Arbeitgeber den Arbeitnehmer in geringerer L.gruppe weiterbeschäftigt, obwohl in der entsprechenden Mitteilung des Arbeitgebers Kündigung zu erblicken ist 1536⁸
- Tatbestand**
Bei Abweichung zwischen Sitzungsprotokoll und L. ist ersteres nur bei wirklichem Widerspruch maßgebend 1931¹³
- Tauben**
Die landesrechtlichen Vorschriften über die Befugnis zum Wegfangen von L. im „Freien“ finden auf BriefL., die nicht MilitärbriefL. sind, Anwendung (StR.) 1436⁶
- Tausch**
vgl. WohnungsL.
- Telegraph**
Bei Lanlagen auf öffentlichen Wegen besteht keine Gefährdungshaftung 1590²⁴
- Terminverlegung**
§ 251a ZPO. Verlangt Kläger L., weil er dem Beklagten Zahlungsfristen gewährt habe, dann ist diesem Antrag zu entsprechen 1324³
- Testament**
§ 2077 BGB. darf nicht ausdehnend ausgelegt werden 1202¹⁶
- Die Ansetzung letztwilliger Verfügungen kann auf die vom Erblasser nicht vorausgesehene Geldentwertung gestützt werden 1203¹⁷
- Formungültiges L. kann durch Nachtrag geheilt werden 1203¹⁸
- Feststellung der Protokollgenehmigung bei Errichtung durch Heranziehung von Vorgängen außerhalb des Protokolls 1205¹⁹
- Die Wechselbeziehung von § 2270 BGB. trifft nicht ohne weiteres Verfügungen des einen Ehegatten aus seinem Vermögen zugunsten dritter Personen 1205²⁰
- Zweifel an der Gültigkeit des L. hemmen die Verjährungsfrist des § 2332 I BGB. 1206²¹
- Steuerlich zweedmäßige L. und Schenkungen. Schrifttum 1461
- Theater**
Das Unternehmen einer FunkAG. ist für die Berechnung der Körperschaftsteuer-vorauszahlungen nicht den Th.unternehmen gleichzustellen 1605¹
- Die Firma „Kunstgemeinde des Mittelstandes GmbH.“ verstößt bei Unternehmen, das die Besorgung billiger Theaterarten für seine Mitglieder bezweckt, gegen § 18 II HGB. 1700¹
- Thüringen**
Gemeinde- und Kreisordnung für Th. vom 8. Juli 1926. Schrifttum 1244
- Die Organisation der Arbeitsgerichtsbehörden in Th. 1509
- Tiermishandlung (§ 360 Ziff. 13 StGB.)**
durch Unterlassen der Pflege von Tieren. „Rohe M.“ 1222³
- Tötung**
Zahrlässige L. Rechtspflicht zum Handeln auf Grund Geschäftsführung ohne Auftrag und Vollziehung einer für einen anderen gefährlichen Handlung 1425¹⁹
- Trächtigkeit**
f. u. Viehkauf
- Treuhänder**
Grundriß der Betriebswirtschaftslehre: Revisions- und L.wesen. Schrifttum 1341
- Die Wirkungen eines im Geschäftsaufsichtungsverfahren abgeschlossenen L.zwangsgleichs bei nachfolgendem Konkurs 1345
- Vertrag, durch den der Schuldner sein Vermögen zum Zweck gleichmäßiger Befriedigung seiner sämtlichen Gläubiger L. übereignet, ist rechtsgültig (StR.) 1391⁸
- Überträgt jemand die wirtschaftliche Macht über Grundstüd, die er als Treugeber gegenüber dem als Eigentümer eingetragenen L. hat, auf anderen, so tritt keine Grunderbsteuerpflicht ein 1445⁸
- Konkurs- und Treuhänderwesen. Schrifttum 1554
- Gegenüber dem Steuerfiskus haben bei Pfändungen sicherungsübereigneter Gegenstände die L. Interventionsrecht. Sie sind nicht auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Erbs beschränkt 1766¹
- Keine Abtretung der gelöschten Buchhypothek, aber Prozeßstandschaft des Treugebers mit Zustimmung des L. im Aufwertungsverfahren 1871²²
- Umsatzsteuer**
Die Naturalverteilung der Ausbeute einer preuß. Gewerkschaft alten Rechts an die Gewerker ist mangels Entgelts u. frei 1396¹
- Die U.befreiung der W. über Vergünstigungen bei der Körperschafts- und U. vom 16. Jan. 1925 Art. II § 1 erstreckt sich auch auf die Entgelte für die Benützung von Kailagern 1396²
- Im Fall des § 5 I GrEWStG. ist der Wert des Grundstüds auf den Tag des Ver-

tragschlusses festzustellen; dieses wird durch §§ 1, 7 Wütersteuerordnung für preuß. Gemeinden. und durch § 5 II ZwStG. vom 14. Febr. 1911, an das sich das GrEwStG. anlehnt, bekräftigt 1446⁹

Versteigert öffentlich-rechtlicher Verband die Ernte der von ihm auf den Straßen seines Bezirks unterhaltenen Obstplantagen, so wird der Vertrag nicht dadurch zum u. freien Pachtvertrag, daß nach den Versteigerungsbedingungen die Aufsteigerer schon für gewisse Zeit vor der Ernte die Obhut der Obstbäume zu übernehmen haben 1448¹⁴

Die im Münchener Schlacht- und Viehhof behördlich zugelassenen sogenannten Viehkommissionäre sind keine Kommissionäre im Rechtsinn, sondern üben nach den örtlichen Gepflogenheiten nur Vermittler-tätigkeit aus 1537¹

Wer in Gastwirtschaft nach Vereinbarung mit dem Wirt die Aufbewahrung der Garbe ober besorgt und hierfür von den Gästen ein in deren Belieben gestelltes Trinkgeld erhält, ist als Angestellter des Wirts anzusehen, auch wenn er unter der Bezeichnung als Pachtzahlung einen Teil der anfallenden Trinkgelder an den Wirt abliefern muß 1605²

Grundsatz der Auskunftspflicht bei objektiv feststehenden U. fallen 1716²

Der gewerbsmäßige Versteigerer hat die Versteigerungsgebühr, die der Ersteher mit dem Versteigerungspreis zahlt, zweimal, einmal als Entgelt für die Versteigerung des Auftraggebers und weiter als Vergütung für seine eigene Leistung zu versteuern 1717³

Bei Unternehmenszusammenschlüssen sind die einer unselbständigen Gesellschaft von der ihr übergeordneten bürgerlich-rechtlichen Gesellschaft der zusammengeschlossenen Unternehmer erstatteten Selbstkosten u. frei, ohne Rücksicht darauf, ob die Zahlung derselben Beträge von den Einzelunternehmen an die bürgerlich-rechtliche Gesellschaft als Gesellschaftsbeiträge steuerfrei oder ob sie als auf Leistungsaustausch beruhend der Steuer unterworfen sind 1717⁴

Die nach § 1 Nr. 3 UmsStG. steuerfreie Versteigerung von Grundstücken ist nach § 1 UmsStG. steuerpflichtig, wenn sie im Rahmen der gewerblichen Tätigkeit des Grundstückseigentümers erfolgt 1962⁵

Der Mangel gewerblicher Selbständigkeit ist nicht unvereinbar damit, daß der Geschäftsherr dem Angestellten ein größeres Maß von Bewegungsfreiheit einräumt. Dies gilt auch für juristische Person als Angestellte. Beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen des § 29 RSiedlG. i. d. Fassung des ErgG. vom 7. Juni 1923 sind auch die Leistungen an die Siedlungsgesellschaft u. frei 1718⁶

Nach § 8 VI UmsStG. 1922 kann nur die Fracht vom Lager des Lieferers an den Abnehmer, nicht aber die Vorracht, die durch die Beförderung der Ware bis zum Lager des Lieferers entstanden ist, abgezogen werden 1718⁶

UmsStG. i. d. Neufassung vom 8. Mai 1926 mit der Durchführungs- und Ausführungsbestimmung vom 25. Juni 1926 Schrifttum 1745

Das UmsStG. Schrifttum 1745 Steuerverkürzung i. S. von § 90 RWBqD. ist schon dann eingetreten, wenn der Steuerschuldner fällig gewordene U. vorauszahlungen nicht rechtzeitig leistet 1777⁶

Bei Veräußerung von Unternehmen im ganzen i. S. von § 96 RWBqD., die vor dem Inkrafttreten des SteuerüberlG.

stattgefunden hat, bestimmt sich die Haftung des Erwerbers für die laufende U. auch dann nach dem zur Zeit des Erwerbs laufenden Kalenderjahr, wenn der Erwerb in das durch das SteuerüberlG. als Steuerabstimmjahr eingeführte Wirtschaftsjahr fällt 1781¹¹

Im Urecht betrifft die Beschränkung der Rechtsmittel auf die Beschwerde beim Landesfinanzamt nicht Bestreiten der durch Schätzung ermittelten tatsächlichen Voraussetzungen des Steueranspruchs, auch wenn es sich nur um Teil der steuerpflichtigen Umsätze handelt 1788¹⁵

Die Befreiung aus § 2 Nr. 6 H.G. erstreckt sich nicht auf den Anteil am Gewinn, den eine gewerblich selbständige Hilfsperson des Buchmachers, die auch an dessen Verlusten beteiligt ist, für die Entgegennahme von Wetten im Namen des Geschäftsherrn vereinnahmt 1791²²

Die Deutsche Reichsbahngesellschaft hat auch für U. aufzukommen, die unter der früheren Betriebsführung der Reichseisenbahn und des Unternehmens „Deutsche Reichsbahn“ entstanden sind. Die Umsätze der bei der Deutschen Reichsbahngesellschaft bestehenden Kleiderklassen fallen nicht unter die Befreiungsvorschriften des § 3 Nr. 3 UmsStG. 1791²³

Uneheliche Kinder

Der U. schutz im deutschen Reich. Schrifttum 1181

Rechte der u. R. aus den Sozialgesetzen. Schrifttum 1181

Die Blutprobe bei strittiger Vaterschaft 1186

§ 1715 BGB. Die Mutter kann auch Verdienstausschlag und Kosten der Erstklingwäsche erstattet verlangen 1220²

Durch das Inkrafttreten des BGB. und der Reichsverfassung 1919 ist hinsichtlich der Führung der früheren Adelsprädikate für die bis zur Reichsverfassung 1919 geborenen u. R. adliger Mütter nichts geändert (StR.) 1223¹³

Geltendmachung der Unehelichkeit eines R. nach dem Tod des Vaters. Name des R. 1226⁶

Unerlaubte Handlung

Die Ansprüche des Staates gegen Beamte wegen Verletzung der Dienstpflicht unterliegen nicht der Verjährung aus § 852 BGB. Das Streikverbot der Beamten gilt als Schutzgesetz gem. § 823 II BGB. 1249⁴

§ 839 II BGB. Die beschränkte Verantwortlichkeit des Beamten für Amtspflichtverletzungen bei dem „Urteil in einer Rechtsache“ greift nur Platz bei Sachentscheidungen, die in der äußeren Form eines Urteils ergehen 1250⁶

Für Lagerkosten, die durch Nichtfreigabe von Pfandstücken gegenüber dem Intervenienten entstanden sind, kann Ertrag nur aus dem Gesichtspunkt der §§ 823 ff. BGB. verlangt werden 1323²

In der Form der Erteilung einer geschäftlichen Auskunft kann Sittenwidrigkeit liegen 1365¹⁷

Unfallrente

i. u. R.

Unfruchtbarkeit

Eine bei der Eheschließung vorhandene Erkrankung, deren Weiterentwicklung spätere U. zur notwendigen Folge hat, berechtigt den anderen Ehegatten zu Ansetzung 1191³

Unlauterer Wettbewerb

Adressbücher können Gegenstand urheberrechtlicher Schutzes sein, soweit eigenartige Geistesleistung vorliegt. Grundsätze, nach denen diese Frage und die damit zusammenhängende Frage des u. W. zu prüfen ist 1577¹⁷

Auch Verwendung des Firmenworts für Bezeichnung anderer als der von dem Namensträger hergestellten Waren kann die Unterscheidungsstrafe des Namenswortes schwächen, deshalb u. W. sein und zum Schadenersatz verpflichten 1585²¹

§ 3 UnlWG. Schutz der Bezeichnung „Landmesser“ 1603³

§§ 1, 25 UnlWG. U. W. durch Verhöhnung einer Zeitschrift 1604⁴

Die Verletzung allgemein verbindlich erklärter Tarifregelungen zu Zwecken des W. verstößt gegen die guten Sitten 1636⁶

Das Verbot der Verkäufe an Nichtmitglieder von Konsumvereinen trifft auch sogenannte Werberverkäufe, wenn sie von den Käufern nicht ausdrücklich als solche beim Kauf bezeichnet sind. Begriff des Schutzgesetzes. Unterlassungsklagen sind auch dann zulässig, wenn der Beklagte sich durch die schädigende Handlung strafbar macht 1471¹¹

UnlWG. nebst den materiellen Bestimmungen des Warenzeichengesetzes. Schrifttum 1551

Gesetz gegen den u. W. Schrifttum 1553

W. verstöße öffentlicher Behörden 1556

§§ 1, 3 UnlWG. Vertrieb von Waren unter Anlodung von Käufern durch Provisionsverprechen bei Anwerbung immer weiterer Käufer als Verstoß gegen die guten Sitten 1572¹³

§§ 1, 3 UnlWG. Die Unterlagen für den Unterlassungsanspruch muß der Kläger beweisen. Die persönliche Reklame unter Vergleichung mit den Leistungen eines bestimmten Konkurrenten ist bei Gefahr des Mißverständnisses im Publikum in der Regel sittenwidrig 1574¹⁴

Aus dem u. W. ergibt sich Auskunftsanspruch des Geschädigten 1575¹⁵

Zur Auslegung der in dem Gebrauch einer Firma liegenden geschäftlichen Mitteilung kann auch das sonstige Verhalten des Firmenträgers herangezogen werden 1577¹⁶

§ 6 UnlWG. Unter „Verkauf“ ist nur der freihändige Verkauf, nicht auch die Veräußerung im Wege der Versteigerung zu verstehen 1596¹

Unmöglichkeit der Leistung

Voraussetzungen, unter denen zeitweiliges Erfüllungshindernis einem dauernden, dem Schuldner von der Leistungspflicht freimachenden gleichzuachten ist (Kuhreibruch 1923) 1363¹⁴

Unterhalt

U. prozess i. u. prozessvollmacht Vergleichsweise festgesetzte U. rente, die in Goldmark berechnet war, ist nicht aufzuwerten 1189¹

Der sogenannte Blindenhund, der den Blinden auf dessen Ausgängen führt, dient zum U. des Blinden (§ 833 BGB.) 1226⁵

Bei Berechnung des Streitwerts einer U. rente in der Berufungsinstanz sind nur die bis zur Klagerhebung fälligen Rückstände zu berücksichtigen 1327¹⁷

Unterhaltspflichtverletzung (§ 361 Ziff. 10 StGB.)

„Fremde Hilfe“ ist jede Unterstützung, die dem Bedürftigen nicht von dem an erster Stelle Unterhaltspflichtigen zukommt 1222⁹

Unterlassungsklage nach UnlWG.

i. u. U. W.

Allgemeine U. einer Organisation gegen andere ist nicht zulässig 1328¹⁸

Untermiete

Die nach dem 1. Juli 1914 begonnene Verwertung einer Wohnung zum Betrieb eines Fremdenheims oder Untervermie-

tung von Wohnräumen zu gewerblichen Zwecken kann die Festsetzung der Friedensmiete rechtfertigen 1319¹

§ 4 WohnMangG. Die Inanspruchnahme einer Wohnung ist nicht deshalb aufzuheben, weil durch sie die Wohnung einem Untermieter als Hauptmieter zugewiesen wird 1426²

Ist im Verfahren beim Ersekung der Erlaubnis des Vermieters zur U. streitig, ob auf den Mietraum § 29 MStG. Anwendung findet, so hat das MEX. bei seiner Entscheidung vom Sachvortrag des Mieters auszugehen 1937³ 1938⁴

Die Erlaubnis des Vermieters, den Gebrauch des Wohnraums einem Dritten zu überlassen, kann mit zeitlicher Beschränkung erseht werden. Die Entscheidung des MEX. oder der Beschwerdestelle erübrigt sich nicht nach Ablauf der Zeit, für die die Ersekung beantragt oder erfolgt ist 1938⁵

Eigene Wirtschaft oder Haushalt kann auch Untermieter führen, der dafür keine eigenen Angestellten hat oder sich der Unterstützung des Mieters bedient 1938⁶

Untervermietete Wohnung gilt nicht als unbenutzt i. S. von § 2 Ziff. 3 Berl. WohnMietR., solange der Hauptmieter eine bisher zu seiner Hausgemeinschaft gehörende Person in der Wohnung bewohnt 1943¹⁷

Die vom Vermieter allgemein erteilte Erlaubnis zur U. kann übergesetzliche Leistung i. S. des § 20 RMG. sein, die durch den Eintritt der gesetzlichen Miete in Wegfall kommt 1945³

Festsetzung eines Zwangsmietvertrags berührt an sich nicht das Rechtsverhältnis zwischen Hauseigentümer und Hauptmieter 1945⁵

Der entlassene Inhaber einer Dienstwohnung hat nach § 20 MStG. nicht das Recht, die Duldung von Untermietern zu erzwingen 1954⁵

Unterklagung
von Verpflegungsbedürfnissen durch Proviantmeister der Marineverwaltung strafbar nach § 350 I StGB., nicht § 138 MilStGB. 1267²⁴

In der Ablehnung des Besitzes eines Gegenstands kann ein mit bedingtem Vorbehalt begangener Versuch der U. gefunden werden 1313⁷

Mißbräuchliche Benutzung fremder Sparfassenbücher ist zwar in der Regel U., kann aber nach Lage des Falles Betrug sein 1376²⁸

Das Bewußtsein des Täters, gegen ein im Interesse der Gesamtheit gegebenes Verbot zu verstoßen, gehört nicht zum subjektiven Tatbestand des § 350 StGB. Bewußtsein der Rechtswidrigkeit kann nur dann als ausgeschlossen gelten, wenn der Täter auf Grund bestimmter tatsächlicher Anhaltspunkte des Glaubens war, die Ermittlung des Verfügungsberechtigten vortauschen zu dürfen 1379³²

Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung
§§ 20, 21 AufwG. Ist bei Wiedereintragung des früheren Gläubigers die vor dem zu dessen Gunsten eingetragen gewesene U. u. d. f. B. in den Eintragungsvermerk aufzunehmen? 1648¹ 1650³

Untreue (§ 266 StGB.)
Aushändigung einer Bürgschaftserklärung kann als solche den Tatbestand der U. i. S. von § 266 Ziff. 2 StGB. nicht begründen 1862⁴²

Unzucht
§ 176 Ziff. 3 StGB. Bedrohliches Verhalten kann Mittel der Beeinflussung sein, unzüchtige Handlungen über sich ergeben zu lassen 1210²⁷

Urheberrecht, literar.
f. u. L., vgl. auch Kunstschutgesetz

Urkunde
ist ohne Rücksicht auf die Beweislast auszuliegen 1311³

Urkundenfälschung
§ 267 StGB. Gebrauchmachen zum Zweck der Täuschung 1267²²

Das Reisezeugnis eines Gymnasiums ist kein „Ausweis“ (§ 363), sondern Urkunde 1267²³

Idealkonturrenz von U. und Betrug durch Übergabe falscher Urkunden gelegentlich einer Eidesleistung, bei der die Urkunden als echt bezeichnet werden 1315¹⁰

Urkunde ist Schriftstück, wenn es vermöge seines gedanklichen Inhalts geeignet und dazu bestimmt ist, im Rechtsleben Tatsachen zu beweisen und wenn es seinen Aussteller erkennen läßt 1315¹¹

Sparfassenbücher als öffentliche Urkunden 1376²⁸

Für die Frage, ob Urkunde als öffentliche anzusehen ist, ist Beurteilung des Personkreises, dem gegenüber von der Urkunde Gebrauch gemacht wird, gleichgültig. Unterscheidung zwischen „tatsächlichen Aussteller“ und „Aussteller“ im Rechtsinn“. Gebrauchmachen 1378³⁰

Falsche Anfertigung und Verfälschung einfacher Abschriften von Privaturfunden als U. 1694²⁵

Fälschung einer öffentlichen Urkunde. Die Beidrückung eines Stempels ist wesentliche Förmlichkeit für Anfertigung von Zahlungs- und Vollstreckungsbefehl 1378³¹

Tateinheitliches Zusammenreffen von Verbrechen aus § 351 StGB. mit Verbrechen aus §§ 348 II und 349 StGB. überleben von Zahlstreifen, die zum Zweck einer Kontrolle in Heft eingeklebt sind, stellt sich als Verfälschung, nicht als Beifolleschaffung einer Urkunde dar 1695²⁸

Fälschung einer Steuerkarte als F. einer öffentlichen Urkunde 1760⁸

Urkundenprozeß
Das Rückgriffsrecht des Bürgen bestimmt sich nach dieser Leistung an den Gläubiger, nur diese hat er im U. zu belegen 1634⁵

Urteilsausfertigung
Partei hat Recht auf mehrere U. Der im Besitz einer vollstreckbaren U. des gegen Sicherstellungsleistung für vorläufig vollstreckbar erklärten Urteils erster Instanz befindliche Kläger bedarf der Vollstreckungsklausel zum Berufungsurteil, um nunmehr ohne Sicherstellungsleistung gemäß dem Berufungsurteil zu vollstrecken. Erteilung der vollstreckbaren U. des Berufungsurteils darf nicht von der Rückgabe der vollstreckbaren Ausfertigung des Urteils erster Instanz abhängig gemacht werden 1311¹

Urteilsberichtigung
Umfang der Möglichkeit der U., die Urteilsformel falls in ihr Gegenteil „berichtigt“ werden (ZR.) 1638⁹

U. auch dann zulässig, wenn die falsche Parteibezeichnung nicht auf Versehen des Gerichts, sondern auf den Angaben der Parteien beruht 1661¹

§ 320 ZPO. gilt nicht für das Verfahren vor dem MEX. und der Beschwerdestelle 1938⁵

Urteilsfindung (§ 264 StPO.)
Tat ist die gesamte Tätigkeit des Angeklagten, soweit sie mit dem im Eröffnungsbeschluß hervorgehobenen Vorwissen einheitlichen Vorgang darstellt 1595³²

Urteilsgründe
Bezugnahme auf den Inhalt eines bei den

Strafakten befindlichen Briefs ist nicht geeignet, die Angabe der für erwiesen erachteten Tatsachen, in denen die gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung gefunden werden, in den U. zu ersetzen 1322¹

Urteil ist nur dann nicht mit U. versehen, wenn es wenigstens einen ganzen Rechtsbefehl in den U. mit Stillschweigen übergeht (ZR.) 1861⁴⁰

Veränderte Umstände

Die Stabilisierung der Währung gibt keinen Anspruch auf Rücktritt vom Vertrag wegen v. U. 1189¹

Veranlagung

vgl. Neuveranlagung

Verein

vgl. Kartell

Strafrechtliche Haftung der Vorstandsmitglieder eines B. für Unterlassungen anderer Vorstandsmitglieder nur insoweit, als Anlaß vorlag, die Tätigkeit der anderen Vorstandsmitglieder zu kontrollieren 1487¹⁸

Durch Eintragung und Beifügung der Worte „E. B.“ zum bisherigen Namen tritt keine Namenänderung ein 1584²⁰

Beschwerde gegen die vom Registerrichter abgelehnte Löschung eines B. von Amts wegen im Register ist nur dann gegeben, wenn das Recht des Beschwerdeführers dadurch mittelbaren Eingriff in seine Rechtsphäre erleidet 1715²

Vereitelung der Zwangsvollstreckung (§ 288 StGB.)

Vertrag, durch den der Schuldner sein Vermögen zum Zwecke gleichmäßiger Befriedigung seiner sämtlichen Gläubiger Treuhändern übereignet, ist rechtsgültig (ZR.) 1391⁸

Verfahrensordnung für die Mieteinigungsämter

Bei Festsetzung der Friedensmiete braucht das MEX. Vergleichsräume, auch wenn sie von den Beteiligten bezeichnet sind, nur insoweit zu berücksichtigen, als es zur völligen Aufklärung des Sachverhalts ohne Überschreitung des Rechts der freien Beweiswürdigung erforderlich ist 1940¹²

Verfallerklärung

auf Grund des Hamburger Hafenges. 1290⁴

Vergleich

Durch B. festgesetzte Unterhaltsrente, die in Goldmark berechnet war, ist nicht aufzuwerten 1189¹

Voraussetzungen von B. und Verzicht i. S. von § 67 AufwG. 1382²

Bei B. in Hauptsache und einstweiliger Beifügung erhält der Armenanwalt nur eine Gebühr; der Wertansatz richtet sich nach der Gesamtsumme der Streitwerte beider Sachen 1497⁷

Auf Grund eines vor der AufwStelle geschlossenen B., der zugleich über die Kosten eines Prozesses Bestimmungen trifft, kann bei dem Prozeßgericht die Festsetzung dieser Kosten beantragt werden. Die Festsetzung der im AufwVerfahren entstandenen Kosten kann nur durch die AufwStelle erfolgen 1499¹³

Ein vor dem 15. Juni 1922 und nach dem 14. Febr. 1924, aber vor Inkrafttreten des AufwG. zwischen dem Schuldner und dem Fessionar abgeschlossener B. i. S. von § 67 AufwG. schließt den in § 17 dem Zedenten gegebenen AufwAnspruch aus; läßt ihn nicht zur Entstehung kommen 1629² 1819 1890⁴

B. aus der Rückwirkungszeit steht dem AufwAnspruch einer öffentlichen Sparkasse nicht entgegen 1646⁷

B. und rechtskräftige Entscheidungen im Gef. über die Verzinsung aufgewerteter Hypotheken usw. 1806 1809

§§ 14, 67 AufwG. B. oder Vereinbarung eines bloßen Aufgebdes. Wann ist B. anzunehmen? Ein im Zusammenhang mit B., wenn auch getrennt davon erklärter Verzicht auf weitere Aufwertung fällt nicht unter § 14 AufwG. 1823⁵

§ 63 II 2 AufwG. ist im weiteren Sinne zu verstehen und umfaßt daher auch B. 1833²⁴

Bei Abtretung von AufwAnspruch steht ein zwischen Zessionar und Schuldner während der Rückwirkungszeit geschlossener B. den Aufwertungsrechten des Zedenten aus § 17 AufwG. dann nicht entgegen, wenn die Hypothek sowohl beim Zessionar als auch beim Zedenten zu einer Teilungsmasse i. S. des AufwG. gehört. Der Schuldner kann die Wirksamkeit des B. gegenüber dem Zessionar nicht unter Berufung auf § 779 BGB. bekämpfen, falls trotz des B. aus § 17 AufwG. AufwAnsprüche des Zedenten ausleben 1839¹⁸

B. i. S. von § 67 AufwG. sind auch solche Abmachungen, worin der Gläubiger gegen Aufgeb auf künftige, durch Rechtsprechung und Gesetzgebung einzuführende AufwAnsprüche ausdrücklich von vornherein verzichtet 1841¹⁹

B. über Papiermark sind in der Regel nur über den Papiermarkbetrag geschlossen 1848²⁶

Saben die Parteien unter der Herrschaft der III. SteuerNovD., ohne dabei späterer Gesetzesänderung zu gedenken, sich dahin geeinigt, daß an Stelle des am 1. Jan. 1922 fälligen AufwBetrags von 15% geringerer Betrag sofort bezahlt werde, so ist diese Vereinbarung kein B. i. S. von § 67 AufwG. 1875²⁸

B. zwischen Eigentümer und Zessionar schließt den AufwAnspruch des Zedenten nicht aus 1882²

Vergleichsordnung v. 5. Juli 1927 (Ges. über den Vergleich z. Abwend. d. Konkurses)
Zum Inhalt der VD. 1665

Verjährung

Unterbrechung der B. des Pflichtteilsanspruchs durch Anerkenntnis liegt vor, wenn der Erbe auf Verlangen des Pflichtteilsberechtigten nach § 2314 BGB. Auskunft erteilt oder gem. § 1994 BGB. Inventar errichtet und diese Aufzeichnungen mit dem Offenbarungseid bekräftigt hat 1198¹²

Zweifel an der Gültigkeit des Testaments hemmen die B.frist des § 2332 I BGB. 1206²¹

Die Ansprüche des Staats gegen Beamte wegen Verletzung der Dienstpflicht unterliegen nicht der B. aus § 852 BGB. 1249⁴

B. des Anspruchs auf Aufwertung einer Schadensersatzforderung war bis Anfang 1923 gehemmt 1332³

Zur B. von AufwAnsprüchen 1346

Pfandrecht des Bankiers an den in Verwahrung der Bank befindlichen Effekten erlischt sich auf die mit dem allgemeinen Einverständnis des Kunden dagegen eingetauschten Stücke mit anderer Nummer auch dann, wenn der Austausch nach B. der Pfandforderung erfolgt ist. Sind nach den Bankbedingungen auch alle in die Verfügungsgewalt des Bankiers gelangten Forderungen des Kunden verpfändet, so gelten auch bei Eintritt der B. in auswärtigen Depots ruhende Effekten als verpfändet, soweit sie nur später in Gewahrsam des Bankiers gelangen 1356⁶

Schadensersatzanspruch aus § 945 ZPD. entsteht, wenn der Betroffene vom Schaden Kenntnis erhält, damit beginnt die B. 1367¹⁹

Zur Frage der B. der Trächtigkeitsgarantie 1405

Wird Haftender für Steuer in Anspruch genommen, so läuft die in § 121 ABgD.

für hinterzogene Beträge gefetzte B.frist im allgemeinen nur dann, wenn er sich selbst der Hinterziehung schuldig gemacht hat. — Die Haftung des Gewährsamshabers nach § 154 II 2 BranntwMonG. 1922 unterliegt der für hinterzogene Beträge in § 121 ABgD. gefetzten Frist auch dann, wenn er an der Ware sich der Steuerhinterziehung schuldig gemacht hat 1785¹³

Die Gehälter der während des Konflikts zwischen dem Ärzteverband und den Krankenkassen angestellten Kassenärzte unterliegen nicht der kurzen B. der Arzthonorare. Diese Gehälter sind ohne zeitliche Beschränkung aufzuwerten 1846²⁴

Verkehrsrecht (§ 1636 BGB.)

des Elternteils, dem die Sorge für die Person des Kindes nicht zusteht, ist unverzichtbar und unentziehbar, es kann auch nicht ausgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen des § 226 BGB. vorliegen 1217⁸

Verlag

Zur Frage der Besteuerung von B.rechten und B.werten. Schrifttum 1554

Vertrag zwischen dem Verleger und den die Herausgabe einer Zeitschrift gemeinsam übernehmenden Gelehrten ist gemischtes Rechtsverhältnis. Hört die Mitarbeit auf, so ist wesentlicher Vertragszweck unmöglich geworden und der Verleger deshalb zum Rücktritt berechtigt 1581¹⁸

Verlöbnis

Krantheit ist wichtiger Grund zum Rücktritt vom B. 1225²

Vermächtnis

Auf B., die nach dem 30. Juni 1923, aber vor dem 1. Jan. 1925 angefallen sind, ist § 38 der III. SteuerNovD. nicht anwendbar, sie sind vielmehr bei der Veranlagung zur Erbschaftsteuer gem. § 143 I ABgD. mit dem aufgewerteten Betrag in Abzug zu bringen 1227¹

Unterschied zwischen dem B. eines Kaufrechts bez. Grundstücks und dem B. unter der Auflage, einen bestimmten Betrag in die Nachlassmasse einzuwerten. Liegt B. unter Auflage vor, so entscheidet i. S. von Nr. 4 des § 8 GrEwStG. das Verwandtschaftsverhältnis des Bedachten zum Erblasser, nicht zum Erben 1447¹¹

Ist der Nachlaß durch die Inflationszeit nicht geschmälert worden, so kann — ohne Rücksicht auf den Verarmungsfaktor — B. voll aufgewertet werden 1833¹⁴

Vermögensanlage

B., Novation. Spätere Aufrechnung hindert die Aufwertung nicht 1560¹⁰

§ 63 AufwG. Ansprüche aus gegenseitigen Verträgen werden trotz Umwandlung in Darlehn nicht zu B. 1392¹¹

Kurzfristige Darlehn als B. (§ 63 AufwG.) 1835¹⁵

Vermögenssteuer

Der Besitz des überlebenden Ehegatten am Nachlaß des Zuerstverstorbenen nach Solmser Recht i. S. von Art. 54 preuß. ABGB. ist bei der B. wie Vorerbschaft zu behandeln 1228³

Schrifttum 1742

Wirtschaftliches Eigentum i. S. von § 80 I ABgD. kann vorliegen, wenn ein Käufer den Besitz des gekauften Grundstücks erlangt hat, mit Einverständnis des Verkäufers dessen Nutzungen zieht und Lasten trägt, auch Arbeiten für das Grundstück in eigenen Namen vergibt, aber der Verkäufer ihm die Auflassung verweigert, weil der Verkäufer Aufwertung des Kaufpreises fordert, die der Käufer ablehnt 1441²

Ist von der Verkäuferseite gegen den Käufer und Besitzer des Grundstücks Klage wegen Nichtigkeit des Kaufvertrags erhoben, so ist bis zum endgültigen Aus-

gang des Rechtsstreits das wirtschaftliche Eigentum des Käufers an dem Grundstück ungewiß und darf vorher dem Käufer gegenüber nicht zum Gegenstand eines vorläufigen B.bescheids gemacht werden 1442³

Nießbrauch kann steuerlich nicht als wirtschaftl. Eigentum erfasst werden. Jahreswert der Nutzungen 1442⁴

Zur Frage der Abzugsfähigkeit der am Stichtag verwirklichten und noch nicht verwirklichten Versorgungsansprüche von Angestellten vom Rohvermögen 1539³

Nichtrechtsfähige Personenvereinigung kann nach § 2 I Ziff. 4 W.G. 1922 subjektiv steuerpflichtig sein, wenn sie nach der Verkehrsanschauung im Geschäftsleben als selbständiger wirtschaftlicher Organismus auftritt 1719⁷

Bei gesamtschuldnerischem Verhältnis, z. B. auch bei persönlich haftenden Gesellschaftern einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, kann jeder Gesamtschuldner grundsätzlich, ohne daß er zuvor in Anspruch genommen sein müßte, die Schuld von seinem Vermögen in Abzug bringen, jedoch nur in der Höhe, in der sie nicht durch Rückgriffsrechte gegen die übrigen Gesamtschuldner gedeckt erscheint 1720⁸

Bei als „stille Gesellschaft“ bezeichnetem Rechtsverhältnis hängt es vom Gesamthalt der zwischen den Beteiligten getroffenen Vereinbarungen ab, ob die Schuld des Geschäftsinhabers an den stillen Gesellschafter unter Art. IV § 38 I der III. SteuerNovD. fällt, ob sie also für die B. 1924 nur dann in Abzug gebracht werden darf, wenn die Schuld vor dem 31. Dez. 1923 durch Vereinbarung oder rechtskräftige Entscheidung dem Grund und der Höhe nach aufgewertet ist 1721¹⁰

ABewG. und Ges. über B. und Erbschaftsteuer v. 10. Aug. 1925. Schrifttum 1745
Die durch B.gesetz v. 8. April 1922 eingeführte B. ist keine auf den Besitz, insbes. auf den Grundbesitz gelegte Realsteuer 1753²

Der fingierte Anschaffungs- oder Herstellungswert im § 31 II B.Durchf.Best. 1776⁴
B.pflicht von Logen 1777⁵

Die Belastung durch Wohnungsrechte, die am Stichtag noch nicht ausgeübt werden, kann je nach der Wahrscheinlichkeit der voraussichtlichen tatsächlichen Nichtausübung mit einem hinter dem Kapitalisierungswert zurückbleibenden gemeinen Wert angelegt werden 1960³

Voraussetzung der Anerkennung von Wohnungsbauverein in Form einer eingetragenen Genossenschaft mbH. als ausschließlich gemeinnützig i. S. von § 5 I 1 W.G. v. 8. April 1922 1961⁴

Vermögensübernahme

Beruft sich im AufwVerfahren der Schuldner, der sein Grundstück seinem Sohn überlassen hat, gegenüber der Forderung des Hypothekengläubigers auf die Härtevorschrift des § 15, 2 AufwG., so muß geprüft werden, ob nicht in der Grundstücksübernahme eine B. liegt, auf Grund derer der Schuldner Ausgleichung wegen der Inanspruchnahme durch den Gläubiger von dem Übernehmer verlangen kann 1872²⁴

Vermögensverzeichnis

f. u. Rechnungslegung

Veräumnisurteil

gegen den auf Duldung der Zwangsvollstreckung verurteilten Ehemann kann nur ergehen, wenn die Klage behauptet, daß die Beklagten im gesehlichen Güterstand leben 1222⁷

Gegen die Klage auf Herausgabe kann der Verkäufer das ihm wegen des Kaufpreises zustehende Zurückbehaltungsrecht auch dann

noch geltend machen, wenn er durch Vollstreckung eines gegen ihn ergangenen B. den Besitz bereits verloren hat 1468⁶
Die Instanz ist noch nicht beendet und das Armenrecht darf noch bewilligt werden, wenn B. ergangen ist, gegen das noch der Einspruch möglich ist 1655⁵

Versicherung

vgl. SeeB.
§§ 558, 1700 ABW. Bei Streit über Höhe des Pflegegelds ist Rekurs unzulässig 1230¹
§ 1265 ABW. Invaldität liegt nicht vor, wenn der Versicherte sich bemüht ist, daß seine Krankheitsdarstellungen ihren Grund nicht in einem körperlichen Zustande, sondern in seinen wünschbedingten Vorstellungen haben 1230²
§ 24 RANö. Pflegekinder haben nicht Anspruch auf Waisengeld 1230³
Aufwertung von Haftpflichtversicherungsansprüchen 1247²
Art. 17 § 1 PerAbbW. auch insoweit gültig, als er sich auf die nur in privatrechtlichen Dienstverhältnissen zu den B.trägern stehenden ruhegehaltsberechtigten Angestellten bezieht 1259¹⁶
Einwand der Unzuständigkeit von B.anstalt ist unbegründet, wenn diese über den streitbefangenen Anspruch sachlich befunden hat 1280¹
KrankenB.pflicht und Beschäftigungsart bemessen sich, auch wenn Arbeitnehmer ausschließlich als Betriebsratsmitglied tätig wird, nach seiner beruflichen Beschäftigung 1280²
Beschädigung des Vermögens einer B.gesellschaft durch Übernahme einer besonders risikoreichen SchadensB. (§ 263 StGB.) 1377²⁰
Ruhegeldanspruch bei formalem B.verhältnis 1397¹
Abgrenzung der B.pflichten verschiedener B.gesellschaften 1420¹⁵
§ 903 ABW. bezieht sich nur auf den Bauherrn, nicht auf den Bauleiter 1421¹⁶
Die B. über Aufwertung von B.anprüchen v. 29. Mai 1926 ist rechtsgültig; sie ist nur anwendbar, wenn zwischen dem 30. Tag seit der Schadensanzeige und dem Tag der Zahlung Geldentwertung stattgefunden hat; die B.summe bei der B. gegen Feuerschaden bleibt als Höchstbetrag von der Geldentwertung unberührt 1479¹³
ABW. Gemeinsame Vorschriften und Beziehungen der B.träger; Verfahren. Schrifttum 1514
Sohn eines Handwerksmeisters, der nach Erlernung des Handwerks in dem von ihm später zu übernehmenden Geschäft des Vaters sich betätigt und an Zuwendungen lediglich die eines Haussohnes erhält, ist nicht tranfenspflichtig 1542¹
Zeitraum, für den gem. § 1512 a ABW. Kostenersatzpflicht des Trägers der UnfallB. gegenüber der Krankenkasse besteht, umfasst sowohl den Unfalltag wie den Tag der 13. Woche, der seiner Benennung nach dem Tag des Unfalls entspricht, also 92 Tage 1542²
§ 545 a ABW. Beginn und Beendigung des Wegs von und nach der Arbeitsstätte 1542³
Grundsätze über den Einfluß eines gegen strafrechtliche Vorschriften, Gebot oder Verbot des Unternehmers oder Überlegung und Brauch verstoßenden Verhaltens des Versicherten auf Zurechnung von unfallbringender Tätigkeit zum Betrieb führen auf Unfälle, die sich auf dem mit der Beschäftigung in dem Betrieb zusammenhängenden Wege nach und von der Arbeitsstätte ereignen, sinngemäß Anwendung 1543⁴
§ 537 I 10 ABW. Betriebe zur gewerbs-

mäßigen Vermietung von Autogaragen gehören als Stallhaltungsbetriebe zur Fuhrwerksgenossenschaft 1607¹
Dissens bei Abschluß von B.verträgen. Es gibt keinen Rechtsjah, der die Auslegung von B.verträgen bei Ungewißheit über den Willen der Vertragsschließenden ledigl. zugunsten des B.nehmers forderte 1588²³
Über die Rückforderung von der Krankenkasse zu Unrecht gezahlten Krankengelds ist nicht von den Versorgungsbehörden, sondern von den Behörden der KrankenB. zu entscheiden 1608¹⁴
Die Ruhensvorschrift des § 68 ABW. findet keine Anwendung, wenn die Elternrente aus der ReichsunfallB. für Sohn bezogen wird, dessen Tod nicht auch die Folge von Dienstbeschädigung ist 1608¹⁸
Die Herbeiführung des B.falls. Schrifttum 1668
Die KrankenB. für Arbeitnehmer in Großbetrieben im Spiegel volkswirtschaftlicher, privatwirtschaftlicher und sozialpolitischer Betrachtungen. Schrifttum 1670
Gibt es Übergang des B.vertrags auf den Erwerber eines Handelsgeschäfts nach § 25 HGB.? 1672
Verzinsung der B.summe 1705²
Kein Wiederaufleben verlorener Ansprüche aus der Knappchaftspension gem. § 48 RANö. a. F., wenn der Verlust vor dem 1. Jan. 1924 eingetreten ist, auch nicht auf Grund der Novelle zum RANö. 1723¹
§ 1 I Nr. 2 ABW. Angestellte in gehobener oder höherer Stellung 1723²
§ 1 I Nr. 6 ABW. B.pflicht der Pfleger in Krankenanstalten. Bestimmung der Berufsgruppen der AngestelltenB. v. 8. März 1924 1723³
§ 18 ABW. Ausscheiden aus versicherungsfreier Beschäftigung 1723⁴
Für die Entscheidung über AufwAnsprüche pensionierter Angestellter einer B.gesellschaft gegen Pensionskassen mit eigener Rechtspersonalität, die ausschließlich der Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung dienen, ist der Rechtsweg unzulässig 1894¹¹
Versicherungsbetrug (§ 265 StGB.)
Der Tatbestand des B. verlangt, daß der Täter den Versicherungsfall herbeiführt, auf den sein Vorbehalt gerichtet war 1694²⁴
Versteigerung
vgl. ZwangsB., Umsatzsteuer
Zur Frage der Wirksamkeit einer B. von Grundstücken kurz nach Befestigung der deutschen Währung April 1924 in einem Fall, wo der Steigpreis den Wert der Grundstücke um Mehrfaches übersteigt. Wucher? Verstoß gegen die guten Sitten? Anfechtung wegen Irrtums? Anwendung der Grundsätze über die Inflationsfolgen? (3R.) 1894¹²
Die nach § 1 Nr. 3 UmsStG. steuerfreie B. von Grundstücken ist nach § 1 Nr. 1 UmsStG. steuerpflichtig, wenn sie im Rahmen der gewerblichen Tätigkeit des Grundstückseigentümers erfolgt 1962⁵
Versuch
Leistung eines Offenbarungseids nach § 807 ABW. kann mit bedingtem Vorbehalt begangener MeineidsB. sein. — In der Ablehnung des Besitzes eines Gegenstands kann mit bedingtem Vorbehalt begangener B. der Unterschlagung gefunden werden 1313⁷
Für BetrugsB. ist es gleichgültig, ob der Zahlende auch ohne die Täuschung zur Zahlung der erstrebten Summe bereit war 1378³⁰
Strafbarer B. der Errichtung einer Junkanlage 1595³⁰
Vertagung
B., die wegen der Länge der Frist als Aufsehungsbefehl anzusehen ist, ist im

Arrestverfahren auf einseitigen Antrag unzulässig 1326¹⁴
Vertrag zugunsten Dritter
Wann liegt Grundstückskaufvertrag z. D. vor? (§ 10 I 4 AufwG.) 1867¹²
Vertragschluß
Dissens bei Abschluß von Versicherungsverträgen. Es gibt keinen Rechtsjah, der die Auslegung von Versicherungsverträgen bei Ungewißheit über den Willen der Vertragsschließenden lediglich zugunsten des Versicherungsnehmers forderte 1588²³
Ver schulden beim B. liegt nicht vor, wenn der Verkäufer Angaben, die ihm sein Lieferant gemacht hat, ohne ihre Unrichtigkeit zu kennen, seinerseits dem Käufer macht 1715¹
Vertragsstrafe
Der Vermieter kann sich für den Fall, daß der Konkursverwalter vom Recht der vorzeitigen Kündigung des Mietvertrags Gebrauch macht, B. ausbedingen 1640¹¹
B. schließt Bestrafung wegen Jagdrevells nicht aus 1437⁷
Vertragsverletzung, positive
s. u. B. B.
Verteidiger
Auf Antrag des B. vom Vorsitzenden eingeforderte Akten sind nicht „herbeigeschaffte Beweismittel“ und müssen nicht im Protokoll aufgeführt werden 1330²⁶
Nachträglicher Verzicht des Angeklagten auf Benachrichtigung seines B. von einem Vernehmungstermin kann jedenfalls dann nicht angenommen werden, wenn der Angeklagte von dem Unterlassen der Benachrichtigung keine Kenntnis erhalten hat 1641¹⁴
Vertreter, gesetzlicher
s. u. g. B.
Verwaltungsrecht
vgl. Kompetenzkonflikt, Konzeption
Die Berufung, die sich lediglich gegen die Begründung eines Bescheids der Verwaltungsbehörde richtet, ist unzulässig 1284²⁰
Preuß. Gef. betr. Verfahren der Verwaltungsgerichte und des Verwaltungsstreitverfahren. Der Präsident des OVG. ist der Dienstvorgesetzte aller Richter dieses Gerichtshofs. Schwäche der geistigen Kräfte deutet sich nicht mit den Begriffen „Geisteskrankheit“ oder „Geisteschwäche“ in § 6 BGB. 1285¹
Bürgermeister der Stadtgemeinde ist von der Ausübung des Richteramts im Stadtverwaltungsgericht nicht ausgeschlossen, wenn er nach der Geschäftsverteilung des Rats zur Bearbeitung der zu behandelnden Sachen nicht berufen ist 1287¹
Vorschläge des Verbands Deutscher Justizbeamten zur Justizverwaltungsreform. Schrifttum 1304
§ 7 ABW. findet im Verwaltungsstreitverfahren keine Anwendung 1334¹
Verwendungen
Behandlung der B. auf Grundstücken, wenn dieses mit Bereicherungsanspruch zurückgefordert wird 1931¹³
Verzicht
Nachträglicher B. des Angeklagten auf Benachrichtigung seines Verteidigers von einem Vernehmungstermin kann jedenfalls dann nicht angenommen werden, wenn der Angeklagte von dem Unterlassen der Benachrichtigung keine Kenntnis erhalten hat 1641¹⁴
Die Ausnahmebestimmung des § 14, 2 AufwG. hinsichtlich der Wirkung eines ausdrücklichen B. auf die Hypothekenaufwertung gilt nicht für die Fälle des § 15 1823⁴
Ein im Zusammenhang mit Vergleich, wenn auch getrennt davon erklärter B. auf weitere Aufwertung fällt nicht unter § 14 AufwG. 1823⁵

Empfangnahme der Zahlung in Papiermark ist noch kein B. Unterlassung der Geltendmachung des AufwAnspruchs von Anfang 1923 bis Ende 1925 verwirkt ihn 1848²⁶

B. auf Aufwertung wird nicht vermutet. Er kann überhaupt erst erfolgen, wenn der Berechtigte sichere Kenntnis von der Möglichkeit erfolgreicher Durchführung seines AufwAnspruchs hat 1849²⁷

Bei B. auf den Scheidungsanspruch, aber gleichzeitiger Stellung des Antrags auf Mitschuldigerklärung ist Eideszuschreibung über Scheidungstatsachen zulässig 1207²²

Voraussetzungen von Vergleich und B. i. S. von § 67 AufwG. 1382²

Darf bei Einsichtnahme einer gerichtlichen Verfügung auf der Gerichtsschreiberei nur im Fall ausdrücklicher Erklärung die förmli. Zustellung unterbleiben? 1481^{14b} 1496¹

Auf den Kündigungsschutz des Schwerbeschädigten kann verzichtet werden 1532³

Unter Umständen ist Verzicht auf den durch Tarifvertrag festgelegten Lohnanspruch zulässig 1533⁴

Verzinsung aufgewerteter Hypotheken u. ihrer Umwandlung in Grundschulden, sowie üb. Vorzugsrenten, Gesetz über die ... vom 9. Juli 1927

Verzinsung 1801 1807

Umwandlung der H. in G. 1802

Verschiedene Vorschriften 1804

Vergleiche und rechtskräftige Entscheidungen 1806 1809

Unschädlichmachung des § 4 AufwG. 1807

Schutz des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs 1807

Rechtswirkung der Gesetzesänderungen auf Rechte Dritter, die seit Inkrafttreten des AufwG. erworben sind 1810

Verzug

Berechnung des abstrakten Schadens bei Nichterfüllung des Verkäufers in der Inflationszeit (§ 326 BGB.) 1381¹

Ob Haupt- oder Nebenleistung, richtet sich nach dem Willen der Parteien; Rücktritt nicht möglich bei B. mit geringfügigem Teil der Hauptleistung 1416¹⁰

Vieh- und Schlachthof, Münchener
s. u. M.

Viehkau
Zur Frage der Verjährung der Trächtigkeitssgarantie 1495

Viehseuchengesetz
Der Gerichtsvollzieher darf die Vornahme von Vollstreckungshandlungen in den Viehbestand verweigern, wenn wegen Maul- und Klauenseuche Gehöftssperre bei dem Schuldner angeordnet ist 1439³

Vollschuldenunterhaltungsgesetz
s. u. Sch.

Vollmacht
vgl. ProzeßB.
§ 167 BGB. Der Prinzipal haftet, wenn er bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt von den Geschäften der dazu nicht berechtigten Angestellten Kenntnis erlangt haben würde 1249⁵

Das äußere, zur Annahme von B. berechtigende Verhalten des Geschäftsherrn muß gegen ihn zur Geltung kommen, auch bei Nichtkaufleuten, wenn kaufmännisch geleiteter Betrieb vorliegt 1465²

§ 164 BGB. Wer zuläßt, daß anderer sich seiner Geschäftseinrichtungen bedient, ohne deutlich zum Ausdruck zu bringen, daß er nicht für den Inhaber, sondern für sich selbst handle, und so andere in den Glauben versetzt, daß es sich um Geschäfte des Geschäftsherrn handle, der muß sich auch so behandeln lassen, als ob diese Geschäfte von dem anderen als Vertreter für ihn geschlossen seien, auch wenn er diesem B. nicht erteilt hat 1598⁴

Wenn „B.“ nur die Handhabe zur Durchführung des zugrunde liegenden Grundstücksveräußerungsvertrags der Parteien bilden soll, findet § 313 BGB. Anwendung 1654¹

AuflassungsB. beim Schwarzkaufvertrag ist rechtswirksam 1856³⁶

Vollstreckungsbeehl
s. u. Zahlungsbeehl

Vollstreckungsklausel
s. u. Urteilsausfertigung

Vorabentscheidung (§ 304 ZPO.)
s. u. Zwischenurteil

Vorerbschaft
Der Besitz des überlebenden Ehegatten am Nachlaß des Zuerstverstorbenen nach Solmser Recht i. S. von Art. 54 preuß. NGBGB. ist bei der Vermögensteuer wie B. zu behandeln 1228³

Vorkaufsrecht
Gegenüber dem Erwerber eines Grundstücks wirkt ein vom Vorbesitzer einem Dritten eingeräumtes B. nur dann, wenn es zur Zeit des Kaufvertrags bereits entstanden war, das dingliche B. also nur bei Eintragung im Grundbuch 1415¹⁰

Dem B.berechtigten, dem der Käufer das vom Verpflichteten gekaufte Grundstück herauszugeben hat, steht der Käufer nicht als Verkäufer gegenüber. Für die Aufwertung der dem Käufer zu erstattenden Gegenleistungen kommt daher der Grundstückswert nicht in Betracht 1415¹¹

Bei formungültig abgeschlossenem Grundstückskaufvertrag besteht für den Verkäufer Verpflichtung, dem B.berechtigten über den Inhalt des Vertrags Mitteilung zu machen, dem B., auch das gesetzliche des RSiedlG., besteht nur bei rechtswirksamem Kaufvertrag 1516²

Im Fall der Ausübung des B. erwirbt zwar der Verpflichtete, der sein Grundstück einem Dritten verkauft hat, die Kaufgeldforderung gegen den B.berechtigten erst im Zeitpunkt der Ausübung des B., der Berechnung des Goldmarkbetrags der Kaufgeldforderung ist aber der Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrags mit dem Dritten zugrunde zu legen 1644¹

Vorkaufliche Vollstreckbarkeit
Der im Besitz einer vollstreckbaren Ausfertigung des gegen Sicherheitsleistung für v. v. erklärten Urteils erster Instanz befindliche Kläger bedarf der Vollstreckungsklausel zum Berufungsurteil, um nunmehr ohne Sicherheitsleistung gemäß dem Berufungsurteil zu vollstrecken 1311⁴

Aufhebung ehemännlichen Verwaltungsverchts am eingebrachten Gut. B. B. 1333⁶

Vormertung
Welche Verfügungen fallen nach § 883 II BGB. der Unwirksamkeit anheim? Mit Abtretung der Rechte aus dem Kaufvertrag gehen von selbst die Rechte aus der B. mit über. Zustimmungsanspruch aus § 883 ist nicht selbständig abtretbar 1927⁸ 1413⁹

Das BGB. kennt kein dingliches Wiederkaufsrecht. Die an sich zulässige B. zur Sicherung des Anspruchs aus schuldrechtlichem Wiederkaufsrecht steht dem dinglichen Wiederkaufsrecht nicht gleich; der unzulässige Eintrag eines solchen kann nicht berichtigt, sondern muß gelöscht werden 1432¹

B. zur Sicherung des Anspruchs auf Eintragung einer Goldhypothek ist keine dingliche Belastung i. S. von § 31 I preuß. SteuerNotWd. v. 1. April 1924 1451⁴

Zusammentreffen von B. und Widerspruch 1817

Gilt § 22 II AufwG. für die B.? 1828⁹

Die Eintragung einer B. zur Sicherung des Anspruchs auf Eintragung einer Hypo-

thek oder Grundschuld an der dem Grundstückseigentümer vorbehaltenen Rangstelle kann erst nach Eintragung des Rangvorbehalts im Grundbuch erfolgen 1882¹

Vormundchaft
Die Sachbearbeitung im B.wesen nach dem RJugWohlfG. Schrifttum 1182

Der Antrag auf Aufhebung eines altrechtlichen Vertrags über religiöse Kindererziehung, der bei Lebzeiten beider Elternteile von beiden gestellt werden muß, kann nicht durch das B.gericht erseht werden 1215⁴

B.gericht kann Vormund oder Pfleger nicht mit bindenden Anweisungen über Führung seines Amtes versehen. Verfahren nach § 44 RJugWohlfG. bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Vormund und B.gericht 1217⁷

Für Feststellung der Legitimation eines volljährigen Kindes ist nicht das frühere B.gericht, sondern das Gericht zuständig, das nach § 43 ZGG. zuständig ist 1219¹⁰

Die Tatsache allein, daß beim B.gericht Verfahren wegen Entziehung der Sorge für die Person eines Kindes schwebt, rechtfertigt nicht die Aussetzung nach § 148 ZPO. in dem auf Herausgabe des Kindes angestregten Hauptprozeß 1220³

Greift das B.gericht durch Verfügung in das dem Vormund nach § 1793 BGB. zustehende Recht, für die Person des Mündels zu sorgen, ein, so hat Vormund sowohl kraft eigenen Rechts als auch in gesetzlicher Vertretung des Mündels Beschwerderecht nach § 20 ZGG. Rechte des B.gerichts bei Meinungsverschiedenheiten zwischen ihm und dem Vormund in der Frage, ob das Mündel in Anstalt untergebracht werden soll 1218⁸

Genehmigung des inzwischen volljährig gewordenen Mündels kann auch zu Protokoll des nach § 1827 II eruchten B.gerichts erklärt werden 1218⁹

Steht der Mutter neben einem dem Kind bestellten Vormund das Recht und die Pflicht zu, für die Person des Kindes zu sorgen, dann geht bei Meinungsverschiedenheiten über die Bestimmung des religiösen Bekenntnisses, in dem das Kind erzogen werden soll, die Meinung der Mutter vor 1225⁴

Wechselausstellung bedarf nicht der v.gerichtlichen Genehmigung. Ein wegen Mangels dieser Genehmigung unwirksames Indossament raubt der ohne Verpflichtung vorgenommenen Einlösung nicht die Wirkung der Legitimierung des Einlösers 1354⁵

Der für minderjährigen Erben bewirkte Verkauf der zahnärztlichen Praxis des Erblassers bedarf der v.gerichtlichen Genehmigung. Diese kann auch mündlich erteilt werden 1463¹

Ist in Vertrag bestimmt, daß er erst mit v.gerichtlicher Genehmigung in Wirksamkeit tritt, so bezieht sich diese Vereinbarung auf die Wirksamkeit des Vertrags, nicht aber auf die Wirksamkeit der Genehmigung, die im Zweifel auf den Zeitpunkt des Vertragschlusses zurückwirkt 1871²⁰

Vorspandung
s. u. Pf.

Vorsatz
In der Aufgabe einer Referenz kann nicht ohne weiteres Vorspiegelung einer Zahlungsfähigkeit erblickt werden. Für die Bereicherungsabsicht genügt bedingter B. 1693²³

Leistung eines Offenbarungseids nach § 807 ZPO. kann mit bedingtem B. begangener Meineidsversuch sein. In der Ablegung des Besizes eines Gegenstands kann mit bedingtem B. begangener Versuch der Unterschlagung gefunden werden 1313⁷

Vorschuß auf die Gerichtskosten

s. u. Gerichtskosten

Vorzugsrenten

vgl. im AufwRegister Gesetz über die Verzinsung aufgewerteter Hypotheken usw.

Wahrnehmung berechtigter Interessen

s. u. Beleidigung

Währung

Schiffspfandrechte in ausländ. W. s. u. Sch. Vertragl. Schutz gegen Wertschwankungen bei In- und Auslandsgeschäften 1344

WandergewerbeWann verstoßen Wanderphotographen, die außerhalb ihres Wohnsitzes Aufnahmen machen und danach Abzüge anbieten, gegen § 55 GewD. ? 1278⁶ 1524¹**Warenzeichen**

Wettbewerbsgesetz nebst den materiellen Bestimmungen des W.gesetzes. Schriftl. 1551

Auch Beschaffenheitsangabe genießt, wenn sie eingetragen ist, bis zur Löschung den W.schutz. Für Verwechslungsgefahr ist Auffassung der Beteiligten darüber erheblich, ob gerade die Beschaffenheitsangabe das charakteristische Element des W. ist. Der Schutz erstreckt sich auch auf den angemeldeten Geschäftsbetrieb, für den seine Angabe noch nicht charakteristisch ist 1563⁶Verwechslungsfähigkeit mit eingetragenem W. mindert sich infolge Duldung ähnlicher Z. durch den Z.inhaber 1565⁷Eintragung von schon früher als Ausstattung benutzten W. ist statthaft, auch wenn daselbe Z. inwischen Kennzeichen der Ware eines anderen geworden ist, sofern der Z.inhaber des W. bei der Eintragung dies nicht wußte 1566⁸Benutzung von Z. für Ware, das als Bezeichnung der Ware eines anderen dient, ist nicht erst dann unzulässig, wenn sie als Marke des anderen in den „überhaupt“ in Betracht kommenden Kreisen bekannt ist, sondern schon dann, wenn sie innerhalb beteiligter Volkskreise bekannt ist 1567⁹Auch außerhalb des geschützten Z. liegende Umstände können die Verwechslungsgefahr begründen, wenn diese in der bestimmungsgemäßen Art der Verwendung begründet ist. Der Ausstattungsschutz gewährt kein absolutes Recht. Das Verbot kann sich nicht über die vorliegende Form der Verletzung hinaus erstrecken 1568¹⁰Einem Wortz. ist der Charakter als Deffenstzeichen abzusprechen, wenn die Ähnlichkeit mit dem Hauptzeichen nur für Ausländer, nicht aber für den Deutschen besteht. Für Vorratszeichen muß schutzwürdiges Interesse bestehen 1569¹¹Auch bei Z. von besonderer Schlagkraft kann durch Zusätze die Verwechslungsgefahr ausgeschlossen werden 1571¹²Ist die Herstellung und Verwendung geschützter Verpackungen und Umhüllungen unter Anklage gestellt, so braucht die Verletzung anderer als der in der Anklageschrift bezeichneten W. nicht andere Tat darzustellen (StR.) 1595³²Die Bezeichnungen „Mitropa“ u. „Castropa“ sind verwechslungsfähig 1597³Benutzung von eigenartigen und bekanntgewordenen W. für andere Waren als die, für die das W. geschützt ist, verstößt gegen die guten Sitten 1602²**Wasserrecht**Festsetzung des zu erstattenden Wertes von Anlandungen vom Anlieger an den Unterhaltspflichtigen. Negativer Kompetenzkonflikt (preuß. WG.) 1290¹

Das preuß. W.gesetz. Schrifttum 1403

Das badische W. Schrifttum 1403

Das württembergische W. Schrifttum 1404

Ein dem Antrag auf Eintragung eines Rechts in das Wasserbuch Widersprechender hat über § 193 preuß. WG. hinaus

kein Recht auf Einsicht in die an die Wasserbuchbehörden gerichteten Schriftsätze anderer Widersprechender 1451³**Wechsel**Eigenschaft eines trassiert eigenen W. muß sich zweifelstfrei aus dem W. ergeben. Von der Sparkasse auf den Magistrat gezogene W. sind keine eigenen trassierten, obwohl beide Male die Stadt Rechts-subjekt ist. Werklärungen einer Stadt (ZR.) 1251³ 1471¹⁰

Anprüche aus formungültigen W. 1347

Falsche Namens- oder Firmenbezeichnungen machen W. nicht ungültig, sondern gelten für die wirklich gemeinten Personen. W.ausstellung bedarf nicht der vorwundtschaftsgerichtlichen Genehmigung. Ein wegen Mangels dieser Genehmigung unwirksames Indossament raubt der ohne Verpflichtung vorgenommenen Einlösung nicht Wirkung der Legitimation des Einlösers 1354⁵Ausschluß der Regreßhaftung des Ausstellers bei Rückindossament auf ihn. Entstehung der W.verpflichtung durch Begebung 1681⁶**Weg**Eintragung von W. im Grundbuch spricht nicht dagegen, daß der W. ein öffentlicher ist. Die Eintragung im Grundbuch als W. beweist nicht, daß es sich um Fahrweg, nicht um Fußweg handelt. Ein dem Fußgängerverkehr gewidmeter W. darf auch dann nicht mit Personkraftwagen befahren werden, wenn Fahrrecht in Form von Grunddienstbarkeit besteht 1433⁴Bei Telegraphenanlagen auf öffentlichen W. besteht keine Gefährdungshaftung 1590²⁴**Wehrbeitrag**W.wert, herichtiger W.wert und Steuereinheitwert sind keine ausreichende Grundlage für die Feststellung des Grundstückswerts im AufwVerfahren 1868¹⁴**Wehrversorgungsgefeß**Die Wiederaufnahme des Verfahrens in Sachen, die unter das W. fallen, ist, soweit es sich um Urteile handelt, nicht nach den Vorschriften des W., sondern nach §§ 66 ff. VerfG. zu beurteilen 1608⁹**Wein**vgl. Schaumweinsteuer, Zoll
Zwei Rechtsfragen des W.handels 1404**Werbungsstellen**

s. u. Einkommensteuer

Wertvertrag

Kaufverträge, W.-, Konsignations- und Leihverträge in Warenhandel und Industrie. Schrifttum 1340

Wertpapiere

s. u. Bank

WertzuwachssteuerBei Aufwertung von Kaufgeldforderungen kann sich der Eigentümer nicht darauf berufen, daß ihm der normale Verkaufspreis des Grundstücks bei einer Weiterveräußerung infolge der dann entstehenden Unkosten und Steuern, insbes. der W., nur zum Teil verbleiben würde 1425¹Im Fall des § 51 GrEWStG. muß der Wert des Grundstücks auf den Tag des Vertragsschlusses festgestellt werden. Dies muß noch durch §§ 1, 7 MusterStD. für p.u. Gemeinbeurteilung, und durch § 5 II WG. v. 14. Febr. 1911, an das sich das GrEWStG. anlehnt, bekräftigt 1446⁹Fehlt es in W.D. an besonderer Bestimmung über Umrechnung, so ist Umrechnung über Dollar unbedenklich 1451⁵Hamburger WG. v. 21. Dez. 1925. § 16 II FinAusglG. i. d. Fass. v. 10. Aug. 1925. Berechnung der W. 1797³Die Berliner W.D. v. 11. April 1924 erfaßt nicht die vor dem 11. April 1924 abgeschlossenen Veräußerungsgeschäfte 1962²**Wettbewerb, unlauterer**

s. u. W.

WettbewerbsverbotKeine Anrechnungspflicht des anderweitigen Verdienstes auf die dem Angestellten nach Gesetz und Vertrag für die Dauer des W. zu leistende Entschädigung im Fall der Beendigung des Dienstverhältnisses durch Kündigung des Arbeitgebers ohne in der Person des Arbeitnehmers liegenden Anlaß zur Kündigung 1519⁵**Widerspruch (§ 899 BGB.)**

Zusammentreffen von Vormerkung und W. 1817

Widerstand gegen die Staatsgewalt (§ 115 StGB.)§§ 113, 114 StGB. Zur Anordnung von Zwangsmassnahmen sind die vom FinA. lediglich als Sachverständige zugezogenen Buchprüfer nicht befugt. Die Möglichkeit einer mittelbaren Nötigung des FinA., wenn den Buchprüfern der Auftrag erteilt war, die Prüfung mit Gewalt zu erzwingen 1757⁶**Wiederaufnahme des Verfahrens**Rechtzeitigkeit des vor dem Hauptverorgungsamt Berlin von anderem Hauptverorgungsamt gestellten Antrags auf W. d. V. (§§ 66, 68 VerfG.) 1281⁶Hat bei der Entscheidung der Beschwerdestelle ein Mitglied mitgewirkt, das gleichzeitig Mitglied eines M.A. war, so begründet dieser Umstand die W. d. V. in entsprechender Anwendung von § 579 I 1 ZPD. 1387¹Die W. d. V. in Sachen, die unter das WehrVerfG. fallen, ist, soweit es sich um Urteile handelt, nicht nach den Vorschriften des WehrVerfG., sondern nach §§ 66 ff. VerfG. zu beurteilen 1608⁹**Wiedereinsetzung in den vorigen Stand**Preuß. P.SchD. Gegen die Veräumung der Berufungsfrist ist die W. noch zulässig, nachdem der Vorsitzende die Berufung rechtskräftig verworfen hat 1653⁴Unverschuldeter Mangel an Geld zur Reise zum Hauptverhandlungstermin in der Berufungsinstanz stellt einen die W. rechtfertigenden unabwendbaren Zufall dar 1659¹⁴Verschulden der Angestellten von Prozeßbedollmächtigten ohne dessen eigenes Verschulden kann als ein für ihn unabwendbarer Zufall gelten 1664¹W. bei Veräumung der Frist zum Nachweis der Einzahlung des Gerichtskostenvorschlusses 1692¹⁹Ist W. wegen Veräumung einer Frist beantragt, die der Vorsitzende des Versorgungsgerichts gem. § 101 III VerfG. gesetzt hatte, so ist die darauf ergebende Entsch. des Versorgungsgerichts Urteil und das dagegen eingelegte Rechtsmittel Rekurs, auch bei Bezeichnung als Beschwerde bzw. weitere Beschwerde 1282⁹W. Sorgfaltspflicht des RA. 1309²Jrtum der Anwaltskanzlei über den Lauf der für den Nachweis der Zahlung der Prozeßgebühr gesetzten Frist ist als unabwendbarer Zufall i. S. von § 233 ZPD. anzusehen, der W. rechtfertigt 1497⁴§ 74 AufwG. Ist aus den Umständen zu entnehmen, daß Partei ohne ihr Verschulden an der Einhaltung der Frist zur Einlegung der sofortigen Beschwerde gehindert war, so hat das VG. nach Aufklärung dieses Sachverhalts dem Beschwerdeführer Gelegenheit zu geben, Antrag auf W. zu stellen 1596¹Der Antrag auf W. gegen Veräumung der Hauptverhandlung geht dem Antrag auf W. gegen die Frist zur Einlegung der Revision voraus 1642¹⁵**Wiederkaufrecht**

Das BGB. kennt kein dingliches W. Die

an sich zulässige Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs aus schuldrechtlichem W. steht dem dinglichen W. nicht gleich; der unzulässige Eintrag eines solchen muß gelöscht, kann nicht berichtigt werden 1432¹

Wiesbaden
s. u. Nassau

Wildschaden
s. u. Jagd

Willenserklärung

Raufmann mit nicht geringfügigem Geschäftsbetrieb muß dafür Sorge tragen, daß während seiner Abwesenheit ein für ihn bestimmter eingeschriebener Geschäftsbrief bestellt werden kann (ZR.) 1708⁴

Wochenhilfe
Schrifttum 1182

Wohnungsamt

Die Genehmigung des Mietvertrags durch das W. kann auch durch konkludente Handlung erklärt werden 1958¹⁴

Wohnungsmangelgesetz

Die IrrtumsentschuldigungsVO. findet Anwendung auf das W. v. 26. Juli 1923 1657¹⁰

§ 8 W. findet auf Tausch zwischen Wohnung und Geschäftsraum keine Anwendung 1705¹

Das W. und die Voderungsvorschriften. Schrifttum 1918

Der auf Entschädigung für die Beschlagnahme von Wohnräumen nach dem W. in Anspruch genommenen Gemeinde steht Rückgriffsrecht gegen den Staat nicht zu 1921

§ 4. Ohne Zustimmung des Verfügungsberechtigten und des Wohnungsuchenden darf das MZM. im Zwangsmietvertrag über Höhe des Mietzinses, Vertragsdauer, Kündigungsfrist u. Instandhaltungspflicht keine vom gesetzlichen Inhalt des Mietvertrags abweichenden Bestimmungen treffen 1939⁸

Können nach einer auf Grund von § 6 W. erlassenen örtlichen Anordnung zur Unterbringung wohnungsuchender Personen unbenutzte Wohnungen oder Wohnräume in Anspruch genommen werden, so besteht diese Befugnis auch bei solchen Räumen, die bis zum 1. Okt. 1918 nicht zu Wohnzwecken bestimmt oder benutzt waren 1939⁹

Bei der Prüfung, ob die Zustimmung des Vermieters zum Wohnungstausch zu ersehen ist, hat das MZM. nach billigem Ermessen auch zu berücksichtigen, daß der Vermieter ohne den Wohnungstausch leichter seinen eigenen Raumbedarf befriedigen könnte 1940¹⁰

Verlagt das WM. die nach der örtlichen Anordnung erforderliche Genehmigung eines Mietvertrags, den Wohnungsuchender auf Grund von Mietberechtigungsschein geschlossen hat, so steht dagegen dem Wohnungsuchenden Beschwerde nach § 16 W. nicht zu 1940¹¹

Wohnungen, auf die nach der VO. über Voderung der Zwangswirtschaft vom 11. Nov. 1926 die Vorschriften des W. keine Anwendung finden, sind bei der Prüfung, ob Doppelwohnung vorliegt, zu berücksichtigen 1942¹⁵

Auf fremdem Grund und Boden stehende Wohn- und Verkaufsbaracken unterliegen der Fahrnispfändung. Ihrer Versteigerung steht das W. nicht entgegen 1950¹⁷

§ 4. Bestehende Privatverhältnisse, insbes. wohlverworbene Rechte, werden durch Beschlagnahme einer Wohnung seitens des WM. und Abschluß von Zwangsmietvertrag nicht berührt 1955⁶

§ 4. Unverhältnismäßiger Nachteil liegt nicht darin, daß der Verfügungsberechtigte durch den Zwangsmietvertrag verhindert wird, die Wohnräume entgegen

der preuß. VO. v. 24. Mai 1925 zu anderen als Wohnzwecken zu verwenden 1387²

Auf Grund von § 4 W. ist es unzulässig, Wohnung zu teilen und über die Teile Zwangsmietverträge mit verschiedenen Wohnungsuchenden festzusetzen 1387³

§ 3. Wohnräume sind nicht deshalb unbenutzt, weil der Verfügungsberechtigte sich vorübergehend darin aufhält, um ihre Inanspruchnahme zu verhindern 1426¹

§ 4. Inanspruchnahme von Wohnung ist nicht deshalb aufzuheben, weil durch sie die Wohnung einem Untermieter als Hauptmieter zugewiesen wird 1426²

§ 4. In dem Zwangsmietvertrag kann dem Mieter das Recht zur Mitbenutzung von Abort oder Wasserstelle in ortsüblichem Umfang auch dann eingeräumt werden, wenn Abort und Wasserstelle in der Inanspruchnahmenerklärung des WM. nicht erwähnt sind 1652¹

§ 4. Das MZM. ist nicht befugt, über den Widerspruch des Wohnungsuchenden gegen den Zwangsmietvertrag zu entscheiden und neuen Zwangsmietvertrag mit denselben Vertragsstellen festzusetzen 1652²

Wohnungsnot, preuß. VO. zur Bekämpfung der dringenden

Die Anwendbarkeit der VO. ist vom Bezirkswohnungskommissar zu entscheiden 1928⁹

Wohnungsnotrecht, Berliner
s. u. B.

Wohnungsnotrecht

Ein mit dem Vorsitz der Wohnungskommission beauftragtes Gemeinderatsmitglied ist nicht als Beamter anzusehen 1287⁷

Miet- und Wohnungsnotrecht in der Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte, insbes. des RG. 1905

Das Landesrecht der Wohnungszwangswirtschaft in Preußen. Schrifttum 1916
Sammlung wichtiger Entscheidungen zum Wohnungs- u. Mietwesen. Schriftt. 1917
Wohnungsnot rechtfertigt keine baupolizeilichen Verfügungen 1962¹

Wohnungstausch

Der entlassene Inhaber einer Dienstwohnung hat nach § 20 MZMG. nicht das Recht, das MZM. zur Ersetzung der Verlaubnis anzurufen 1954⁵

Das Wesen des Mietvertrags 1920
Bei der Prüfung, ob die Zustimmung des Vermieters zum W. zu ersehen ist, hat das MZM. nach billigem Ermessen auch zu berücksichtigen, daß der Vermieter ohne den W. leichter seinen eigenen Raumbedarf befriedigen könnte 1940¹⁰

Wucher

Erbauseinandersehungsvertrag, durch den einem Miterben ein landwirtschaftliches Grundstück gegen geringwertige Papiertauschabfindung überlassen wurde, ist nichtig, wenn Ausbeutung der Unerfahrenheit eines Miterben vorliegt (ZR.) 1220¹

Was ist ZinsW.? Schrifttum 1344
§ 302a StGB. Auch bloß vorübergehende Bedrängnis der Kreditfucher würde als Notlage anzuprehen sein, wenn sie zwangsläufig zum wirtschaftlichen Ruin des Geldnehmers führen müßte 1695⁹⁶
§ 302a StGB. Zum Begriff der Risikoprämie 1695²⁷

Zur Frage der Wirksamkeit einer Versteigerung von Grundstücken kurz nach Befestigung der deutschen Währung April 1924 in einem Fall, wo der Steigpreis den Wert der Grundstücke um Mehrfaches übersteigt. W.? (ZR.) 1894¹²

Württemberg

Das württemb. Wasserrecht. Schriftt. 1404
Die Organisation der Arbeitsgerichtsbehörden in W. 1509

Zahlungsbefehl

Beidrückung von Stempel ist wesentliche Förmlichkeit für die Anfertigung von Z. und Vollstreckungsbefehl (§§ 267, 268 StGB.) 1378³¹

Zahnarzt

Verkauf einer zahnärztlichen Praxis nach dem Tode des Z. verköhlt nicht gegen die guten Sitten. Er bedarf, wenn der Erbe minderjährig ist, der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung. Diese kann auch mündlich erteilt werden 1463¹

Zeitschrift

Vertrag zwischen dem Verleger und den die Herausgabe der Z. gemeinschaftlich übernehmenden Gelehrten ist gemischtes Rechtsverhältnis. Hört die Mitarbeit auf, so ist wesentlicher Vertragszweck unmöglich geworden und der Verleger deshalb zum Rücktritt berechtigt 1581¹⁸

Auch Verwertung des Namen als Titel von Z. ist Verletzung des Namensrechts 1584²⁰
Unlauterer Wettbewerb durch Verhöhnung einer Z. 1604⁴

Zeuge

Der Antrag, geladene und erschienene Z. wiederholt über bestimmtes Beweisthema zu vernehmen, kann nicht durch Wahrheitsunterstellung erledigt werden (StR.) 1490²²

Kann nach der Sachlage nur Vernehmung eines Z. vor dem erkennenden Gericht Beweiswert haben, so kann das Gericht Z., der sich im Ausland aufhält und mit dessen Erscheinen vor deutschem Gericht nicht zu rechnen ist, als unerschöpflich erachten und einen auf seine Vernehmung gerichteten Antrag ablehnen (StR.) 1491²³

Die Protokolle über Aussagen solcher in erster Instanz vernommener Z., die nach § 52 StPD. vor jeder Vernehmung über ihr Zeugnisverweigerungsrecht zu belehren sind, können in der Hauptverhandlung vor dem BG. verlesen werden 1492²⁴

Handelt es sich bei Klage und Widerklage um denselben Vorfall und demgemäß um einheitliche Z.aussage, so erstreckt sich das Z.verweigerungsrecht auf die Vernehmung im ganzen, ebenso bei Vernehmung der Ehefrau des Beschuldigten im Officialverfahren gegen mehrere Beschuldigte oder bei mehreren verbundenen Straffällen. Dasselbe gilt für die unbeeidigte Einsichtnahme von Z. gem. § 57 Ziff. 3 StPD., wenn die dort bestimmten Voraussetzungen bei sachlichem Zusammentreffen oder mehreren verbundenen Straffällen nur für eine Tat gegeben sind, aber innerer Zusammenhang besteht 1495¹

Voraussetzung für den Anspruch des zur Hauptverhandlung gestellten Z. auf Gewährung von Z.gebühren aus der Staatskasse 1658¹²

Der Strafermäßigungsgrund des § 157 Ziff. 1 StGB. bedt die Aussage nur insoweit, als die Angabe der Wahrheit Strafverfolgung nach sich ziehen könnte 1760³

Der Strafermäßigungsgrund des § 157 Ziff. 1 StGB. bedt die Aussage nur insoweit, als die Angabe der Wahrheit Strafverfolgung nach sich ziehen könnte 1760³

Der Strafermäßigungsgrund des § 157 Ziff. 1 StGB. bedt die Aussage nur insoweit, als die Angabe der Wahrheit Strafverfolgung nach sich ziehen könnte 1760³

Zigaretten
s. u. Tabaksteuer

Zinsen

vgl. im AufwRegister Ges. über die Verzinsung aufgewerteter Hypotheken usw.

Der Rechtsweg ist zulässig für Klage auf Zahlung von Z., die nach dem Vortrag des Klägers durch Urteil der Berufungsbehörde im Enteignungsverfahren, die unter Ausschluß des Rechtswegs endgültig über die Höhe der Entschädigung zu entscheiden hat, ihm zugesprochen worden sind 1453¹

Verzinsung der Versicherungssumme 1703²
Die Z. aus aufgewerteten Teilschuldverreibungen unterliegen dem Steuerabzug vom Kapitalertrag, auch wenn die Schuldverreibungen, die aufgewertet worden

sind, vor dem 15. Nov. 1923 ausgegeben waren 1790²⁰

Wenn die Hauptschuld selbst nicht nach Maßgabe des AufwG. aufzuwerten ist, findet das AufwG. auch auf die Z. keine Anwendung 1828¹⁰

Unpünktliche Zahlung führt den Moratoriumsverlust herbei, sofern nicht die Leistung infolge Umstands unterbleibt, den der Schuldner nicht zu vertreten hat. Wird Zahlung infolge Fälligkeit gem. § 25 AufwG. gefordert, dann dürfen Zwischenz. abgezogen werden 1888¹

Bankz. im Nov. und Dez. 1923. Höhe der angemessenen Z. Keine Tragung der Entwertungsefahr durch die Banien (ZR.) 1896¹⁴

Die AufwStelle ist nicht befugt, Bestimmungen über die Fälligkeit und Verzinsung des AufwBetrags zu treffen. Fälligkeitsvorschrift des § 25 AufwG. gilt nicht, wenn die Fälligkeit vereinbarungsgemäß erst nach dem 1. Jan. 1932 eintritt. Es ist unzulässig, entgegen den Vereinbarungen einen früheren Z.beginn anzuordnen 1213³

Für den bei der Anordnung von Teilzahlungen festzusetzenden Zwischenz. ist Art. 21 DurchfWD. zum AufwG. unmittelbar anzuwenden 1271²

Bei der Streitwertberechnung müssen Z. berücksichtigt werden, wenn sie nicht den Charakter von Nebenforderung tragen oder gleichviel, ob als Nebenforderung geltend gemacht oder nicht, prozessual als „Schäden“ zu betrachten sind 1481^{14a} 1308¹

Was ist Z.wucher? Schrifttum 1344

Rentenbankz. sind öffentliche Lasten 1371²⁴

Die Vereinbarung von mehr als 2% Monatsz. vom 1. April bis Ende 1924, 1 1/2% i. Z. 1925 und 3/4% seit dem 1. Jan. 1926 ist ungültig (§ 4 Preis-DrWD.) 1389⁵

Bei Annahme der Hypothekensumme unter Vorbehalt beginnt der Z.lauf der gelöschten Hypothek mit dem 1. Jan. 1925 1391⁷

Streitwert bei Klage auf Feststellung der persönlichen AufwSchuld. Kein Abzug des Zwischenz. 1500¹⁴

Zivilprozeß
Grundriß des deutschen Z.rechts. Schrifttum 1303

Der Z. Osterreichs. Schrifttum 1304

Zoll
Hat Steuerbehörde in dem Steuerbescheid festgestellt, daß Anspruch auf Grund der Hinterziehung gegen die Person des Hinterziehers erhoben ist, so hängt Verurteilung wegen Z.hinterziehung und ebenso wegen Bandenschmuggels nicht vom Bestehen eines persönl. Steueranspruchs ab 1279³

Haftung des Z.fiskus gegenüber dem Niederleger für den Verlust an Gütern im Rahmen des § 102 ZollG. 1369²³

Zum Begriff der Aufwendungen i. S. von § 670 BGB. gehören auch die Beträge, die der Lagerhalter an die Z.behörde bezahlen muß, weil es sich herausgestellt hat, daß ursprünglich infolge Versehens der Z.beamten ein zu niedriger Z. erhoben worden ist 1765¹

Kontenbande und Z.defraudation wird hinsichtlich derselben Gegenstände ausgeschlossen 1770⁹

Die Gemeinde Helgoland ist nach geltendem Reichsrecht nicht befugt, Einfuhrz. auf Bier, Wein, Schaumwein, weinähnliche und schaumweinähnliche Getränke sowie auf Trimbrennwein und Spirit in der von ihr angeordneten Weise zu erheben 1775¹

Die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft kann nicht Vergütung dafür beanspruchen, daß sie

nach Maßgabe des § 59 ZollG. Räume an die Z.verwaltung überläßt und bauliche Einrichtungen für die Z.abfertigung trifft 1776²

Durch die Vorschrift in § 81 II RMbGD., wonach mit dem Untergang von bedingt steuerpflichtigen Erzeugnissen und Waren die Steuerpflicht erlischt, ist die in § 108 II 2 ZollG. ausgesprochene unbedingte Haftung des Inhabers eines Privatlagers für den Z. von den auf das Lager verabfolgten Waren eingeschränkt 1781¹⁰

Das ZollG. enthält keine Vorschrift, nach der für Ersehwaren, die für unbrauchbare Waren geliefert werden, Z.freiheit zugestanden oder Z.erstattung zu gewähren ist 1787¹⁴

Durch die Bestimmungen in § 38 I EisenbahnZD. werden die allgemeinen Bestimmungen in §§ 68, 39, 32 ZollG. nicht aufgehoben. Die Übernahme der von den Eisenbahnbeamten nach Maßgabe des § 38 I EisenbahnZD. festgestellten Gewichte als Grundlage für die Z.festsetzung hat nicht die Wirkung, daß der Steuerpflichtige solche Z.festsetzung in dem Wege der RMbGD. vorgesehenen Rechtswege nicht mehr angreifen kann 1794²³

Zubehör
Kündigung von Hausgarten ist dann zulässig, wenn der Garten nicht als Z. zur Wohnung aufzufassen ist 1957¹²

Zucker
WD. v. 3. Okt. 1922 über Verkehr mit Z. ist rechtsgültig. Fortdauer der Geltung der Bef. des Bundesrats v. 16. Mai/18. Aug. 1917 1261¹⁸

Zugehen einer Willenserklärung
i. u. W.

Zug-um-Zug-Verurteilung
Gegenüber der Klage auf Herausgabe kann der Verkäufer das ihm wegen des Kaufpreises zustehende Zurückbehaltungsrecht auch dann noch geltend machen, wenn er durch Vollstredung eines gegen ihn erlangenen Veräumnisurteils den Besitz bereits verloren hat. Der Kläger ist alsdann zur Rückgewähr, der Beklagte zur Herausgabe Z. u. Z. zu verurteilen 1468⁶

Zurückbehaltungsrecht
i. u. Zug-um-Zug-Verurteilung

Zurückverweisung an Einzelrichter
i. u. E.
Die einem zurückverweisenden Urteil des RWGer. zugrunde gelegte rechtliche Beurteilung ist auch für das RWGer. bindend, wenn es im erneuten Instanzenzug wieder mit der Sache befaßt wird 1608⁷

Zuständigkeit
i. u. AufwStelle, Vormundschaftsgericht, Finanzamt
Für Z. zur Abgabe der Erklärung nach § 29 GWD. ist das Recht des Staates maßgebend, in dem die Erklärung aufgenommen wird 1218⁹

Einwand der Unzuständigkeit von Versicherungsanstalt ist unbegründet, wenn diese über den in Streit befangenen Anspruch sachlich befunden hat 1280¹

§ 69 AufwG. enthält Ausschluß des Rechtswegs, nicht ausschl. Gerichtsstand 1392¹⁰

Z.konflikte zwischen Arbeitsgerichten und ordentlichen Gerichten 1625

§ 36 Nr. 3 ZPD. setzt voraus, daß die Klage noch nicht zugestellt ist 1637⁷

Zustellung
Für die im Urteil als Voraussetzung der Zwangsvollstredung angeordnete Hinterlegung ist die vorherige Z. des Urteils nicht erforderlich 1309³

Für die Berechnung der Enteignungsentfädigung ist von dem Tage des sie festsetzenden Beschlusses, nicht vom Tage seiner Z. auszugehen 1480¹⁴

Einsichtnahme einer gerichtlichen Verfügung auf der Gerichtsschreiberei enthält nicht Verzicht auf die Z. (ZR.) 1481^{14b}

Z. einer lediglich zugunsten einer Partei ergangenen gerichtlichen Verfügung bedarf es nicht, wenn auf andere Art die Partei in zuverlässiger Form Kenntnis von der Verfügung erlangt (ZR.) 1496¹

§ 26 Nr. 3 ZPD. setzt voraus, daß die Klage noch nicht zugestellt ist 1637⁷

Zwangsmietvertrag
i. u. Wohnungsmangelgesetz

Zwangsvergleich
vgl. Geschäftsaufsicht, Konkurs

Zwangsversteigerung
Die Hauszinssteuer ist „öffentliche Last“ i. S. von § 10 Nr. 3 ZVG. 1275¹ 1930¹¹

Nichtigkeit eines auf Erwerb des Grundstücks in der Z. gerichteten Vertrags, wenn diese Art der Verschaffung des Eigentums in der Absicht gewählt wurde, um laufende Mietverträge zur Beendigung zu bringen 1407²

Ordnet der mit Z. betraute rheinische Notar an, daß seine Kosten aus dem Verlös vorweg zu entnehmen sind, so trifft er Entsch. i. S. von § 13 EGZVG. 1427¹

Bereinbart Gläubiger in der Z. mit dem Ersterher, daß die Hypothek bestehen bleibt, so wird ihm neues Recht auch dann nicht begründet, wenn er das Meistgebot abgegeben und die Rechte daraus abgetreten hat. Die Grunderwerbsteuer greift hier nicht in das Zivilrecht ein 1526⁴

Der Besitz des Käufers an dem ihm vom Verkäufer übergebenen Grundstück ist ein die Veräußerung hinderndes Recht i. S. von § 771 ZPD. und ein der B. entgegenstehendes Recht i. S. von § 27 Nr. 5 ZVG. Jedoch kann der besitzende Käufer auf Grund seines Besitzes der Zwangsvollstredung auf Räumung und Herausgabe seitens des Ersterhers auf Grund des Zuschlags nicht mehr aus § 771 ZPD. entgegenreten 1638²⁰

Auch Rückwerb im Z.verfahren kann die Anwendung des § 23 I zu a Nr. 3 rechtfertigen. Die dort vorgesehene Frist von zwei Jahren beginnt erst mit dem Übergang des Eigentums auf den Erwerber und nicht schon mit Abschluß des etwa zugrunde liegenden Veräußerungsgeschäfts 1792²⁴

Erklärung des Meistbietenden, daß er für anderen geboten habe, kommt auch dann für die Steuerpflicht in Frage, wenn sie im Z.termin selbst, also vor Abschluß der Verhandlungsniederschrift abgegeben ist 1793²⁶

§ 57 ZB. Der Grundstückseigentümer ist nicht verpflichtet, aus den ihm gebührenden Erträgen des Grundstücks Mittel für die während seiner Besitzzeit zwar nötig gewordenen, aber nicht ausgeführten Ausbesserungsarbeiten zur Verfügung des das Grundstück erwerbenden anderen Miteigentümers zu halten 1854³⁵

Die Rechtsverfolgung aus gelöschter, erst infolge der Rückwirkung wieder aufzuwertender Hypothek ist durch das ZG. beschränkt 1894¹⁰

Hinterlegung des Steigerlöses nach § 805 IV ZPD. bei Vorliegen mehrerer Pfändungen 1920

Zwangsräumung gegen den Subhastaten auf Grund des Zuschlagsbeschlusses ohne Mieterschutz 1945¹

Der Fahrnispfändung und Z. von auf fremdem Grund und Boden stehenden Bohn- und Verkaufsparaden steht das MSchG. oder das BohnWangG. nicht entgegen 1950¹⁷

Zwangsvollstredung
vgl. Interventionsklage, Pfändung, Bereitelung der Z., Sicherheitsleistung, Unter-

wertung unter die sofortige Z., vorläufige Vollstreckbarkeit

Wenn der mitverlagte Ehemann die zwischen den Eheleuten bestehende Gütertrennung als Grund dafür geltend macht, daß er zu Unrecht auf Duldung mit verlagte sei, so ist er nicht gehindert, im V. verfahren geltend zu machen, daß auf Grund eines nur gegen seine Frau ergangenen Urteils gegen ihn nicht gepfändet werden dürfe 1221⁵

Veräumnisurteil gegen den auf Duldung der Z. verklagten Ehemann kann nur ergehen, wenn in der Klage behauptet ist, daß die Beklagten im gesetzlichen Güterstand leben 1222⁷

Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedsprüche 1297

Für die im Urteil als Voraussetzung der Z. angeordnete Hinterlegung ist vorherige Zustellung des Urts. nicht erforderl. 1309²

Beordnung eines N. für das Streitverfahren umfaßt nicht auch das V. verfahren 1326¹¹

Gegenüber einstweiliger Verfügung ist Anordnung nach §§ 707, 719 ZPO. mit Ausnahme des Kostenpunkts unzulässig 1326¹³

Im Fall der Verhaftung des Schuldners für mehrere Gläubiger kann der Gerichtsvollzieher von jedem von ihnen die Verhaftungskosten nur anteilig liquidieren 1333²

Der Gerichtsvollzieher darf die Vornahme von B. handlungen in den Viehbestand verweigern, wenn wegen Maul- und Klauenseuche Gehöftsperrre bei dem Schuldner angeordnet ist 1439³

Für den zur Erteilung der B. aufsel notwendigen Nachweis der Kündigung genügt Zustellung des Kündigungsschreibens durch die Post. Angabe des Kündigungstermins im Kündigungsschreiben ist nicht notwendig 1661⁵

Auf Grund des gegen die Firma lautenden Titels kann auch in das Grundvermögen, das auf den Namen des Firmeninhabers geschrieben ist, vollstreckt werden 1716⁴

Z. wegen Steuerschuld in Gegenstände, die zur Sicherung übereignet sind, ist unzulässig 1774¹ 1775²

Urteil auf Inbetriebsetzung des Fahrstuhls ist nach § 887 ZPO. zu vollstrecken 1945⁴

Zwischenurteil (§§ 303, 304 ZPO.)
Soweit sich Urteil über den Grund des An-

spruchs auch schon mit dem Betrag befaßt, ist es verfahrensrechtlich unzulässig und deshalb nicht bindend 1637⁸

Bei negativer Feststellungsklage kann Z. nicht ergehen, weil nach Ablehnung des Grundes der Forderung der Gegenseite Streit über die Höhe nicht mehr übrig bleibt 1375²⁶

Die Armenanwaltsgebühren werden auch dann noch fällig, wenn Urteil über den Grund des Anspruchs ergangen und Berufung eingelegt ist 1655⁴

Im Aufw. verfahren ist selbständig ansprechbares, der Rechtskraft fähiges U. des Inhalts zulässig, daß ein Beitreten des Anspruchsgrundes voraussichtlich in einem Prozeß erfolglos bleiben werde und deshalb einer Durchführung des Aufw. verfahrens nicht entgegenstehe 1876²⁹

§ 304 ZPO. Das M. E. kann nicht über den Grund des Antrags auf Festsetzung der Miete vorab entscheiden 1958¹⁹

Bei einheitlichem, auf mehrere Klagegründe gestützten Anspruch ist es nicht angängig, lediglich über einen Klagegrund durch Z. zu entscheiden 1388²

III.

Aufwertungsrecht.

A. Sachregister.

1. Aufwertungsgesetz vom 16. Juli 1925.

Hamburger W. zur Durchführung der Aufwertung der Sparkassenguthaben v. 7. März 1927 1245

Berechnung der Höhe der Bereicherung hinsichtlich der von dem Empfänger ohne rechtlichen Grund erhaltenen Beträge, falls diese in der Zeit zwischen Empfang und Rückgabe durch den Währungsverfall entwertet sind. Keine Aufwertung im eigentlichen Sinn. Die Aufw. Tabelle darf nicht zugrunde gelegt werden 1364¹⁶

Schrifttum 1813

Genehmigung der persönlichen Schuldübernahme bei Hypotheken nach dem U. und ihre Folgen 1814

Im Sept. 1923 brauchte Großbank die Möglichkeit einer Aufwertung noch nicht zu erwägen 1842²⁰

Bestreitet der Eigentümer in seinem „Einspruch“ gegenüber einer bloßen Anmeldung zur Aufwertung kraft Rückwirkung nur die Aufwertbarkeit des dinglichen Rechts wegen Erwerbs in gutem Glauben, so liegt nur Anmeldeverfahren, nicht Streit über die Höhe des Anspruchs vor 1875²⁷

Gegen die Entsch. des LG. betr. Erstattung von Armenanwaltsgebühren aus der Staatskasse ist auch im Aufw. verfahren weitere Beschwerde nicht zulässig. In Aufw. Sachen ist zur Entsch. über diese — unzulässige — weitere Beschwerde in Preußen das R. G. zuständig 1879³⁹

Einstweilige Verfügung auf Zahlung wiederkehrender Beträge im Aufw. Prozeß 1891⁸

Das deutsche U. ist auf Österreich in Österreich anwendbar, wenn es sich um im Deutschen Reich gelegenes Grundstück handelt 1899¹

Kommentar von Quassowski 1919

Zum Befreiungsanspruch des vom Hypothekengläubiger in Anspruch genommenen Grundstückserwerbers gegen den Grundstückserwerber 1921

§ 1. Das Pfandbriefdarlehn der Schleswig-Holsteinischen Landschaft hat Zahlung einer bestimmten, in Mark ausgedrückten Geld-

summe zum Gegenstand und wird deshalb nach dem U. aufgewertet 1698¹

§ 1. Das U. ist auch auf Schuld anzuwenden, die in bestimmter Münzsorte — Taler in preuß. Silberkurant — zu zahlen war 1821¹

§ 2. Bei Errichtung eines Bankontos zu Gunsten des Darlehensnehmers kommt das Darlehn bereits mit der Errichtung des Kontos zustande, selbst wenn der Darlehensnehmer über das Geld noch nicht frei verfügen darf 1699²

§ 2 II 2, wonach der Erwerbspreis nach der Tabelle des U. für den Tag des Erwerbs umgerechnet wird, bezieht sich auf Erwerbspreise jeder Art, nicht nur auf in Papiermark festgesetzte 1862¹

§ 2, 3. Welcher Zeitpunkt ist bei wegen Formmangels nichtigen, durch spätere Auflassung und Eintragung geheilten Grundstückskauf für die Berechnung des Goldmarkbetrags entscheidend? 1409⁵

§ 2, 10. Im Fall der Ausübung des Vorkaufrechts erwirbt zwar der Verpflichtete, der sein Grundstück einem Dritten verkauft hat, die Kaufgeldforderung gegen den Vorkaufberechtigten erst im Zeitpunkt der Ausübung des Vorkaufrechts; der Berechnung des Goldmarkbetrags der Kaufgeldforderung ist aber der Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrags mit dem Dritten zugrunde zu legen 1644¹

§ 2, 10. Wenn privatschriftlicher Grundstückskaufvertrag durch notariellen Vertrag bestätigt wird, so ist in unmittelbarer Anwendung von § 141 II BGB. der Berechnung des Goldmarkbetrags der Zeitpunkt des Abschlusses des privatschriftlichen Vertrags zugrunde zu legen 1644²

§ 2, 33. Die Zinsen aus aufgewerteten Teilschuldverschreibungen unterliegen dem Steuerabzug vom Kapitalertrag, auch wenn die Schuldverschreibungen, die aufgewertet worden sind, vor dem 15. Nov. 1923 ausgegeben waren 1791²⁰

Der Erwerb von Todes wegen nach § 3 I 1886 § 3. Wird künftig zu begründende Forderung abgetreten, so wird der Goldmarkbetrag des neuen Gläubigers nach dem Tage der Entsetzung der Forderung berechnet 1645³

Gläubigerwechsel der in § 3 I 2—11 bezeich-

neten Art schießt die Anwendung von § 3 II 2 nicht aus 1864³

§ 3 II. Zusage darlehens. Rückwirkung der Darlehenshingabe kraft Parteiwillens. Teilzahlungen vor dem 15. Juni 1922 1865⁴

Die Frage, ob neues einheitliches Recht zugunsten desselben Berechtigten i. S. von § 3 II 2 begründet ist, ist gleichbedeutend mit der Frage, ob Gläubigerwechsel i. S. von § 3 I 1 eingetreten ist. Übertragung einer Hypothek von der Nassauischen Sparkasse auf die Nassauische Landesbank enthält, obwohl beide Anstalten selbständige juristische Personen sind, keinen Gläubigerwechsel i. S. von § 3 I 1 wegen wirtschaftlicher Identität 1863²

§ 3, 11. Verkauf GmbH. ihr Grundstück und erwirbt dabei der alleinige Inhaber sämtlicher Geschäftsanteile die Kaufgeldforderung in der Form der Abtretung, so kann er höhere Aufwertung dieser Forderung verlangen 1865⁵

§ 3, 4. Bedeutung einer nachträglichen Abänderung eines Erbaueinverleibungsvertrags für die Berechnung des Aufwertungs Betrags 1212¹

Unschädlichmachung des § 4 U. durch das Ges. über die Verzinsung aufgewerteter Hypotheken usw. 1807

§ 4. Streitwert bei Feststellung der Aufw. Pflicht 1898¹⁷

§ 4, 8. Hypothek kann jedenfalls dann nicht höher aufgewertet werden als die Forderung, wenn der Eigentümer vom persönlichen Schuldner Befreiung verlangen kann 1648¹⁴

§ 4, 15. Aufwertung der Hypothek, bevor die Aufwertung der Forderung feststeht. Hat der Erwerber des Grundstückes Hypotheken übernommen, so wird die Übernahme nicht dadurch hinfällig, daß der Verkäufer selbst die Hypotheken in der Rückwirkungszeit ablöst, sondern der Erwerber bleibt für den Rückwirkungsbetrag haftbar 1648¹³

§ 5 II 2. Die Annahme einer Pfandauswechslung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Erwerber des bisher haftenden Grundstückes dort erst nach geschlossenem Austausch der Pfänder als Eigentümer eingetragen ist 1865⁶

§ 7. Bei Berechnung der Höhe des dem Grundstüdeigentümer zustehenden Rangvorbehalts ist bei abgetretener Hypothek nur der Goldmarkbetrag zur Zeit und nach Maßgabe des Erwerbs durch den derzeitigen Gläubiger, nicht ihr ursprünglicher Goldmarkbetrag in Betracht zu ziehen 1320²

§ 7. Der Rangvorbehalt ist kein Vermögensaktium, das gleich der Eigentümergrundschuld behandelt werden kann, stellt vielmehr Recht dar, das nur dem jeweiligen Eigentümer des Grundstücks zusteht, ist also nach § 881 BGB. zu behandeln 1439²

§ 7. Wenn die Rangbefugnis des Eigentümers nach dem an erster Stelle eingetragenen Recht einmal entstanden ist, so wird sie weder dadurch hinfällig, daß von dem Inhaber des aufgewerteten Rechts die wirksam erfolgte Anmeldung des Anspruchs auf Aufwertung nachträglich zurückgenommen wird, noch dadurch, daß infolge der Zahlung des AufwBetrags die Wiedereintragung der gelöschten Hypothek nicht mehr verlangt werden kann 1880⁴⁵

§ 7. Die Eintragung einer Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Eintragung einer Hypothek oder Grundschuld an der dem Grundstückseigentümer vorbehaltenen Rangstelle kann erst nach Eintragung des Rangvorbehalts im Grundbuch erfolgen 1882¹

Unmittelbarer Zusammenhang von mehreren einander im Rang folgenden Amortisationshypotheken eines Unternehmens i. S. von § 7 I 3 mit dem an erster Stelle eingetragenen aufgewerteten Recht. Dem Grundstückseigentümer steht Rangvorbehalt nur zu, wenn eingetragenes aufgewertetes Recht oder gelöschtes, aber infolge Aufwertung kraft Vorbehalts oder Rückwirkung wieder eintragungsfähiges Recht im Range nachgeht 1320³

AufwStelle hat bei Beantragung von Abwertung von Amts wegen zu prüfen, ob § 8 oder § 15, 2 anzuwenden ist 1865⁷

Die Aufwertung der persönlichen Forderung über den normalen Höchstbetrag von § 8 kann innerhalb der im § 12 erstreckten Frist nur dann beantragt werden, wenn durch rechtzeitige Anmeldung der Forderung zur Aufwertung kraft Rückwirkung die erste Voraussetzung zur Aufwertung der persönlichen Forderung erfüllt ist 1880⁴¹

§ 8, 15. Bei Herabsetzungsanträgen des vom Eigentümer verschiedenen persönlichen Schuldners darf die bevorstehende Novelle zum A. abgewartet und berücksichtigt werden, daß der Gläubiger sich voraussichtlich an den dinglichen Schuldner halten wird, wenn das Grundstück die Hypotheken deckt 1645⁴

§ 8, 15. Berufst sich der Schuldner zwecks Minderung der Aufwertung auf eine gegenüber einem Dritten bestehende Schuld, wegen der Rechtsstreit schwebt, so kann der Gläubiger einer Aussetzung des Aufwertungsverfahrens bis zur Beendigung des Rechtsstreits widersprechen, muß dann aber Berücksichtigung dieser Schuld zum höchstmöglichen Betrag in Kauf nehmen 1866⁸

§ 9. Ist Hypothek gelöscht, findet aber Aufwertung kraft Vorbehalt oder Rückwirkung statt, so liegt eine durch Hypothek gesicherte Forderung i. S. von § 9 auch dann vor, wenn Wiedereintragung der Hypothek wegen der Vorschriften über den öffentlichen Glauben des Grundbuchs ausgeschlossen ist 1866⁹

§ 9, 10, 11. Übertragung einer Restkaufgeldforderung durch den Ehemann auf seine Ehefrau 1213²

§ 10 Ziff. 5. Voraussetzung der Zulässigkeit einer Schätzung des Grundstückswerts aus allgemeiner Erfahrung heraus 1382¹

Sind um einheitlichen Preis mit der Liegenschaft noch andere Sachen, z. B. das mit dem Grundstück wirtschaftliche Einheit bil-

dende Inventar, verkauft, dann ist der Gesamtpreis als Kaufgeld i. S. von § 10 Nr. 5 anzusehen und nicht nur der auf die Liegenschaft entfallende Kaufpreisanteil 1879⁴⁰

§ 10 I 1. Verbindung von Baugelddarlehn und Miete kann Beteiligungsverhältnis darstellen 1866¹⁰

§ 10 I 1. Baubeihilfen einer Treuhandgesellschaft an eine zur Errichtung von Bergmannswohnungen errichtete Siedlungsgesellschaft begründen in der Regel Beteiligungsverhältnis 1866¹¹

§ 10 I 4, 11. Wann liegt Grundstückskaufvertrag zugunsten eines Dritten vor? 1867¹²

§ 10 I 5. Goldmarkhypotheken, die der Schuldner nach dem Inkrafttreten der III. SteuerNov. hat eintragen lassen, sind nicht ohne weiteres als eine die Herabsetzung der Aufwertung rechtfertigende Schuld zu berücksichtigen, vielmehr ist sorgfältig zu prüfen, ob der Schuldner die Valuta in vollem Umfang erhalten hat und ob und in welcher Weise er sie verwendet hat 1316¹

§ 10 I 5. Bei der Aufwertung von Kaufgeldforderungen sind Wertsteigerungen abzugreifen 1317²

§ 10 I 5. Bei Aufwertung von Kaufgeldforderungen gegen den Schuldner, der nicht mehr Eigentümer ist, bleibt der Teil des Erlöses außer Betracht, der aus besonderen Gründen über den normalen Verkaufspreis hinaus erzielt worden ist 1317³

§ 10 I Ziff. 5. Bei Aufwertung von Kaufgeldforderungen kann sich der Eigentümer nicht darauf berufen, daß ihm der normale Verkaufspreis des Grundstücks bei einer Weiterveräußerung infolge der dann entstehenden Aufkosten und Steuern, insbes. der Wertzuwachssteuer, nur zum Teil verbleiben würde 1425¹

§ 10 I 5. Vereinbarung der Gläubiger in der Zwangsversteigerung mit dem Ersteher, daß die Hypothek bestehen bleibt, so wird ihm neues Recht auch dann nicht begründet, wenn er das Meistgebot abgegeben und die Rechte daraus abgetreten hatte. Das Grunderwerbsteuergesetz greift hier nicht in das Zivilrecht ein 1526⁴

§ 10 I 5. Eine die freie Aufwertung ausschließende Umwandlung von Kaufgeldforderung in Darlehnsforderung liegt nur vor, wenn die Umwandlung echte Novation enthält 1867¹³

§ 10 I 5. Ist durch schlechte Wirtschaftsführung oder Devastierung das mit der Restkaufgeldforderung belastete Grundstück herabgewirtschaftet, so ist bei Berechnung des inneren Werts der Kaufgeldforderung der jetzige Wert zugrunde zu legen, den das Grundstück haben würde, wenn es nicht herabgewirtschaftet worden wäre 1870¹⁶

§ 10 I 5. Der Grundsatz, daß bei zeitlichem Auseinanderlegen von Angebot und Annahme der Tag des Angebots der Berechnung des Goldmarkbetrags zugrunde zu legen ist, gilt sowohl bei Angebot des Verkäufers als auch bei Angebot des Käufers 1870¹⁷

§ 10 I 5. Aufwertung von Baukostenzuschüssen aus Rechemitteln, die durch Sicherungshypotheken gesichert sind 1870¹⁸

§ 10 I 5, 11. Überweisung von Restkaufgeld durch Liquidation von offener Handelsgesellschaft an die Gesellschafter. Grundsätze für Feststellung des jetzigen Werts von Grundstücken, die auf ein Grundbuchblatt als selbständige Parzelle eingetragen, aber zusammen verkauft sind, indem jede mit einem Haus bebaute Parzelle erststellig mit einem Teil des Kaufgeldrestes belastet worden ist 1317⁴

§ 10 I 6. Darlehn? Aufwertung von Sicherungshypotheken 1870¹⁹

Regelt Gutsüberlassungsvertrag zugleich erb- und familienrechtliche Beziehungen, so sind die Höchstgrenzen des § 10 III nicht anzuwenden 1225³

§ 10 III ist rechtsgültig und herrschende Ansicht 1271¹

§§ 10, 15. Überträgt eine Firma, die persönl. Schuldnerin einer Kaufgeldforderung ist, das mit der Restkaufgeldhypothek belastete Grundstück besonders billig an eine zu ihrem Konzern gehörende Gesellschaft, so kann bei der freien Aufwertung dem Schicksal des Verkaufserlöses keine Bedeutung beigelegt und Herabsetzungsantrag nicht mit dieser billigen Veräußerung begründet werden 1700³

§§ 10, 18. Der AufwBetrags einer Kaufgeldforderung ist ohne Rücksicht darauf zu bestimmen, welchen Goldwert die auf den schon erfüllten Teil der Forderung geleisteten Zahlungen gehabt haben. Wehrbeitragswert, berichtigter Wehrbeitragswert und Steuereinheitwert sind keine ausreichende Grundlage für Feststellung des Grundstückswerts im AufwVerfahren 1868¹⁴

§§ 10, 11, 19. Verkauft Stadtgemeinde Grundstück und wird das für sie begründete Restkaufgeld für deren Sparkasse, die keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, eingetragen, so liegt Abtretung des Restkaufgelds an Dritten nicht vor 1869¹⁵

§ 11 steht der freien Aufwertbarkeit einer Forderung nicht entgegen, wenn der Übergang der Forderung auf Grund der Bestimmungen über die ungerechtfertigte Bereicherung rückgängig gemacht worden ist 1871²¹

§ 12. Zur Wahrung der Frist genügt, daß vor dem 1. April 1926 überhaupt Abweichung vom normalen Höchstsatz beantragt worden ist 1648¹⁵

§§ 12, 16. Keine Abtretung der gelöschten Buchhypothek, aber Prozeßstandschaft des Treugebers mit Zustimmung des Treuhänders im AufwVerfahren 1871²²

§ 13. Durch das A. werden die Parteien nicht gezwungen, die AufwSätze des Ges., nicht höhere oder niedere, in die Bilanz einzusetzen 1687¹⁵ 1882²

Die Ausnahmebestimmung von § 14, 2 hinsichtlich der Wirkung eines ausdrücklichen Verzehrs auf die Hypothekenaufwertung gilt nicht für die Fälle des § 15 1823⁴

§§ 14, 15. Eigentümer kann sich trotz Veräußerung der Einspruchsfrist gegenüber der Wiedereintragung des gelöschten Rechts auf seinen guten Glauben berufen. Vergleich zwischen Eigentümer und Zessionar schließt den AufwAnspruch des Zedenten nicht aus 1882²

§§ 14, 67. Vergleich oder Vereinbarung eines bloßen Aufgelds. Wann ist Vergleich anzunehmen? Eine im Zusammenhang mit Vergleich, wenn auch getrennt davon erklärter Verzicht auf weitere Aufwertung fällt nicht unter § 14 1823⁵

§ 15. Für den persönlichen Schuldner bedeutet selbst bei verlustbringender Grundstücksveräußerung die volle Aufwertung dann keine unbillige Härte, wenn sie ihn wegen seiner sonstigen Vermögenslage nicht verhältnismäßig schwer trifft 1881⁴⁹

§ 15 Nr. 1. Für den Schuldner, der neben dem dem Gläubiger verhafteten Vermögensanteil noch weiteres seinen Unterhalt bedienendes Einkommen oder Vermögen besitzt, kann die normale Aufwertung niemals unbillige Härte bedeuten 1880⁴²

Beruft sich im AufwVerfahren der Schuldner, der sein Grundstück seinem Sohn überlassen hat, gegenüber der Forderung des Hypothekengläubigers auf die Härtevorschrift des § 15, 2, so muß geprüft werden, ob nicht in der Grundstücksübernahme eine Vermögensübernahme liegt, auf Grund deren der Schuldner Ausgleichung wegen

der Inanspruchnahme durch den Gläubiger von dem Übernehmer verlangen kann 1872²⁴
 §§ 15, 63. Vermögensanlage, Novation. Spätere Aufrechnung hindert die Aufwertung nicht 1360¹⁰

§ 16. Die Behauptung, daß ein an sich verspäteter Einspruch rechtzeitig sei, weil die Einspruchsfrist nicht in Lauf gesetzt worden sei, stellt Bestreiten des Grundes des Anspruchs dar 1213⁴

Auch die Anmeldung geringfügiger Rentenkrenten ist nach § 16 mitzuteilen 1700⁴

§ 16. Anmeldung kann wirksam mündlich erfolgen 1646⁶ 1872²⁵

Bei Abtretung von AufwHypotheken steht ein vom Zessionar mit dem Schuldner während der Rückwirkungszeit geschlossener Vergleich den AufwRechten des Zedenten aus § 17 dann nicht entgegen, wenn die Hypothek sowohl beim Zessionar als auch beim Zedenten zu einer Teilungsmasse i. S. des A. gehört. Der Schuldner kann Wirksamkeit des Vergleichs gegenüber dem Zessionar nicht unter Berufung auf § 779 BGB. bekämpfen, falls trotz des Vergleichs aus § 17 AufwAnsprüche des Zedenten aufleben. Anrechnung von Zahlungen des Schuldners an den Zessionar auf den AufwAnspruch des Zedenten. Kein Bereicherungsanspruch des Schuldners 1839¹⁸

§§ 17, 18. Ist Hypothek in der Rückwirkungszeit nach Befriedigung des Hypothekengläubigers als Grundschuld auf den Grundstückseigentümer übergegangen und von diesem mit oder ohne Umwandlung in Hypotheken an Dritten abgetreten worden, so hat sich der frühere Gläubiger den Goldmarkbetrag der von dem Grundstückseigentümer an ihn als Hypothekensumme geleisteten Zahlung auf den AufwBetrag anrechnen zu lassen 1884³

§§ 17, 20, 21. Wird die Aufwertung zugunsten des Zedenten durch gutgläubigen Erwerb des belasteten Grundstücks verhindert? 1626¹ 1429³

§§ 17, 20, 21. Gutgläubiger Erwerb des Grundstücks steht dem AufwRecht des Zedenten entgegen. Dies gilt nicht erst für die Zeit seit dem 14. Febr. 1924. Durch Übernahme der persönlichen Hypothekenschuld hat der Erwerber des Grundstücks nicht auch die persönlichen AufwAnsprüche des Zedenten übernommen 1893⁹

Das Abtretungsentgelt ist keine Zahlung i. S. v. § 18 und ist daher auf den dem Zedenten nach § 17 zustehenden Aufwertungsbetrag nicht anzurechnen 1246¹

§§ 18, 69. Der Eigentümer oder Schuldner, der geltend macht, daß der AufwBetrag des Gläubigers infolge Anrechnung von Zahlungen oder Sachleistungen ganz oder teilweise getilgt sei, bestreitet damit nicht das Bestehen des aufzuwertenden Anspruchs, sondern die Höhe des AufwBetrags 1318⁶

§ 20. Auch bei Übernahme von Gesamtvermögen mit Eintritt des Erwerbers in die passiven Beziehungen des Veräußerers greifen die Vorschriften über den öffentlichen Glauben Platz. Berufung auf gutgläubigen Erwerb ist ausgeschl., wenn die bisherigen Grundstückseigentümer das Grundstück zum Bestandteil eines ihrer alleinigen Verwaltung und Verfügung unterliegenden Zweckvermögens gemacht haben, z. B. das Eigentum auf Aktiengesellschaften übertragen haben, deren alleinige Aktionäre sie sind 1494¹

Das Recht des Eigentümers, geltend zu machen, daß dem Wiedereintrag der Hypothek nach § 20 die Vorschriften über den öffentlichen Glauben des Grundbuchs entgegenstehen, wird durch den Ablauf der Einspruchsfrist bei der AufwStelle nicht berührt 1825⁶

§ 20. Maßgebender Zeitpunkt für die Frage, ob der Erwerber die Unzulänglichkeit der

Rückzahlung erkannt hat und sich darüber klar war, daß die löschungsfähige Leitung keine geeignete Grundlage für die demnächstige Lösung war, ist nicht Zeit der Lösung, sondern des Eingangs des Antrags auf Eigentumseintragung 1826⁷

§ 20 ist im Falle des Eigentumswechsels einschränkend auszulegen. Lösungsbewilligung muß spätestens zur Zeit des Eingehens des Eintragungsantrags beim Grundbuchamt oder nachträglicher Einigung des Gläubigers erteilt sein 1827⁸

§ 20. Die Vorschriften über den öffentlichen Glauben des Grundbuchs sind anwendbar, wenn die Lösung der Hypothek spätestens im Zeitpunkt der Eintragung des Erwerbers eines Rechts i. S. von § 892 I 1 BGB. stattgefunden hat 1884⁴

§ 20. Die Berufung auf den öffentlichen Glauben des Grundbuchs versagt, wenn der Erwerber, der die Hypothek übernommen hat, diese vor seiner Eintragung als Eigentümer zurückzahlt und zur Lösung bringt 1892⁶

§ 20. Die Rechtsverfolgung aus einer gelöschten, erst infolge der Rückwirkung wieder aufzuwertenden Hypothek ist durch das Zwangsversteigerungsges. beschränkt 1894¹⁰

§ 20. Erwirbt der Witwer Grundstück seiner Frau aus der Erbengemeinschaft, so ist dadurch die Wiedereintragung einer vorher gelöschten Hypothek nicht nach § 20 abgelehnt 1896¹⁵

§ 20 II. Gutgläubigkeit des Inflationserwerbers eines Grundstücks auch dann vorhanden, wenn die Lösungsbewilligung des Gläubigers zur Zeit der Eigentumsübertragung formgerecht erteilt war, mag sie auch zur Zeit des Eingangs des Umschreibungsantrags beim Grundbuchamt noch nicht vorgelegen haben 1435¹

§§ 20, 21. Ist bei Wiedereintragung des früheren Gläubigers die vordem zu dessen Gunsten eingetragen gewesene Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung in den Eintragungsvermerk aufzunehmen? 1648¹ 1650³

Der Erwerb einer Eigentümergrundschuld durch den Eigentümer selbst fällt nicht unter § 892 BGB. noch unter § 22 I A. 1439⁴ 1433²

Der die Berufung auf den öffentlichen Glauben des Grundbuchs gestattende Rechtserwerb muß am 1. Juli 1925 vollendet oder unwiderrüflich i. S. von § 892 II BGB. vorbereitet sein. Gilt § 22 II für die Vorbereitung? 1828⁹

§ 23. Das Grundbuchamt hat Antrag auf Wiedereintragung abzulehnen, wenn sich aus dem Vorbringen des Gläubigers der Hypothek ergibt, daß ihm AufwAnspruch nicht zustehen kann, weil dieser seinem ganzen Umfang nach dem Zessionar zusteht 1880⁴⁴

Die Fälligkeitvorschrift des § 25 gilt nicht, wenn die Fälligkeit vereinbarungsgemäß erst nach dem 1. Jan. 1932 eintritt 1213³

§ 25. Die Moratoriumsbest. der III. Steuer-NotVO. und des A. enthalten nur verzichtbare Schutzvorschriften für den Eigentümer und Schuldner. Deren Recht zur Kündigung kann dadurch nicht berührt werden. Die unter der Herrschaft der III. Steuer-NotVO. ausgesprochene Kündigung ist nach Inkrafttreten des A. in Höhe von 15% wirksam geblieben 1418¹⁴

§ 25. Unpünktliche Zinszahlung führt den Moratoriumsverlust herbei, sofern nicht die Leistung infolge eines Umstands unterbleibt, den der Schuldner nicht zu vertreten hat. Wird Zahlung infolge Fälligkeit gem. § 25 gefordert, dann dürfen Zwischenzinsen abgezogen werden 1888¹

§§ 25, 28. Die typischen Beleihungsbedingungen der Vorkriegszeit, die die Fälligkeit der Hypotheken bei Verminderung des Grundstückswerts und beim Verkauf unter dem

Beleihungswert vorzehen, gelten für die AufwBeträge nur nach Maßgabe der veränderten Verh., besonders unter Berücksichtigung der Tatsache, daß ihre Höhe in Erwartung einer Steigerung der Grundstückswerte bis 1923 bestimmt worden ist 1390⁶

Allgem. Schwierigkeiten, die sich am 1. Jan. 1932 bei der Rückzahlung größerer AufwBeträge ergeben könnten, rechtfertigen Stundung nach § 26 nicht, maßgebend ist die wirtschaftliche Lage des einzelnen Schuldners 1426²

§ 27. Bei Anordnung von Teilzahlungen wegen ungünstiger wirtschaftlicher Lage des hochbetagten Gläubigers sind diese nicht auf die Lebenszeit des Gläubigers zu beschränken 1271²

§ 28. Bei Annahme der Hypothekensumme unter Vorbehalt beginnt der Zinsenlauf der gelöschten Hypotheken mit dem 1. Januar 1926 1391⁷

§§ 28, 63. Wenn die Hauptschuld selbst nicht nach Maßgabe des A. aufzuwerten ist, findet das A. auch auf die Zinsen keine Anwendung 1829¹⁰

Auf den Namen lautende, nicht durch Indossament übertragbare Handdarlehensscheine industrieller Unternehmungen sind nicht als Industriebobligationen i. S. von §§ 33 ff. anzusehen 1829¹¹

§ 35. Jede Erklärung, aus der der Schuldner entnehmen kann, daß der Gläubiger sich mit den beabsichtigten Zahlungen nicht endgültig zufrieden geben wolle, ist als Vorbehalt i. S. des A. anzusehen 1388³

§ 49. Identität der Depot- und schuldenrischen Hypothekenbank. „Annahme der Leistung“ 1708⁷

§§ 49, 35. Unter „Annahme der Leistung“ ist nicht die tatsächliche Entgegennahme der Leistung zu verstehen, vielmehr Verhalten des Gläubigers, das nach Lage des Falles unter Berücksichtigung der Verkehrssitte und von Treu und Glauben als Ausdruck des Willens sich darstellt, die zugehende Leistung als Erfüllung gelten zu lassen 1899²

§§ 59, 64. Für die Entscheidung über die AufwAnsprüche pensionierter Angestellter von Versicherungsgesellschaft gegen Pensionisten mit eigener Rechtspersönlichkeit, die ausschließlich der Alters-, Invalditäts- und Hinterbliebenenversorgung dienen, ist der Rechtsweg unzulässig 1894¹¹

§§ 59, 70. Aufwertung von Haftpflichtversicherungsansprüchen 1247²

§§ 62, 63, 31. Die Aufwertung von Gesamtdarlehnen einer AktG. richtet sich nach allgemeinen Vorschriften, ist eher mit der Aufwertung von Industriebobligationen als von Hypothekensforderungen zu vergleichen 1830¹²

§§ 62, 63. Es gilt weder als Erfahrungssatz, noch ist es im A. vorausgesetzt, daß regelmäßig deutliche Kaufleute nur 25% ihres Vermögens aus der Inflationszeit gerettet hätten 1847²⁵

§ 63. Ansprüche aus gegenseitigen Verträgen werden trotz Umwandlung in Darlehen nicht zu Vermögensanlagen 1392¹¹

§ 63. Kaufmännische Darlehen, die Juni und August 1923 gegeben wurden, sind nicht aufzuwerten. Aufwertung eines im Juli 1922 gegebenen Darlehens richtet sich nach § 242 BGB. 1713¹⁰

Verträge über Hingabe oder Belassung von Darlehen erzeugen nur einmalige Verpflichtung und sind keine zweiseitigen Verträge i. S. von § 63 1832¹³

§ 63 II 2 ist im weiteren Sinne zu verstehen und umfaßt daher auch Vergleiche 1833¹⁴

§ 63. Kurzfristige Darlehen als Vermögensanlage 1835¹⁵

§ 63. Zur Auslegung der Begriffe „Vermögensanlage“ und „Gefälligkeitsdarlehen“ 1895¹³

§§ 63, 64. Zum Begriff der „Fabrik- und Wertspartasse“ 1881⁴⁸

§ 64. Bei Übernahme von gegen das Unternehmen bestehender Papiermarkforderung in dessen Wertpapierkasse wird diese nur insoweit Sparklassenforderung, als ihr Aufw. Betrag zur Zeit der Übernahme beträgt 1836¹⁶

§ 65 bezieht sich nicht ohne weiteres auf jedes Nebenkonto, nur weil dieses nach den allgemeinen Bankbedingungen mit dem Hauptkonto Einheit bildet 1361¹¹

§ 65. Aufwertung von Einlagen des Arbeitnehmers bei seinem Arbeitgeber aus laufender Rechnung. Feststellung des Saldos, der zeitlich der Aufwertung zugrunde zu legen ist. Stichtag vor dem 15. Juni 1922, auch schon vor Dezember 1921 1837¹⁷

§§ 65, 66 stehen der Aufwertung der Ansprüche auf Rückzahlung von zur Sicherstellung geleisteten Zahlungen auch dann nicht entgegen, wenn die Zahlungen in Kontokorrent aufgenommen worden sind; sie gehörten als ihrer Natur nach bedingt und befristet nicht in das Kontokorrent 1689¹⁷

§ 66. Die bloße Stundung einer auf Rückforderung einer Kautions gerichteten Schuld verwandelt diese nicht in Darlehensschuld, deren Aufwertung durch Bank ausgeschlossen ist 1689¹⁶

§ 67. Voraussetzung des Vergleichs und Vergleichs i. S. des A. 1382²

§ 67. Vergleich aus der Rückwirkungszeit steht dem Aufw. Anspruch einer öffentlichen Sparkasse nicht entgegen 1646⁷

Vergleiche i. S. von § 67 sind auch solche Abmachungen, worin der Gläubiger gegen Aufgeld auf künftige, durch Rechtspredigung und Gesetzgebung einzuführende Aufwertungsansprüche ausdrücklich von vornherein verzichtet 1841¹⁹

Haben die Parteien unter der Herrschaft der III. SteuerNotW., ohne einer späteren Gesetzesänderung zu gedenken, sich dahin geeinigt, daß an Stelle des am 1. Jan. 1932 fälligen Aufw. Betrags von 15% sofort geringerer Betrag bezahlt werde, so ist diese Vereinbarung kein Vergleich i. S. von § 67. Durch Annahme der vereinbarten Leistung wird der dem Gläubiger nach der III. SteuerNotW. gebührende Betrag von 15% endgültig abgegolten. Geltendmachung des durch § 78 gewährten Mehranspruchs wird nicht gehindert 1875²⁸

Ein vor dem 15. Juni 1922 und nach dem 14. Febr. 1924, aber vor Inkrafttreten des A. zwischen dem Schuldner und dem Fiskus abgeschlossener Vergleich i. S. von § 67 A. schließt den in § 17 dem Zedenten eingeräumten Aufw. Anspruch aus, läßt ihn nicht zur Entstehung kommen 1629² 1819 1890⁴

§ 68. Ein unter Geltung der III. SteuerNotW. ergangener Beschluß der Aufw. Stelle schließt die weitergehende Aufwertung nach dem A. nicht aus 1331²

§ 69 enthält Ausschluß des Rechtswegs, nicht Bestimmung eines ausschließl. Gerichtsstands 1392¹⁰

§§ 69, 73. Im Aufw. Verfahren ist selbständig anfechtbare, der Rechtskraft fähige Zwischenentscheidung des Inhalts zulässig, daß Bestreiten des Anspruchsgrunds voraussichtlich in einem Prozeß erfolglos bleiben werde und deshalb einer Durchführung des Aufw. Verfahrens nichts entgegenstehe 1876²⁹

§ 73. Bei dem gefehl. Güterstand ist der Mann zur Prozeßführung für die Frau in dem gegen sie als Schuldnerin gerichteten Aufw. Verfahren nicht legitimiert 1213⁵

§ 73. Im Aufw. Verfahren kann der M. im eignen Namen Beschwerde gegen die Festsetzung des Streitwertes einlegen 1331¹

§ 73. Abtretung des Aufw. Anspruchs im anhängigen Aufw. Verfahren ist zulässig 1318⁶ 1647⁹

§ 73. Wenn die Höhe der Aufwertung davon abhängt, ob der persönliche Schuldner von dem Eigentümer Beitrag zu den Aufw. Lasten fordern darf, kann zwecks Entscheidung dieser Vorfrage durch das Prozeßgericht das Verfahren, soweit es die Aufwertung der Forderung betrifft, nur ausgesetzt werden, wenn außer dem Gläubiger auch der persönliche Schuldner und Eigentümer damit einverstanden ist 1876³¹

§ 74. Selbständige an den Ablauf der Beschwerdefrist nicht gebundene Anschlußbeschwerde ist für das Aufw. Verfahren nicht zugelassen 1319⁷

§ 74. Die sofortige Beschwerde gegen Ergänzungsbefehl nur zulässig, wenn auch gegen den Hauptbefehl in zulässiger Weise von derselben Person die sofortige Beschwerde eingelegt worden ist 1493¹ 1877³³

§ 74. Wenn sich der Beschwerdeführer die Begründung der Beschwerde vorbehält, so darf das Beschwerdegericht erst entscheiden, wenn die Begründung eingegangen ist oder wenn eine dem Beschwerdeführer zur Begründung gestellte Frist fruchtlos verstrichen ist 1493²

§ 74. Ist aus den Umständen zu entnehmen, daß die Partei ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist zur Einlegung der sofortigen Beschwerde verhindert war, so hat das VG. nach Aufklärung dieses Sachverhalts dem Beschwerdeführer Gelegenheit zu geben, Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu stellen 1596¹

§ 74. Die weitere Beschwerde braucht nicht im einzelnen begründet zu werden 1880⁴³

§ 75 I. Die rechtskräftige, im Rahmen ihrer Zuständigkeit getroffene Entscheidung der Aufw. Stelle ist auch für das Grundbuchamt bindend. Zinsen- und Kostenkautions untersteht als Sicherungshypothek der Aufwertung 1650⁴

§ 76. Für die Streitwertfestsetzung im Aufw. Verfahren ist der durch die Anträge sich ergebende Wert als Grundlage zu nehmen 1881⁴⁷

2. Aufwertung außerhalb des Aufwertungsgesetzes.

Rückwirkende A. von Erbauseinandersehungsansprüchen außerhalb des AufwG. 1187
Vergleichsweise festgesetzte Unterhaltsrente, die in Goldmark berechnet war, ist nicht aufzuwerten 1189¹

Bei Zuteilung einer zum Nachlaß gehörenden Hypothek an Miterben ist der Vorbehalt der aus einer Änderung der A. Gesetzgebung zugunsten der Gläubiger entstehenden Rechte für die Erbengemeinschaft nicht eintragbar 1214¹

A. der den Geistlichen für die Inflationszeit zustehenden Dienstbezüge 1253¹⁰

Verjährung des Anspruchs auf A. von Schadenersatzforderung war bis Anfang 1923 gehemmt. Bei den in der Inflationszeit abgeschlossenen Zwangsvergleichen in Konturs- und Geschäftsaufsichtsverfahren kommt A. nur in Ansehung der Vergleichsquote nach dem Marktstand des Tages des Vergleichsabschlusses in Betracht 1332³

Zur Verjährung von A. Ansprüchen 1346
A. ist nicht dazu bestimmt, einen zu billigen und unordentlichen Verkauf nachträglich zu verbessern 1395³

Die A. von Erbbauzinsen 1401
Dem Vorkaufsberechtigten, dem der Käufer das vom Verpflichteten gekaufte Grundstück herauszugeben hat, steht der Käufer nicht als Verkäufer gegenüber; für die A. der dem Käufer zu erstattenden Gegenleistungen kommt daher der Grundstückswert nicht in Betracht 1415¹¹

Wirtschaftliches Eigentum i. S. von § 80 I ABG. kann vorliegen, wenn Käufer den Besitz des gekauften Grundstücks erlangt

hat, mit Einverständnis des Verkäufers dessen Nutzungen zieht und Lasten trägt, auch Arbeiten für das Grundstück im eigenen Namen verrichtet, aber der Verkäufer ihm die Auflassung verweigert, weil der Verkäufer A. des Kaufpreises fordert, die der Käufer ablehnt 1141²

A. der vom Pächter gestellten, ihm bei Pachtbeendigung zurückzugebenden Pachtsicherheit, namentlich in dem Falle, wo dem Verpächter die freie Verfügung darüber wählend der Pachtzeit zustand 1466³ 1851²⁹

A. im Grundstücksverkehr für Nov. 1921 1468⁶
Der Pflichtteilsanspruch unterliegt der freien A. gem. § 242 BGB. Dabei darf berichtigt werden, insoweit sich der Erbe den Bestand des Nachlasses erhalten hat 1470⁹

Streitwert bei Klagen auf Feststellung der persönlichen A. Schuld 1500⁴

Der 15. Aug. 1922 gilt nicht als Stichtag für A. von zur Erfüllung gemachten Leistung, wenn es sich um einmalige Abmachungen von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung handelt. Vereinbarung, die als endgültige Abmachung bezeichnet wird, steht nicht notwendig der Geltendmachung von A. Ansprüchen entgegen 1515¹

Inwieweit kann zur A. des Kaufpreises eines in der Inflationszeit abgeschlossenen Grundstückskaufvertrags der Vorkriegswert des Grundstücks herangezogen werden? 1631³

Die A. eines Juli 1922. gegebenen Darlehns richtet sich nach § 242 BGB. 1713¹⁰

Zuständigkeit der Auflösungsbehörden für Familiengüter zur A. von Verborgungen nach § 19 II Zw. Aufw. v. 8. Sept. 1923 1452²

Der Aufhebung der Nachlaßverwaltung steht nicht entgegen, wenn befriedigte Nachlaßgläubiger A. Ansprüche erheben wollen oder wenn die Erben nach Befriedigung der Nachlaßgläubiger A. Ansprüche geltend zu machen beabsichtigen 1651⁵

Die nach dem Bürgschaftsvertrag dem Bürgen zu stellende und in Papiermark geleistete Sicherheit ist ohne Rücksicht auf die voraussichtliche Höhe der zwischen Hauptschuldner und Gläubiger noch streitigen Hauptschuld bis zum vollen Goldmarkbetrag des vereinbarten Höchstbetrags der Bürgschaft aufzuwerten. Andererseits sind die früher zur Sicherstellung geleisteten Zahlungen voll aufgewertet abzugziehen 1689¹⁷

Zur Frage der A. von Restkaufgeldern, die durch Grundschuld gesichert sind 1816
Rheinisches A. recht 1817

A. polnischer Kommunalobligationen 1818
Deutsch-polnische Gegenseitigkeit bei der A. 1819

Ob die dem Schuldner gegenüber bestehende Verpflichtung des Schuldübernehmers, den Gläubiger zu befriedigen, sich auch auf die A. last bezieht, ist Frage der Vertragsauslegung. Im Zweifel aber muß die Übernahme der Hauptschuld in Anrechnung auf den Kaufpreis auch als Übernahme der A. last angesehen werden 1412⁷

Ist der Nachlaß durch die Inflationszeit nicht geschmälert worden, so kann, ohne Rücksicht auf den Verarmungsfaktor, Vermächtnis voll aufgewertet werden 1833¹⁴

Bei der zwischen dem Gläubiger und dem Bürgen streitigen A. Frage ist die Vermögenslage des Schuldners nicht zu berücksichtigen 1835¹⁵

Die Gehälter der während des Konflikts zwischen dem Ärzteverband und den Krankenkassen angestellten Kassenzurückstellungen unterliegen nicht der kurzen Verjährung der Arzthonorare. Diese Gehälter sind ohne zeitliche Beschränkung aufzuwerten 1846²⁴

Unterlassung der Geltendmachung des A. Anspruchs von 1923 bis Ende 1925 ver- wirkt ihn 1848²⁶

Aufwertbarkeit von Teilzahlungen. — Verzicht auf A. wird nicht vermutet, er kann

überhaupt erst erfolgen, wenn der Berechtigte sichere Kenntnis von der Möglichkeit erfolgreicher Durchführung seines Anspruchs hat 1849²⁷

Entwertete Pachtversicherungen sind aufzufüllen; die Entscheidung darüber steht ausschließlich dem P.E.U. zu 1850²⁸

Die Aufgabe der A. eines Kaufpreises besteht in der Herstellung des Gleichwertigkeitsverhältnisses 1851³⁰

A. einer im Sommer 1922 durch Schiedspruch zuerkannten, erst Anfang 1925 wieder geltend gemachten Forderung aus 1915 geschlossenen kaufmännischen Umschlaggeschäften 1853³¹

Hat Grundstücksäufer sehr billig gegen sofortige Barzahlung gekauft, so führt die jetzt bestehende Unzulänglichkeit oder Illiquidität seiner Vermittel zu keiner geringeren A., falls ihm billigerweise spätere Zahlungen und Bestellung von Restkaufgeldhypotheken zuzumuten sind 1853³²

A. einer Ende 1920 geleisteten Zahlung ist nicht ausgeschlossen 1853³³

Errechnung des bei nichtigem Grundstückskaufvertrag dem Käufer zustehenden Bereicherungsanspruchs auf Rückgewähr des Kaufpreises. Keine Anwendung von allgemeinen A. Grundrätzen, sondern Feststellung der Höhe der dem Verkäufer verbliebenen Bereicherung 1854³⁴

A. des Friedenspreises eines Flugplatzes. Weigerung der A. schadet dem Käufer nicht, wenn sich der Verkäufer vom Vertrag losgesagt hatte 1861⁴⁰

Zur A. von Ansprüchen außerhalb des AufwG., wenn nach Zahlung des Papiermarkbetrags Ausgleichsquittung erteilt ist 1889²

A. von Darlehnsgeschäften, die zwischen Stadtgemeinden i. J. 1923 abgeschlossen worden sind 1891⁵

§ 242 BGB. Abwertung der vom P.E.U. festgesetzten Pacht, insbes. nach Aufhebung des Pachtzuschlaggesetzes in einem Lande 1924⁵

A. der vereinbarten Papiermarkmiete nach den allgemeinen A. Grundrätzen bei gegenseitigen Verträgen mit noch ausstehender Sachleistung unter Angleichung an die am 1. April 1927 für Räume gleicher Art übliche Miete. Veränderungen der Gegend während der Vertragsdauer sind bei der A. nicht zu berücksichtigen 1952²

3. Durchführungsverordnung zum Aufwertungsgesetz.

Art. 18. Der Eigentümer oder Schuldner, der geltend macht, daß der AufwBetrag des Gläubigers infolge Anrechnung von Zahlungen oder Sachleistungen ganz oder teilweise getilgt sei, bestreitet damit nicht die Höhe des aufzuwertenden Anspruchs, sondern die Höhe des AufwBetrags 1318⁵

Art. 18 II 1. Anrechnung von Pfandbriefen, die auf Hypotheken mit frei aufwertbarer Forderung während der Rückwirkungszeit hingegeben wurden 1645⁵

Art. 19 findet auch Anwendung im Falle von Aufrechnungsvertrag. Ein dabei vom Gläubiger erklärter Vorbehalt seiner Rechte aus der Geldentwertung ist wirkungslos 1872²³

Art. 19. Aufrechnung gegenüber einer öffentlichen Sparkasse 1877^{34 35}

Art. 19. Rechtsgültige Zulässigkeit der Aufrechnung gegen aufwertungsunfähige Forderung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Gegenforderung, weil in Bankguthaben beruhend, nicht aufwertungsunfähig ist 1890³

Für den bei der Anordnung von Teilzahlungen festzusetzenden Zwischenzins ist Art. 21 unmitttelbar anzuwenden 1271²

Art. 21. Wird Zahlung infolge Fälligkeit gem. § 25 AufwG. gefordert, dann dürfen Zwischenzinsen abgezogen werden 1888¹

Art. 24. Im Falle der Umwandlung des ursprünglichen Markbetrags des Schiffspfand-

rechts in eine ausländische Währung darf vollstreckbare Ausfertigung der notariellen Schuldburkunde für den Umwandlungsbetrag nicht erteilt werden 1887⁵

Art. 32. Die Entscheidung der Frage, ob öffentlich befähigtes Angebot des Umtausches alter Schuldverschreibungen in neue vom Schuldner selbst oder von den in der Bekanntmachung bezeichneten Banken gemacht ist, bestimmt sich danach, wie das Angebot von den Inhabern der alten Schuldverschreibungen, an die es gerichtet war, verstanden werden durfte 1878³⁶

Art. 124. Falschmillestempel ist keine Unterzeichnung 1648¹³

Art. 126. Erteilung der Bescheinigung über die Anmeldung durch die AufwStelle 1873²⁶

Zu Art. 129. Werden die Rechtsanwaltsgebühren im AufwVerfahren nach dem für dieses Verfahren festgesetzten Streitwert berechnet? 1494³

4. Aufwertungsstelle.

Die A. ist nicht befugt, Bestimmungen über die Fälligkeit und Verzinsung des AufwBetrags zu treffen. Die Fälligkeitsvorschrift des § 25 AufwG. gilt nicht, wenn die Fälligkeit vereinbarungsgemäß erst nach dem 1. Jan. 1932 eintritt. Unzulässig ist, entgegen den Vereinbarungen einen früheren Zinsbeginn anzuordnen 1213³

Das Bestreiten der Rechtsgültigkeit des AufwG. nötigt die A. nicht, das Verfahren aussetzen 1272³

Ein unter Geltung der III. SteuerNotVO. ergangener Beschluß der A. schließt die weitergehende Aufwertung nach dem AufwG. nicht aus 1331²

Der Antragsteller darf zum Erscheinen in der Verhandlung vor der A. nicht durch Ordnungsstrafen angehalten werden 1426³

Auf Grund eines vor der A. geschlossenen Vergleichs, der zugleich über die Kosten eines Prozesses Bestimmungen trifft, kann bei dem Prozeßgericht die Festsetzung dieser Kosten beantragt werden. Die Festsetzung der im AufwVerfahren entstandenen Kosten kann nur durch die A. erfolgen 1499¹³

Gegen Beschluß, in dem die A. feststellt, daß eine zur Aufwertung angemeldete Forderung als Restkaufgeldforderung über den Normalaufwertungssatz hinaus aufwertbar sei, findet selbständige Beschwerde nicht statt 1501¹

Im Anmeldeverfahren hat keine Kostenentscheidung, auch nicht auf Grund von Art. 9 PrZG. zu ergehen 1596²

Ist das Anmeldeverfahren durch Einspruch und Herabsetzungsantrag des Schuldners zum AufwVerfahren geworden, so ist nach Beendigung dieses Verfahrens von der A. über die Kosten des Verfahrens zu entscheiden 1647¹⁰

Die rechtskräftige, im Rahmen ihrer Zuständigkeit getroffene Entsch. der A. ist auch für das Grundbuchamt bindend 1650⁴

Das Recht des Eigentümers, geltend zu machen, daß dem Wiedereintrag der Hypothek nach § 20 AufwG. die Vorschriften über den öffentlichen Glauben des Grundbuchs entgegenstehen, wird durch den Ablauf der Einspruchsfrist bei der A. nicht berührt 1825⁶

Die A. hat bei Beantragung von Aufwertung von Amts wegen zu prüfen, ob § 8 oder § 15, 2 anzuwenden ist. Auch wenn sich der Eigentümer ausdrücklich auf § 8 beruft, muß die A., wenn es sich um Aufwertung kraft Rückwirkung handelt, den Sachverhalt aus § 15, 2 prüfen 1865⁷

Die A. hat über den Eingang jeder Anmeldung Bescheinigung zu erteilen, es sei denn, daß die Anmeldung offenbar unwirksam ist. Die Einspruchsfrist wird nur durch die Mitteilung einer wirksamen Anmeldung in Lauf gesetzt 1873²⁶

Die Entscheidung der Frage, ob Anspruch als solcher aus Kontokorrent oder anderer laufender Rechnung anzusehen ist, gehört zur Zuständigkeit der A. 1876³⁰

Ist Zivilprozeß über die Rechtswirksamkeit des Rechtsgeschäfts anhängig, auf das sich der AufwAnspruch gründet, dann darf das AufwVerfahren dann nicht ausgelegt werden, wenn in diesem Verfahren der Grund des Anspruchs nicht bestritten wird 1881⁴⁶

5. Kostenwesen bei den Aufwertungsstellen, preuß. VO. betr. . . . v. 28. Juli 1925.

Über die Berechnung der Gebühren im AufwVerfahren. Wann wird die Verfahrensgebühr des § 7 fällig? Wann kann in der Anmeldung AufwAntrag i. S. von § 6 der VO. gesehen werden? 1647¹¹

6. Aufwertung von Versicherungsansprüchen, VO. betr. . . . v. 22. Mai 1926.

Rechtsgültigkeit der VO. wird bejaht. Sie ist nur anwendbar, wenn zwischen dem 30. Tag seit der Schadensanzeige und dem Tag der Zahlung Geldentwertung stattgefunden hat. Die Versicherungssumme bei der Versicherung wegen Feuerhaden bleibt als Höchstbetrag von der Geldentwertung unberührt 1479¹³

A. von Versicherungsansprüchen, namentlich Berechnung gem. Art. 3 der VO. 1691¹⁸

7. Anleiheablösung.

Die nach § 18 A.gefetz gewährte Vorzugsrente gehört zum Einkommen i. S. von § 45 II ABG. 1608¹⁶

Die Bestimmungen des A.gefetzes gelten auch gegenüber Ausländern 1843²¹

§§ 30, 40. Begriff der „Markanleihe“, besonders der „Darlehen, über die Schuld-scheine ausgestellt sind“ 1843²² 1844²³

Zum Begriff des Vorbehalts nach § 32 II A.gefetz. § 32 II A.gefetz ist auf Schuld-scheindarlehen nicht anwendbar 1887¹

Der einmalige Fernsprechbetrag ist als Markanleihe nach Maßgabe des A.gefetzes nicht aufzuwerten 1898¹

8. Dritte Steuernotverordnung.

§ 48 der III. St. gilt auch für das Gebiet des St.ÜberlG. 1776³

Die Moratoriumsbestimmungen der III. St. und des AufwG. enthalten nur verzichtbare Schutzvorschriften für den Eigentümer und Schuldner. Die unter der Herrschaft der III. St. ausgesprochene Kündigung ist nach Inkrafttreten des AufwG. in Höhe von 15% wirksam geblieben 1418¹⁴

Bei als „stille Gesellschaft“ bezeichnetem Rechtsverhältnis hängt es vom Gesamthalt der zwischen den Beteiligten getroffenen Vereinbarungen ab, ob die Schuld des Geschäftsinhabers an den stillen Gesellschafter unter Art. IV § 38 I der III. St. fällt, ob sie also für die Vermögenssteuer 1924 nur dann in Abzug gebracht werden darf, wenn die Schuld vor dem 31. Dez. 1923 durch Vereinbarung oder rechtskräftige Entscheidung dem Grund und der Höhe nach aufgewertet ist 1721¹⁰

Haben die Parteien unter der Herrschaft der III. St., ohne dabei späterer Gesetzesänderung zu gedenken, sich dahin geeinigt, daß an Stelle des am 1. Jan. 1932 fälligen AufwBetrags von 15% ein geringerer Betrag sofort bezahlt werde, so ist diese Vereinbarung kein Vergleich i. S. von § 67 AufwG. Durch die Annahme der vereinbarten Leistung wird der dem Gläubiger nach der III. St. gebührende Betrag von 15% endgültig abgegolten, die Geltendmachung des durch § 78 AufwG. gewährten Mehranspruchs aber nicht gehindert 1875²⁸

Auf Vermächtnisse, die nach dem 30. Juni 1923 und vor dem 1. Jan. 1925 angefallen sind,

ist § 38 der III. St. nicht anwendbar, sie sind vielmehr bei der Veranlagung zur Erbschaftsteuer gem. § 143 I AbgD. mit dem aufgewerteten Betrag in Abzug zu bringen 1227¹

Ein unter Geltung der III. St. ergangener Beschluß der AufwStelle schließt die weitergehende Aufwertung nach dem AufwG. nicht aus 1331²

B. Gesetzesregister.

1. Reichsrecht.

1. Gef. über die Aufwertung von Hypotheken und anderen Ansprüchen v. 16. Juli 1925:
- § 1: 1320³ 1698¹ 1821¹
 - § 2: 1409⁵ 1644^{1,2} 1699² 1791²⁰ 1862¹ 1880^{4,4}
 - § 3: 1186 1212¹ 1409⁵ 1645³ 1863² 1864³ 1865^{4,5} 1880^{4,4}
 - § 4: 1648^{13,14} 1821² 1844²³ 1898¹⁷
 - § 5: 1865⁶
 - § 6: 1439⁴ 1626¹
 - § 7: 1320^{2,3} 1438² 1869¹⁵ 1880^{4,5} 1882¹
 - § 8: 1645⁴ 1648¹⁴ 1815 1865⁷ 1866⁸ 1921
 - § 9: 1213² 1815 1830¹² 1866⁹
 - § 10: 1213² 1225³ 1271¹ 1316¹ 1317^{2,3,4} 1382¹ 1409⁵ 1425¹ 1526⁴ 1644^{1,2} 1645⁵ 1700⁵ 1814 1821² 1865⁵ 1866^{10,11} 1867^{12,13} 1868¹⁴ 1869¹⁵ 1870^{16,17,18,19} 1871²⁰ 1879⁴⁰
 - § 11: 1213² 1317⁴ 1865⁵ 1867¹² 1869¹⁵ 1871²¹
 - § 12: 1648¹⁵ 1871²² 1880^{4,1}
 - § 13: 1687¹⁵ 1822³
 - § 14: 1213⁴ 1246¹ 1823^{4,5} 1837¹⁷ 1872²³ 1882² 1899²
 - § 15: 1246¹ 1319¹ 1360¹⁰ 1645⁴ 1648^{13,14} 1700³ 1823⁴ 1837¹⁷ 1865⁷ 1866⁸ 1872²⁴ 1876³² 1880^{4,2} 1881^{4,9} 1882² 1921
 - § 16: 1213⁴ 1646⁶ 1650³ 1700⁴ 1825⁶ 1871²² 1872²⁵ 1873²⁶ 1875²⁷ 1880^{4,1}
 - § 17: 1246¹ 1429³ 1626¹ 1629² 1820 1837¹⁷ 1839¹⁸ 1880^{4,4} 1884³ 1890⁴ 1893⁹
 - § 18: 1246¹ 1318⁵ 1837¹⁷ 1868¹⁴ 1884³
 - § 19: 1837¹⁷ 1869¹⁵

- § 20: 1429³ 1430⁴ 1431⁵ 1435¹ 1439⁴ 1494¹ 1626¹ 1648¹ 1825⁶ 1826⁷ 1827⁸ 1884⁴ 1892⁶ 1893⁹ 1894¹⁰ 1896¹⁵
 - § 21: 1429³ 1626¹ 1648¹ 1893⁹
 - § 22: 1433² 1439⁴ 1828⁹
 - § 25: 1213³ 1390⁶ 1418¹⁴ 1888¹
 - § 26: 1426²
 - § 27: 1271²
 - § 28: 1213³ 1390⁶ 1391⁷ 1801 1829¹⁰
 - § 31: 1401 1830¹²
 - § 33: 1791²⁰ 1829¹¹
 - § 35: 1388³ 1899²
 - § 49: 1708⁷ 1899²
 - § 59: 1247² 1479¹³ 1894¹¹
 - § 62: 1830¹² 1847²⁵ 1880^{4,1}
 - § 63: 1350² 1360¹⁰ 1392¹¹ 1401 1713¹⁰ 1829¹⁰ 1830¹² 1832¹³ 1833¹⁴ 1835¹⁵ 1837¹⁷ 1847²⁵ 1881^{4,8} 1895¹³
 - § 64: 1836¹⁶ 1881^{4,8} 1894¹¹
 - § 65: 1361¹¹ 1689¹⁷ 1837¹⁷ 1876³⁰
 - § 66: 1689^{16,17}
 - § 67: 1382² 1629² 1646^{7,8} 1700⁵ 1823⁵ 1839¹⁸ 1841¹⁹ 1875²⁸ 1882³
 - § 68: 1331²
 - § 69: 1213⁴ 1272³ 1318⁵ 1392¹⁰ 1871²² 1876²⁹ 1876³⁰
 - § 70: 1247²
 - § 73: 1213⁵ 1272³ 1318⁶ 1331¹ 1426³ 1647⁹ 1876^{29,31} 1881^{4,6}
 - § 74: 1319⁷ 1493^{1,2} 1596¹ 1876³² 1877³³ 1880^{4,3}
 - § 75: 1499¹³ 1650⁴
 - § 76: 1647¹⁰ 1881^{4,7}
 - § 78: 1419¹⁴ 1875²⁸
 - § 79: 1842²⁰
 - § 88: 1888¹
2. DurchfVd. zum AufwG. v. 29. Nov. 1925:
- Art. 18: 1318⁵ 1645⁵
 - Art. 19: 1872²³ 1877^{34,35} 1890³
 - Art. 21: 1271² 1888¹
 - Art. 24: 1887⁵
 - Art. 32: 1878³⁶
 - Art. 95 ff.: 1247²
 - Art. 124: 1648¹²
 - Art. 126: 1873²⁶
 - Art. 129: 1494³
3. DurchfVd. zum AufwG. v. 8. Juli 1926:
- Art. I: 1881^{4,8}
 - Art. II: 1894¹¹
4. Gesetz über die Verzinsung aufgewerteter Hypotheken und ihre Umwandlung in

- Grundsschulden sowie über Vorzugsrenten v. 9. Juli 1927 (RGBl. 171): 1801 ff.
- § 12: 1805
 - § 14: 1805 1807
 - § 15: 1807
 - § 16: 1805
 - § 17: 1807 1809
5. AnfVBlG. v. 16. Juli 1925: 1898¹
- § 1: 1843²¹
 - § 18: 1608¹⁶
6. Vd. über die Aufwertung von Versicherungsansprüchen v. 22. Mai 1926:
- § 2: 1247²
 - Art. 3: 1479¹³ 1691¹⁸
7. III. SteuerNotVd. v. 14. Febr. 1924: 1930¹¹
- § 5: 1418¹⁴
 - § 38: 1227¹ 1721¹⁰
 - § 46: 1780⁸
 - § 48: 1776³
 - § 52: 1750
8. 1. DurchfVd. v. 1. Mai 1924 (RGBl. 430) zur III. SteuerNotVd.:
- § 7 IV: 1687¹⁵ 1822³

2. Landesrecht.

a) Preußen.

9. Vd. v. 28. Juli 1925 über das Kostenwesen bei den AufwStellen (GS. 103):
- § 2: 1494³
 - § 6: 1647¹¹
 - § 7: 1647¹¹
10. Vd. v. 10. Dez. 1925 (GS. 169) betr. Aufwertung von Pfandbriefen:
- §§ 6, 17: 1698¹

b) Baden.

11. Vd. v. 27. Aug. 1925 zum AufwG.:
- § 2: 1881^{4,7}

c) Hamburg.

12. Vd. zur Durchführung der Aufwertung der Sparkassenguthaben v. 7. März 1927 (Hamb. GVBl. 1927, 137): 1245

3. Ausländisches Recht.

Polen.

13. AufwertungsVd. v. 14. Mai 1924: § 43: 1818 1819
14. Vd. v. 27. Dez. 1924 über die Aufwertung von Kommunalobligationen: 1818

IV.

Gesetzesregister.

A. Zivilrecht.

I. Reichsrecht.

a) Bürgerliches Recht.

1. Bürgerliches Gesetzbuch v. 18. Aug. 1896:

- § 6: 1285¹
- § 12: 1584²⁰ 1585²¹
- § 14: 1846²⁴
- § 30: 1682⁷
- § 31: 1249⁴ 1682⁷
- § 99: 1948¹¹
- § 103: 1854³⁴
- § 117: 1314⁸
- § 119: 1348¹ 1362¹² 1813 1894¹²
- § 123: 1348¹
- § 126: 1363¹³
- § 130: 1708⁴
- § 133: 1311³ 1371²⁴ 1406¹ 1432¹ 1878³⁶

- § 132: 1708⁴
- § 134: 1674¹ 1926⁶
- § 138: 1220¹ 1250⁶ 1395³ 1407² 1463¹ 1588²² 1814 1894¹²
- § 139: 1192⁶ 1944¹
- § 140: 1347 1531²
- § 141: 1409⁵ 1644²
- § 154: 1371²⁴ 1409⁶
- § 155: 1588²³
- § 157: 1311³ 1390⁶ 1406¹ 1412⁷ 1588²³ 1631³ 1878³⁶ 1945¹
- § 158: 1668 1958¹⁸
- § 162: 1668
- § 164: 1598⁴
- § 167: 1249⁵
- § 170: 1465²
- § 177: 1389⁴
- § 181: 1226⁷ 1389⁴
- § 182: 1958¹⁴
- § 184: 1389⁴ 1871²⁰
- § 195: 1249⁴

- § 196: 1846²⁴
- § 202: 1346
- § 203: 1195¹⁰
- § 208: 1198¹²
- § 209: 1198¹²
- § 223: 1424¹⁸
- § 232: 1499¹¹
- § 242: 1189¹ 1395³ 1412⁷ 1415¹¹ 1466³ 1467⁴ 1468⁶ 1470⁹ 1480¹⁴ 1515¹ 1631³ 1687¹⁴ 1689¹⁷ 1708⁴ 1713¹⁰ 1813 1821² 1835¹⁵ 1846²⁴ 1847²⁷ 1848²⁶ 1849²⁷ 1850²⁸ 1851^{29,30} 1853^{31,32,33} 1854³⁴ 1861⁴⁰ 1889² 1891⁵ 1894¹² 1896¹⁴ 1921 1924⁵
- § 249: 1497⁵
- § 254: 1869³⁹
- § 271: 1516²
- § 273: 1467⁵ 1821²
- § 274: 1888¹
- § 275: 1363¹⁴

§ 276: 1248³ 1407³ 1516² 1715¹
1888¹
§ 282: 1351³ 1369²³
285: 1888¹
309: 1926⁶
311: 1389⁴
§ 315 316: 1952²
§ 313: 1408⁴ 1409^{5 6} 1436⁴ 1516³
1654¹ 1687¹⁵ 1822³ 1856³⁶
1926⁷ 1944¹
§ 320: 1436⁴ 1468⁶ 1837¹⁷
322: 1436⁴
323: 1363¹⁴ 1375²⁶
326: 1381¹ 1402 1416¹³ 1632⁴
328: 1306 1625 1867¹³
334: 1306
366: 1865⁴
371: 1844²³
387: 1877³⁵
397: 1889²
399: 1392¹²
401: 1830¹³
414: 1655² 1897¹⁶
415: 1213² 1226⁷ 1412⁷ 1439⁵
1648¹³ 1879³⁸ 1897¹⁶
416: 1439⁵ 1814 1897¹⁶
419: 1346 1389⁴ 1872²⁴
421: 1581¹⁸ 1720⁸
425: 1946⁸
426: 1634⁵
431: 1581¹⁸
433: 1516²
434: 1436⁴
440: 1436⁴
455: 1641¹²
477: 1402
480: 1402
490: 1405
492: 1405
495: 1763¹¹
497: 1432¹
504: 1415¹⁰
505: 1415¹¹ 1644¹
510: 1516²
516: 1190²
518: 1190²
§ 535: 1367²⁰ 1946⁷ 1947¹⁰ 1948¹¹
1957¹² 1958¹⁸
§ 537, 538: 1948¹²
551, 552: 1945⁵
563: 1854³⁵
566: 1952³
581: 1516²
586: 1516²
601: 1395¹
607: 1375²⁶ 1689¹⁶ 1843²² 1844²³
611: 1837¹⁷
612: 1484¹⁶
620: 1524¹
631: 1581¹⁸
632: 1484¹⁶
652: 1311³
667: 1364¹⁵ 1409⁶
670: 1276² 1765¹
675: 1276² 1581¹⁸
681: 1364¹⁵
705: 1581¹⁸
713: 1409⁶
723: 1350² 1956¹⁰
731: 1956¹⁰
§ 741 ff.: 1950¹⁶
743: 1854³⁵
744: 1854³⁵
745: 1854³⁵
748: 1854³⁵
749: 1409⁶ 1956¹⁰
§ 752, 753: 1956¹⁰
756: 1854³⁵
765: 1326¹⁰
766: 1363¹³ 1625
767: 1835¹⁵
768: 1835¹⁵
774: 1634⁵ 1854³⁵
775: 1689¹⁷
779: 1839¹⁸ 1841¹⁹

§ 781, 782: 1837¹⁷
793: 1830¹²
§ 812: 1364^{15 16} 1408⁴ 1839¹⁸
1854³⁴ 1889² 1896¹⁴ 1926^{6 7}
1928⁹
§ 814: 1929¹⁰
§ 817: 1463¹
§ 818: 1281^{7 8} 1364¹⁶ 1811 1854³⁴
1931¹³
§ 823: 1248³ 1249⁴ 1323² 1328¹⁸
1388² 1471¹¹ 1636⁶ 1670 1705²
§ 826: 1328¹⁸ 1365¹⁷ 1366¹⁸ 1407²
1408⁴ 1569¹¹ 1577¹⁷ 1602^{1 2}
1682⁷ 1894¹² 1926⁷
§ 831: 1248³ 1575¹⁵ 1590²⁴
833: 1226⁵
836: 1590²⁴
§ 837: 1590²⁴
§ 839: 1250⁶ 1352⁴ 1412⁹ 1591²⁶
1680⁵ 1766⁵
844: 1590²⁴
847: 1248³
852: 1249⁴ 1332³ 1367¹⁹
859: 1316¹
868: 1405
872: 1774¹
881: 1438²
§ 883: 1214¹ 1320³ 1413⁹ 1817
1927⁸
885: 1432¹
888: 1413⁹ 1817 1927⁸
891: 1427²
§ 892: 1415¹⁰ 1429³ 1430⁴ 1431⁵
1433² 1439⁴ 1494¹ 1626¹ 1877⁸
1828⁹ 1884⁴ 1892^{6 7} 1896¹⁵
§ 894: 1429²
899: 1214²
903: 1367²⁰
930: 1356⁶
952: 1844²³
986: 1638¹⁰
1004: 1557¹
1020: 1433⁴
1093: 1922¹
1094: 1415¹⁰
1098: 1320³ 1415¹¹
1100: 1102 1415¹¹
1105: 1274¹
1113: 1888¹
1138: 1427²
1141: 1821²
1147: 1888¹
1153: 1871²²
1154: 1321⁴ 1871²²
1163: 1320³
1177: 1320³
§ 1187, 1189: 1830¹²
1204: 1467⁵
1228: 1356⁶
1229: 1467⁴ 1687¹⁴
1235: 1467⁴ 1687¹⁴
1237: 1467⁴ 1687¹⁴
1245: 1467⁴ 1687¹⁴
1280: 1356⁶
1287: 1356⁶
1298: 1225²
1300: 1225²
1333: 1191³ 1192⁵
1334: 1192⁵
1353: 1194⁹ 1209²⁶
1354: 1946⁸ 1956¹⁰
1360: 1230³
1361: 1333⁶
1363: 1333⁶
1380: 1213⁵
§ 1387, 1388: 1221⁶ 1326¹⁶
1395: 1333⁶
1400: 1213⁵ 1946⁸
1416: 1221⁶ 1326¹⁶
1418: 1333⁶
1445: 1192⁵
1446: 1433³
1487: 1433³
1492: 1433³
§ 1568: 1193⁷ 1194^{8 9}

1574: 1209²⁵
1575: 1208²³ 1209²⁵
1576: 1224¹
1580: 1956¹⁰
1593: 1226⁹
1594: 1195¹⁰
1603: 1222⁶
§ 1606—1608: 1222⁹
1617: 1223¹²
1624: 1433³
1631: 1223¹²
1635: 1215⁴ 1220³
1636: 1217⁶
1643: 1354⁵
1654: 1368²¹
1666: 1217⁷
1677: 1225⁴
1715: 1220²
1773: 1225⁴
1793: 1218⁸ 1225⁴
1796: 1217⁷
1822: 1354⁵ 1463¹
1827, 1829: 1218⁹
1835, 1836: 1868²¹
1883: 1219¹⁰
1886: 1217⁷ 1225⁴
1909: 1226⁷
1915: 1368²¹
1919: 1651⁵
1967: 1196²¹
1975: 1651⁵
1988: 1497⁸
1994: 1198¹²
1995: 1651⁵
§ 2003, 2006: 1198¹²
2039: 1200¹³
2050: 1201^{14 15} 1470⁸
2055: 1201¹⁴ 1470⁸
2058: 1196¹¹
2077: 1202¹⁶
§ 2078, 2079: 1203¹⁷
§ 2101, 2102: 1462
2231: 1203¹⁸
2242: 1205¹⁹
§ 2246: 1650²
2269: 1198¹²
2270: 1205²⁰
2277: 1650²
2304: 1198¹²
2311: 1470⁹
2314: 1198¹² 1206²¹
2317: 1470¹
2332: 1198¹² 1206²¹ 1347
2356: 1214²
2369: 1188 1593²⁷
2. EinfG. zum BGB. v. 18. Aug. 1896:
Art. 184: 1433⁴
Art. 200: 1188 1228³
3. Grundbuchordnung v. 24. März 1897:
§ 9: 1944¹
12: 1944¹
13: 1427²
19: 1214² 1427²
22: 1887⁶
27: 1427²
29: 1218⁹ 1427²
54: 1432¹
71: 1214¹
90: 1433⁴
4. B.D. v. 18. Juni 1926 zur weiteren Erleichterung des Grundbuchverkehrs: 1435³
5. Bef. über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken v. 15. März 1818: 1517²
6. B.D. über das Erbbaurecht v. 15. Jan. 1919: 1401
7. Beamtenhaftpflichtgesetz v. 22. Mai 1910:
§ 7: 1369²³
8. Personenstandsgesetz v. 6. Febr. 1875 i. d. Fassung der Novellen: 1151
§ 26: 1219¹⁰
9. Gesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen v. 3. Mai 1909/21. Juli 1923:
1344
§ 5a: 1265²¹

- 6: 1265²¹ 1277⁴ 1433⁴
 7: 1338² 1391⁹
 18: 1385²
 20: 1385²
 21: 1385² 1433⁴
10. **W.D. über Kraftfahrzeugverkehr v. 5. Dez. 1925 i. d. Fass. v. 28. Juli 1926: 1344**
 § 21: 1277⁴
 § 22: 1433⁴
 § 25: 1713¹²
11. **Luftverkehrsgesetz v. 1. Aug. 1922: 1544**
 12. **W.D. v. 11. Sept. 1924 betr. Landungs-
 aufforderung für Luftfahrzeuge: 1554**
 13. **Jugendwohlfahrtsgesetz i. d. Fass. v. 14. Febr. 1924: 1181 1182**
 § 1: 1217⁷
 § 33, 44: 1217¹
 §§ 56, 58, 63, 65, 67: 1216⁵
14. **Gesetz über die religiöse Kindererziehung v. 15. Juli 1921:**
 §§ 1, 2: 1225⁴
 § 9: 1215⁴
- b) **Handelsrecht, Immaterialgüterrecht und Privatversicherungsrecht**
15. **HGB. v. 10. Mai 1897: 1667**
 § 1: 1700⁵
 § 2: 1674¹
 § 8: 1556 1591²⁶ 1700¹
 § 19: 1674¹
 § 24: 1674¹
 § 25: 1672
 § 29: 1701²
 § 31: 1383¹ 1701²
 § 37: 1672
 § 40: 1348¹
 § 56: 1465⁹
 § 74: 1519⁵
 § 75: 1519⁵
 § 161: 1675²¹
 § 170: 1675²
 § 179: 1679⁴
 § 184: 1250⁶
 § 195: 1698³⁰
 § 231: 1395²
 § 240: 1679⁴
 § 241: 1671 1679⁴
 § 243: 1395²
 § 249: 1671
 § 250: 1677³
 § 253: 1338
 § 254: 1677³
 § 255: 1338
 § 256: 1338
 § 257: 1679⁴
 § 259: 1704⁴
 § 261: 1474¹² 1518³
 § 263: 1679⁴
 § 264: 1677³
 § 266: 1677³
 § 268: 1677³
 § 271: 1348¹ 1474¹² 1518³ 1677³
 § 279: 1250⁶
 § 288: 1701²
 § 292: 1383¹
 § 294: 1383¹
 § 302: 1383¹
 § 304: 1348¹
 § 306: 1348¹
 § 314: 1679⁴
 § 339: 1350²
 § 346: 1675² 1708⁵
 § 347: 1708⁵
 § 355: 1837¹⁷
 § 366: 1683⁸
 § 373: 1402
 § 390: 1351³
 § 417: 1351³
 § 420: 1765¹
 § 455: 1352⁴ 1680⁵
 § 457: 1857³⁷
 § 485: 1248³
16. **Rechtsverordnung v. 3. Juni 1908: Art. 6 II: 1251⁷ 1471¹⁰**
- Art. 10: 1681⁶
 Art. 12: 1681⁶
 Art. 14: 1681⁶
 Art. 23: 1354⁵
 Art. 51: 1681⁶
17. **Schiedsgericht v. 11. März 1908: § 16: 1682⁷**
18. **EisenbahnverkehrsW.D. v. 23. Dez. 1908:**
 § 61: 1352⁴ 1680⁵
 § 84: 1708⁶
 § 86: 1708⁶
 § 88: 1857³⁷
19. **GoldbilanzW.D. v. 28. Dez. 1923:**
 § 3: 1474¹² 1518³
 § 4: 1348¹ 1474¹² 1518³
20. **Zweite Durchf.W.D. zur GoldbilanzW.D. v. 28. März 1924:**
 § 5: 1421¹⁷
 § 12 I: 1348¹
 § 12 II: 1474¹² 1518³
 § 30: 1421¹⁷ 1677³
 § 31: 1677³
 § 47: 1358⁸
21. **W.D. über die Eintragung der Nichtigkeit und die Löschung von Gesellschaften und Genossenschaften wegen Unterlassung der Umstellung v. 21. Mai 1926 (RGBl. 248):**
 § 5: 1334²
22. **GmbH.-Gesetz v. 20. April 1892:**
 § 8: 1698³⁰
 § 35: 1675²
 § 39: 1703³
 § 61: 1684⁹
 § 64: 1379³³ 1380³⁴ 1696²⁹ 1714¹³
 § 72: 1389⁴
 § 82: 1693³⁰
 § 84: 1696²⁹ 1714¹³
23. **Genossenschaftsgesetz v. 1. Mai 1889/20. Mai 1898/1. Juli 1922:**
 § 8: 1471¹¹
 § 51: 1358⁸ 1684¹⁰
 § 152: 1471¹¹
24. **Angestelltenkündigungsschutzgesetz v. 9. Juli 1926:**
 § 2: 1716³
25. **Bankdepotgesetz v. 5. Juli 1896 (Gesetz betr. die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere):**
 §§ 8, 9: 1683⁸
26. **Hypothekendarlehenbankgesetz v. 13. Juli 1899:**
 § 41: 1844²³
27. **RentenbankW.D. v. 15. Okt. 1923:**
 § 8: 1371²⁴
28. **Rentenbankliquidationsgesetz:**
 § 4: 1794²⁷
29. **Durchf.Best. zum Rentenbankliquidationsgesetz:**
 § 1: 1794²⁷
30. **W.D. über die Eintragung von Schiffspfandrechten in ausländischer Währung v. 26. Jan. 1923:**
 § 4: 1887⁵
31. **Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb v. 7. Juni 1909: 1551 1553**
 § 1: 1471¹¹ 1556 1565⁷ 1566⁸ 1567⁹ 1569¹¹ 1572¹³ 1574¹⁴ 1577¹⁷ 1585²¹ 1602¹ 1604⁴ 1636⁶
 § 3: 1572¹³ 1574¹⁴ 1575¹⁵ 1577¹⁶ 1603³
 § 6: 1506¹
 § 16: 1585²¹
 § 17: 1549
 § 25: 1604⁴
32. **Gesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen v. 12. Mai 1884: 1551**
 § 4: 1563⁶
 § 9: 1565⁷
 § 12: 1566⁸ 1597³²
 § 15: 1566⁸ 1567⁹ 1568¹⁰
 § 20: 1569¹¹ 1571¹² 1597³
33. **Gesetz betr. den Schutz von Gebrauchsmustern v. 1. Juni 1891 (RGBl. 29):**
 § 1: 1561⁴ 1593⁵
 § 4: 1560³ 1593⁵
34. **Patentgesetz v. 7. April 1891:**
 § 3: 1560³
 § 4: 1557¹
 § 5: 1557²
35. **Bef. v. 6. Juli 1921 (RGBl. 844) betr. die Begründung, Erhaltung und Wiederherstellung v. gewerbl. Schutzrechten der Angehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika:**
 § 6: 1559²
36. **Gesetz über das Verlagsrecht v. 19. Juni 1901:**
 § 1: 1581¹⁸
 § 11: 1581¹⁸
 § 30, 31: 1581¹⁸
37. **Gesetz betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst v. 19. Juni 1901: 1602¹**
 §§ 12, 13: 1577¹⁷
 § 18 III: 1549
38. **Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmen (VersAuffG.) v. 12. Mai 1901/9. Juli 1923:**
 § 56: 1247²
39. **Gesetz über den Versicherungsvertrag v. 30. Mai 1908 (RGBl. 263):**
 § 69: 1672
 § 75: 1625
 § 94: 1705¹
 § 124: 1705¹
- c) **Verfahren einschließlich Kostenwesen.**
40. **ZPD. v. 30. Jan. 1877 i. d. Fass. der Bef. v. 13. Mai 1924: 1303**
 § 2: 1329²¹
 § 3: 1599⁷ 1898¹⁷ 1931¹²
 § 4: 1303¹ 1327¹⁷ 1481^{14a}
 § 6: 1436⁵ 1500¹⁴
 § 9: 1931¹²
 § 13: 1178
 § 21: 1708⁷
 § 29: 1324⁷
 § 34: 1324⁷
 § 36: 1637⁷
 § 41: 1221⁴ 1287¹
 § 45: 1221⁴
 § 51: 1497⁸
 § 66: 1324⁴ 1389⁴
 § 71: 1389⁴
 § 72: 1389⁴
 § 91: 1497⁶ 1499¹¹ 1655² 1659¹ 1660²
 § 100: 1498⁹
 § 103: 1497⁸ 1499¹³
 § 108: 1625
 § 114: 1655⁵ 1656⁹
 § 115: 1326¹¹
 § 138: 1497³ 1661³
 § 139: 1497³ 1661³
 § 141: 1329²⁹ 1426³
 § 148: 1220³ 1326¹⁴
 § 157: 1660²
 § 160: 1409⁶ 1931¹³
 § 164: 1931¹³
 § 207: 1307
 § 212a: 1307
 § 223: 1497⁴
 § 230: 1692¹⁹
 § 233: 1309²
 § 234: 1309² 1309² 1497⁴
 § 236: 1497⁴
 § 239: 1287¹
 § 240: 1497⁸ 1782¹²
 § 241: 1497⁸
 § 244: 1497⁸
 § 249: 1782¹²
 § 251a: 1324³
 § 256: 1299 1751¹
 § 268: 1708⁷
 § 271: 1207²² 1559²
 § 276: 1625
 § 286: 1311³
 § 287: 1575¹⁵
 § 294: 1309² 1309² 1641¹² 1659¹

- 299: 1311⁴
 303: 1637⁷
 304: 1375²⁶ 1388² 1637⁷ 1876²⁹
 1958¹⁹
 306: 1207²²
 308: 1208²³
 318: 1638⁹
 319: 1638⁹ 1661⁴
 320: 1938⁵
 322: 1860³⁹
 323: 1300
 329: 1481^{14b} 1496¹
 349: 1329²⁰
 445: 1641¹²
 471: 1482¹⁵
 496: 1621
 500: 1623
 501: 1506
 511: 1209²⁵
 512a: 1326¹²
 519: 1302 1459 1481^{14b} 1496¹
 1497⁴
 528: 1625
 529: 1302 1507
 546: 1308¹ 1481^{14a}
 549: 1519⁵
 551: 1861⁴⁰
 565: 1208²³ 1594²³
 579: 1387¹
 580: 1301
 614: 1482¹⁵
 615: 1209²⁵
 617: 1207²²
 619: 1329²²
 707: 1326¹³
 708: 1333⁶
 717: 1306 1469⁶ 1948¹²
 719: 1326¹³
 721: 1945¹
 724: 1311⁴
 726: 1661⁵
 732: 1945¹
 739: 1221⁵ 1222⁷
 751: 1322¹
 766: 1439³
 767: 1301 1345¹
 771: 1323² 1346 1638¹⁰
 775: 1322¹
 792: 1214²
 794: 1499¹³ 1945¹
 803: 1950¹⁷
 805: 1920
 807: 1313⁷ 1314⁸ 1749
 809: 1221⁵
 811: 1950¹⁷
 830: 1427²
 851: 1392¹² 1393¹³ 1394¹⁴ 1395¹
 1949¹⁴
 859: 1214²
 887, 888: 1507 1945⁴
 890: 1672
 894, 895: 1672
 899: 1314³
 903: 1749
 926: 1326¹⁴
 928: 1214²
 929: 1307 1599⁶
 935: 1316¹ 1496²
 936: 1214²
 940: 1893⁸
 945: 1367¹³ 1948¹²
 § 1025 ff.: 1484¹⁶
 1029: 1656⁷
 1032: 1501²
 1039: 1297
 1041: 1299 1508 1711³
 1042: 1297 1311⁵ 1375²⁷ 1711³
 1045: 1656⁷
41. Gesetz über die Angelegenheiten der freiwill. Gerichtsbarkeit v. 17. Mai 1898:
 12: 1426³ 1868¹⁴
 13: 1426³
 20: 1218⁸ 1715²
 22: 1596¹
 43: 1219¹⁰
- 57: 1651⁵
 75: 1651⁵
 86: 1368²¹
 141: 1333¹
 142: 1652⁶
 144: 1700¹
 147: 1358⁸
 159: 1652⁶
 175: 1252⁹
 176: 1252⁹
 200: 1426³
42. Zwangsversteigerungsgesetz v. 24. März 1897:
 10: 1348 1930¹¹
 37: 1638¹⁰ 1894¹⁰
 45: 1894¹⁰
 52: 1894¹⁰
 57: 1854³⁵ 1945¹
 57a: 1945¹
 66: 1894¹⁰
 § 80, 84: 1275¹
 90: 1638¹⁰ 1945¹
 91: 1526⁴ 1894¹⁰
 93: 1638¹⁰ 1945¹
 109: 1427¹
43. EinfG. zum ZVG.:
 § 13: 1427¹
44. Gerichtsverfassungsgesetz i. d. Fassung des Bes. v. 22. März 1924 (RGBl. 229):
 12: 1462
 13: 1276³ 1751¹ 1844²³
 17: 1625 1844²³
 73: 1223¹¹
 83: 1490²¹
 173: 1641¹⁴
45. EinfG. zum GVG.:
 § 6: 1489²⁰
46. Gewerbegerichtsgesetz i. d. Fassung v. 14. Jan. 1922:
 4: 1526³
 26: 1536⁸
 55: 1536⁷
47. KonkursD. v. 10. Febr. 1877:
 6: 1782¹²
 12: 1782¹²
 14: 1782¹²
 17: 1640¹¹
 19: 1640¹¹
 30: 1391⁸ 1666
 43: 1705²
 46: 1705²
 49: 1766³
 59: 1705²
 61: 1346 1463 1751¹
 64: 1346
 65: 1463 1751¹
 68: 1346
 144: 1782¹²
 145: 1782¹²
 146: 1751¹ 1782¹²
 190: 1332³
 194: 1782¹²
 206: 1782¹²
 207: 1696²⁹
 213: 1696²⁹
 238: 1308
 239: 1698³¹
 240: 1330³⁴ 1761⁹
 244: 1527⁵
48. EinfG. zur KD.:
 § 4: 1307
49. Gesetz über den Vergleich zur Abwendung des Konkurses v. 5. Juli 1927 (RGBl. 139): 1665
50. GeschäftsaufsichtsD. v. 14. Febr. 1916 i. d. Fassung v. 8. Febr. und 14. Juni 1924:
 9: 1707³
 13: 1330²³ 1497⁶ 1519⁴ 1707³
 20: 1330²³
 27: 1519⁴
 30: 1519⁴
 33: 1330²³
 41: 1330²³
 53: 1519⁴
- § 60: 1330²³
 § 61: 1330²³
51. Entlastungsverordnung v. 13. Mai 1924:
 § 20: 1333¹
52. Gerichtskosten-Gesetz vom 20. Mai 1898 i. d. Fassung v. 21. Dez. 1922: 1303 1462
 7: 1303
 9: 1312⁶ 1328¹⁹
 10: 1327¹⁷
 12: 1388¹
 § 17, 18: 1329²¹ 1500¹⁴
 29: 1330²⁵
 31: 1330²⁵
 39: 1656⁸
 52: 1304
 53: 1304
 83: 1659¹³
 85: 1655⁴
 86: 1221⁶ 1326¹⁶
53. Rechtsanwaltsgebührenordnung i. d. Fassung v. 20. Mai 1908: 1303 1462
 7: 1334¹
 12: 1331¹
 13: 1329²² 1661¹³
 17: 1329²² 1661³
 23: 1326¹⁵
 28: 1332⁴
 38: 1330²⁵
 44: 1497⁶
 50: 1312⁶
 85: 1324⁶
 87: 1304
 88: 1303
54. Gesetz über die Erstattung der Rechtsanwaltsgebühren in Armensachen vom 6. Febr. 1923: 1499¹⁰
 § 1: 1324⁶ 1325⁸ 1487^{17a} 1655³ 4
 1765²
 § 3: 1655⁴ 1879³⁹
 § 4: 1325⁹
55. Gesetz über die Rechtsanwaltsgebühren v. 18. Aug. 1923: 1308¹ 1312⁶ 1481^{14a}
56. Gebührenordnung v. 13. Dez. 1923: 1312⁶
57. Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige i. d. Fassung v. 13. März 1922 (RGBl. 242):
 § 3, 4: 1656⁶
 § 15: 1656⁶
58. Gesetz v. 11. März 1921 zur Entlastung der Gerichte: 1620
- d) Kriegsrecht.
59. Ermächtigungsgesetz v. 4. Aug. 1914 (RGBl. 327): 1261¹⁸
60. Gesetz betr. den Schutz der infolge des Krieges an der Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen (Kriegsteilnehmer-Schutzgesetz) vom 4. Aug. 1914 (RGBl. 328):
 § 8: 1195¹⁰
61. Bes. des Bundesrats über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung v. 22. Mai 1916 (RGBl. 401)/18. Aug. 1917 (RGBl. 823): 1261¹⁸
- e) Recht der Übergangszeit in neueres Wirtschaftsrecht.
62. BD. v. 23. Dez. 1918 über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenauschüsse usw.:
 § 1: 1373²⁵ 1528⁷ 1533¹ 1636⁶
 § 2: 1373²⁵ 1636⁶
63. Betriebsrätegesetz v. 4. Febr. 1920: 1513
 § 23: 1524²
 § 29—33: 1520⁶
 35: 1280²
 40: 1520⁶
 § 95, 99: 1280²
 96: 1520⁶
 99: 1524²
64. Wahlordnung zum Betriebsrätegesetz:
 § 8, 19: 1524²
65. SchlichtungsD. v. 30. Jan. 1923: 1509

66. AusführungsVO. zur SchlichtungsVO. v. 10. Dez. 1923:

§§ 3, 4, 5: 1536⁷

67. Arbeitsgerichtsgesetz vom 23. Dez. 1926 (RGBl. 507): 1505 ff. 1512

§ 9: 1506

48: 1625

55: 1506

56: 1506

57: 1506

58: 1507

61: 1507

67: 1507

72: 1508

121: 1508 1621 f.

68. Schwebeschlichtungsgesetz v. 6. April 1920/12. Jan. 1923 (RGBl. 57):

1: 1524¹

7: 1536⁸

13: 1524¹ 1530¹ 1532³ 1536⁸

69. Sozialisierungsgesetz v. 23. März 1919:

2: 1250⁶

70. VO. über die schiedsgerichtliche Erhöhung von Preisen für Lieferung elektrischer Kraft usw. v. 16. Juni 1922: 1484¹⁷

71. VO. über die Einrichtung der Schiedsgerichte v. 16. Juni 1922: 1484¹⁷

72. VO. v. 12. Febr. 1920 über die Ausdehnung einzelner kriegswirtschaftlicher VO. en auf die Übergangswirtschaft: 1529⁷

73. Arbeitsnachweisgesetz v. 22. Juli 1922:

§ 57: 1526⁵

§ 70: 1526⁵

74. Stellenvermittlungsgesetz v. 2. Juni 1910:

§ 1: 1526¹

75. AbgeltungsVO. v. 4. Dez. 1919: 1368²²

76. VO. über die Erweiterung des Abgeltungsverfahrens für Ansprüche gegen das Reich v. 24. Okt. 1923 (RGBl. 1010): 1368²²

77. Reichsriedlungsgesetz vom 11. Aug. 1919 (RGBl. 1429):

§ 6: 1516²

§ 29: 1272¹ 1718⁵

78. VO. gegen den Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen v. 2. Nov. 1923 = KartellVO. (RGBl. 1067): 1609 ff. 1668

§ 1: 1711⁹ 1712⁹

§ 8: 1531²

79. VO. des RM. v. 21. Jan. 1920 über die Gewährung von Beihilfen aus Reichsmitteln zur Errichtung von Bergmannswohnungen: 1866¹

80. VO. v. 23. Nov. 1918 über die Arbeitszeit in Bädereien u. Konditoreien: 1529⁷

81. VO. über die Arbeitszeit der Angestellten v. 18. März 1919 (RGBl. 315): 1657¹⁰

82. ArbeitszeitVO. v. 21. Dez. 1923: 1241 1657¹⁰

§ 1: 1528⁷

§ 2: 1528⁷ 1533⁶

§ 5: 1528⁷

83. Gesetz zur Abänderung der ArbeitszeitVO. v. 14. April 1927 (RGBl. I, 109): 1241 1513

84. VO. v. 31. Aug. 1921 über Zuder (RGBl. 1253): 1262¹⁸

85. VO. v. 3. Okt. 1922 über Verkehr mit Zuder: 1261¹⁸

§ 1: 1528⁷

§ 2: 1528⁷ 1533⁶

§ 5: 1528⁷

§ 1: 1528⁷

§ 2: 1528⁷ 1533⁶

§ 5: 1528⁷

§ 1: 1528⁷

§ 2: 1528⁷ 1533⁶

§ 5: 1528⁷

§ 1: 1528⁷

§ 2: 1528⁷ 1533⁶

§ 5: 1528⁷

§ 1: 1528⁷

§ 2: 1528⁷ 1533⁶

§ 5: 1528⁷

§ 1: 1528⁷

§ 2: 1528⁷ 1533⁶

§ 5: 1528⁷

§ 1: 1528⁷

§ 2: 1528⁷ 1533⁶

§ 5: 1528⁷

§ 19: 1406¹ 1922¹ 1952³

§ 20: 1945³ 1946⁶ 1947⁹

§ 22: 1923²

87. Wohnungsmangelgesetz v. 26. Juli 1923:

1657¹⁰ 1918

§ 2: 1957¹³ 1966

§ 3: 1426¹

§ 4: 1387²³ 1426² 1652¹² 1855⁶

1911 1939⁸ 1966

§ 6: 1911 1922 1939⁹ 1966

§ 8: 1705¹ 1913 1920 1940¹⁰ 1966

§ 16: 1913 1940¹¹ 1966

§ 19: 1913

88. Gesetz über Mieterhöhung und Mietminderungsämter v. 1. Juni 1923 (RGBl. 353 ff.): 1916 1968

§ 1: 1906 1923³ 1945¹

§ 2: 1924⁴ 1945² 1953⁸

§ 4: 1954⁴ 1957¹¹ 1958¹⁶

§ 5: 1924⁴

§ 6: 1324⁵ 1330²⁴ 1332⁴

§ 7: 1938⁷

§ 14: 1945²

§ 16: 1652² 1937²

§ 20: 1526³ 1954⁵ 1958¹⁷ 1908

§ 21: 1908

§ 22: 1954⁵

§ 24: 1908

§ 27: 1958¹⁸

§ 28: 1908 1958²⁰

§ 29: 1653³ 1937³ 1938^{4 5 6} 1954⁵

1965

§ 31: 1909 1958¹⁴

§ 32: 1909 1923³

§ 33: 1909 1910 1951¹⁹

§ 37: 1956

§ 38: 1938⁷ 1965

§ 40: 1273¹ 1652¹ 1965

§ 41: 1495¹ 1965

§ 42: 1319² 1387¹

§ 44: 1319²

§ 49: 1965

§ 49 a, b: 1911 1943¹⁶ 1951¹⁸ 1965

§ 52: 1914

§ 52 a: 1920

89. Verfahrensordnung für die Mietminderungsämter v. 19. Sept. 1923: 1966

§ 10: 1940¹²

90. Reichspachtshühordnung v. 23. Juli 1925 (RGBl. 152):

§ 1: 1435² 1850²⁸

§ 7: 1943¹⁸ 1967

91. Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung v. 31. Juli 1919:

§ 5: 1438¹

β) Landesrecht.

Preußen.

92. VO. zur Behebung der dringenden Wohnungsnot v. 9. Dez. 1919 (RGBl. 1968): 1928⁹

93. VO. über Mietzinsbildung in Preußen v. 17. April/11. Juli 1924 (GS. 474, 553): 1905

§ 2: 1940¹³ 1966

§ 5: 1966

§ 8: 1966

§ 9: 1941¹⁴

§ 10: 1949¹⁴

§ 11: 1273² 1948¹⁴

94. Preuß. Ausb. zum RMG. v. 4. Aug. 1923: Nr. III: 1923² 1966

95. VO. über die Regelung der gesetzlichen Miete v. 25. Juni 1924 (GS. 570) i. d. Fass. v. 26. März 1927 (GS. 36): 1905

96. Anordnung betr. Beamtenunterbringung v. 29. Mai 1925:

§ 10: 1967

97. VO. über ein Schiedsverfahren vor den Mietminderungsämtern v. 28. März 1927:

§ 2: 1967

98. VO. betr. die Forderung der Zwangswirtschaft v. 11. Nov. 1925: 1347 1914 1942¹⁵ 1967

99. VO. über die anderweitige Festsetzung von Geldbezügen und Miteilsverträgen v. 8. Sept. 1923 (GS. 433):

§ 1: 1452²

§ 7: 1653⁵

100. Pachtshühordnung vom 27. Sept. 1922 (GS. 287): 1953⁵

101. Pachtshühordnung v. 30. Sept. 1925:

§ 2: 1435² 1850²⁸

§ 31: 1653⁴ 1944¹⁹ 1968

§ 36: 1944¹⁹ 1968

§ 45: 1653⁴

§ 58: 1426³ 1943¹⁸ 1968

Berlin.

102. Bef. gegen Wohnungsmangel v. 12. Mai 1921:

§ 6: 1945⁵

103. Bef. des Magistrats Berlin über Mietzinsbildung v. 30. April, 28. Juni, 24. Sept. und 24. Dez. 1924:

§ 9: 1955⁷

104. Bef. des Magistrats Berlin über Mietzinsbildung v. 26. März 1926:

§ 10: 1967

§ 13: 1956⁹

105. Wohnungsnotrecht v. 30. Dez. 1924:

§ 1 II: 1387⁴ 1942¹⁶

§ 2 Ziff. 3 b: 1943¹⁷

§ 3, 5: 1967

106. Wohnungsnotrecht v. 21. Mai 1927:

§ 1, 5: 1967

II. Landesrecht.

a) Preußen.

107. Allgem. Preuß. Landrecht v. 5. Febr. 1794:

§ 10 II 17: 1230¹ 1231² 1922 1962¹

§§ 80—91 II 10: 1249⁴

108. Ausführungsgesetz zum BGB.:

Art. 54: 1228³

109. Ausführungsgesetz zum BGB.:

§§ 77, 78: 1462

110. Grundstücksverkehrsrecht v. 10. Febr. 1923: 1408⁴ 1416¹² 1418¹³ 1443⁶

§ 1: 1856³⁶

§ 9: 1856³⁶

§ 15: 1929¹⁰

111. Gesetz über den Verkehr mit Grundstücken v. 20. Juli 1925 (GS. 93): 1443⁶

112. Enteignungsgesetz v. 11. Juni 1874:

§ 8: 1858³⁸

§ 37 III: 1480¹⁴

§§ 42, 57: 1928⁹

113. Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit v. 21. Sept. 1899 (GS. 249):

Art. 9: 1596² 1878³⁷

Art. 15: 1426³

114. Hinterlegungsordnung v. 21. April 1913:

§ 9: 1480¹⁴

§ 10: 1309²

§ 13: 1480¹⁴

115. Gerichtsloftengesetz v. 6. Aug. 1910/4. Juli 1919/28. Okt. 1922:

§ 1: 1252⁹

§§ 12, 25: 1292²

§§ 23, 26: 1494³

116. VO. zur Änderung des GRG. v. 31. Aug. 1925: 1332⁵

117. Notariatsgebührenordn. v. 28. Okt. 1922:

§§ 9, 12, 26: 1252⁹

118. Gesetz zur Änderung der Notlage der rheinischen Notare v. 2. Jan. 1924 (GS. 5):

§ 5: 1427¹

119. AusfG. zum Zwangsversteigerungsgesetz:

Art. 1: 1930¹¹

120. AusfG. zum SiedlG. v. 25. Dez. 1919:

§ 9 I: 1480¹⁴

121. Kabinettdorder v. 31. Dez. 1825 (GS. 1826, 5): 1944¹⁹

122. VO. v. 10. Juni 1927 über die Errichtung von Arbeitsgerichten und Landesarbeitsgerichten: 1509

f) Miet- und Pachtrecht.

a) Reichsrecht.

86. Reichsmietengesetz vom 24. März 1922 (RGBl. 273): 1854³⁵ 268

§ 1: 1406¹ 1922¹ 1923² 1946⁷

1952²³ 1964

§ 2: 12

b) Bayern.

- 123. Gesetz v. 18. Juni 1898 die Vorbereitung und Anlegung des Grundbuchs in den Landesteilen rechts des Rheins betr.: § 2: 1433⁴
- 124. AusfG. zum BGB.: Art. 35: 1489²⁰
- 125. Jugendamtsgesetz: Art. 23: 1217⁷
- 126. Notariatsgesetz: § 44: 1661⁵
- 127. B.D. v. 28. April 1927 über die Arbeitsgerichte: 1511

c) Sachsen.

- 128. B.D. v. 3. Mai 1927 über die Arbeitsgerichte: 1510

d) Baden.

- 129. B.D. von 1927 über die Arbeitsgerichte: 1511

e) Thüringen.

- 130. B.D. v. 24. Mai 1927 über die Arbeitsgerichte: 1511

f) Hessen.

- 131. AusfG. zum BGB.: Art. 77: 1287²

g) Lübed.

- 132. B.D. v. 11. Mai 1927 über die Arbeitsgerichte: 1511

III. Ausländisches Recht.

a) Frankreich.

- 133. Code civil: Art. 745: 1188

b) Sowjetrußland.

- 134. Gesetz zum Schuß des Nachrichtenweßens v. 11. Juli 1920: 1550

c) Polen.

- 135. Zivilkodex von 1925: Art. 226, 227, 228: 1187

d) Bulgarien.

- 136. Gesetz zum Schuß des Nachrichtenweßens v. 11. Juli 1921: 1550

e) Schweiz.

- 137. Zivilgesetzbuch von 1907: 1611¹

B. Strafrecht.

a) Reichsrecht.

I. Materielles Recht.

- 138. Strafgesetzbuch v. 15. Mai 1871: § 2 II: 1385¹ 1773¹⁰ 1934¹⁶
- 27 c: 1862⁴¹
- 29: 1658¹¹ 1757^{5a}
- 48: 1210²⁸
- 49 a: 1210²⁸
- 54: 1210²⁸
- 59: 1433⁴ 1755^o
- 73: 1315¹⁰
- 113: 1757⁶
- 114: 1757⁶
- 123: 1713¹¹
- 132: 1378³¹
- 133: 1594²⁰
- 156: 1641¹² 1759⁷
- 157: 1313⁷ 1314⁸ 1760⁸
- 163: 1314⁹
- 173: 1209²⁶
- 176: 1210²⁷
- § 184, 184 a: 1178
- 191: 1599⁹
- 193: 1274² 1322¹
- 195: 1222¹⁰
- 198: 1599⁹
- 218: 1183 1210²⁸
- 219: 1210²⁸
- 230: 1385² 1421¹⁶ 1522^{7 8}
- 246: 1376²⁸ 1379³²
- 253: 1693²¹

- § 263: 1315¹⁰ 1377²⁹ 1378³⁰ 1488¹⁹
- 1692²⁰ 1693^{21 22 23} 1733
- § 265: 1694²⁴
- 266: 1862⁴²
- 267: 1267^{22 23} 1315¹⁰ 1376²⁸
- 1378³⁰ 1378³¹ 1694²⁵
- 268: 1378³⁰ 1378³¹
- 271: 1376²⁸
- 272: 1376²⁸
- 288: 1391⁸
- 292: 1437⁷
- 295: 1437⁷
- 300: 1183
- 302 a: 1344 1695^{26 27}
- 330: 1421¹⁶
- 331: 1267²⁴
- § 334, 336: 1178
- 349: 1695²⁸
- 350: 1267²⁴ 1379³²
- 351: 1695²⁸
- 359: 1268²⁵
- 360 Ziff. 8: 1223¹³
- 360 Ziff. 11: 1715¹⁶
- 360 Ziff. 13: 1222⁸
- 361 Ziff. 10: 1222⁹
- 363: 1267²³
- 366 Ziff. 1: 1527⁶
- 366 Nr. 10: 1277⁴ 1385¹
- 139. Militärstrafgesetzbuch v. 20. Juni 1872: § 111: 1269²⁸
- 138: 1267²⁴
- 140. Gesetz betr. den Schuß der Brieftauben und den Brieftaubenverkehr im Kriege v. 28. Mai 1894: § 1: 1436⁶
- 141. Preistreibeirei B.D. v. 8. Mai 1918: § 1: 1933⁴
- § 4: 1344
- 142. Preistreibeirei B.D. vom 13. Juli 1923 (RGBl. 700): § 4: 1386⁸ 1389⁵ 1896¹⁴ 1933¹⁴
- 1934¹⁶ 1951¹⁸
- § 5: 1934¹⁶
- 143. Gesetz zur Aufhebung der Preis- und Gewichtsordnung v. 30. Mai 1908: § 6: 1714^{14 15}
- 11: 1714¹⁵
- 22: 1714¹⁵
- 145. Viehsteuergesetz v. 26. Juni 1909: 1439³
- 146. B.D. v. 11. Dez. 1918 zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten: 1231³
- 147. Irrtumsentschuldigungs B.D. v. 18. Jan. 1917: 1528⁷ 1657¹⁰ 1755⁵
- 148. Preßgesetz v. 7. Mai 1874 (RGBl. 65): § 11: 1601^{11 12}
- 18: 1599⁸
- 20: 1489²⁰ 1596¹
- 27: 1595³¹
- 30: 1385¹
- 149. Gesetz zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften v. 18. Dez. 1926 (RGBl. 505): 1178 § 7: 1178

II. Verfahren.

- 150. Strafprozeßordnung v. 1. Febr. 1877 i. d. Fass. der Bef. v. 22. März 1924 (RGBl. 299): § 22: 1641^{13 14}
- 44: 1642¹⁵ 1659¹⁴
- 52: 1492²⁴ 1495¹
- 57: 1495¹
- 85: 1380³⁵
- 114: 1642¹⁵
- 220: 1658¹²
- 222: 1658¹²
- 223: 1641¹³
- 225: 1641¹³
- 244: 1380³⁵ 1490²² 1491³³ 1643¹⁷
- 245: 1330²⁶ 1490²²
- 251: 1492²⁴
- 263: 1641¹⁴
- 264: 1597³² 1759⁷

- § 267: 1322¹
- 273: 1330²⁶
- 304: 1330²⁶ 1642¹⁶
- 312: 1604⁵
- 315: 1642¹⁵
- 323: 1492²⁴
- 325: 1492²⁴
- 329: 1659¹⁴
- 335: 1604⁵
- 342: 1642¹⁵
- 344: 1604⁵
- 354: 1316¹²
- 374: 1222¹⁰ 1268²⁷
- 384: 1599⁹
- 391: 1659¹³ 1764¹³
- 392: 1599⁹
- 395: 1268²⁷
- 443: 1269²⁸
- 462: 1223¹¹
- 464: 1658¹²
- § 473: 1495¹

- 151. Jugendgerichtsgefetz v. 16. Febr. 1923: §§ 15, 17, 34: 1223¹¹

b) Landesrecht.

1. Preußen.

- 152. Feld- und Forstpolizeigesetz v. 1. April 1880 i. d. Fass. der Bef. v. 21. Jan. 1926: 1402 1403
- 153. Forstdiebstahlsgefetz v. 15. April 1873 (GS. 222): 1402
- 154. Gesetz über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten von 1837: 1402
- Bayern.
- 155. Polizeistrafgesetzbuch: Art. 2 Nr. 6: 1385¹
- 156. Antr. oberpolizeiliche Vorschr. v. 12. Dez. 1925 (GWBl. 269): 1385¹

C. Stempel- und Steuerrecht.

I. Materielles Recht.

1. Reichsrecht.

- 157. Vereinszollgefetz v. 1. Juli 1869: § 13: 1279³
- § 32, 39: 1794²⁸
- 59: 1776²
- 68: 1794²⁸
- 102: 1369²³
- 108: 1781¹⁰
- 134: 1770⁹
- 135: 1279³ 1770⁹
- 146: 1279³
- 158. Eisenbahnpollordnung: § 38: 1794²⁸
- 159. Grunderwerbsteuergesetz v. 12. Sept. 1919: 1919
- § 1: 1443⁶ 1444⁷ 1445⁸ 1958¹ 1960²
- 3: 1444⁷
- 4: 1445⁸ 1959¹
- 6: 1443⁶ 1445⁸ 1446¹⁰
- 5: 1446⁹ 1526⁴ 1793²⁶
- 8: 1447¹¹ 1448¹² 1722¹¹
- 23: 1443⁶ 1792²⁴
- § 24: 1448¹³ 1959¹
- 160. Einkommensteuergesetz v. 10. Aug. 1925: 1746 1747
- § 6, 7: 1541⁶
- 11: 1279⁴
- 12: 1279⁴ 1538²
- 15: 1538²
- 17: 1306
- § 17, 18: 1229⁴ 1279⁴ 1538²
- 36: 1790¹⁸
- 46: 1306
- 49: 1674
- 56: 1229⁴ 1541⁶
- 65: 1306
- 69: 1540⁶ 1541⁶
- 74: 1539⁴
- 75: 1790¹⁹
- 83: 1541⁶ 1791²⁰
- 84: 1278¹

- § 89: 1541⁶
 § 92 ff.: 1541⁶
 § 93: 1790¹⁹
 § 94: 1791²⁰
 § 102: 1541⁶
161. Einkommensteuergesetz 1920/1923:
 § 49: 1541⁶
162. EinkommensteuerAusfBest.:
 § 130 II: 1541⁶
163. Vermögensteuergesetz v. 8. April 1922:
 1753²
 § 2: 1719⁷
 § 5: 1777⁵ 1961⁴
 § 9, 10: 1539³ 1960³
 § 11: 1539³ 1720⁸ 1960³
164. DurchfBest. zur Vermögensteuer 1922:
 § 31: 1776⁴
 §§ 37, 15: 1539³
165. Vermögensteuergesetz v. 10. Aug. 1925:
 1744 1745
166. Körperschaftsteuergesetz v. 10. Aug. 1925:
 1671
 § 9: 1501¹
 § 10: 1674 1721⁹
 § 24: 1278¹
167. V.D. über Vergünstigungen bei der Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer v. 16. Jan. 1925:
 Art. II § 1: 1396²
168. Umsatzsteuergesetz 1919:
 § 1 Nr. 1: 1396¹ 1717⁴ 1718⁵
 § 3: 1791²³
 § 8 Nr. 8: 1396¹
169. Umsatzsteuergesetz 1922:
 § 1: 1537¹ 1605² 1717³ 1962⁵
 § 2: 1448¹⁴ 1791²²
 § 8: 1718⁶
 § 33: 1781¹¹
 § 37: 1777⁶
170. Umsatzsteuergesetz i. d. Fass. v. 8. Mai 1926: 1745
171. DurchfBest. zum Umsatzsteuergesetz 1926:
 § 20 Nr. 3: 1396²
172. Kapitalverkehrssteuergesetz v. 8. April 1922:
 § 6 zu a: 1440^{1a}
 § 71: 1662²
173. Finanzausgleichsgesetz i. d. Fass. v. 23. Juni 1923/10. Aug. 1925:
 § 6: 1775¹
 § 14, 14a: 1765¹ 1797²
 § 15: 1775¹
 § 16: 1797³
174. Finanzausgleichsgesetz i. d. Fass. der Bef. v. 27. April 1926 (RGBl. 203):
 § 38 V: 1963³
175. Steuerüberleitungsgesetz v. 29. Mai 1925:
 § 5: 1776³
 § 6: 1776³
 § 24: 1541⁶
 § 35: 1781¹¹
176. Reichsbewertungsgesetz v. 10. Aug. 1925 (RGBl. I, 214): 1745
 § 31 II: 1554
177. Steuerausgleichsordnung v. 25. Mai 1920 (RGBl. 1118):
 § 14: 1780⁸
178. Gesetz zur Änderung der Verkehrssteuern und des Verfahrens v. 10. Aug. 1925 (RGBl. 241):
 Art. V § 2: 1780⁸
179. Erbschaftsteuergesetz 1922:
 § 5, 18: 1227²
180. Erbschaftsteuergesetz i. d. Fass. v. 22. Aug. 1925: 1745
181. Zweite SteuerNotV.D. v. 19. Dez. 1923: 1739
 Art. I § 5: 1605¹
 Art. I § 16: 1790¹⁸
 Art. I §§ 17, 18, 23: 1539⁴
 Art. II §§ 1, 2, 11: 1539³
182. DurchfBest. zur II. SteuerNotV.D. vom 5. Febr. 1924:
 2. Abschn. G IX: 1605¹
183. SteuerminderungsV.D. v. 10. Nov. 1924:
 § 3: 1539⁴
184. Gesetz v. 31. März 1926 über Steuerminderungen zur Erleichterung der Wirtschaftslage: 1394¹⁵ 1773¹⁰
185. Betriebssteuergesetz v. 11. Aug. 1923: 1371²⁴ 1767⁸ 1794²⁴
186. Gesetz v. 23. Juni 1923 zur Änderung des Landessteuergesetzes v. 30. März 1920
 Art. I § 1b: 1451⁵
187. Gesetz über die Einkommensteuer vom Arbeitslohn v. 11. Juli 1921 (RGBl. 845): 1767⁸
 § 13: 1539⁴
 § 26: 1539⁴
 § 45: 1540⁵
 § 46: 1539⁴
 § 52: 1540⁵
 § 53a: 1540⁵
188. DurchfBest. zur Einkommensteuer vom Arbeitslohn v. 3./22. Dez. 1922:
 §§ 1, 7—14, 36—56, 70 ff.: 1767⁸
189. DurchfBest. über den Steuerabzug vom 20. Dez. 1923:
 §§ 1, 7—16, 33—59: 1767⁸
 § 11: 1539⁴
190. Kraftfahrzeugsteuergesetz vom 19. Mai 1926: 1344
 § 2: 1795²⁹
191. Tabaksteuergesetz v. 12. Sept. 1919:
 § 1: 1605³ 1662¹
 § 5: 1605³
 § 6: 1605³ 1791²¹
 § 9: 1279³ 1662¹
 § 10: 1605³ 1662¹ 1763¹²
 § 11: 1662¹
 § 29: 1754⁴
 § 31: 1754⁴
 § 34: 1662¹
 § 38: 1754¹
 § 42: 1662¹
 § 44: 1763¹²
 § 45: 1791²¹
 § 58: 1763¹² 1791²¹
 § 59: 1791²¹
 § 61: 1754⁴
 § 64: 1754⁴
 § 66: 1774¹¹
 § 70: 1763¹²
 § 93—95: 1605³
 § 102: 1605³
192. Tabakerzeugstoffordnung:
 § 8: 1662¹
193. TabaksteuerAusfBest.:
 § 26, 27: 1605³
194. Zigarottensteuergesetz v. 3. Juni 1906:
 § 20: 1763¹²
195. Biersteuergesetz v. 26. Juni 1918:
 § 3: 1722¹²
196. Branntweinmonopolgef. v. 8. April 1922:
 § 121: 1757^{5a}
 § 128: 1757^{5a}
 § 148: 1757^{5a}
 § 154: 1785¹³
197. Weinsteuergesetz vom 12. April 1922 (RGBl. I, 439):
 Art. II: 1606⁴ 1793²⁵
198. Weinsteuergesetz v. 26. Juli 1918: 1773¹⁰
199. Schaumweinsteuergesetz v. 26. Juli 1918 (RGBl. 1064): 1773¹⁰
 § 2: 1607⁴
200. Schaumweinsteuerabänderungsgesetz vom 21. April 1920:
 Art. I, II: 1606⁴ 1793²⁵
201. Schaumweinsteuergesetz v. 31. März 1926:
 § 13: 1606⁴ 1793²⁵
202. Schaumweinnachsteuerordnung v. 5. Juni 1926:
 § 1: 1606⁴ 1793²⁵
2. Landesrecht.
 Preußen.
 203. Kommunalabgabengesetz v. 14. Juli 1893: 1449¹
 § 24 I f: 1543¹
 § 25: 1451⁶
 § 68: 1796¹
- §§ 69, 70: 1232⁵
 § 90: 1796¹
204. Grundvermögensteuergesetz v. 14. Febr. 1923:
 § 14: 1451⁶
205. Stempelsteuergesetz i. d. Fass. der Bef. v. 27. Oktober 1924:
 § 2: 1592²⁷
 § 3: 1592²⁷
 TarSt. 10 IIc: 1592²⁷
 TarSt. 32c: 1754⁸
206. Gewerbesteuergef. v. 23. Nov. 1923 (GS. 519):
 § 3, 1c: 1451⁷
207. HauszinssteuerV.D. v. 2. Juli 1926: 1275¹ 1918
208. SteuerNotV.D. v. 1. April 1924 (GS. 191):
 § 3: 1451⁴ 1502¹
209. 3. DurchfV.D. zur preuß. SteuerNotV.D. v. 12. Juli 1924 (GS. 578):
 § 31: 1397¹
210. 5. DurchfV.D. zur preuß. SteuerNotV.D. v. 18. Dez. 1924 (GS. 763): 1397¹
- Bayern.
 211. Gewerbesteuergef. i. d. Fass. v. 9. Juli 1926: 1244
212. Gesetz über die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen vom 10. März 1879/20. Dez. 1897/27. Juli 1921/19. Dez. 1924:
 Art. 1, 16, 20: 1524¹
- Sachsen.
 213. Stempelsteuergesetz:
 §§ 15, 16: 1230¹
214. GewerbesteuerV.D. v. 6. Mai 1926: 1671
 § 5: 1674
- Hessen
 215. Steuerordnung
 Art. 15: 1797²
- Hamburg.
 216. Wertzuwachssteuergesetz v. 21. Dez. 1925: 1797³
- Lübeck
 217. Wandergewerbesteuergef. v. 22. Febr. 1898 i. d. Fass. v. 13. Dez. 1924:
 Art. 1, 6, 15: 1278⁵
- Berlin.
 218. Wertzuwachssteuerordnung v. 11. April 1924: 1902²
- II. Verfahren.
 219. RAbgV.D. v. 13. Dez. 1919: 1744
 § 1: 1775¹
 § 3: 1775¹
 § 4: 1774¹ 1775²
 § 5: 1439¹ 1440^{1a} 1444⁷ 1540⁵
 § 6: 1720⁶ 1777⁶ 1779⁷
 § 10: 1759⁶
 § 25, 28, 30: 1780⁸
 § 43: 1775¹
 § 47: 1789¹⁷
 § 51: 1540⁵
 § 61: 1540⁵
 § 76: 1278² 1750
 § 79: 1540⁵ 1768⁸ 1781⁹
 § 80: 1228³ 1441² 1442³ 1766⁴
 1774¹ 1775²
 § 81: 1781¹⁰
 § 82: 1442³
 § 84: 1768⁸ 1777⁶
 § 85: 1716¹
 § 90: 1777⁶
 § 96: 1781¹¹
 § 98: 1777⁶
 § 99: 1782¹²
 § 100: 1781⁹
 § 101: 1334²
 § 121, 124, 126: 1785¹³
 § 128, 129: 1605³ 1787¹⁴
 § 136: 1446⁹ 1787¹⁴
 § 140: 1446⁹

- 143: 1227¹ 1720³
- 144—146: 1442⁴ 1960³
- 147: 1757^{5a}
- 148: 1757^{5a}
- 169: 1333¹
- 170: 1782¹²
- 177: 1716² 1779⁷
- 191: 1443⁵ 1779⁷
- 202: 1333¹ 1334² 1716² 1779⁷
- 204: 1782¹²
- 209: 1779⁷
- 210: 1782¹² 1788¹⁵
- 212: 1782¹² 1788¹⁵
- 213: 1896¹
- 217: 1278² 1782¹²
- § 217—227: 1780⁸
- 218: 1780⁸
- 219: 1278²
- 220: 1776⁴
- 223: 1787¹⁴
- 226: 1782¹²
- 228: 1780⁸
- 244: 1278²
- 257: 1789¹⁷
- 264: 1780⁸
- 267: 1780⁸ 1789¹⁷
- 269: 1780⁸
- 275: 1780⁸
- 277: 1278²
- 279: 1278²
- 283: 1334² 1779⁷
- 288: 1750
- 298: 1749 1767⁶
- 301: 1766⁴
- 317: 1766³
- 319: 1766³
- 354: 1334²
- 355: 1757^{5a} 1862⁴¹
- 358: 1756⁵ 1767⁶
- 359: 1731 1755⁵ 1759⁷ 1762¹⁰
1763¹¹ 1767⁷ 1773¹⁰ 1862³¹
- 365: 1757^{5a}
- 367: 1749 1767⁶
- 374: 1767⁶
- 377: 1736
- 378: 1757^{5a}
- 383: 1759⁷
- 386: 1759⁷
- 387: 1759⁷
- 395: 1334²
- 432: 1764¹³
- 433: 1279³ 1757^{5a} 1769⁸ 1770⁹
1782¹²
- 434: 1759⁷
- 435: 1757^{5a}
- 451: 1781¹⁰
- 452: 1781¹⁰
- 453: 1781¹⁰

D. Sonstige Materien des öffentlichen Rechts.

I. Reichsrecht.

a) Verfassungsrecht.

- 220. Reichsverfassung v. 11. Aug. 1919:
 - Art. 6: 1775¹
 - Art. 15: 1775¹
 - Art. 17: 1245
 - Art. 82: 1775¹
 - Art. 102: 1288²
 - Art. 105: 1625
 - Art. 109: 1625
 - Art. 118: 1178
 - Art. 128: 1244
 - Art. 129: 1253¹⁰
 - Art. 131: 1352⁴ 1369²³ 1680⁵
 - Art. 137: 1253¹⁰
 - Art. 142—144: 1288²
 - Art. 147: 1288²
 - Art. 150: 1582¹⁹
 - Art. 151: 1261¹⁸
 - Art. 153: 1290⁴ 1433⁴ 1582¹⁹

- Art. 155: 1582¹⁹
- Art. 173: 1253¹⁰
- Art. 178: 1261¹⁸ 1775¹
- 221. Ermächtigungsgesetz v. 8. Dez. 1923 (RGBl. I, 1279): 1529⁷
- 222. Gesetz betr. die Vereinigung von Helgoland mit dem Deutschen Reich v. 15. Dez. 1890:
 - § 2: 1775¹
- 223. B. v. 12. Febr. 1924 über die deutsche Reichsbahn:
 - § 3: 1352⁴ 1680⁵
- 224. Reichsbahngesetz v. 30. Aug. 1924:
 - § 1776² 1791²³
 - § 13: 1776²
 - § 16: 1268²⁶ 1527⁶ 1776² 1923³
- 225. Gesetz v. 30. Aug. 1924 über die deutsche Reichsbahngesellschaft:
 - § 5 IV: 1352⁴ 1680⁵

b) Beamtenrecht.

- 226. Reichsbeamtengesetz v. 18. Mai 1907 (RGBl. 245):
 - § 10: 1249⁴
 - § 19: 1249⁴
 - § 37: 1255¹³
 - § 45: 1255¹³
 - § 141: 1591²⁵
 - § 144: 1591²⁵
- 227. Befoldungsgesetz v. 30. April 1920: 1608⁴
 - § 34: 1283¹²
- 228. 9. Ergänzung des Befoldungsgesetzes v. 18. Juni 1923 (RGBl. I 385):
 - Art. 2: 1283¹³ 1608¹²
 - Art. 11: 1283¹³
- 229. B. des RPräf. anlässlich des Eisenbahnerstreiks v. 1. Febr. 1922: 1249⁴
- 230. PersonalabbauB. v. 27. Okt. 1923: 1256¹⁴
 - Art. 10 § 9: 1257¹⁵ 1608²
 - Art. 17 § 1: 1259¹⁶
 - § 15, 16: 1260¹⁷
- 231. Personalabbauabwidelungsgesetz vom 25. März 1926: 1257¹⁵

c) Militärrecht.

- 232. Reichsverforgungsgesetz v. 12. Mai 1920 i. d. Fass. des Ges. v. 8. Juli 1926: 1182
 - § 17: 1284¹⁸
 - § 31: 1608¹⁵
 - § 33: 1280² 1284¹⁴ 1608⁸
 - § 36: 1292³
 - § 45: 1230¹ 1608¹⁶
 - § 52: 1280²
 - § 53: 1284¹⁴ 1608³
 - § 57: 1285²⁷ 1608¹⁷
 - § 65: 1608¹⁸
 - § 109: 1608¹⁵
- 233. Gesetz über das Verfahren in Verforgungssachen v. 10. Jan. 1922 (RGBl. 591): 1284¹⁹
 - § 37: 1281⁷
 - § 65: 1281⁴ 1608⁶
 - § 66: 1281⁵ 6 1608⁹
 - § 68: 1281⁶
 - § 73, 74: 1281⁷ 8
 - § 96: 1281⁸
 - § 101: 1282⁹
 - § 125: 1283¹⁰
- 234. Ausf. B. zu § 28 R. v. 1. Sept. 1920: 1397¹
- 235. 4. Gesetz zur Abänderung des Reichsverforgungsgesetzes vom 8. Juli 1926: 1608³ 17
 - Art. I Nr. 3: 1280² 1284¹⁴
 - Art. I Nr. 6: 1280² 1284²⁵
 - Art. I Nr. 7: 1284¹⁴
- 236. Altrentnergesetz v. 18. Juli 1902 i. d. Fass. v. 30. Juni 1923:
 - § 8 III: 1608⁴
- 237. Wehrgesetz v. 23. März 1921:
 - § 21 f. 32: 1263²⁰

- 238. Wehrmachtverforgungsgesetz v. 4. Aug. 1921 i. d. Fass. v. 19. Sept. 1925:
 - § 66: 1283¹³
- 239. Offizierspensionsgesetz v. 31. Mai 1906:
 - § 6: 1281³ 1284¹⁶
 - § 10: 1281³ 1284¹⁶ 17 1608¹⁰
 - § 24: 1283¹¹
- 240. Gesetz betr. die Kaiserl. Schutztruppe in den afrikanischen Schutzgebieten i. d. Fass. v. 18. Juli 1896 (RGBl. 653):
 - § 8: 1284²⁶
- 241. B. des RPräf. v. 23. März 1921 über die fristlose Kündigung des Dienstverhältnisses in der Wehrmacht: 1263²⁰
- 242. B. des Reichsfinanzministers v. 8. Jan. 1925: 1608¹⁰ 13

d) Öffentliches Versicherungsrecht.

- 243. Reichsversicherungsordnung v. 19. Juli 1911: 1514
 - § 124: 1542¹
 - § 125: 1542¹
 - § 153: 1280²
 - § 163: 1280² 1542¹
 - § 536: 1527⁵
 - § 537: 1607¹
 - § 544: 1543⁴
 - § 545a: 1542³ 1543⁴
 - § 558: 1230¹
 - § 633: 1421¹⁶
 - § 695: 1373²⁵
 - § 701: 1373²⁵
 - § 903: 1421¹⁶
 - § 912: 1527⁵
 - § 1255: 1230²
 - § 1512a: 1542²
 - § 1542: 1687¹³
 - § 1700: 1230¹
- 244. Angestelltenversicherungsgesetz v. 28. Dez. 1911 i. d. Fass. v. 28. Mai 1924:
 - § 1: 1723² 3
 - § 18: 1723⁴
 - § 339: 1527⁵
- 245. Reichsfnappschaffsgesetz v. 23. Juni 1923:
 - § 24: 1230³
 - § 48: 1723¹
- 246. Unfallversicherungsgesetz v. 6. Juli 1884: 1373²⁵
- 247. Gewerbeunfallversicherungsgesetz vom 30. Juni 1900: 1373²⁵

e) Verwaltungsrecht.

- 248. Gewerbeordnung v. 26. Juni 1900 (RGBl. 871):
 - § 6: 1527⁶
 - § 33: 1268²⁶
 - § 35: 1654¹
 - § 36: 1603³
 - § 38: 1654¹
 - § 55: 1278⁵
 - § 91b: 1508
 - § 123: 1532³
 - § 124a: 1530¹ 1532³
 - § 129: 1223¹²
- 249. Telegraphengesetz v. 6. April 1892/7. März 1908: 1262¹⁹
- 250. Telegraphengesetz v. 18. Dez. 1899:
 - § 12: 1590²⁴
- 251. Fernsprechordnung v. 21. Juni 1924:
 - § 25: 1605¹
- 252. Gesetz über die Kraftfahrlinien vom 26. Aug. 1925: 1344
- 253. B. zum Schutz des Funkverkehrs v. 8. März 1924: 1553
 - § 1: 1595³⁰
 - § 2: 1278⁶ 1601¹⁰
- 254. Gesetz v. 28. April 1920 über die Grundschulen und die Aufhebung der Vorschulen: 1288²
- 255. Reichsnotgesetz v. 24. Febr. 1923: 1289³
- 257. Reichslichtspielgesetz v. 12. Mai 1920: 1183
- 258. B. über die Erwerbslosenfürsorge v. 16. Febr. 1924: i. d. Fass. v. 10. Dez. 1926: 1514

259. Gesetz v. 19. Nov. 1926 über Krisen-
fürsorge: 1514

II. Landesrecht.

a) Preußen.

260. Kreisordnung v. 13. Dez. 1872: 1450²

261. Westfälische Städteordnung v. 19. März
1856 (GS. 237):

§§ 49, 56: 1251⁷ 1471¹⁰

262. Kabinettsorder v. 15. April 1922:
1188

263. Gesetz betr. die Vereinigung der Insel
Helgoland mit der preuß. Monarchie v.
14. Febr. 1891:

§ 9: 1775¹

264. Gesetz v. 8. April 1924 betr. die Kirchen-
verfassung der evangelischen Landes-
kirchen:

Art. 17: 1255¹²

265. Kommunalbeamtengesetz v. 30. Juli
1899:

§ 8: 1260¹⁷

266. Beamtenpensionsgesetz v. 27. März 1872
i. d. Fass. des Ges. v. 27. Mai 1907
(GS. 95): 1257¹⁵

267. Beamtenruhehaltgesetz v. 17. Dez. 1920:
§ 6: 1257¹⁵

268. PersonalabbauVO. v. 8. Febr. 1924:
1256¹⁴ 1257¹⁵

269. Volksschulunterhaltungsgesetz v. 28. Juli
1906:

§ 36: 1231⁴

270. Landesverwaltungsgesetz v. 30. Juli
1883:

§ 103: 1334¹

§ 112: 1664¹

271. Gesetz betr. die Verwaltungsgerichte und
das Verwaltungsstreitverfahren v. 3. Juli
1875/2. Aug. 1880 (GS. 328):

§ 5: 1453¹

§ 23: 1285¹

272. VO. über die Kompetenzkonflikte zwi-
schen den Gerichten und den Verwal-
tungsbehörden v. 1. Aug. 1879 (GS.
573):

§ 21: 1290¹

273. Gesetz betr. Verbandsordnung für den
Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk v.
5. Mai 1920 (GS. 286):

§§ 24, 25: 1453¹

274. Anmietungsrecht v. 25. Aug. 1876 i. d.
Fass. v. 10. Aug. 1904: 1450³

275. Ausbildungsordnung v. 11. Aug. 1923:
§ 15: 1503

276. Wassergesetz v. 7. April 1913 (GS. 53):
1403 1451³

§§ 140, 141: 1290¹

277. Jagdordnung v. 15. Juli 1907: 1450²
§ 22: 1949¹³

278. ZwangsaufhebungsVO. v. 19. Nov. 1920
(GS. 463):

§ 19: 1452²

279. FamiliengüterVO. i. d. Fass. v. 30. Dez.
1920:

§ 9: 1233¹

280. KostenVO. für Auflösung v. Familien-
gütern v. 11. Jan. 1924 (GS. 29):

§§ 6, 14: 1292²

281. Verfügung v. 20. Sept. 1921 betr. Er-
suchen der Auflösungsämter um Ein-
tragung in das Grundbuch: 1452¹

282. Verfügung v. 20. Sept. 1921 betr. Bil-
dung von Waldgütern: 1452¹

283. GebVO. der Katasterverwaltung v. 2. Aug.
1925 (FinMinBl. 131): 1452¹

284. Gesetz v. 25. Juli 1910 (GS. 241) betr.
die öffentlichen Feuerversicherungsanstal-
ten: 1556

b) Bayern.

285. Verfassungsurkunde des Freistaats B.
v. 14. Aug. 1919:

§ 16: 1433⁴

c) Württemberg.

286. Wassergesetz v. 1. Dez. 1900: 1404

d) Sachsen.

287. Gemeindeordnung v. 1. Aug. 1923:

§ 4 IV: 1286¹

288. Organisationsgesetz v. 21. April 1873:
1403

289. Wohlfahrtspflegegesetz v. 28. März
1925: 1286¹

290. Allgem. Baugesetz v. 1. Juli 1900 i. d.
Fass. v. 29. Mai 1904:

§ 53: 1397²

291. Verwaltungskostengesetz v. 28. Jan. 1924:
§ 21 I: 1397²

292. Gesetz über die Sonntagsruhe v. 24. Dez.
1921:

§ 1: 1527⁶

293. Jagdgesetz v. 1. Juli 1925: 1403

e) Baden.

294. Wassergesetz v. 26. Juni 1899/12. April
1913: 1403

f) Braunschweig.

295. Berggesetz v. 9. Juli 1923: 1794²⁷

296. Gesetz v. 28. Juni 1902 betr. das Ein-
kommen der Geistlichen der evangelisch-
lutherischen Landeskirche i. d. Fass. v.
27. März 1911:

§ 2: 1253¹⁰

g) Thüringen.

297. Gemeinde- und Kreisordnung für Thü-
ringen v. 8. Juli 1926: 1244

h) Mecklenburg.

298. Verwaltungsgerichtsgesetz v. 3. März
1922:

§ 35: 1287¹

i) Hessen.

299. Verwaltungsrechtspflegegesetz:
Art. 37: 1287¹

k) Hamburg.

300. Vorshulgesetz: 1288²

E. Internationales Recht und Recht des Friedensvertrags.

I. Internat. Verträge.

301. Preuß.-öster. Abkommen v. 12. Mai
und 16. Juni 1844: 1307

302. Sächsl.-öster. Abkommen v. 6. Jan.
1854: 1307

303. Berner Konvention v. 13. Nov. 1908
zum Schutze von Werken der Literatur
und Kunst (RGBl. 1910, 965):

Art. 9 III: 1549

304. Deutsch-poln. Vertrag über den Rechts-
verkehr v. 5. März 1924 (RGBl. 1925, II,
139): 1819

305. Deutsch-öster. Rechtshilfevertrag vom
21. Juni 1923 (RGBl. 1924, II, 55):
1307

306. Warschauer Abkommen v. 3. Okt. 1925
betr. Kommunalobligationen: 1818

II. Recht des Friedensvertrags.

307. Friedensvertrag von Versailles vom
28. Juni 1919:

Art. 253: 1843²¹

Art. 291: 1843²¹

Art. 296b: 1234¹

Art. 296d: 1843²¹

Art. 297: 1843²¹

Art. 298b: 1843²¹

Anl. zu Art. 296: 1234¹

308. Ausführungsgezet zum Friedensvertrag
von Versailles v. 31. Aug. 1919 (RGBl.
1550):

§ 27 III: 1262¹⁹

309. Gesetz v. 8. Juli 1926 zur Durchführung
der Art. 177, 178 und 198 des Ver-
sailer Friedensvertrags: 1554

V.

Alphabetisches Verzeichnis

der im Gesetzesregister (IV) angeführten Gesetze und Verordnungen.

AbgeltungsVO. 75, Abgeltungserweiterungs-
VO. 76

Allgem. Preuß. Landrecht 107

AntenteilsVO., preuß. 99

Altrentnergesetz 236

Amerika, gewerbliche Schutzrechte der Ange-
hörigen der Vereinigten Staaten von 35

Angeheiligtenkündigungsschutzgesetz 24

Angeheiligtenversicherungsgesetz 244

Anmietungsrecht, preuß. 274

Arbeitsgerichtsgesetz 67, preuß. 122, bayr.
127, sächs. 128, bad. 129, thüring. 130,
lüb. 132

Arbeitsnachweisgesetz 73

Arbeitszeitverordnungen 81 82, Abänderungs-
gesetz 83, Arbeitszeit in Bädereien 80

Armenanwaltsgebühren, Erstattung der 54

Auflösungsämter, Ersuchen der A. um Ein-
tragung in das Grundbuch 281

AusbildungsVO., preuß. 275

Bädereien, Arbeitszeit in 80

Badisches Recht 129 294

Bankdepotgesetz 25

Baugesetz, sächs. allgem. 290

Bayr. Recht 123 155 ff. 211 ff. 285

Beamtenhaftpflichtgesetz 7

Beamtenpensionsgesetz, preuß. 266

Beamtenruhehaltgesetz, preuß. 267

Beamtenunterbringung in Preußen 96

Berggesetz, Braunschweigisches 295

Bergmannswohnungen, Reichsbeihilfen zur

Errichtung von 79

Berliner Mietrecht 102 ff.

Berliner WertzuwachssteuerVO. 218

Berliner Wohnungsnotrecht 105 106

Berner Konvention 303

Befoldungsgesetz 227, 9. Ergänzung zum 228

Betriebsrätegesetz 63, WahlVO. 64

Betriebssteuergesetz 185

Biersteuergesetz 195

Braunweinmonopolgesetz 196

- Braunschweigisches Recht 235 ff.
 Brieftauben 140
 Bulgar. Nachrichtenwesen 136
 Bürgerl. Gesetzbuch 1, EinfG. zum 2, preuß.
 AusfG. 108, heß. AusfG. 131
- Code civil 133
- EinkommensteuerG. 160 161, Ausführungs-
 Bestimmungen 162
 Einkommensteuer vom Arbeitslohn 187 188
 Eisenbahnerstreik, WD. des RPräs. anlässlich
 des 229
 EisenbahnverkehrsD. 18
 EisenbahnzollD. 158
 Enteignungsgesetz, preuß. 122
 Entlastungsgesetz 58
 EntlastungsWD. 51
 ErbbaurechtsWD. 6
 Erbschaftsteuerergesetz 179 180
 Ermächtigungsgesetz 59 221
 ErwerbslosenfürsorgeWD. 258
- FamiliengüterWD. 279, KostenD. für Auf-
 lösung 280
 Feld- und Forstpolizeigesetz, preuß. 152
 FernsprechD. 251
 Feuerversicherungsanstalten, preuß. Ges. betr.
 die öffentlichen 284
 Finanzausgleichsgesetz 173 174
 Forstbeamte, Waffengebrauch der preuß. 154
 ForstdiebstahlsGesetz, preuß. 153
 Französisches Recht 133 ff.
 FG, ReichsG. 41, preuß. 113
 Friedensvertrag von Versailles 307, Ausf.-
 Gesetze 308 309
 FuntverkehrWD. 253
- Gebrauchsmusterschutz 33
 GemeindeD., sächs. 287, thüring. 297
 Genossenschaftsgesetz 23
 GRG. 52, preuß. 115, Änderung des pr. 116
 GG. 45, preuß. AusfG. 109, bayr. AusfG.
 124
 GeschäftsaufsichtsWD. 50
 Geschlechtskrankheiten, Bekämpfung der 146
 GmbH.-Gesetz 22
 Gesetzliche Miete in Preußen 95
 Gewerbegerichtsgesetz 46
 Gewerbeordnung 248
 Gewerbesteuerergesetz, preuß. 206, bayr. 211,
 sächs. 214
 Gewerbeunfallversicherungsgesetz 247
 GoldbilanzWD. 19, 2. DurchWD. 20, Lö-
 schung wegen Unterlassung d. Umstellung 21
 GoldgebührenD. 56
 GrundbuchD. 3
 Grundbuch, bayr. Gesetz betreffend Anlegung
 des 123
 Grundbuchverkehr, weitere Erleichterung d. 4
 Grunderwerbssteuerergesetz 159
 Grundschulgesetz 254
 Grundstücksverkehrsgesetz, preuß. 110 111
 Grundvermögenssteuerergesetz, preuß. 204
- Hamburger Recht 216 300
 HG. 15
 HauszinssteuerWD., preuß. 207
 Helgoland, Vereinigung mit dem Deutschen
 Reich 222, mit der preuß. Monarchie 263
 Heßisches Recht 131 215 299
 HinterlegungsD., preuß. 114
 Hypothekendarlehen 26
- JagdD., preuß. 277, JagdG., sächs. 293
 IrrtumsentschuldigungsWD. 147
 JugendamtsGesetz, bayr. 125
 Jugendgerichtsgesetz 151
 Jugendwohlfahrtsgesetz 13
- Kabinettsorder, preuß. 121 262
 KartellWD. 78
 Katasterverwaltung, GebD. der 283
 Kapitalverkehrsteuerergesetz 172
- Kirche, braunschweig., Ges. betr. das Ein-
 kommen der Geistlichen der evangelisch-
 lutherischen Landeskirche 296
 Kirchenerfassung der evangel. Landeskirche in
 Preußen 264
 Kleingarten- u. KleinlandpachtD. 91
 Kommunalabgabengesetz, preuß. 203
 KommunalbeamtenGesetz, preuß. 265
 Kompetenzkonfliktsgesetz, preuß. 272
 KonkursD. 47, EinfG. 48, f. auch VergleichsD.
 Körperchaftssteuerergesetz 166, Vergünstigungen
 bei der R. 167
 Kraftfahrlineiengesetz 252
 Kraftfahrzeugsteuerergesetz 190
 Kraftfahrzeugverkehrsgesetz 9
 KraftfahrzeugverkehrsWD. 10
 KreisD., preuß. 260, thüring. 297
 Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volks-
 ernährung 61
 Kriegsteilnehmerstrafgesetze 60
 Krisenfürsorge 259
- Landessteuerergesetz, Änderung des 186
 Landesverwaltungsgesetz, preuß. 270
 Landungsaufforderung für Luftfahrzeuge 12
 Landwirtschaftl. Grundstücke, Verkehr mit 5
 Lichtspielgesetz 257
 Literar. Urheberrechtsgesetz 37
 Lockerung d. Zwangswirtschaft in Preußen 98
 Lüb. Recht 132 217
 Luftverkehrsgesetz 11
- Maß- u. Gewichtsordnung 144
 Mecklenburgisches VerwaltungsgerichtsG. 298
 Mieteinigungsämter, VerfahrensWD. f. 89
 Mieteinigungsämter, Schiedsverfahren vor
 den M. in Preußen 97
 Mieterstrafgesetze 88
 Mietzinsbildung in Preußen 93, in Berlin
 103 104
 MilStGB. 139
- Nachrichtenwesen, franz. 134, bulgar. 136
 Notare, Linderung der Notlage der rheini-
 schen 118
 NotarGebD., preuß. 117
 NotarGesetz, bayr. 126
- OffizierspensionsGesetz 239
 OrganisationsGesetz, sächs. 288
 Österreich, Rechtshilfevertrag mit 305
- NachtSchD., Reichs= 90, preuß. 100 101
 ParentGesetz 34
 Personalabbau, ReichsGesetz 230, Abwicklung
 231, preuß. Gesetz 268
 PersonenstandsGesetz 8
 Polen, Vertrag über Rechtsverkehr mit 304
 PolStGB., bayr. 155
 Poln. Zivilkodex 135
 PreistreiberWD. 141 142, Aufhebung 143
 PreßGesetz, Reichs= 148
 Preuß. Recht 92 ff. 107 ff. 152 ff. 203 ff.
 206 ff.
 Preuß.-österreich. Abkommen 301
- RechtsAnwGebD. 53, Gesetz 55, GoldGebD.
 57, AnwGeb. in Armenischen 54
 Rechtshilfevertrag, deutsch-österreich. 305
 Rechtsverkehrsvertrag, deutsch-poln. 304
 Reichsabgabenordnung 219
 Reichsbahngesellschaftsgesetz 225
 Reichsbahngesetz 224, WD. 223
 ReichsbeamtenGesetz 226
 Reichsbewertungsgesetz 176
 Reichsknappschaftsgesetz 245
 ReichslichtspielGesetz 256
 Reichsmietengesetz 86, preuß. AusfBest. 94
 ReichsnotGesetz 255
 ReichspachtSchD. 90
 Reichsiedlungsgesetz 77, preuß. AusfG. 120
 Reichsverfassung 220
 ReichsversicherungD. 243
- Reichsverordnungsgesetz 232, AusfG. 234,
 Abänderungsgesetz 235
 Religiöse Kindererziehung 14
 RentenbankliquidationsG. 28, DurchBest. 29
 RentenbankWD. 27
 Ruhrkohlenbezirk, Verbandsordnung für den
 Sieblungsverband R. 273
- Sachverständigengebühren 58
 Sächs. Recht 128 213 287 ff.
 Sächs.-österreich. Abkommen 302
 Schaumweinsteuer 199—202
 SchiedGesetz 17
 Schiedsgerichte, Einrichtung der 71
 Schiedsgerichtl. Erhöhung der Preise bei der
 Lieferung von elektr. Kraft usw. 70
 Schiffspfandrechte in ausl. Währung 30
 SchlichtungsWD. 65, AusfWD. 66
 Schuld- u. Schuldschriften 149
 Schuttruppengesetz 240
 Schweizer ZivilGB. 137
 Schwerbeschädigtengesetz 68
 Sonntagsruhe, sächs. Gesetz über 292
 Sozialistengesetz 69
 StädteD., westfälische 261
 Stellenvermittlungsgesetz 74
 Stempelsteuerergesetz 205, sächs. 213
 Steuerabzug 187 ff.
 SteuerausgleichD. 177
 Steuernübertragungen 183 184
 SteuernotWD., zweite Reichs= 181, Durch-
 Best. 182, preuß. 208 ff.
 SteuerD., heß. 215
 Steuerüberleitungsgesetz 175
 StGB. 138
 StWD. 150
- TabakerzählstoffD. 192
 Tabaksteuerergesetz 191, AusfBest. 193
 TarifvertragsWD. 62
 Telegraphengesetz 249
 Telegraphenwegesgesetz 250
 Thüringisches Recht 130 297
- Ubergangswirtschaft, Ausdehnung einzelner
 kriegswirtschaftl. Verordnungen auf die 72
 UmsatzSt. 168, Vergünstigungen bei der 167
 Umstellung, Lösung wegen Unterlassung
 der 21
 Unfallversicherungsgesetz 246
 Unlauterer Wettbewerb 31
- VereinszollGesetz 157
 Verfahren in Versorgungssachen 233
 Verfassung, Reichs= 220, bayr. 285
 VergleichsD. (Vergleich zur Abwendung des
 Konkurses) 49
 Verkehrssteuern, Änderung der 178
 VerlagsrechtGesetz 36
 Vermögenssteuer 163—165
 Versicherungsaufsichtsgesetz 38
 Versicherungsvertragsgesetz 39
 Verwaltungsgerichte u. Verwaltungsstreitver-
 fahren, preuß. Ges. betr. 271, medien-
 burgisches Ges. 298
 Verwaltungslosgesetz, sächs. 291
 VerwaltungsrechtspflegeGesetz, heß. 299
 Viehschutengesetz 145
 Volksschulunterhaltungsgesetz, preuß. 269
 Volksschulgesetz, Hamburgisches 300
- WahlD. zum BetrRG. 64
 Waldgüter, Bildung von 282
 WandergewerbesteuerG., bayr. 212, Lüb. 217
 Wareneichengesetz 32
 Warschauer Abkommen betr. Kommunal-
 Obligationen 306
 WasserGesetz, preuß. 276, württemberg. 286,
 bad. 294
 WechselD. 16
 WehrGesetz 237
 Wehrmachtversorgungsgesetz 238
 Wehrmacht, fristlose Kündigung des Dienst-
 verhältnisses in der 241

Weinsteuergesetz 197 198
 Wertzuwachssteuergesetz, Hamburger 214, Berliner 218
 Westfälische StädteO. 261
 Wohlfahrtspflegegesetz, sächsl. 289
 Wohnungsmangelgesetz 87
 WohnungsmangelVer., Berliner 102

Wohnungsnot, Behebung der dringendsten in Preußen 92
 Wohnungsnotrecht, Berliner 105 106
 Württembergisches Wassergesetz 286
 Zeugengebühren 57
 Zigarettensteuergesetz 194

ZivilGB., Schweizer 137
 Zivilkodex, poln. 135
 ZPO. 40
 ZwangsauflösungsVO. 278
 Zwangsversteigerungsgesetz 42, EinfG. 43 preuß. AusfG. 119
 Zuderverkehrsverordnungen 84 85

VI.

Alphabetisches Verzeichnis

der Verfasser von Übersichten, Zusammenstellungen und Tabellen.

Günther, RGK. Dr., Berlin: Rechtsentscheide in Allenteils-, Miet- und Pachtshufschachen 1963

Günkel, OberBibl. beim RG. Dr. Paul, Leipzig: Neues Schrifttum über Familien- und Erbrecht 1234

VII.

Verzeichnis der abgedruckten Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivil- und Strafsachen, des Staatsgerichtshofs, des Bayerischen Obersten Landesgerichts, der Instanzgerichte, der Verwaltungsgerichte und Verwaltungsbehörden, der Gemischten Schiedsgerichte, der ausländischen Gerichte nach dem Datum geordnet.

Die Zitate in Klammern geben den Abdruck der Entscheidungen in der amtlichen Sammlung wieder.

A. Reichsgericht.

a) Zivilsachen.

1924.

8. April: 839/23 III Berlin: 1205¹⁹

1925.

8. Dez.: IV 640/24 Breslau: 1252⁹
 11. " 11/25 III Berlin: 1190³

1926.

5. Febr.: 209/26 I Hamburg: 1351³
 11. " 400/26 II Hamm: 1251⁶, 1471¹⁰
 19. " 265/26 V Hamm: 1631³
 11. März: 552/25 IV Celle: 1191³
 * 11. " 551/25 IV Stuttgart: 1192⁶
 29. " 426/25 IV Düsseldorf: 1194⁹
 12. April: 315/25 IV Berlin: 1193¹²
 26. " 2/27 VI Köln: 1848²⁰
 18. Mai: III 648/25: 1253¹⁰
 * 18. " 217/25 III Breslau: 1373²⁵ (RG. 114, 22)
 1. Juni: 388/25 II Naumburg: 1409⁹
 3. " 21/26 IV Kiel: 1201¹⁶
 17. " 52/26 IV Dresden: 1202¹⁶
 24. " 151/26 IV Hamburg: 1191⁴
 24. " 49/26 II Hamm: 1249⁵
 5. Juli: 76/26 IV Königberg: 1195¹⁰
 * 7. " 366/25 I Berlin: 1557² (RG. 114, 246)
 9. " 170/26 VI Berlin: 1189¹
 * 12. " 294/25 I Düsseldorf: 1407³ (RG. 114, 289)
 12. " 670/25 IV Düsseldorf: 1193⁷
 17. Sept.: 475/26 II Hamm: 1754⁴
 23. " 80/26 IV Berlin: 1203¹⁷
 1. Okt.: 467/25 III Stettin: 1753²
 2. " 42/26 V Breslau: 1196¹¹
 7. " 133/26 V Frankfurt: 1092⁵
 * 19. " 3/26 III Berlin: 1519³ (RG. 114, 409)
 22. " 55/26 II Hamburg: 1577¹⁰
 * 25. " 54/26 IV Breslau: 1206²¹ (RG. 115, 27)
 26. " 14/26 II: 1309⁹

29. Okt.: 135/26 VI Berlin: 1247²
 * 29. " 57/26 II Berlin: 1463¹ (RG. 115, 172)
 30. " 36/26 V Dresden: 1415¹⁰
 * 5. Nov.: 558/25 III Berlin: 1371²⁴ (RG. 115, 209)
 9. " 137/26 IV Karlsruhe: 1201¹⁴, 1470⁹
 10. " 31/26 II Breslau: 1584²⁰
 15. " 145/26 V Braunschweig: 1516²
 16. " 582/25 III Königberg: 1312⁶
 19. " 309/26 III Rostock: 1924⁵ (RG. 115, 274)
 * 23. " 385/26 VI Naumburg: 1420¹⁵
 * 23. " 540/25 III Königberg: 1640¹¹ (RG. 115, 271)
 27. " 112/26 I Hamburg: 1356⁶
 2. Dez.: 158/26 IV Breslau: 1255¹¹
 IV 148/26: 1255¹²
 * 6. " 688/26 IV Köln: 1209²⁵ (RG. 115, 86)
 7. " 391/26 III Berlin: 1311³
 7. " 75/26 II Dresden: 1566⁸
 9. " 247/26 IV Berlin: 1250⁷
 9. " 228/26 IV Berlin: 1375²⁶ (RG. 115, 111)
 * 13. " 520/26 IV Naumburg: 1203¹⁸
 14. " 232/26 VI Köln: 1368²²
 14. " VI B 46/26 Beschl.: 1481^{14b}
 21. " 384/26 VI Breslau: 1194⁸
 21. " B 27/26 V Berlin: 1409⁵
 * 25. " 277/26 I Düsseldorf: 1561⁵
 1927.
 * 5. Jan.: 159/26 I München: 1581¹³ (RG. 115, 358)
 6. " 32/26 VII Dresden: 1207²²
 6. " 318/26 IV Köln: 1366¹⁹
 6. " 236/26 III Hamm: 1363¹⁴
 8. " 111/26 I Hamburg: 1362¹³
 11. " 395/26 VI Berlin: 1480¹⁴
 11. " 183/26 II Düsseldorf: 1565⁷
 11. " 166/26 II Stuttgart: 1585²¹
 11. " 178/26 II Hamm: 1348¹
 * 12. " 170/26 I Hamburg: 1685¹³ (RG. 115, 397)
 * 13. " 489/26 IV Berlin: 1365¹⁷ (RG. 115, 416)

14. Jan.: 577/25 III Breslau: 1263²⁰
 * 15. " 171/26 I Berlin: 1369²³ (RG. 115, 419)
 15. " 199/26 V Karlsruhe: 1406¹
 17. " 448/26 IV Berlin: 1364¹⁵
 17. " 512/26 IV München: 1421¹⁰
 * 17. " 332/26 IV Naumburg: 1470⁹ (RG. 116, 5)
 * 18. " 371/26 III Köln: 1520⁶ (RG. 116, 9)
 19. " 132/26 V Berlin: 1407²
 21. " 277/26 II Celle: 1208²³
 21. " 175/26 III Celle: 1255¹³
 22. " 268/26 V Berlin: 1416¹³
 * 22. " 329/26 V Königberg: 1418¹⁴ (RG. 116, 20)
 * 24. " 742/26 IV Hamm: 1262¹⁹ (RG. 116, 24)
 24. " 408/26 V Berlin: 1412⁸
 25. " 404/26 VI Naumburg: 1465²
 26. " 427/26 III Celle: 1265²¹
 27. " 633/26 IV Hamburg: 1363¹⁵
 27. " 359/26 IV Berlin: 1843²¹
 28. " 241/26 VI Berlin: 1754³
 28. " 25/26 II Berlin: 1350²
 28. " 195/26 III Hamburg: 1257¹⁵
 29. " 181/26 I Köln: 1361¹¹
 31. " 56/26 IV Naumburg: 1200¹³
 31. " 625/26 IV: 1367¹⁹
 4. Febr.: 102/26 III Berlin: 1259¹⁶
 4. " 235/26 II Berlin: 1261¹⁸
 4. " 318/26 II Düsseldorf: 1358⁹, 1684¹⁰ (RG. 116, 84)
 * 4. " 236/26 VI Berlin: 1592²⁷ (RG. 116, 78)
 4. " 338/26 II Köln: 1360¹⁰
 5. " 120/26 I Berlin: 1561⁴
 * 8. " 113/26 III Berlin: 1250⁴ (RG. 116, 90)
 * 8. " 263/26 III Hamburg: 1367²⁰ (RG. 116, 93)
 8. " 65/26 III Berlin: 1256¹⁴
 * 9. " 222/26 V Berlin: 1418¹³ (RG. 116, 108)
 9. " 394/26 V Berlin: 1930¹¹ (RG. 116, 111)
 11. " 124/26 III Berlin: 1308¹, 1481^{14a}

11. Febr.: 94/26 II Düsseldorf: 1474¹², 1518³
*14. " 766/26 IV Celle: 1205²⁰ (R.G. 116, 148)
15. " 317/26 II Breslau: 1471¹¹ (R.G. 116, 151.)
15. " 132/26 III Hamburg: 1591²⁵
16. " 315/26 V Stettin: 1415¹¹
16. " 262/26 V Dresden: 1364¹⁶
18. " 430/26 II Nürnberg: 1354⁶
19. " 404/26 V Hamm: 1413⁹, 1927⁸
19. " 395/26 V Stettin: 1468⁶
20. " 68/26 IV B: 1208²¹, 1594²⁸
22. " 410/26 VI Stuttgart: 1311⁵, 1375²⁷
22. " 405/26 IV Marienwerder: 1479¹³
22. " 363/26 II Berlin: 1591²⁶
22. " 260/26 II Hamburg: 1567⁹
*23. " 234/26 I Hamburg: 1248³
23. " 351/26 V Berlin: 1412⁷
24. " 570/26 IV Berlin: 1368²¹
24. " 574/26 IV Berlin: 1249⁴
24. " 110/26 VII Rassel: 1482¹⁵
*25. " 424/26 III Königsberg: 1260¹⁷ (R.G. 116, 174)
25. " 251/26 II Berlin: 1569¹¹
*26. " 334/26 I Hamburg: 1359⁹
1. März: 182/26 II Hamm: 1836¹⁶
1. " 175/26 II Frankfurt a. M.: 1421¹⁷
1. " 498/26 VI Raumburg: 1484¹⁷
1. " 191/26 II Berlin: 1632⁴
* 2. " V B 34/26 Beschl.: 1246¹
4. " 231/26 II Königsberg: 1677³
* 5. " 225/26 I Hamburg: 1467⁵
8. " 319/26 II Düsseldorf: 1563⁶
8. " 190/26 II Hamburg: 1568¹⁰
11. " 81/26 III Celle: 1352⁴, 1680⁵
11. " 321/26 II Darmstadt: 1574¹⁴
11. " 223/26 II Hamburg: 1575¹⁵
11. " 346/26 VI Hamburg: 1582¹⁹
11. " 556/26 VI Berlin: 1588²³
12. " 214/26 I Hamm: 1467⁴, 1687¹⁴
14. " 693/26 IV: 1590²⁴
15. " 198/26 III Celle: 1638⁹
*16. " 349/26 I München: 1635¹¹
*16. " 385/26 I Frankfurt: 1577¹⁷
18. " 540/26 VI Dresden: 1751¹
18. " 414/26 II Celle: 1674¹
19. " 581/26 VI Frankfurt: 1519⁴
19. " 146/26 I Berlin: 1557¹
19. " 367/26 I Hamburg: 1588²²
*21. " 381/26 V Königsberg: 1638¹⁰
*21. " GB 100/27 IV Königsberg: 1637⁷ (R.G. 115, 372)
22. " 355/26 II Berlin: 1687¹⁵
22. " 355/26 II Berlin: 1822³
*23. " 369/26 V Rottweil: 1844²³ (R.G. 116, 166)
23. " V 85/27 Beschl.: 1311⁴
23. " 20/27 III Raumburg: 1469⁷
25. " 324/26 VI Beschl.: 1487^{17a}
25. " 391/26 II Stuttgart: 1515¹
25. " 173/26 II Stuttgart: 1571¹²
26. " 256/26 I Düsseldorf: 1675²
28. " 396/26 IV Kiel: 1637⁸
28. " 684/26 IV Hamm: 1687¹³
29. " 249/26 III Berlin: 1484¹⁶
29. " 247/26 II Berlin: 1679⁴
29. " 379/26 II Berlin: 1681⁶
29. " 520/26 VI Hamm: 1858³⁸
*29. " 169/26 III Kiel: 1926⁶
31. " 568/26 IV Berlin: 1835²⁵
1. April: 192/26 III Berlin: 1689¹⁷
1. " 399/26 II Düsseldorf: 1924⁴
1. " 257/26 II Hamburg: 1851³⁰
* 4. " 608/26 IV Berlin: 1634⁵
* 6. " 152/26 I Berlin: 1691¹⁸
8. " 451/26 II Hamburg: 1572¹³
12. " 123/26 III Rostock: 1466³, 1851²⁹
12. " 425/26 II Berlin: 1636⁶
13. " 316/26 V Berlin: 1408⁴
*13. " 371/26 I Hamburg: 1837¹⁷
13. " 316/26 V Berlin: 1926⁷
13. " 377/26 V Celle: 1856³⁶
23. " 300/26 V Berlin: 1854³⁴
*25. " 856/26 IV Köln: 1829¹¹
26. " 41/27 IV Marienwerder: 1689¹⁶
26. April: IV B 13/26 Jena Beschl.: 1692¹⁹
26. " 261/26 III Königsberg: 1923³
26. " 428/26 II Berlin: 1854³⁵
*29. " 291/26 III Hamburg: 1850²⁸
29. " 44/27 VI Celle: 1923⁹
29. " 191/26 I Hamm: 1560³
*30. " V B 5/27 München: 1825⁶
*30. " 463/26 V Königsberg: 1826⁷
30. " 790/26 IV Karlsruhe: 1843²²
* 2. Mai: 479/26 II Hamm: 1682⁷
3. " 354/26 II Hamm: 1684⁹
4. " 423/26 V Braunsau: 1821¹
5. " 637/26 IV Köln: 1833¹⁴
7. " 22/27 I Düsseldorf: 1849²⁷
7. " 361/26 I Düsseldorf: 1860³⁹
* 9. " V B 3/27 Dresden Beschl.: 1626¹ (R.G. 116, 177)
*11. " 345/26 V Berlin: 1629² (R.G. 116, 184)
13. " 331/26 III Düsseldorf: 1846³⁴
14. " 421/26 V Kiel: 1853³²
14. " 40/27 I München: 1842²⁰
16. " 849/26 IV Dresden: 1832¹⁸
18. " 354/26 V Berlin: 1823⁴
18. " 327/26 I Hamburg: 1683⁸
*20. " 518/26 VI Jena: 1931¹³
20. " 349/26 III Stuttgart: 1853³¹
*21. " 10/27 I Breslau: 1857³⁷
24. " 327/26 III Berlin: 1923²
24. " 367/26 III Nürnberg: 1922¹
25. " 384/26 V Berlin: 1929¹⁰
25. " 601/26 IV Hamburg: 1853³³
*25. " 2/27 IV Düsseldorf: 1830¹²
25. " 850/26 IV Hamm: 1829¹⁰
28. " 532/26 V Berlin: 1827⁸
1. Juni: 184/26 V Rostock: 1821³
1. " 482/26 V Berlin: 1828⁸
2. " 78/27 IV Berlin: 1847²⁵
11. " 450/26 V Darmstadt: 1823⁵
11. " 271/26 V Köln: 1841¹⁹
13. " 257/26 V Berlin: 1861⁴⁰
14. " 102/27 III Beschl.: 1931¹³
24. " 71/27 VI: 1839¹⁸
- b) Strafsachen.**
1926.
*12. Febr.: 1 D 518/25: 1210²⁸ (R.G. St. 60, 88)
15. " 2 D 388/25: 1763¹³
25. " 2 D 93/26: 1210²⁷
*22. März: 2 D 571/26: 1760⁸ (R.G. St. 60, 161)
20. April: 1 D 136/26: 1209²⁶
22. " 2 D 139/26: 1762¹⁰
10. Mai: 2 D 120/26: 1757^{5a}
8. Juni: 1 D 297/26: 1268²⁵
*17. " 2 D 449/26: 1764¹³ (R.G. St. 60, 283)
*23. Juli: 1 D 416/26: 1490²¹ (R.G. St. 60, 327)
9./13. Aug.: 2 D 654/26: 1269²⁸
20. Sept.: 3 D 387/26: 1757⁶
*24. " 1 D 278/26: 1315¹⁰
1. Okt.: 1 D 430/26: 1487¹⁸
7. " 2 D 743/26: 1268²⁶
11. " 2 D 676/26: 1350³⁵
11. " 2 D 850/26: 1763¹¹
*14. " 2 D 787/26: 1267²³ (R.G. St. 60, 375)
8. Nov.: 3 D 645/26: 1595³⁰
12. " 1 D 527/26: 1268²⁷
12. " 1 D 680/26: 1425¹⁹
22. " 3 D 578/26: 1594²⁹
29. " 3 D 658/26: 1267²²
13. Dez.: 3 D 730/26: 1314⁹
16. " 3 D 694/26: 1378³¹
20. " 3 D 726/26: 1424¹⁸
21. " 1 D 741/26: 1492²⁴
1927.
* 4. Jan.: 1 D 809/26: 1522⁷ (R.G. St. 61, 120)
* 6. " 3 D 917/26: 1376²⁸ (R.G. St. 61, 126)
7. " 1 D 796/26: 1489²⁰
7. " 2 D 977/26: 1380⁸⁴
10. " 1 D 841/26: 1491²³
*11. " 3 D 936/26: 1315¹¹ (R.G. St. 61, 161)
*13. " 1 D 513/26: 1313⁷ (R.G. St. 61, 159)
*18. " 1 D 61/27: 1314⁹
18. Jan.: 1 D 568/26: 1377²⁹
24. " 2 D 1034/26: 1488¹⁹
25. " 1 D 764/26: 1694³⁵
31. " 2 D 25/27: 1316¹³
31. " 3 D 830/26: 1641¹²
3. Febr.: 2 D 1025/26: 1267²⁴
4. " 1 D 571/27: 1522⁸
15. " 1 D 80/27: 1379³³
15. " 1 D 860/26: 1490²²
*17. " 2 D 39/27: 1379³² (R.G. St. 61, 207)
21. " 68/26 IV B: 1203²⁴
25. " 1 D 864/26: 1698³⁰
25. " 1 D 20/27: 1698³¹
25. " 1 D 82/27: 1862⁴²
1. März: 1 D 309/26: 1933¹⁴
2. " 13 J 796/24 Beschl.: 1642¹⁶
* 3. " 106/27: 1694³⁴
4. " 1 D 477/26: 1695²⁷
7. " 2 D 20/27: 1862⁴¹
11. " 1 T B 22/27 Beschl.: 1642¹⁵
11. " 1 D 57/26: 1934¹⁸ (R.G. St. 61, 130)
15. " 14a J 221/24: 1595³¹
15. " 1 D 197/27: 1643¹⁷
17. März: 3 D 2/27: 1595³²
21. " 3 D 132/27: 1695²⁸
25. " 1 D 205/27: 1693²³
28. " 3 D 179/27: 1641¹⁸
31. " 3 D 130/27: 1378³⁰
31. " 3 D 171/17: 1692²⁰
4. April: 2 D 181/27: 1693²¹
* 4. " 2 D 104/27: 1761⁹
5. " 1 D 248/27: 1641¹⁴
7. " 3 D 655/26: 1695²⁶
7. " 2 D 117/27: 1696²⁰
7. " 2 D 4/27: 1759⁷
10. Mai: 1 D 174/27: 1755⁵
17. " 1 D 410/27: 1693³²
19. " 2 D 370/27: 1934¹⁵
- B. Bayerisches Oberstes Landesgericht.**
a) Beschwerdeentscheidungen gegen Entscheidungen der Aufwertungsstellen.
1926.
31. Mai: Reg. VIII 69/26 Beschl.: 1213⁶
1927.
7. Jan.: Reg. VIII 226/26 Beschl.: 1880⁴¹
18. Febr.: Reg. VIII 299/26 Beschl.: 1880⁴²
21. März: Reg. VIII 333/26 Beschl.: 1880⁴³
1. April: Reg. VIII 340/26 Beschl.: 1879⁴⁰
- b) Zivilsachen.
1925.
17. Okt.: RevReg. I 175/24: 1274¹
1926.
8. Jan.: Reg. IV Nr. 46/25: 1219¹⁰
15. " Reg. III Nr. 133/25: 1218⁹
7. Mai: Reg. III Nr. 41/26 Beschl.: 1218⁸
14. " Reg. III Nr. 42/26 Beschl.: 1217⁷
4. Aug.: Reg. III Nr. 79/26 Beschl.: 1215⁴
29. Okt.: Reg. III Nr. 86/26 Beschl.: 143⁴
13. Nov.: Reg. III Nr. 101/26 Beschl.: 1217⁶
11. Dez.: Reg. III Nr. 128/26 Beschl.: 1651⁵
18. " Reg. III Nr. 135/26 Beschl.: 1433³
20. " Reg. III Nr. 138/26 Beschl.: 1216²
1927.
8. Jan.: Reg. III Nr. 132/26 Beschl.: 1433³
19. Febr.: Reg. III Nr. 1/27 Beschl.: 1650³
2. April: Reg. III Nr. 40/27 Beschl.: 1704⁴
27. " Reg. III Nr. 12/27 Beschl.: 1650⁴
4. Mai: Reg. III Nr. 159/26 Beschl.: 1652⁴
- c) Strafsachen.
1926.
31. Jan.: RevReg. I Nr. 591/25: 1385⁹
19. April: RevReg. II Nr. 123/16: 1765¹
26. Mai: RevReg. II Nr. 149/26: 1386⁹
26. Okt.: RevReg. I Nr. 539/26: 1322¹
27. " RevReg. I A Nr. 136/26: 1274⁹
17. Nov.: RevReg. I A Nr. 141/26: 1596⁷
1. Dez.: RevReg. I Nr. 531/26: 1433¹
2. " RevReg. II Nr. 460/26: 1385¹
15. " RevReg. I A Nr. 159/26: 1495¹

1927.

- 20. Jan.: RevReg. II Nr. 537/25: 1524²
- 28. Febr.: RevReg. II Nr. 18/27: 1654¹
- 17. März: RevReg. II Nr. 55/27: 1524¹

C. Oberlandesgerichte.

a) Beschwerbentscheidungen gegen Entscheidungen der Aufwertungsstellen.

1926.

- 21. Mai: AufwReg. Nr. 13 Stuttgart Beschl.: 1382²
- 14. Aug.: 9 Aw 62/26 RÜ. Beschl.: 1213²
- 28. Okt.: AW III 595/26 RÜ. Beschl.: 1493²
- 25. Nov.: AW III 1097/26 RÜ. Beschl.: 1212¹

1927.

- 13. Jan.: Aw 1360/26 RÜ. Beschl.: 1866⁸
- 13. " Aw 1223/26 RÜ. Beschl.: 1871²⁰
- 20. " Aw 1212/26 RÜ. Beschl.: 1317²
- 20. " Aw III 1165/26 RÜ. Beschl.: 1317⁴
- 20. " Aw 166/26 RÜ. Beschl.: 1596¹
- 20. " Aw 855/26 RÜ. Beschl.: 1595²; 1878²⁷
- 20. " Aw 174/26 RÜ. Beschl.: 1865⁹
- 26. " 6 Reg. 18/27 Dresden Beschl.: 1880⁴⁴
- 3. Febr.: Aw 1115/26 RÜ. Beschl.: 1317²
- 3. " 9 Aw III 1314/26 RÜ. Beschl.: 1318⁵
- 10. " 9 Aw 1361/26 RÜ. Beschl.: 1271¹
- 15. " 9 Su 4/10 Hofst. Beschl.: 1881⁴⁸
- 17. " 9 Aw III 1612/26 RÜ. Beschl.: 1271²
- 17. " Aw 1227/26 RÜ. Beschl.: 1425¹
- 17. " Aw 1407/26 RÜ. Beschl.: 1646⁹; 1872²⁵
- 17. " Aw 1214/26 RÜ. Beschl.: 1867¹²
- 17. " Aw 1787/26 RÜ. Beschl.: 1872²⁴
- 24. " 9 Aw III 1127/26 RÜ. Beschl.: 1213³
- 24. " 2 Aw III 1665/26 RÜ. Beschl.: 1213⁴

- 3. März: Aw 1299/26 RÜ. Beschl.: 1316¹
- 3. " 9 Aw 1123/26 RÜ. Beschl.: 1319⁷
- 3. " Aw 1448/26 RÜ. Beschl.: 1882¹
- 3. " 9 Aw III 1761/26 RÜ. Beschl.: 1493¹
- 4. " F 161/26 Hamburg Beschl.: 1881⁴⁹
- 10. " 9 Aw III 1244/26 RÜ. Beschl.: 1870¹⁸
- 10. " 9 Aw 1385/26 RÜ. Beschl.: 1318⁶; 1647⁹
- 10. " Aw 1255/26 RÜ. Beschl.: 1426²
- 10. " Aw 338/27 RÜ. Beschl.: 1426³
- 10. " Aw III 843/26 RÜ. Beschl.: 1644¹
- 17. " Aw III 1419/26 RÜ. Beschl.: 1876²²
- 17. " Aw III 1336/26 RÜ. Beschl.: 1272³
- 17. " Aw III 981/26 RÜ. Beschl.: 1644²
- 17. " Aw III 1023/26 RÜ. Beschl.: 1699²
- 22. " Aw 8/27 Stuttgart Beschl.: 1648¹³
- 24. " 9 Aw 1354/26 RÜ. Beschl.: 1870¹⁹
- 24. " 9 Aw 278/27 RÜ. Beschl.: 1865⁴
- 24. " 9 Aw 297/27 RÜ. Beschl.: 1646⁷
- 31. " 9 Aw III 299/27 RÜ. Beschl.: 1494³
- 7. April: Aw III 1254/26 RÜ. Beschl.: 1870¹⁷
- 7. " Aw III 19/27 RÜ. Beschl.: 1873²⁰
- 12. " Aw 540/27 RÜ. Beschl.: 1877³⁴
- 13. " 6 Reg. 63/27 Dresden Beschl.: 1880⁴⁵
- 20. " Z 1 AW 23/27 Karlsruhe Beschl.: 1881⁴⁵
- 20. " Z 1 AW 61/26 Karlsruhe Beschl.: 1831⁴⁷
- 21. " 9 Aw 1636/26 RÜ. Beschl.: 1700⁵
- 21. " Aw 1421/26 RÜ. Beschl.: 1645⁵
- 21. " AW 1496/26 RÜ. Beschl.: 1865⁵
- 21. " 9 Aw 1474/26 RÜ. Beschl.: 1866¹¹
- 21. " 9 Aw III 1510/26 RÜ. Beschl.: 1875²³
- 23. " 1 Aw 42/27 Jena Beschl.: 1648¹⁵
- 28. " AW III 1252/26 RÜ. Beschl.: 1862¹
- 28. " AW 9 III 1840/26 RÜ. Beschl.: 1646⁸
- 28. " AW III 409/27 RÜ. Beschl.: 1647¹⁰
- 28. " AW III 1249/27 RÜ. Beschl.: 1647¹¹
- 28. " Aw 15/27 Stuttgart Beschl.: 1648¹⁴
- 28. " 9 Aw 989/27 RÜ. Beschl.: 1876²⁹
- 28. " 9 Aw 1789/26 RÜ. Beschl.: 1876³¹

- 5. Mai: 9 Aw III 1258/27 RÜ. Beschl.: 1648¹²
- 5. " Aw 1759/26 RÜ. Beschl.: 1866¹⁰

- 5. Mai: 9 Aw III 1700/26 RÜ. Beschl.: 1877²⁵
- 5. " 9 Aw III 1149/27 RÜ. Beschl.: 1875²⁷
- 5. " Aw III 1517/26 RÜ. Beschl.: 1867¹³
- 5. " Aw 1701/26 RÜ. Beschl.: 1871²²
- 6. " 9 Aw 174/26 RÜ. Beschl.: 1700⁴
- 12. " Aw 1782/26 RÜ. Beschl.: 1645³
- 12. " Aw III 634/27 RÜ. Beschl.: 1683²
- 12. " Aw III 453/27 RÜ. Beschl.: 1865⁷
- 12. " 9 Aw 1790/26 RÜ. Beschl.: 1879²⁸
- 12. " 9 Aw III 1868/26 RÜ. Beschl.: 1868¹⁴
- 12. " 9 Aw III 1640/26 RÜ. Beschl.: 1870¹⁵
- 12. " Aw III 1403/26 RÜ. Beschl.: 1698¹
- 19. " 9 Aw III 1794/26 RÜ. Beschl.: 1866⁹
- 19. " 9 Aw III 1011/26 RÜ. Beschl.: 1878²⁶
- 19. " Aw 96/27 RÜ. Beschl.: 1876³⁰
- 19. " 9 Aw III 1775/26 RÜ. Beschl.: 1869¹⁵
- 19. " 9 Aw III 1892/26 RÜ. Beschl.: 1872²³
- 25. " 9 Aw III 1820/26 RÜ. Beschl.: 1645⁴
- 25. " 9 Aw III 1749/26 RÜ. Beschl.: 1700³
- 16. Juni: 9 Aw III 1286/27 RÜ. Beschl.: 1879³⁹
- 23. " 9 Aw III 1194/27 RÜ. Beschl.: 1864³
- 23. " Aw 188/27 RÜ. Beschl.: 1871²¹

b) Rechtsentscheide in Miet- und Pachtstreitsachen.

1926.

- 31. März: 17 Y 32/26 RÜ. Beschl.: 1653⁴
- 9. Juli: 17 Y 74/26 RÜ. Beschl.: 1937²
- 9. " 17 Y 76/26 RÜ. Beschl.: 1652³
- 19. Nov.: 17 Y 98/26 RÜ. Beschl.: 1942¹⁶
- 22. Dez.: 17 Y 107/26 RÜ. Beschl.: 1426³
- 22. " 17 Y 108/26 RÜ. Beschl.: 1426¹
- 22. " 17 Y 102/26 RÜ. Beschl.: 1319²
- 22. " 17 Y 99/26 RÜ. Beschl.: 1319¹
- 22. " 17 Y 101/26 RÜ. Beschl.: 1274³

1927.

- 24. Jan.: 17 Y 1/27 RÜ. Beschl.: 1273¹
- 21. Febr.: 17 Y 7/27 RÜ. Beschl.: 1942¹⁵
- 21. " 17 Y 16/27 RÜ. Beschl.: 1273²
- 21. " 17 Y 8/27 RÜ. Beschl.: 1387²
- 21. " 17 Y 6/27 RÜ. Beschl.: 1387⁴
- 21. " 17 Y 5/27 RÜ. Beschl.: 1625¹
- 21. " 17 Y 14/27 RÜ. Beschl.: 1653⁵
- 21. März: 17 Y 20/27 RÜ. Beschl.: 1943¹⁸
- 21. " 17 Y 22/27 RÜ. Beschl.: 1940¹³
- 21. " 17 Y 31/27 RÜ. Beschl.: 1940¹¹
- 21. " 17 Y 27/27 RÜ. Beschl.: 1939⁹
- 21. " 17 Y 12/27 RÜ. Beschl.: 1426²
- 21. " 17 Y 26/27 RÜ. Beschl.: 1495¹
- 21. " 17 Y 29/26 RÜ. Beschl.: 1653³
- 21. " 17 Y 15/27 RÜ. Beschl.: 1935¹
- 21. " 17 Y 24/27 RÜ. Beschl.: 1938⁵
- 31. " 17 Y 20/27 RÜ. Beschl.: 1943¹⁸
- 21. April: 17 Y 33/27 RÜ. Beschl.: 1943¹⁷
- 21. " 17 Y 32/27 RÜ. Beschl.: 1938⁷
- 21. " 17 Y 36/27 RÜ. Beschl.: 1938⁶
- 21. " 17 Y 34/27 RÜ. Beschl.: 1705¹
- 27. " 17 Y 30/27 RÜ. Beschl.: 1944¹⁹
- 16. Mai: 17 Y 39/27 RÜ. Beschl.: 1941¹⁴
- 16. " 17 Y 38/27 RÜ. Beschl.: 1938⁸
- 16. " 17 Y 43/27 RÜ. Beschl.: 1938⁸
- 16. " 17 Y 40/27 RÜ. Beschl.: 1940¹⁰
- 16. " 17 Y 41/27 RÜ. Beschl.: 1940¹²
- 25. " 17 Y 53/27 RÜ. Beschl.: 1937³

c) Zivilsachen.

1925.

- 11. Nov.: 5 U 6519/25 RÜ. Beschl.: 1388²
- 2. Dez.: 1 U 428/25 Jena: 1497³

1926.

- 6. Jan.: U 292/25 Breslau: 1766¹
- 16. " 5 U 256/25 Breslau: 1948¹¹
- 27. " 5 U 232/25 Breslau: 1948¹²
- 27. " 5 U 9267/25 RÜ. Beschl.: 1954¹
- 29. " 1a 42/26 RÜ. Beschl.: 1215³
- 30. " 5 U 153/25 Breslau: 1947^a
- 1. Febr.: 4 U 194/25 Düsseldorf: 1326¹²
- 22. " 7 W 24/26 Königsberg Beschl.: 1393¹³

- 22. Febr.: 17 W 836/26 Königsberg Beschl.: 1945²
- 25. " 1X 89/26 Königsberg Beschl.: 1427²
- 10. März: 4 W 1/26 Hamm Beschl.: 1327¹⁷
- 25. " 3 W 42/26 Frankfurt a. M. Beschl.: 1949¹⁴
- 29. " Bs Z III 53/27 Hamburg Beschl.: 1326¹⁵
- 4. Mai: 2 W 98/26 Kiel Beschl.: 1328¹⁹
- 6. " 1 X 123/26 RÜ. Beschl.: 1430⁴
- 20. " 1 X 317/26 RÜ. Beschl.: 1214²
- 22. " 17 W 3032/26 RÜ. Beschl.: 1324⁵
- 25. " Bs Z IV 90/26 Hamburg Beschl.: 1221⁶

- 1. Juni: 4 U 113/26 Stettin: 1220²
- 4. " 8 U 398/26 RÜ. Beschl.: 1524¹
- 14. " 17 U 2307/26 RÜ. Beschl.: 1945⁵
- 16. " 5 U 102/25 Breslau: 1435²
- 20. Juli: 8 W 5035/26 RÜ. Beschl.: 1221⁵
- 31. Aug.: 5 U 151/26 Breslau: 1947¹⁰
- 20. Sept.: F 91/26 Hamburg Beschl.: 1435³
- 22. " 2 W 147/26 Köln Beschl.: 1222⁷
- 23. " 2 U 130/26 Stettin: 1711⁸
- 23. " 2 U 121/26 Stettin: 1712⁹
- 28. " 3 W 6487/26 RÜ. Beschl.: 1388¹
- 7. Okt.: 1 X 565/26 RÜ. Beschl.: 1321⁴
- 7. " 1X 512/26/143 RÜ. Beschl.: 1429³
- 8. " 25 (1b) W 134/26 RÜ. Beschl.: 1221⁴
- 13. " 1 W 290/26 Hamm Beschl.: 1275¹
- 13. " 1 W 298/26 Hamm Beschl.: 1326¹⁶
- 15. " 3 U 175/26 Kassel: 1276²
- 16. " 12 U 6867/26 RÜ. Beschl.: 1765¹
- 19. " 14 U 2918/26 RÜ. Beschl.: 1324⁴
- 19. " 2 U 181/26 Braunschweig: 1890²
- 21. " 3 U 740/26 Jena: 1328¹⁵
- 26. " 4 U 203/26 Stettin: 1713¹⁰
- 29. " 1a X 982/26 59 RÜ. Beschl.: 1272¹
- 2. Nov.: 14 U 2267/26 RÜ. Beschl.: 1389⁴
- 3. " 18 U 8838/26 RÜ. Beschl.: 1389⁵
- 3. " VerReg. IV 903/26 München Beschl.: 1497¹⁴
- 4. " 1 X 668/26 RÜ. Beschl.: 1214¹
- 9. " L 162/26 Nürnberg: 1708⁷
- 20. " 1 U 123/26 Hamm: 1392¹⁰
- 24. " 12 W 7411/26 RÜ. Beschl.: 1220³
- 26. " VerReg. L 743/26 München: 1895¹²
- 27. " 10 U 8635/26 RÜ. Beschl.: 1597³
- 2. Dez.: 3 W 296/26 Frankfurt Beschl.: 1528⁸
- 2. " 1 U 208/26 Frankfurt: 1949¹⁶
- 10. " 25 U 5911/26 RÜ. Beschl.: 1496¹
- 13. " 17 U 5950/26 RÜ. Beschl.: 1946⁷
- 14. " 4 U 272/26 Stettin: 1276³
- 14. " 21 U 10658/26 RÜ. Beschl.: 1324⁷
- 14. " 14 U 9485/26 RÜ. Beschl.: 1390⁹
- 16. " 1 X 841/26 RÜ. Beschl.: 1835⁹
- 16. " 17 U 11002/26 RÜ. Beschl.: 1946⁸
- 18. " 140/Sa. 1/26 Hofst. Beschl.: 1393¹⁴
- 19. " L 494/26 Königsberg Beschl.: 1598⁵
- 22. " VerReg. L 222/26 Nürnberg: 1598⁴
- 23. " 7 W 514/26 Königsberg Beschl.: 1329²²
- 23. " 1 W 210/26 Naumburg Beschl.: 1497⁵
- 23. " 6 W 494/26 Königsberg Beschl.: 1499¹³
- 31. " 8 U 166/26 Köln: 1329²⁰

1927.

- 3. Jan.: 6 W 57/27 Frankfurt a. M. Beschl.: 1326¹⁴
- 6. " 9 U 10899/26 RÜ. Beschl.: 1323²
- 12. " ohne Altzeichen Karlsruhe: 1392¹⁹
- 13. " 7 U 11820/26 RÜ. Beschl.: 1388³
- 18. " 6 U 209/25 Köln: 1890⁴
- 19. " 5 U 324/26 Breslau: 1894³
- 19. " 6 U 96/26 Naumburg: 1896¹⁴
- 19. " IV Beschl. Reg. Nr. 19/27 München Beschl.: 1330²⁴
- 20. " 1 X 932/26 RÜ. Beschl.: 1319¹
- 20. " 1 X 925/26 RÜ. Beschl.: 1431¹
- 20. " 7 W 13/27 RÜ. Beschl.: 1497⁶
- 24. " 1 W 221/25 Celle Beschl.: 1325⁹
- 28. " 1a X 1217/26 RÜ. Beschl.: 1427¹

1. Febr.: 7 U 117/26 Köln: 1436⁴
 2. " 10 U 12647/26 RG.: 1597²
 3. " 1 X 55/27 RG. Beschl.: 1320²
 3. " 1 X 57/27 RG. Beschl.: 1882¹
 4. " 8 U 89/26 Düsseldorf: 1705²
 7. " 3 U 430/26 Königsberg: 1530²⁰
 8. " 2 U 319/26 Naumburg: 1708³
 8. " 30 U 1737/26 RG.: 1525²
 12. " 1 X 929/26 RG. Beschl.: 1494¹
 17. " 17 U 12720/26 RG.: 1946⁶
 17. " 11 O 203/26 Dresden: 1391⁶
 24. " 1 X 106/25 RG. Beschl.: 1320³
 1. März: 2 U 994/26 Jena: 1894¹⁰
 2. " 5 U 330/26 Frankfurt a. M.: 1950¹⁰
 3. " 7 W 97/27 Königsberg Beschl.: 1329²¹
 4. " 8 W 1355/27 RG. Beschl.: 1322¹
 5. " 1 U 999/26 Jena: 1392¹¹
 9. " 3 U 11383/26 RG.: 1220¹
 9. " 16 Ua 17/27 RG. Beschl.: 1435¹
 9. " 2 U 54/27 Düsseldorf: 1496²
 10. " 1b X 97/27 RG. Beschl.: 1384²
 10. " 1 X 80/27, 1 RG. Beschl.: 1944¹
 11. " 2 U 5/27 Frankfurt a. M.: 1893⁹
 12. " 10 U 1358/27 RG.: 1596¹
 14. " 4 W 101/27 Breslau Beschl.: 1325³
 15. " 2 W 16/27 Stuttgart Beschl.: 1330²⁵
 15. " 9 U 266/26 Düsseldorf: 1949¹³
 16. " 18 W 1613/27 RG. Beschl.: 1324⁶
 16. " 5 W 83/17 Breslau Beschl.: 1493⁹
 17. " 6 U 204/26 Düsseldorf: 1705¹
 19. " 8 W 56/27 Celle Beschl.: 1326¹⁰
 19. " 5 U 450/26 Breslau Beschl.: 1391⁷
 23. " 12 W 722/27 RG. Beschl.: 1497²
 24. " 2 H O 3142/25 Celle: 1499¹⁰
 24. " 17 U 63/27 RG.: 1945³
 25. " 14 W 2122/27 RG. Beschl.: 1497⁷
 28. " 1b X 12737/27 RG. Beschl.: 1383¹
 28. " 1b X 6817/27 RG. Beschl.: 1650²
 30. " 5 U 1/27 Köln: 1708⁴
 30. " 5 U 426/26 Breslau: 1892⁶
 31. " BeschwReg. 195/27 Nürnberg Beschl.: 1436⁵
 1. April: 2 U 466/26 Frankfurt a. M.: 1391⁹
 1. " CReg. 95/27 Dresden: 1499¹¹
 1. " Aw 9/27 Stuttgart Beschl.: 1526⁴
 1. " 1a X 346/27 RG. Beschl.: 1887⁵
 2. " 30 U 8022/25 RG. Beschl.: 1655³
 5. " 2 W 61/27 Kiel Beschl.: 1656⁶
 6. " kein Altenszeichen RG.: 1888¹
 6. " 5 U 470/26 Breslau: 1892⁷
 7. " 1 W 37/27 Frankfurt a. M. Beschl.: 1766⁴
 7. " 1b X 212/27 RG. Beschl.: 1703³
 7. " 1b X 132/27 RG. Beschl.: 1700¹
 11. " 2 CReg. 147/27 Dresden Beschl.: 1326¹¹
 11. " Beschw. 136/27 Bamberg: 1945¹
 12. " 12 U 81/27 Hamm: 1707³
 12. " 7 W 232/27 Breslau Beschl.: 1655⁴
 13. " Z I B R 33/27 Karlsruhe: 1766⁵
 13. " BR 291/27 Nürnberg Beschl.: 1599⁷
 14. " 1 X 233/27 RG. Beschl.: 1649¹
 18. " 7 W 173/27 Königsberg Beschl.: 1656⁸
 20. " BeschwReg. IV Nr. 399/27 München Beschl.: 1500¹⁴
 23. " 16 W 3006/27 RG. Beschl.: 1324³
 23. " 5 U 487/26 Breslau: 1891⁵
 27. " 10 U 4186/27 RG.: 1599⁶
 28. " 1b X 182/27 RG. Beschl.: 1701²
 28. " 1 X 244/27 RG. Beschl.: 1882²
 29. " U 184/27 Stuttgart: 1896¹⁵
 30. " 5 U 2324/27 RG.: 1889²
 4. Mai: 1 W 46/27 Köln Beschl.: 1499¹²
 5. " 1 X 217/27 RG. Beschl.: 1884⁴
 5. " 17 W 3535/27 RG. Beschl.: 1945⁴
 7. " 4 CReg. 160/27 Dresden Beschl.: 1655⁵
 12. " 1 X 308/27 1 RG. Beschl.: 1884³
 13. " U 257 Stuttgart: 1897¹³
 14. " 18 W 1024/27 RG. Beschl.: 1655²
 18. " 4 U 60/27 Kiel: 1650⁷
 25. " 12 W 3962/27 RG. Beschl.: 1765³

27. Mai: 8 U 74/27 Köln: 1708⁵
 30. " W 231/27 RG. Beschl.: 1898¹⁷
 2. Juni: BeschwReg. 590/27 II München Beschl.: 1657⁹
 22. " 5 U 174/27 Breslau Beschl.: 1893²
 23. " 7 W 541/27 Königsberg Beschl.: 1950¹⁷
 28. " 6 U 120/27 Köln: 1894¹¹
d) Straffachen.
 1925.
 8. Juli: 1 S 238/25 RG.: 1767⁶
 2. Dez.: 1 S 1032/25 RG.: 1657¹⁰
 1926.
 15. Jan.: 3 S 661/26 Breslau: 1222⁹
 20. " S 694/25 Hamm: 1714¹⁴
 30. April: S 69/26 Jena: 1223¹²
 1. Mai: 2 S 170/26 RG.: 1222⁸
 11. " 2 OSta 295/26 Dresden: 1770⁹
 19. " 2 W 252/26 RG. Beschl.: 1330²⁰
 27. " SR 58/26 Karlsruhe: 1223¹²
 8. Juni: 2 Ost 68/26 Dresden: 1767⁸
 28. " 6 S 148/26 Königsberg: 1774¹¹
 6. Aug.: S 355/26 Hamm: 1714²⁵
 3. Sept.: 3 V 53/26 Celle: 1222¹⁰
 24. " 1 S 774/26 RG.: 1436⁶
 23. Okt.: 2 S 548/26 RG.: 1437⁷
 26. " 20 StReg. 376/26 Dresden Beschl.: 1223¹¹
 28. " SR 126/26 Karlsruhe: 1394¹⁵
 11. Nov.: SR 133/26 Karlsruhe: 1528⁷
 14. Dez.: 2 OSta 133/26 Dresden: 1599³
 21. " V 58/26 Frankfurt a. M.: 1599⁰

1927.
 10. Jan.: 3 S 347/26 RG.: 1767⁷
 13. " 3 S 356/26 RG.: 1526⁵
 3. Febr.: 1 W 258/26 Celle Beschl.: 1658¹²
 5. " S 659/26 Hamm: 1714¹³
 17. " 6 S 34/27 Königsberg: 1715¹⁶
 23. " 1 OSta 141/26 Dresden: 1527⁶
 24. " R III 15/27 Hamburg: 1713¹²
 1. März: 2 OSta 157/26 Dresden: 1277⁴
 2. " Tageb. Nr. 27 Stuttgart: 1951¹⁸
 7. " R III 22/27 Hamburg: 1601¹¹
 8. " 2 Ost 24/27 Dresden: 1773¹⁰
 14. " R III 25/27 Hamburg: 1278⁶
 1601¹⁰
 17. " 6 S 53/26 Königsberg: 1601¹²
 21. " R III 41/27 Hamburg: 1278⁶
 13. April: 2 S 170/27 RG.: 1713¹¹
 28. " 6 W 161/27 Königsberg Beschl.: 1659¹⁴
 4. Mai: W 67/27 Kiel Beschl.: 1659¹²
 11. Juni: 2 S 277/27 RG.: 1658¹¹

- D. Landgerichte.**
a) Zivilsachen.
 1924.
 3. Nov.: 4/9 Sm 900/24 Berlin: 1955⁶
 1925.
 12. Sept.: 2 O 19/24 Dessau: 1225²
 12. Dez.: 4 T 337/25 Duisburg Beschl.: 1536⁷
 18. " 5 S 303/25 Bochum: 1532²
 1926.
 6. Jan.: 24 S 231/25 Berlin: 1438¹
 20. " V Bs 2, 3/26 Hamburg Beschl.: 1225⁴
 3. Febr.: H O 192/25 Mainz: 1602²
 26. " 52 O 657/25 Berlin: 1531⁹
 3. März: 42 S 173/24 Berlin: 1954⁵
 11. " 2 o TA 2/26 Schweidnitz Beschl.: 1958¹⁷
 24. " 81 O 182/26 Berlin: 1952³
 25. " 1 S 398/25 Dortmund: 1533⁵
 26. " 2 IT 113/26 Stargard Beschl.: 1958¹⁹
 30. " 1 S 18/26 Cleve: 1957¹¹
 1. April: O M 67/25 Leipzig Beschl.: 1958¹⁵
 10. " 1a T 111/26 Neuruppin Beschl.: 1332⁵
 12. " 4 Z BR 18/26 Karlsruhe: 1953¹⁴

26. April: 2 G 255/26 Plauen: 1226⁷
 27. " 2 S 43/25 Aachen: 1530¹
 29. " 7a S 84/25 Düsseldorf: 1536³
 15. Mai: 419 S 599/26 Berlin: 1955⁷
 17. " 2 S 108/26 Aachen: 1951¹
 20. " 2 o S 23/26 Schweidnitz: 1958¹⁹
 21. " 75 R 48/26 Berlin: 1224¹
 27. " 9 B C 132/26 Nr. 16 Dresden Beschl.: 1332⁴
 7. Juni: Z Bs XII 1217/26 Hamburg Beschl.: 1957¹³
 10. " 2 O 585/25 München-Glabbech: 1603³
 11. " 6 T 214/26 Altona Beschl.: 1331³
 11. " 6 T 14/26 Halle Beschl.: 1225⁵
 18. " A 154/26 Nürnberg: 1395³
 21. " 64 S 43/26 Berlin: 1602¹
 22. " 3 S 162/26 Weimar: 1958²⁰
 30. " S 167/26 Berlin: 1954⁴
 2. Juli: 6 T 271/26 Altona Beschl.: 1331¹
 8. " 1 S 312/26 Eberfeld: 1957¹²
 10. " 19 As 70/26 Berlin Beschl.: 1501²
 25. Aug.: BR 569/26 Nürnberg Beschl.: 1439⁴
 27. Sept.: 2 Q 108/26 Rudolstadt Beschl.: 1604⁴
 27. " 3 O 719/26 Danabrück: 1333⁹
 1. Okt.: III S 56/26 Darmstadt: 1533⁵
 8. " 1 Dg 218/26 Plauen: 1439⁵
 9. " BeschwReg. 566/25 Nürnberg Beschl.: 1226⁶
 16. " 6 S 544/26 Berlin: 1955⁶
 11. Nov.: 30 S 151/26 Berlin: 1332³
 20. Dez.: O 152/26 Mainz: 1226⁵
 21. " 1 S 239/26 Cleve: 1775²

1927.
 6. Jan.: 2 T 1094/26 Frankfurt a. D. Beschl.: 1439³
 17. " VI A 1082/26 München: 1899²
 20. " 1 S 638/26 Frankfurt a. M.: 1395¹
 24. " 2 S 765/26 Frankfurt a. D.: 1716³
 2. Febr.: 83 O 6/27 Berlin: 1898¹
 3. " 42 S 23/26 Berlin: 1715¹
 4. " 20 O 870/26 Berlin: 1774¹
 14. " 6 T 125/27 Altona Beschl.: 1501¹
 18. " 5 T 54/27 Berlin Beschl.: 1659¹
 22. " II F 595/26 Nürnberg: 1958¹⁰
 24. " I A 678/26 Nürnberg: 1395²
 19. März: 5 S 52/27 Bochum: 1533⁴
 20. " 5 T 58/27 Berlin Beschl.: 1660²
 30. " 1 T 388/27 Hannover Beschl.: 1661³
 1. April: 25 T 516/27 Berlin Beschl.: 1439²
 9. " 3 T 1799/26 Berlin Beschl.: 1715²
 2. Mai: Pr Q 450/27 München Beschl.: 1661⁵
 3. " 2 T 382/27 Kottbus Beschl.: 1661⁴
 7. " 63 O 186/27 Berlin: 1952²
 7. " 6 S 295/27 Berlin: 1956¹⁰
 13. " G Bs 51/27 Hamburg Beschl.: 1716⁴
 10. Juni: 31 S 181/27 Berlin Beschl.: 1956⁹

- b) Straffachen.**
 1926.
 6. Dez.: B Reg 1236/26 II München: 1604⁵
E. Badischer Beschwerdeausschuß für Anleiheablösung.
 1927.
 28. März: kein Altenszeichen: 1887¹
F. Amtsgerichte.
 1927.
 21. Jan.: 55 C 4696/26 Berlin-Mitte: 1333¹
 22. " 15 M 151/27 Charlottenburg Beschl.: 1333²
 10. März: C 356/26 Göditz i. D.: 1395¹
 29. " 39 C 2359/26 Charlottenburg: 1605¹

G. Verwaltungsgerichte und Verwaltungsbehörden.

a) Reichsbehörden. Reichsfinanzhof.

1. Gutachten. 1927.

23. Mai: GrHD 1/27 S: 1775¹

2. Entscheidungen. 1926.

- * 3. Febr.: VA 1303/25 S: 1960³ (RZS. 18, 307)
* 12. " VA 323/25: 1962⁵ (RZS. 18, 211)
* 5. März: VeA 220/25 S: 1227¹ (RZS. 18, 291)
* 30. " VrA 120/26 S: 1794²⁷ (RZS. 19, 5)
28. April: VIA 400/25 S: 1790¹⁸
* 11. Mai: IA 217/26: 1441² (RZS. 19, 113)
* 11. " IA 26/26: 1720³
* 11. " IA 162/26: 1445⁸
* 18. " IA 55/26: 1442⁴
* 19. " IVA 147/26: 1785¹³ (RZS. 19, 96)
* 20. " VeA 79/26 S: 1227³ (RZS. 19, 112)
* 20. " VA 259/26 S: 1448²⁴ (RZS. 19, 109)
16. Juni: VIA 503/25: 1228¹³
2. Juli: IA 260/26: 1781⁹
7. " VIA 312/26: 1539³
* 9. " VA 320/26: 1781¹¹ (RZS. 19, 254)
* 9. " VA 380/26 S: 1788¹⁵ (RZS. 19, 225)
* 9. " VA 457/26 S: 1791²³ (RZS. 19, 223)
* 23. " IA 332/26: 1440^{1a} (RZS. 19, 230)
6. Aug.: IA 374/26: 1333¹
* 10. " IA 30/26: 1719⁷ (RZS. 19, 281)
* 11. Sept.: VIA 478/26 S: 1791²⁰ (RZS. 19, 288)
* 17. " IIIA 25/26: 1794²⁸ (RZS. 19, 289)
* 17. " IA 396/26: 1448¹²
* 24. " VA 390/26 S: 1396¹ (RZS. 19, 335)
24. " IA 211/26: 1447¹¹
* 5. Okt.: IA 370/26: 1795²⁹ (RZS. 19, 301)
5. " IA 415/26: 1444⁷
* 6. " VIA 427/26 S: 1539⁴ (RZS. 19, 331)
* 6. " VIA 451/26 S: 1229⁴ (RZS. 19, 323)
* 8. " VA 640/26 S: 1396³ (RZS. 19, 300)
12. " IA 468/26: 1960²
* 12. " IA 334/26: 1776³ (RZS. 20, 31)
20. " IA 291/26: 1776⁴
* 22. " VA 454/26: 1788¹⁶ (RZS. 19, 328)
27. " IVA 402/26: 1791²¹
27. " IVA 462/26: 1787¹⁴
* 28. " IA 225/26: 1442³ (RZS. 20, 1)
* 29. " VA 676/26: 1718⁶ (RZS. 19, 339)
2. Nov.: IA 521/26: 1439¹
* 10. " VIA 522/26: 1790¹⁹ (RZS. 20, 16)
* 12. " VA 500/26 S: 1717⁴ (RZS. 20, 4)
* 16. " IA 422/26: 1448¹³ (RZS. 20, 15)
* 17. " VIA 525/26: 1540⁵ (RZS. 20, 6)
* 17. " VIA 544/26: 1779⁷ (RZS. 20, 50)
* 23. " IA 532/26: 1446⁹
24. " IV A 452/26 S: 1606⁴ 1793²⁵ (RZS. 20, 27)
26. " VA 848/26: 1605²
26. " VA 523/26: 1718⁶
* 3. Dez.: VA 666/26: 1791²² (RZS. 20, 107)
* 7. " IA 356/26 S: 1789¹⁷
7. " IV F 12/26: 1279³
9. " IA 274/26: 1961⁴
* 14. " VID 225 S: 1541⁹
* 14. " VA 885/26: 1717³ (RZS. 20, 177)
* 21. " VD 4/26: 1776³ (RZS. 20, 121)
21. " IA 259/26: 1777⁵
* 22. " VIA 600/26: 1780⁸ (RZS. 20, 215)
29. " VA 554/26: 1792²⁴
29. " IA 573/26: 1448⁶

1927.

- * 4. Jan.: VA 695/26: 1777⁹ (RZS. 20, 199)
7. " IB 54/26: 1605¹
* 25. " IA 385/26: 1721¹⁰ (RZS. 20, 194)
* 4. Febr.: VA 861/26: 1737¹ (RZS. 20, 232)
8. " IA 601/26: 1662²
* 9. " VIA 34/27 S: 1279⁴ (RZS. 20, 211)
* 9. " VIA 60/27 S: 1538² (RZS. 20, 208)
* 9. " IVA 573/26: 1605³ (RZS. 20, 218)
* 9. " IIIA 546/26: 1662¹
* 11. " VA 841/26 S: 1443⁵ (RZS. 20, 238)
* 11. " VA 941/26 S: 1716¹ (RZS. 20, 237)
23. " IV A 40/27: 1278²
* 23. " IV A 3/27: 1334² (RZS. 20, 255)
24. " IA 15/27: 1278¹
* 25. " VA 32/27 S: 1716²
* 4. März: IA 56/27: 1501¹ (RZS. 20, 308)
IA 60/27: 1721⁹ (RZS. 20, 208)
18. " IA 89/27: 1446¹⁰
23. " IV A 46/26 S: 1782¹²
29. " IA 132/27: 1959¹
5. April: IA 105/27: 1722¹¹
* 4. Mai: IV A 559/26 S: 1781¹⁰
7. " IA 176/27: 1793²⁶
* 18. " IV A 114/27 S: 1722¹⁹

Reichsverfürgungsgericht.

1925.

- 22. Okt.: M 4102/25, 2: 1283¹³
26. " M 3182/24 Grbf. 323; 1284¹⁸

1926.

- 7. Jan.: M Nr. 5942/25, 1: 1230⁴
8. " M 9875/25, 2. Grbf. 2344: 1284¹⁶
9. " M 5396/25, 6. Grbf. 345: 1230³
5. Febr.: M 5264/23, 6. Grbf. 353: 1397¹
1. März: M 16209/25, 13: 1383¹⁰
8. " M 9875/25, 2. Grbf. 344: 1284¹⁷
15. " M 3919/25, 15. Grbf. 357: 1284¹⁶
21. April: M 4050/25, 11. Grbf. 358: 1285²⁷
2. Juli: M 13851/25, 7. Grbf. 362: 1381⁸
8. Sept.: M 303/25, 9: 1608¹
14. " M 11997/25, 2. Grbf. 368: 1608²
9. Nov.: M 18411/25, 1. Grbf. 269: 1281⁶
10. " M 18016/25, 2: 1184¹⁴
19. " M 2770/26, 3: 1281⁷
25. " ohne Altenszeichen: 1283¹⁹
25. " M 3723/26, 12: 1284¹⁴
10. Dez.: M 7733/25, 11: 1230²

1927.

- 3. Jan.: M 16493/25, 18: 1283¹¹
10. " M 13872/26, 11: 1281⁵
18. " M 9502/26, 1: 1284²⁵
20. " M 1654/26, 9: 1284²³
21. " M 10292/26, 1: 1284²¹
21. " M 22700/26, 1: 1284²²
21. " M 14585/24, 1: 1284²⁴
21. " M 6165/26, 14. Grbf. 387: 1608³
31. " M 10225/26, 10: 1281⁴
2. Febr.: M 12375/26, 3: 1284²⁰
3. " M 11430/24, 9. Grbf.: 384: 1608⁴
9. " M 11079/26, 3: 1230¹
10. " M 13605/26, 9: 1282⁹
18. " M 9805/26, 18: 1608⁵
18. " M 13827/26, 18: 1608⁶
28. " M 16211/26, 20: 1608⁷
8. März: M 12493/26, 1: 1608⁸
13. " M 10912/26, 11: 1284¹⁹
14. " M 10858/26, 2: 1608⁹
16. " M 22349/26, 11. Grbf. 379: 1280¹
16. " M 9313/26, 3. Grbf. 381: 1380²
16. " M 3002/26, 9. Grbf. 380: 1281⁸
21. " M 7424/24, 18. Grbf. 383: 1608¹⁰
22. " M 9557/26, 9: 1608¹¹
23. " M 17756/26, 7. Grbf. 385: 1608¹²
24. " M 1572/26, 18. Grbf. 386: 1608¹³
2. April: M 7561/24, 1. Grbf. 388: 1608¹⁵
2. " M 22971/26, 1. Grbf. 389: 1608¹⁴
19. " M 16940/26, 9. Grbf. 391: 1608¹⁶
25. " M 31293/26, 10. Grbf. 392: 1608¹⁷
13. Mai: M 2530/26, 6. Grbf. 394: 1608¹⁸

Reichsverfürgungsamt.

1925.

- 11. Dez.: IIa AV 75/25: 1397¹
7. Jan.: IIa 2262/25: 1230¹
7. Mai: II Kn 892/25: 1230²
11. " II K 10/26: 1542¹
11. Juni: IIa KE 50/26: 1542²
15. " II K 32/26 B: 1280²
12. Aug.: Ia 1171/26 u. Ia 2125/26: 1543³
17. " IB 68/26: 1607¹
30. Sept.: IIa Kn 362/26: 1230²
6. Okt.: Ia 1311/26: 1543⁴
12. Nov.: IIa Kn 567/26: 1723¹

1927.

- 14. Jan.: IIa Kn 455/26: 1280¹
24. Febr.: IIa AV 150/26: 1723⁴
12. März: II AV 43/26: 1723³
23. April: II AV 10/26: 1723²

Reichspatentamt.

- 14. März: G 27 143/9b Wz: 1607¹

b) Landesbehörden.

a) Oberverwaltungsgerichte.

Preussisches Oberverwaltungsgericht. 1925.

- 6. April: PrOv 1208 Pen. Beschl.: 1285¹

1926.

- 26. Jan.: 2 C 59/25: 1285²
23. Febr.: C 119/25: 1796¹
4. März: VW 166/25: 1451⁶
14. Mai: ohne Altenszeichen: 1286³
21. Sept.: VIII A 14/24: 1231⁴
24. " VIII C 6/26: 1451⁵
28. " VIII C 13/26: 1232⁵
15. Okt.: VII D 155/26: 1451⁴
21. " IV B 9/26: 1450³
23. " III A 93/25: 1231²
4. Nov.: III A 8/26: 1231³
5. " VII D 141/25: 1543¹
9. " VII D 122/25: 1397¹
2. Dez.: III B 11/26: 1230¹
9. " III C 34/26: 1450²
14. " II C 103/26: 1449²

1927.

- 4. Febr.: VII D 353/26: 1502¹
8. " VIII G St 190/26: 1451⁷
18. " VII ER 120/26: 1664¹
25. " VII C 74/26: 1451⁵
3. März: III ER 29/27: 1334¹
4. " VII D 160/26: 1962²
4. " VII D 300/26: 1963³
19. Mai: IV A 8/26: 1962¹

Sächsisches Oberverwaltungsgericht.

1926.

- 31. März: III. Sen.: 1286¹
16. Sept.: 156 II 1926: 1397²
14. Okt.: III. Sen.: 1287²

Sessischer Verwaltungsgerichtshof.

- 27. Juni 1925: Nr. VGH 26/24: 1287²
18. Dez. 1926: Nr. VGH 37/26: 1287¹
29. Jan. 1927: kein Altenszeichen: 1797²

Hamburgisches Oberverwaltungsgericht.

1926.

- 15. Febr.: 15/26: 1289³
4. Okt.: 383/25: 1290⁴
25. " 178/26: 1797³
20. Dez.: 124/26: 1287¹

1927.

- 17. Jan.: AZ 80/26: 1288²

Mecklenburgisches Landesverwaltungsgericht.

- 9. April 1927: 316/26: 1287¹

- f) Sonstige Landesbehörden.**
 Preussischer Gerichtshof zur Entscheidung
 von Kompetenzkonflikten.
 18. Dez. 1926: PrL 2914: 1290¹
 18. " 1926: PrL 2917: 1453¹
 Preuß. Landesamt für Familiengüter.
 1926.
 11. Sept.: REntsch. Nr. 59: 1233¹
 11. " REntsch. Nr. 60: 1452¹
 20. Nov.: LA 68/13: 1292²
 20. LA 145/3: 1452²

- Bayerisches Landesversorgungsgesetz.
 17. Dez. 1925: II M V Nr. 1398/25: 1292³
 Finanzgericht beim Landesfinanzamt
 Düsseldorf.
 18. März 1926: Berufungsliste V 50/26 G:
 1796¹
 H. Gemischte Schiedsgerichtshöfe.
 Deutsch-Englischer Gemischter Schieds-
 gerichtshof.
 26. Okt. 1926: Case 2863: 1234¹

- J. Ausländische Gerichte.**
 Obergericht Danzig.
 1926.
 12. Juli: 2 III U 113/25: 1381¹
 24. Nov.: 2 III U 494/26: 1316¹
 Schweizer Bundesgericht.
 8. Nov. 1926: kein Aktenzeichen: 1609¹
 Oberster Gerichtshof Wien.
 24. April 1927: R 476/26: 1899¹

VIII.

Alphabetisches Verzeichnis der Verfasser von Abhandlungen, kleineren Beiträgen und Entgegnungen.

- Abraham, RA. Dr. Hans Friß, Berlin: Das neue Aufwertungsrecht: Gesetz über die Verzinsung aufgewerteter Hypotheken und ihre Umwandlung in Grundschulden sowie über Vorzugsrenten v. 9. Juli 1927 1807
- Baedeker, OGR. Dr., Dortmund: Festsetzung der Friedensmiete für Geschäftsräume nach dem 1. Dez. 1926 1347
- Bansa, RA. Dr. G., Frankfurt a. M.: Preuß. Gewerbeertragssteuer und Körperschaftsteuerliches Mindesteinkommen 1674
- Baum, RA. und Doz. Dr. Georg, Berlin: Der Übergang der Gerichtsbarkeit auf die Arbeitsgerichte 1508
- Bernstein, JN. Dr. Wilhelm, Berlin: Ansprüche aus formungültigen Wechseln 1347
- Bredenkamp, OGD., Bremen: Sicherheitsleistung durch Bürgschaft 1306
- Buchmann, JN. Dr., Regensburg: Fristwahrung bei Arrestvollzug, bei Arresthypotheken 1306
- Bühler, Prof. Dr., Münster i. W.: Hinterziehung durch vorläufige Nichtzahlung von Steuern zur Zeit der Fälligkeit 1737
- Cohn, OGR. a. D. Theodor, Berlin: Streitfragen im Registerrecht 1556
 — Der privatrechtliche Schutz des Handelsnamens durch den Verletzten 1672
- Dittenberger, RA. Dr., Leipzig: Die Rechtsanwaltsschaft in Wirtschafts- und Rechtsleben. Zum XIII. Deutschen Anwaltstag 1458
- Drewes, OGR. Dr. Friß, Charlottenburg: Die Gütergemeinschaft des polnischen Rechts und ihre erbrechtliche Wirkung 1187
- Franke, GerAss. Dr. Willy, im preuß. Justizministerium: Die Organisation der Arbeitsgerichtsbehörden 1509
 — Zum Begriff der „Anhängigkeit“ i. S. des § 121 ArbGerG. 1621
- Frießede, RegR. Dr. Runo, Bremen: Die Frage der Werbungskosten bei Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens einer Anwalts-gemeinschaft 1306
 — Zur Frage der Werbungskosten bei Anwalts-gemeinschaften 1748
- Goslich, OGD., i. R., Hamburg: Wdige Namen nach heutigem Recht 1188
- Gülland, OGD., Halle a. S.: Kann in der Justizverwaltung die Zwischeninstanz des OGDPräf. entbehrt werden? 1462
- Gaase, RA. Dr. Berthold, Berlin: Deutsch-polnische Gegenseitigkeit bei der Aufwertung 1819
- Hansen, Richter Dr. Paul, Hamburg: Der „Erwerb von Todes wegen“ in § 3 AufwG. 1186
- Hänjshel, MinR. im Reichsministerium des Innern Dr. Kurt, Berlin: Der Rechtsschutz der Pressenachricht 1548
- Hellwig, OGD., Dr. Albert, Potsdam: Hinterziehung durch vorläufige Nichtzahlung von Steuern zur Zeit der Fälligkeit 1731
- Henrychowki, ORegR., Charlottenburg: Aufwertung polnischer Kommunalobligationen 1818
- Hohe, OGR. Dr., Berlin: Zusammentreffen von Vormerkung und Widerspruch 1817
- v. Hohenberg, RA. Dr. Freiherr, Celle: Zu der Pflicht des Anwalts der Berufungsinflanz, die Akten alsbald zu bearbeiten 1459
- Jacobsohn, RA. Dr. John, Hamburg: Ist die Bestimmung des § 903 auf einen Schuldner anwendbar, der vor dem Finanzamt manifestiert hat? 1749
- Jaffa, RA. Dr., Berlin: Die Hauszinssteuer im Konkursverfahren 1463
- Jaschlowitz, Dr., Charlottenburg: Der auf Entschädigung für die Beschlagnahme von Wohnräumen nach dem WohnMangG. in Anspruch genommenen Gemeinde steht Rückgriff gegen den Staat nicht zu 1921
- Jonas, MinR. Dr., Berlin: Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedsprüche 1297
- v. Katger, RA. Dr., Berlin: Grundschuld und Restkaufgeld 1816
- Rauffmann, RA. Dr., Stuttgart: Zum Befreiungsanspruch des vom Hypothekengläubiger in Anspruch genommenen Grundstückserwerbers gegen den Grundstückserwerber 1921
- Raufmann, JN. Dr., Krefeld: Hinterlegung des Steuerlöses nach § 805 IV ZPO. bei Vorliegen mehrerer Pfändungen 1920
- Risch, Geh. JN. Prof. Dr. Wilhelm, München: Rechtsanwaltschaft und gewerblicher Rechtsschutz 1546
- Rosterlich, RA. Dr., Berlin: Der Aufwertungsvergleich des Zessionars in der Rechtsprechung des Reichsgerichts 1819
- Reher, RA. Friedrich Karl, Berlin: Besteht eine Pflicht des Anwalts des Berufungsbeklagten zur Prüfung des gesamten Prozeßstoffes, auch soweit dieser in der Berufungsinflanz nicht anhängig ist? 1301
- Reher, RA. Dr. Martin, Berlin: Gibt es einen Übergang des Versicherungsvertrags auf den Erwerber eines Handelsgeschäfts nach § 25 HGB? 1672
- Lucas, MinR., Berlin: Die Vergleichsordnung 1665
- Lüttger, RA. Dr., Trier: Die Wirkungen eines im Geschäftsaufsichtsverfahren abgeschlossenen Treuhänderzwangsvergleichs bei nachfolgendem Konkurs 1345
 — Zwei Rechtsfragen des Weinhandels 1404
- Magnus, JN. Dr. Julius, Berlin: Edwin Raß † 1177
 — Maximilian Kempner † 1337
 — Bernhard Schwing † 1457
 — Zum Jubiläum des Reichspatentamts 1545
 — Heinrich Meier † 1617
- Mangold, RA. Dr. Ernst, Kassel: Die Universalversammlung der Aktionäre 1338
- Meyer-Lümann, I. Beigeordneter, Berlin: Wettbewerbserstöße öffentlicher Behörden 1556
- Meyerowitz, RA. Arthur, Königsberg i. Pr.: Miet- und Wohnungsnotrecht in der Rechtsprechung der ordentl. Gerichte, insbes. des Reichsgerichts 1905
- Mügel, Staatssekretär a. D. Wirtl. GehR. Dr., Berlin: Der Aufwertungsvergleich des Zessionars in der Rechtsprechung 1820
- v. Normann, RA. Dr., Königsberg: Zur Auslegung des deutsch-österreichischen Rechtshilfevertrags v. 21. Juni 1923 1307
- Opet, Prof. Dr. Otto, Kiel: Wdige Namen nach heutigem Recht 1189
- Oppenheimer, MagR. Dr. Hanns, Berlin: Ist die gesetzliche Miete für öffentliche Aufgaben pfandbar? 1348
- Oppermann, RA. Dr. W., Bauen: Grundfälle des Arbeitsgerichtsverfahrens 1505
- Orgler, RA., Barmen: Auslegung des § 52 a MSchG. 1920
- v. Pistorius, StMin. a. D. Prof. Dr., Stuttgart: Kultur und Steuergesetzgebung 1729
- Potthoff, Dr. Heinz, München: Das Arbeitszeitnotgesetz 1241
- Reichel, Prof. Dr. Hans, Hamburg: Sicherheitsleistung durch Personalinterzession 1625
- Robinow, RA. Dr., Hamburg: Hamburger WD. zur Durchführung der Aufwertung der Sparfahrguthaben v. 7. März 1927 1245
- Roquette, RA. Dr., Königsberg i. Pr.: Das Wesen des Wohnungsaustauschvertrags 1920
- Schiff, AbtDir. am Städt. Krankenhaus im Friedrichshain Dr. med. Friß, Berlin: Die Blutprobe bei strittiger Vaterchaft 1186
- Schmalz, RegR. Dr. Herbert, Zittau: Hinterziehung durch vorläufige Nichtzahlung von Steuern zur Zeit der Fälligkeit 1736
- Schmidt, RegR., Frieberg (Sachsen): Neues aus dem Steuerstrafrecht, insbes. die Steuergefährdung nach § 367 ABG. 1749
- Seeger, ORegR. im Reichsministerium des Innern Dr. E., Berlin: Das Gesetz zur Be-

wahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften v. 18. Dez. 1926 1178
 Simonson, RGR. a. D., Leipzig: Zur Verjährung von Aufwertungsansprüchen 1346
 Stoll, Prof. Dr. Heinrich, Tübingen: Berücksichtigung der Geldentwertung bei Bereicherungsansprüchen aus grundloser Geldleistung 1810
 Stölzle, Jk. Dr. Hans, Rempten (Allgäu): Zur Frage der Verjährung der Trächtigkeitsgarantie 1405
 Thiesing, MinDir. Dr., Berlin: Justizverwaltungsreform 1617

v. der Trend, RA. Dr., Berlin: Der Aufwertungsvergleich des Zessionars in der Rechtsprechung 1820

Uhlisch, RegR. Dr., Dresden: Kostenentscheidung bei erledigten Steuerrechtsmitteln 1750

Volkmar, Geh. RegR. MinR. Dr., Berlin: Zum Begriff der „Anhängigkeit“ i. S. von § 121 ArbGerG. II 1622

— Zuständigkeitskonflikte zwischen Arbeitsgerichten und ordentlichen Gerichten 1625

Weigert, RA. Dr. Julius, Berlin: Genehmigung der persönlichen Schuldübernahme bei

Hypotheken nach dem AufwG. und ihre Folgen 1814

Weisweiler, Jk. Dr. W., Köln: Rheinische Aufwertung 1817

Wittbauer, St. LGDir., Oldenburg: Rückwirkende Aufwertung von Erbaueinanderbeziehungsansprüchen außerhalb des AufwG. 1187

Ziehl, RA. Dr., Königsberg i. Pr.: Die Aufwertung von Erbbauzinsen 1401

v. Zwehl, RA. Dr., Berlin: Deutsch-polnische Gegenseitigkeit bei der Aufwertung 1819

IX.

Alphabetisches Verzeichnis des besprochenen Schrifttums.

A. Nach den Namen der Verfasser geordnet.

Abler f. u. Silen

Artl u. Boethke: Handbuch des Steuerrechts. Bespr. von Staatsmin. a. D. Prof. Dr. v. Bistorius, Stuttgart 1743

Arndt, Georg: Die organisch vereinigten Kirchen- und Schulämter in Preußen. Bespr. von RA. Dr. Starke, Halle a. S. 1243

Aufermann f. u. Silen

Ball, Dr. Kurt, u. Dr. Fritz Koppe: Steuerformularbuch. Bespr. von RA. Dr. W. Riefe, Stuttgart 1743

— Das Umsatzsteuergesetz. Bespr. von RA. Dr. Wassertrübinger, Nürnberg 1745

Baumbach, SenPräf. beim RG. i. R. Dr. Adolf: Arbeitsgerichtsgesetz. Bespr. von RA. Max Abel, Essen 1512

v. Bayer-Ehrenberg, ORegR. Dr. R., Karlsruhe: Nr. 16 der „Mitteilungen des Deutschen Wasserwirtschafts- und Wasserkraftverbands E. V.“: Das badiische Wasserrecht in seinen Grundzügen. Bespr. von VizPräf. des OVG. Schlegelberger, Berlin 1403

Beder, SenPräf. Dr. Enno, SenPräf. Dr. Richard Kloth, RFinR. Ludwig Mirre, RFinR. Siegfried Ott: Handkommentar der Reichsteuergesetze. Bespr. von Staatsmin. a. D. Prof. Dr. v. Bistorius, Stuttgart 1742

— Die KAbgD. Bespr. von Prof. Dr. Albert Hensel, Bonn 1744

Berliner Industrie- und Handelskammer: Festschrift zum 25jährigen Jubiläum. Bespr. von Jk. Dr. J. Magnus, Berlin 1344

Beud, Dr. W.: Das Vermögenssteuergesetz v. 10. August 1925. Bespr. von RA. Prof. Dr. Rheinstrom, München 1744

v. Biegeleben, Dr.-Ing. h. c. Max Freiherr, Prof. Dr. Albert Hensel, StaatsSekr. Dr. Joh. Popitz und Prof. Dr. Georg Schreiber: Kultur u. Steuergesetzgebung. Bespr. von SenPräf. am RFinHof Wirkl. Geh. ORegR. Strub, München 1739 (vgl. auch den Aufsatz v. Bistorius S. 1729)

Borchardt, Karl: Handbuch der Kohlenwirtschaft. Bespr. von Jk. Dr. Heinemann, Essen 1342

Bork f. u. Silen

Born, Arthur: Das preuß. Wassergesetz v. 7. April 1913. Bespr. von RA. Max Herrmann, Berlin 1403

Born, A.: Rechtsschutz für die Opfer der deutschen Geldentwertung gegen eine unbillige Rechtsordnung. Bespr. von OVG-Präf. i. R. Dr. Best, M. d. R., Darmstadt 1813

Boethke u. Artl: Handbuch des Steuerrechts. Bespr. von Staatsmin. a. D. Prof. Dr. v. Bistorius, Stuttgart 1743

Brandenburg, Hermann, u. Ludwig Hoche: Der Kampf gegen die Abtreibungsseuche. Bespr. von Prof. Dr. Ziemke, Breslau 1183

Braun, Dr. Walter: Die Krankenversicherung für Arbeitnehmer in Großbetrieben im Spiegel volkswirtschaftlicher, privatwirtschaftlicher und sozialpolitischer Betrachtungen. Bespr. von Jk. Dr. Thiersch, Leipzig 1670

Bühler, o. ö. Prof. der Rechte a. d. Univ. Münster i. W., Dr. Ottmar: Lehrbuch des Steuerrechts. 1. Band: Allgem. Steuerrecht. Bespr. von SenPräf. am RFinHof Wirkl. Geh. ORegR. Dr. Strub, München 1739

— Die gesamten Reichsteuergesetze. Bespr. von RA. Dr. Max Hasenburger, Mannheim 1740

Bürger f. u. Silen

Corte, Dr. Erna: Der Jugendschutz im deutschen Lichtspielwesen. Bespr. von Dr. Margarethe Kupfer, Berlin 1183

Daube, Dr. P., u. Dr. E. Daube: Das Feld- u. ForstpolG. Bespr. von Prof. Dr. E. Kern, Freiburg i. Br. 1402

Depéne, DMagR., Vorf. des KaufmGer. Berlin, Dr. Hans: Arbeitsgerichtsgesetz. Bespr. von RA. Max Abel, Essen 1512

Deutschnationaler Handlungsgehilfenverband: Das Arbeitsgerichtsgesetz. Bespr. von RA. Max Abel, Essen 1512

Ebel, ORegR. im RArbMin. Dr. Martin, u. LGR. Adolf Lilienthal: Gesetz über Mieterchutz und Mieteneinigungsämter. Besprechung von RGR. Dr. Günther, Berlin 1916

Ebner, Synb. A.: Wegweiser durch die deutsche Reichsgesetzgebung. — Derselbe: Wegweiser durch die preußische Gesetzgebung. Bespr. von Jk. Dr. J. Magnus, Berlin 1244

Eggert, Th., Neubearbeitung von E. Rasch: Das preuß. Feld- und Forstpolizeigesetz. Bespr. von Prof. Dr. E. Kern, Freiburg i. Br. 1403

Eich f. u. Silen

Einheitsverband des Deutschen Kartoffelhandels: Spruchsammlung des Obersten Schiedsgerichts beim Einheitsverband des Deutschen Kartoffelhandels E. V. Bespr. von RA. Dr. Alfred Wiener, Berlin 1402

Eisser, GerAss. u. PrivDoz. an der Univ. Gießen Dr. jur. Georg: Die Gefährtragung beim Kaufvertrag in rechtsvergleichender Darstellung. Bespr. von RA. u. PrivDoz. Dr. M. Leo, Hamburg 1668

Elias, RA. u. Notar Dr. Otto: Das Arbeitsgerichtsgesetz. Bespr. von RA. Max Abel, Essen 1512

Feilchenfeld, Dr. Werner, bei der Industrie- u. Handelskammer Berlin: Steuerhandbuch. Bespr. von RFinR. Dr. Boethke, München 1743

Flatow, MinR. im preuß. Min. f. Handel u. Gewerbe Dr. Georg: Betriebsrätegesetz. Bespr. von RA. Max Abel, Essen 1513

Framheim, Dr. Ernst: Die Herbeiführung des Versicherungsfalls. Bespr. von LGDir. Kersting, Berlin-Dahlem 1768

Friedländer, RA. u. Notar Dr. Heinrich, Berlin: Konzernrecht. Bespr. von Prof. Dr. Walter Kassel, Berlin 1669

Frielinghaus, MinR. Dr. jur. Otto, u. Dr. rer. pol. Martin Sogemeier: Die neue GewerbesteuerVD. in Preußen. Bespr. von Prof. Dr. Bühler, Münster i. W. 1671

Fürer, Adjunkt des St. Gallischen Justizdepartements Dr. J.: Die Adaption, Legitimation und Kindesanerkennung im internationalen Recht. Bespr. von RA. Dr. Ernst Frankenstein, Berlin 1183

Gerede, Landrat a. D. Dr.: Jahrbuch der Landgemeinden für das Jahr 1927. Besprechung v. Präf. des OVG. Staatsmin. Prof. Dr. Drews, Berlin 1402

Gerstner f. u. Silen

Goldbaum, Dr. Wenzel: Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb. Bespr. von SenPräf. am RG. Dr. Lobe, Leipzig 1553

Goldschmidt, ORegR. am RArbMin. Heinz: Arbeitsgerichtsgesetz. Bespr. von RA. Max Abel, Essen 1512

Graf, BerwZusp., AbtLeiter der Amtsvormundschaft des Stadtjugendamts Heidelberg, Albert: Die Sachbearbeitung im Vormundschaftswesen nach dem Reichsjugendwohlfahrtsgesetz. Bespr. von RGR. Geh. Jk. Bolshan, Berlin 1182

Großmann f. u. Silen

Günther, Prof. an der Univ. Gießen Dr. Ernst: Existenzminimum und Steuerminimum. Bespr. von Staatsmin. a. D. Prof. Dr. v. Bistorius, Stuttgart 1740

Gut, Dr.-Ing. Albert, Dir. des Wohnamts München, RegR. 1. Kl. im Bayr. Staatsm. f. soz. Fürsorge Dr. Franz Stümper und LGR. Joseph Zornatier: Sammlung wich-

- tiger Entsch. zum Wohnungs- und Mietwesen. Bespr. von RGK. Dr. Günther, Berlin 1917
- Handelskammer f. u. Berlin
Harmening, RegK. im RJustMin. Rudolf, u. MinDir. im RJustMin. HonProf. der Rechte an der Univ. Berlin Dr. Franz Schlegelberger: Das Aufwertungsgefeh. 5. Aufl. Bespr. von JK. Dr. Julius Magnus, Berlin 1813
- Sakob, Jakob: Die Berechnung des Merks einer Erfindung. Bespr. von RA. Prof. Dr. Hermann Jjan, Berlin 1553
- Seifron, Prof. Dr. Eduard: Reichsbewertungsgefeh und Gefeh über Vermögens- und Erbschaftsteuer v. 10. August 1925. Bespr. von JK. Dünkelsbühler, München 1745
- Sellauer, ord. Prof. an der Univ. Frankfurt a. M. Dr. Josef: Kaufverträge, Werk-, Konsignations- u. Leihverträge im Warenhandel u. Industrie. Bespr. von RA. Dr. Plum, Köln 1340
- Sensel, Prof. Dr. Albert, Bonn, Dr.-Ing. h. c. Freiherr Max v. Biegeleben, StSekr. Dr. Joh. Popitz u. Prof. D. Dr. Georg Schreiber: Kultur und Steuergefehgebung. Bespr. vom SenPräs. am RFinHof Wirkl. Geh. DRegK. Strutz, München 1739 (vgl. auch den Aufsatz v. Pistorius S. 1729)
- Sertel, Dr.: Gesetzliche Mierte und Hauszinssteuer. Bespr. von RA. R. Hansen, Berlin 1918
- Mieterschutz und Wohnungszwangswirtschaft. Bespr. von RA. R. Hansen, Berlin 1918
- Seh, RegK. 1. Kl. im Bayr. Staatsmin. f. soz. Fürsorge Dr. Walther: Jugendwohlfahrtsrecht. Bespr. v. LGPräs. Philipp, Nürnberg 1181
- v. Heusinger, Dr. Adolf, u. Dr. Friedrich Karl Surén: Die Hauszinssteuer in Preußen. Bespr. von RA. Dr. Fleischer, Berlin 1918
- Hildebrandt f. u. Silen
- Hoche, Ludwig, u. Hermann Brandenburg: Der Kampf gegen die Abtreibungsseuche. Bespr. von Prof. Dr. Ziemke, Breslau 1183
- Hofader, Dr. Wilhelm: Das württemberg. Wasserrecht in seinen Grundzügen. Nr. 19 der „Mitteilungen des Deutschen Wasserwirtschafts- u. Wasserkräftsverbands e. V.“. Bespr. von Vizepräs. des preuß. DWG. Schlegelberger, Berlin 1404
- Hued, ord. Prof. an der Univ. Jena Dr. Alfred, u. ord. Prof. an der Univ. Köln Dr. Hans Carl Ripperden: Lehrbuch des Arbeitsrechts. Bespr. von RA. Dr. Schoppen, Düsseldorf 1513
- Hundt v. Hafften, Dresden: Sächs. Jagdgesetz v. 1. Juli 1925. Bespr. von DSt-Anw. Dr. Alfred Weber, Dresden 1403
- Jacobi, Prof. Dr. Erwin: Einführung in das Gewerbe- und Arbeitsrecht. Bespr. von SenPräs. Dr. Dersch, Berlin 1554
- Jaeger, Dr. Heinz: Die Wochenhilfe. Bespr. von Wirkl. Geh. DRegK. Dr. Hoffmann, Berlin 1182
- Jaeger, Prof. der Rechte an der Univ. Leipzig Dr. Ernst: Reichszivilgefeh. Besprechung von RA. Dr. Calé, Berlin 1304
- Mitherausgeber der Halbmonatsschrift „Konkurs- und Treuhandwesen“ von UGN. Leopold Levy. Bespr. von RA. Prof. Dr. Wimpfheimer, Berlin 1554
- Industrie- und Handelskammer f. u. Berlin Jjan f. u. Silen
- Jjan, RA. am RG. u. Prof. an der Lechn. Hochschule Charlottenburg Dr. Hermann: Herausgeber der „Abhandlungen zum Arbeitsgebiet des Reichspatentamts“. Besprechung von der Schriftleitung 1551
- Die Funktion der Patente im Wirtschaftskampf. Bespr. von der Schriftleitung 1551
- Jung, Erich: Das privatrechtliche Wesen des Geldes. Bespr. von UGN. Dr. Karl Wahle, Wien 1342
- Karger, RA. Dr. Alfred: Steuerlich zweckmäßige Testamente und Schenkungen. Besprechung von Geh. JK. Dr. Herzfelder, München 1461
- Kennernrecht: Kommentar zum Körperschaftsteuergeseh. Bespr. von Staatsmin. a. D. Prof. Dr. v. Pistorius, Stuttgart 1671
- Kiefersauer, Dr. Fritz: Grundstücksmierte. Besprechung von RGK. Dr. Günther, Berlin 1917
- Kipp, Geh. JK. Prof. Dr. Theodor: Kommentar zum Erbschaftsteuergeseh. Bespr. von RFinK. Geh. RegK. Mirre, München 1745
- Kleis, Bürgermeister u. Vors. des Gewerbe- u. Kaufmannsger. Wädersleben Friedrich: Arbeitsgerichtsgefeh. Bespr. von RA. Max Abel, Essen 1512
- Klein, Franz: Der Zivilprozeß Österreichs. Bespr. von Prof. Dr. Pollak, Wien 1304
- Kley, Dr. jur. J., u. Dr. jur. Hans Schneidert: Die Kriminalpolizei. Bespr. v. Geh. SK. Prof. Dr. v. Lillenthal, Heidelberg 1243
- Kloß f. u. Beder
- Klümter, Prof. Dr. Christian J., Frankfurt a. M.: Der Ansehlichenschuß im Deutschen Reich. Bespr. v. JK. Ludw. Cahen I, Köln 1181
- Koch, RFinK. Dr. F. W., Mitgl. d. RFinH.: Umfahsteuergeseh in der Neufassung vom 8. Mai 1926 mit den Durchführungs- und Ausführungsbestimmungen vom 25. Juni 1926. Bespr. von RA. Dr. Wilh. Riese, Stuttgart 1745
- Koppe, Dr. Fritz, u. Dr. Kurt Ball: Steuerformularbuch. Bespr. v. RA. Dr. Wilhelm Riese, Stuttgart 1743
- Das Umfahsteuergeseh. Bespr. von RA. Dr. Wassertrübinger, Nürnberg 1745
- Kranold, Oberforst., u. MinK. G. Wagemann: Das Feld- und Forstpolizeigeseh, das Forstdiebstahlgeseh usw. Bespr. von Prof. Dr. E. Kern, Freiburg i. Br. 1402
- Kuhn: Das EinkommensteuerG. v. 10. August 1925 nebst Ergänzungsheft mit den Ausführungs- u. Übergangsbestimmungen. Besprechung von RA. Dr. Paul Marcuse, Berlin 1747
- Lechner, Dr. Ludwig: Die Kraftfahrzeuggefehgebung. Bespr. von RA. Dr. Franz Seligsohn, Berlin 1344
- Lehmann, ord. Prof. der Rechtswissenschaft Dr. Heinrich: Grundriß der Rechtswissenschaft. Band IV: Familienrecht des BGB einschließlich Jugendfürsorgerecht. Bespr. von SenPräs. i. R. Prof. Dr. Wieruszowski, Köln 1179
- Lenhoff: Auflösung der Ehe und Wiederverehelichung. Bespr. von SektChef Prof. Dr. Albert Ehrenzweig, Wien 1184
- Levy, E.: Der Hergang der römischen Ehescheidung. Bespr. von PrivDoz. Dr. Robert Neuner, München 1185
- Levy, UGN. Leopold: Herausgeber d. Halbmonatsschrift „Konkurs- und Treuhandwesen“ unter Mitwirkung von Prof. Dr. Ernst Jaeger. Bespr. von RA. Prof. Dr. Wimpfheimer, Berlin 1554
- Lillenthal, UGN. Adolf, u. DRegK. im RArbMin. Dr. Martin Ebel: Gesetz über Mieterschutz u. Mieteinquasämter. Bespr. von RGK. Dr. Günther, Berlin 1916
- Lindemann, Geh. DJR, MinDir. im preuß. JustMin. Otto: Grunderwerbsteuergeseh. Bespr. von RA. Dr. Ernst Hagelberg, Berlin 1919
- Menzel, Walter: Ausnahmegericht und „geschäftlicher Richter“. Bespr. von Prof. Dr. Graf zu Dohna, Bonn 1624
- Merz, RegK. u. Doz. an der Lechn. Hochschule Karlsruhe Dr. Wilhelm: Steuer-schuldrecht. Bespr. von Staatsmin. a. D. Prof. Dr. v. Pistorius, Stuttgart 1741
- Mirbt, Dr. Hermann: Grundriß des deutschen und preußischen Steuerrechts. Bespr. von SenPräs. am RFinH. Wirkl. Geh. DRegK. Dr. Strutz, München 1737
- Mirre f. u. Beder
- Mrozet: Handkommentar zum Einkommensteuergeseh v. 10. August 1925. Bespr. von RA. Dr. Paul Marcuse, Berlin 1747
- Mühlfeld, DRegK. Robert, u. RegK. 1. Kl. Dr. Richard Ringelmann, beide im Bayr. Staatsmin. der Finanzen, München: Kommentar zum bayrischen Gewerbesteuergefeh i. d. Fass. v. 9. Juli 1926. Bespr. von DRegK. Jacob, Nürnberg 1244
- Müller-Erbach, Rudolf: Deutsches Handelsrecht. Bespr. von RA. Dr. Max Hachenburg, Mannheim 1339
- Müller, Dr. Fritz: Ergänzungsheft zum „Luftverkehrsgefeh“ v. Bredow u. Dr. Müller. Bespr. von RA. Dr. Ernst Tauber, Berlin 1554
- Musold, Dr.: Organisation der Kaliumwirtschaft. Bespr. von RA. Dr. Görres, Berlin 1342
- Naegele, Dr. jur. et rer. pol. Otto: Der Erziehungsgebante im Jugendrecht. Bespr. von LGDir. Dr. Albert Hellwig, Potsdam 1182
- Neugebauer, Dr. Eberhard: Funkrecht. Bespr. von Prof. Dr. Otto Dpet, Kiel 1553
- Nipperden, ord. Prof. Dr. Hans Carl, Köln, u. ord. Prof. Dr. Alfred Hued, Jena: Lehrbuch des Arbeitsrechts. Bespr. von RA. Max Abel, Essen 1513
- Nerdmann, Dr. Paul: Grundriß des deutschen Zivilprozeßrechts. Bespr. von SenPräs. Prof. Dr. Heinrich Schults, München 1303
- Nit, RFinK., f. u. Beder
- Das Grunderwerbsteuergeseh i. d. Fass. v. 11. März 1927. Bespr. von JK. Stillschweig, Berlin 1919
- Reyndorf f. u. Silen
- Pesche, RA. Dr. Kurt: Was ist Zinswucher? Bespr. von RA. Dr. Arthur Bloch, Berlin 1344
- Popitz, Staatssek. Dr. Johann, Dr.-Ing. h. c. Freiherr Max v. Biegeleben, Prof. Dr. Albert Sensel, Bonn, und Prof. D. Dr. Georg Schreiber: Kultur und Steuergefehgebung. Bespr. von SenPräs. am RFinHof Wirkl. Geh. DRegK. Dr. Strutz, München 1737 (vgl. auch den Aufsatz von Pistorius S. 1729)
- Preußischer Richterverein, Vorstand des Verhandlungen des 5. preuß. Richtertags u. der Vertreterversammlung des preußischen Richtervereins zu Kassel am 10. u. 11. Oktober 1926. Bespr. von Geh. JK. Dr. Heilberg, Breslau 1461
- Quassowski, MinK. im RJustMin. L.: Gesetz über die Aufwertung von Hypothek u. andern Ansprüchen v. 16. Juli 1925. Bespr. von RA. Dr. Hans Fritz Abraham, Berlin 1919
- Rafä, E.: Das preußische Feld- und Forstpolizeigeseh. Neubearb. von Th. Eggert. Bespr. von Prof. Dr. E. Kern, Freiburg i. Br. 1403
- Reinach, Dr. Heinrich: Herausg. von „Steuer u. Wirtschaft“, 5. Jahrgang. Bespr. von RA. Prof. Dr. Rheinstrom, München 1671
- Reichsversicherungsamt, Mitgl. des: RD. Band I: Gemeinsame Vorschriften, Beziehungen der Versicherungsträger, Verfahren. Bespr. von LGPräs. Prof. Dr. Levin, Braunschweig 1514

- Richterverein, preuß. f. u. P.
Ringelmann, RegR. 1. Kl. Dr. Richard, u.
ORegR. Dr. Robert Mühlfeld, beide im
Bayr. Staatsmin. der Finanzen, München:
Kommentar zum bayerischen Gewerbesteuer-
gesetz i. d. Fass. v. 9. Juli 1926. Bespr.
von ORegR. Jacob, München 1244
- Rittmann, Otto, u. Peter Wenz, Rechnungs-
räte: Das deutsche GRG. u. die GebD.
für Rechtsanwälte. Bespr. von OGR. Dr.
A. Friedlaender, Limburg a. d. Lahn 1303
- Roch: Verträge über Ehescheidungsfolgen.
Bespr. von RA. u. PrivDoz. Dr. Walther
Fischer, Hamburg 1180
- Rosenthal, RA. Alfred: Wettbewerbsgesetz
nebst den mater. Best. des Warenzeich-
ges. Bespr. von SenPräs. Geh. OJR. Qued,
Berlin 1551
- Rümelin: Rechtspolitik und Doktrin in der
bürgerlichen Rechtspflege. Bespr. von Geh.
Jr. Dr. Heilberg, Breslau 1624
- Runge, Synb. Dr. Kurt: Zur Frage der Be-
steuerung von Verlagsrechten und Verlags-
werten. Bespr. von RA. Dr. Wilhelm
Kiese, Stuttgart 1554
- Sachse, Dr. Arnold: Grundzüge des preuß.
Volksschulrechts. Bespr. von RA. Dr. Flei-
scher, Berlin 1244
- Sauer, OGDire. u. UnivProf. in Würzburg
Dr. Karl: Das deutsche Personenstands-
gesetz in seiner neuen Fassung. Bespr. von
OGR. Geh. Jr. Boschan, Berlin 1181
- Scherpner-Drehsel, Dr. Hanna: Rechte un-
ehelicher Kinder aus den Sozialgesetzen.
Bespr. von Jr. Ludwig Cahen, Köln 1181
- Schiffer, RA. Min. a. D. Dr. E.: Herausgeber
des „Kommentars zum Einkommensteuer-
gesetz“ v. SenPräs. am RZinH. Dr. Georg
Struch. Bespr. von Staatsmin. a. D.
Prof. Dr. v. Pistorius, Stuttgart 1746
- Schlegelberger, MinDir. im RJustMin. Hon-
Prof. der Rechte an der Univ. Berlin
Dr. Franz, u. RegR. im RJustMin. Rudolf
Sarmening: Das AufwertungsG. 5. Aufl.
Bespr. von Jr. Dr. J. Magnus, Berlin
1813
- Schmeißer: Ergänzungsband zum Handbuch
der Erwerbslosenfürsorge. Bespr. v. RegR.
Benda, Berlin 1514
- Schneffert, Dr. Hans, u. Dr. E. Kley: Die
Kriminalpolizei. Bespr. von Geh. HofR.
Prof. Dr. v. Lillenthal, Heidelberg 1243
- Schreiber, Prof. D. Dr. Georg, Dr.-Ing. h. c.
Freiherr Max v. Biegeleben, Prof. Dr. Al-
bert Henjel, Bonn, StaatsSekr. Dr. Joh.
Popitz: Kultur und Steuererhebung.
Bespr. von SenPräs. am RZinHof Wirtl.
Geh. ORegR. Dr. Struch, München 1737
(vgl. auch den Aufsatz v. Pistorius S. 1729)
- v. Schömerin, Claudius Freiherr: Quellen zur
Geschichte der Eheschließung. Bespr. von
SenPräs. i. R. Prof. Dr. Wieruszowski,
Köln 1185
- Silén, Prof., Dr. Gerstner, Prof. Dr. Werner,
Friedrich Bünzer, Dr. Borf, Doz. Dr. Isaac,
Dr. Hildebrandt, Dir. Eich, Prof. Dr. Groß-
mann, Prof. Dr. Pennndorf, Dr. Adler,
Dr. Kusermann: Grundriß der Betriebs-
wirtschaftslehre. Band X: Revision und
Treuhandwesen. Bespr. von Prof. Dr. S.
Großmann, Leipzig 1341
- Sogemeier, Dr. rer. pol. Martin, u. MinR.
Dr. jur. Otto Frielinghaus: Die neue Ge-
werbesteuerGD. in Preußen. Bespr. von
Prof. Dr. Bühler, Münster i. W. 1671
- Staffel, OGR. Dr. W.: GD. gegen Miß-
brauch wirtschaftlicher Machtstellungen v.
2. Nov. 1923. Bespr. von RA. Dr. Wittgen-
steiner, Berlin 1668
- Staub: Kommentar zum HGB. Bespr. von
Jr. Dr. J. Magnus, Berlin 1667
- Stern, RA. Dr. Carl, Düsseldorf: Gesetz über
Mieterschutz u. Mieteinigungsämter. Bespr.
von OGR. Dr. Günther, Berlin 1916
- Das Wohnungsmangelgesetz u. die Vode-
rungsordnungen. Bespr. von Jr. Dr. Ju-
lius Magnus, Berlin 1918
- Struch, SenPräs. am RZinHof Dr. Georg:
Kommentar zum EinkStG. Herausgegeben
von RA. Min. a. D. Dr. E. Schiffer. Bespr.
von Staatsmin. a. D. Prof. Dr. v. Pisto-
rius, Stuttgart 1746
- Stümper, RegR. 1. Kl. im Bayr. Staatsmin.
f. soz. Fürsorge Dr. Franz: Das Landes-
recht der Wohnungszwangswirtschaft in
Preußen. Bespr. von OGR. Dr. Günther,
Berlin 1916
- Dr.-Ing. Albert Gut, Dir. des Wohnungs-
amts München, u. OGR. Joseph Zormaier,
München: Sammlung wichtiger Entsch.
zum Wohnungs- u. Mietwesen. Bespr. von
OGR. Dr. Günther, Berlin 1917
- Suren, Dr. Friedrich Karl, u. Dr. Adolf
v. Heusinger: Die HauszinsSt. in Preußen.
Bespr. von RA. Dr. Fleischer, Berlin 1918
- Tändler, Dr. jur. Fritz: Internationale So-
zialpolitik. Bespr. von ORegR. Kuttig,
Genf 1515
- Tihe, Prof. a. d. Univ. Berlin Dr. Heinrich:
Bürgerliches Recht, Recht der Schuldver-
hältnisse. Bespr. von RA. Dr. Alfred
Werner, München 1343
- Warschauer, Patentanw. Dr. Fritz: Heraus-
geber der „Mitteilungen des Verbands
Deutscher Patentanwälte“. Bespr. von der
Schriftleitung 1550
- Wenz, Peter, u. Otto Rittmann, Rechnungs-
räte: Das deutsche GRG. u. die GebD.
für Rechtsanwälte. Bespr. von OGR. Dr.
A. Friedlaender, Limburg a. d. Lahn 1303
- Werneburg, RA. Dr.: Leitfaden des geschä-
digten Aktienbesizers und Gesellschaftsgläu-
bigers, Rechtsschutz gegen schädigende Hand-
lungen der Organe der AktG. Bespr. von
Jr. Albert Pinner, Berlin 1670
- Werner f. u. Silén
Werner, Dr. jur. Hermann Kurt: Die Rechts-
natur des Deutschen Evangelischen Kirchen-
bunds. Bespr. von KonR. Prof. Dr. Fried-
rich Giese, Frankfurt a. M. 1243
- Wolfsard, Adolf: Die staatsrechtliche Stellung
des bremischen Senats, zugleich eine Rechts-
vergleichen der Stellung der deutschen
Landesregierungen. Bespr. von RegR.
Dr. Salander, Bremen 1245
- Zieger: Gemeinde- und Kreisordnung für
Thüringen v. 8. Juli 1926. Bespr. von
Prof. Dr. Franz W. Jerusalem, Jena 1244
- Ziehl: Deutsches GRG. und GebD. für
Rechtsanwälte. Bespr. von der Schrift-
leitung 1462
- Zimmermann, E.: Kommentar zum EinkStG.
Bespr. von Prof. Dr. Neuwien, Greifs-
wald 1747
- Zormaier, OGR. Joseph, Dir. des Woh-
nungsamts München, Dr.-Ing. Albert Gut
u. RegR. 1. Kl. im Bayr. Staatsmin. f.
soz. Fürsorge Dr. Franz Stümper: Sam-
lung wichtiger Entsch. zum Wohnungs-
und Mietwesen. Bespr. von OGR. Dr.
Günther, Berlin 1917

B. Nach den Namen der Besprecher geordnet.

- Abel, RA. Max, Essen: SenPräs. beim RG.
Dr. Adolf Baumbach, Arbeitsgerichtsgesetz.
ORegR. Borf. des KaufmGer. Berlin
Dr. Hans Depéne, Arbeitsgerichtsgesetz. —
Deutschland. Handlungsgesetz, 5. Aufl.,
Das Arbeitsgerichtsgesetz. — ORegR. im
RJustMin. Heinz Goldschmidt, Arbeits-
gerichtsgesetz. — Bürgermeister u. Borf.
des Gewerbe- u. Kaufmannsger. Wshers-
leben Friedr. Klees: Arbeitsgerichtsgesetz
1512
- ord. Prof. a. d. Univ. Jena Dr. Alfred
Sued u. ord. Prof. a. d. Univ. Köln
Dr. Hans Carl Ripperden, Lehrbuch des
Arbeitsrechts 1513
- MinR. im preuß. Min. für Handel u.
Gewerbe Dr. Georg Flatow, Betriebsstätt-
gesetz 1513
- Abraham, RA. Dr. Hans Fritz, Berlin:
MinR. im RJustMin. L. Quassowski, Ge-
setz über die Aufwertung von Hypotheken
und andern Ansprüchen v. 16. Juli 1925
1919
- Benda, RegR., Berlin: Schmeißer, Ergän-
zungsband zum Handbuch der Erwerbs-
losenfürsorge 1514
- Best, OGDirekt. i. R. Dr., M. d. R., Darm-
stadt: A. Born, Rechtsschutz für die Opfer
der deutschen Geldentwertung gegen eine
unsittliche Rechtsordnung 1813
- Boschan, OGR. Geh. Jr., Berlin: OGDire.
u. UnivProf. in Würzburg Dr. Karl Sauer,
Das deutsche Personenstandsgesetz in seiner
neuen Fassung 1181
- VerwJnspr. Albert Graf, AbtLeiter der
Amtsvormundschaft des Städt. Jugend-
amts Heidelberg, Die Sachbearbeitung im
Vormundschafswesen nach dem Reichs-
jugendwohlfahrtsgesetz 1182
- Boechte, RZinR. Dr., München: Dr. Werner
Feilchenfeld bei der Industrie- u. Handels-
tammer Berlin, Steuerhandbuch 1743
- Bühler, Prof. Dr., Münster i. W.: MinR.
Dr. jur. Otto Frielinghaus u. Dr. rer. pol.
Martin Sogemeier, Die neue Gewerbe-
steuerordnung von Preußen 1671
- Cahen I, Jr. Ludwig, Köln: R. F. Klumker,
Der Unehelichenschutz im Deutschen Reich
1181
- Dr. Hanna Scherpner-Drehsel, Rechte un-
ehelicher Kinder aus den Sozialgesetzen 1181
- Calé, RA. Dr., Berlin: Reichszivilgesetze, her-
ausgegeben von Prof. der Rechte Dr. Ernst
Jaeger, Leipzig 1304
- Derich, SenPräs. Dr., Berlin: Prof. Dr. Er-
win Jacobi, Einführung in das Gewerbe-
und Arbeitsrecht 1554
- Diefenbach, Geh. Jr., Heidelberg: Reichs-
versorgungsgesetz. Textausgabe 1182
- Dohna, Prof. Dr., Graf zu, Bonn: Walter
Menzel, Ausnahmegericht u. „gesetzlicher
Richter“ 1624
- Dreys, Präsi. des OVG., StaatsMin. Prof.
Dr., Berlin: Landrat a. D. Dr. Gereke,
Jahrbuch der Landgemeinden f. d. Jahr
1927 1402
- Dunkelsbühler, Jr., München: Eduard Heil-
fron, Reichsbewertungsgesetz und Gesetze
über Vermögens- und Erbschaftsteuer v.
10. August 1925 1745
- Chrenzweig, SekrChef Prof. Dr. Albert,
Wien: Lenhoff, Auflösung der Ehe und
Wiederverhehlung 1184
- Fischer, RA. u. PrivDoz. Dr. Walter, Ham-
burg: Roch, Verträge über Ehescheidungs-
folgen 1180

- Fleischer, RA. Dr., Berlin: Dr. Arnold Sachse, Grundzüge des preußischen Volksschulrechts 1244
- Dr. Friedrich Karl Surén u. Dr. Adolf v. Heusinger, Die Hauszinssteuer in Preußen 1918
- Frankenstein, RA. Dr. Ernst, Berlin: Adjunkt des St. Gallischen Justizdepartements Dr. J. Fürer, Die Adoption, Legitimation und die Kindesamerkenennung im internationalen Recht 1183
- Friedlaender, OGR. Dr. A., Limburg (Lahn): Rechnungsräte Otto Rittmann u. Peter Wenz, Das deutsche GRG. und die GebD. für Rechtsanwälte 1303
- Giese, KonR. Prof. Dr. Friedrich, Frankfurt a. M.: Dr. jur. Hermann Kurt Werner, Die Rechtsnatur des Deutsch-evangel. Kirchenbunds 1243
- Görres, RA. Dr., Berlin: Dr. Musold, Organisation der Kalowirtschaft 1342
- Großmann, Prof. Dr. H., Leipzig: Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre. Band X: Revisions- u. Treuhandwesen 1341
- Günther, RGR. Dr., Berlin: RA. Dr. Carl Stern, Düsseldorf, Gesetz über Mieterschutz u. Mieteinigungsämter. — ORegR. im RArbMin. Dr. Martin Ebel u. OGR. Adolf Vlienthal, Gesetz über Mieterschutz u. Mieteinigungsämter. — Dr. Fritz Kiesersauer, Grundstücksmitte. I. Teil: Mieterschutz u. Wohnungsmangel. — Dr. Jng. Albert Gut, Dir. des WohnAmts München, RegR. 1. Kl. im Bayr. Staatsmin. f. Soz. Fürsorge Dr. Franz Stümper u. OGR. Joseph Jormalier, Sammlung wichtiger Entsch. zum Wohnungs- u. Mietwesen 1917
- Hagenburg, RA. Dr. Max, Mannheim: Rudolf Müller-Erzbach, Deutsches Handelsrecht 1339
- Prof. Dr. Ottmar Bühler, Münster i. W., Die gesamten Reichssteuergesetze 1740
- Hagelberg, RA. Dr. Ernst, Berlin: GehOJK. MinDir. im preuß. JustMin. Otto Lindemann, Grunderwerbsteuergesetz 1919
- Heilberg, GehJK. Dr., Breslau: Verhandlungen des 5. preuß. Richtertags u. der Vertreterversammlung des preuß. Richtervereins zu Kassel am 10. u. 11. Okt. 1926 1461
- Rümelin, Rechtspolitik u. Doktrin in der bürgerlichen Rechtspflege 1624
- Heinemann, JK. Dr., Essen: Handbuch der Kohlenwirtschaft. Herausg. Karl Borchardt 1342
- Hellwig, OGD. Dr. Albert, Potsdam: Dr. jur. et rer. pol. Otto Naegele, Der Erziehungsgedanke im Jugendrecht 1182
- Henkel, Prof. Dr. Albert, Bonn: SenPräs. am RFinHof Dr. h. c. Enno Beder, Die Reichsabgabenordnung 1744
- Henken, RA. R., Berlin: Dr. Hertel, Mieterschutz u. Wohnungszwangswirtschaft 1918
- Dr. Hertel, Gesetzliche Miete u. Hauszinssteuer 1918
- Hermann, RA. Max, Berlin: Arthur Born, Das preußische Wassergesetz v. 7. April 1913 1403
- Hersfelder, GehJK. Dr., München: RA. Dr. Alfred Rarger, Steuerlich zweedm. Testamente u. Schenkungen 1461
- Hesse, Bürgermeister, Dessau: Sammlung anhaltischer Gesetze u. Verordnungen 1245
- Hoffmann, Wirtl. Geh. ORegR. Dr., Berlin: Dr. Heinz Jaeger, Die Wochenhilfe 1182
- Jacob, ORegR., Nürnberg: RegR. 1. Kl. Dr. Richard Ringelmann u. ORegR. Dr. Robert Mühlfeld, beide im Bayr. Staatsmin. der Finanzen München, Kommentar zum bayerischen Gewerbesteuergegesetz i. d. Fass. v. 9. Juli 1926 1244
- Jerusalem, Prof. Dr. Franz W., Jena: Zieger, Gemeinde- und Kreisordnung für Thüringen v. 8. Juli 1926 1244
- Jsay, RA. Prof. Dr. Hermann, Berlin: Jakob Haböck, Die Berechnung des Werts einer Erfindung 1553
- Kastel, Prof. Dr. Walter, Berlin: RA. u. Notar Dr. jur. Heinrich Friedländer, Berlin, Konzernrecht 1669
- Kern, Prof. Dr. E., Freiburg i. Br.: Dr. P. Daube, Das Feld- u. Forstpolizeigesetz. Herausgegeben v. Dr. E. Daube. — MinR. G. Wagemann u. Oberforstm. Kranold, Das Feld- u. Forstpolizeigesetz i. d. Neufass. v. 21. Jan. 1926, Das Forstdiebstahlgesetz um. — E. Rajch, Das preuß. Feld- und Forstpolizeigesetz, neubearb. v. Th. Eggert 1402
- Kersting, OGD., Berlin-Dahlem: Dr. Ernst Framheim jun., Die Herbeiführung des Versicherungsfalls 1668
- Kiefe, RA. Dr. Wilh., Stuttgart: Dr. Kurt Künge, Zur Frage der Besteuerung von Verlagsrechten und Verlagswerten 1554
- Dr. Kurt Ball und Dr. Fritz Koppe, Steuerformularbuch 1743
- RFinR. Dr. F. W. Koch, Mitglied des RFinHofs, Umsatzsteuergesetz i. d. Neufass. v. 8. Mai 1926, mit den Durchführungs- und Ausführungsbestimmungen v. 25. Juni 1926 1745
- Klein, RA. Felix Joseph, Bonn: Vorschläge des Verbands Preussischer Justizamtänner zur Justizverwaltungsreform 1304
- Kupfer, Dr. Margarethe, Berlin: Dr. Erna Corte, Der Jugendschutz im deutschen Lichtspielwesen 1183
- Küttig, ORegR., Genf: Dr. jur. Fritz Tändler, Internationale Sozialpolitik 1515
- Leo, RA. u. PrivDoz. Dr. M., Hamburg: GerWf. u. PrivDoz. a. d. Univ. Gießen Dr. jur. Georg Eisser, Die Gefahrtragung beim Kaufvertrag in rechtsvergleichender Darstellung 1668
- Levin, OGDPräs. Prof. Dr., Braunschweig: RVD. Herausgegeben v. Mitgliedern des RVerfAmts. Band I: Gemeinsame Vorschriften, Beziehungen der Versicherungsträger, Verfahren 1514
- v. Lienthal, Geh. HofR. Prof. Dr., Heidelberg: Dr. jur. J. Rley und Dr. jur. Hans Schneifert, Die Kriminalpolizei 1243
- Lobe, SenPräs. am RG. Dr., Leipzig: Dr. Wenzel Goldbaum, Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1553
- Magnus, JK. Dr. Julius, Berlin: Die deutschen u. preussischen Kostengesetze. 1. Teil: Die deutschen Kostengesetze. Textausg. 1304
- Die Industrie- und Handelskammer zu Berlin 1902—1927 1344
- Mitteilungen des Verbands Deutscher Patentanwälte. Herausg. v. PatAnw. Dr. Fritz Warschauer. — Abhandlungen zum Arbeitsgebiet des Reichspatentamts. Herausgegeben von Dr. Hermann Jsay 1550
- Die Funktion der Patente im Wirtschaftskampf. Vortrag gehalten von H. am RG. u. Prof. a. d. Techn. Hochschule Charlottenburg Dr. Hermann Jsay 1551
- Staub's Kommentar zum GB. 1668
- Verzeichnis der Finanzämter des Deutschen Reichs. Herausg. v. RFinMin. 1743
- MinDir. im RJustMin. HonProf. der Rechte an der Univ. Berlin Dr. Franz Schlegelberger u. RegR. im RJustMin. Rudolf Harmening, Das Aufwertungsgesetz. 5. Aufl. 1813
- RA. Dr. Carl Stern, Düsseldorf, Das WohnMangG. u. die Forderungsvorschriften 1918
- Berliner Mietrechtstagung 1926
- Marcuse, RA. Dr. Paul, Berlin: Mrozel, Handkommentar zum Einkommensteuergesetz v. 10. August 1925 1747
- Rubin, Das EinkStG. v. 10. August 1925 nebst Ergänzungsheft mit den Ausf. und Übergangsheft. 1747
- Mirre, RFinR. Geh. RegR., München: Geh. JK. Prof. Dr. Theodor Ripp, Kommentar zum Erbschaftssteuergesetz 1745
- Meuner, PrivDoz. Dr. Robert, München: E. Lepp, Der Hergang der römischen Ehescheidung 1185
- Neuwien, Prof. Dr., Greifswald: E. Zimmermann, Kommentar zum EinkStG. 1747
- Opet, Prof. Dr. Otto, Kiel: Dr. Eberhard Neugebauer, Funtrecht 1553
- Philipp, OGDPräs./Nürnberg: RegR. 1. Kl. im bayerischen Staatsmin. f. Soz. Fürsorge Dr. W. Heß, Jugendwohlfahrtsrecht 1181
- Pinner, JK. Albert, Berlin: RA. Dr. Weneburg, Leitfaden des geschädigten Aktienbesizers und Gesellschaftsgläubigers, Rechtsschutz gegen schädigende Handlungen der Organe der AktG. 1670
- v. Pistorius, Staatsmin. a. D. Prof. Dr., Stuttgart: Rennerrecht, Kommentar zum Körperchaftssteuergesetz 1671
- Prof. Dr. Ernst Günther, Gießen, Existenzminimum u. Steuerminimum 1740
- RegR. u. Doz. an der Techn. Hochschule Karlsruhe Dr. Wilhelm Mert, Steuerhuldbrecht 1741
- Handkommentar der Reichssteuergesetze: Besitz- u. Verkehrssteuern. Herausgegeben von Mitgliedern des RFinHofs SenPräs. Dr. Enno Beder, SenPräs. Dr. Richard Klob, RFinR. Ludwig Mirre, RFinR. Siegfried Ott 1742
- Boethke-Artl., Handbuch des Steuerrechts 1743
- SenPräs. am RFinHof Dr. Georg Strub, Kommentar zum EinkStG. 1746
- Plum, RA. Dr., Köln: ord. Prof. a. d. Univ. Frankfurt a. M. Josef Hellauer, Kaufverträge, Wert-, Konsignations- u. Leihverträge in Warenhandel u. Industrie 1340
- Pollak, Prof. Dr., Wien: Franz Klein, Der Zivilprozeß Österreichs 1304
- Rheinstrom, RA. Prof. Dr., München: Steuer u. Wirtschaft. 5. Jahrg. Herausgegeben von Dr. Heinrich Reinach 1671
- Dr. W. Beud, Das Vermögenssteuergesetz. 1744
- Salander, RegR. Dr., Bremen: Adolf Wolfard, Die staatsrechtliche Stellung des bremischen Senats, zugleich eine Rechtsvergleichung der Stellung der deutschen Landesregierungen 1245
- Schlegelberger, VizePräs. des OVG. Berlin: Mitteilungen des Deutschen Wasserwirtschafts- und Wasserkraftverbands e. V. Nr. 16: Das badische Wasserrecht in seinen Grundzügen von ORegR. Dr. R. v. Bayer-Ehrenberg, Karlsruhe 1403 — Nr. 19: Das württembergische Wasserrecht in seinen Grundzügen von Dr. Wilh. Hofacker 1404
- Schoppen, RA. Dr., Düsseldorf: Dr. jur. Gerhard Erdmann, Die Verordnung über die Arbeitszeit 1513
- Schulz, SenPräs. Prof. Dr. Heinr., München: Dr. Paul Dertmann, Grundriß des deutschen Zivilprozeßrechts 1303
- Seligsohn, RA. Dr. Franz, Berlin: Dr. Ludwig Lehner, Die Kraftfahrzeuggesetzgebung 1344
- Starke, RA. Dr., Halle a. S.: Georg Arndt, Die organisch-vereinigten Kirchen- und Schulämter in Preußen 1243

Stillschweig, J.R., Berlin: RfM. Ott, Das Grunderwerbssteuergesetz i. d. Fass. vom 11. März 1927 1919
 Strub, SenPräs. am RfM Hof Wirtl. Geh. RegR. Dr., München: o. ö. Prof. der Rechte an der Univ. Münster i. W. Dr. jur. Dittmar Bühler, Lehrbuch des Steuerrechts. 1. Band: Allgemeines Steuerrecht. — Dr.-Ing. h. c. Max Freiherr v. Biegeleben, Prof. Dr. Albert Henjel, Staatsf. Dr. Joh. Popitz u. Prof. D. Dr. Georg Schreiber, Kultur und Steuergesetzgebung. — Dr. Herrmann Mirbt, Grundriß des deutschen und preußischen Steuerrechts 1739
 Sauber, RfM. Dr. Ernst, Berlin: Bredow u. Dr. Müller, Das Luftverkehrs-gesetz. Ergänzungsheft von Dr. Fritz Müller 1554

Thiersch, J.R. Dr., Leipzig: Dr. W. Braun, Die Krankenvversicherung für Arbeitnehmer in Großbetrieben im Spiegel volkswirtschaftlicher, privatwirtschaftlicher u. sozialpolitischer Betrachtungen 1670
 Wahle, OGR. Dr. Carl, Wien: Erich Jung, Das privatrechtliche Wesen des Gelds 1342
 Wassertrübinger, RfM. Dr., Nürnberg: Koppe u. Ball, Das Umsatzsteuergesetz 1745
 Weber, OStaatsanw. Dr. Alfred, Dresden: Hundt v. Hafften, Dresden, Sächs. Jagd-gesetz v. 1. Juli 1925 1403
 Werner, RfM. Dr. Alfred, München: Prof. Dr. Heinrich Tite, Berlin, Bürgerl. Recht, Recht der Schuldverhältnisse 1343
 Wiener, RfM. Dr. Alfred, Berlin: Spruchsammlung des Obersten Schiedsgerichts

beim Einheitsverband des Deutschen Kartoffelhandels e. V. 1402
 Wieruszowski, SenPräs. i. R. Prof. Dr., Köln: ord. Prof. der Rechte Dr. Heinrich Lehmann, Grundriß der Rechtswissenschaft. Band IV: Familienrecht des BGB. einschließlich Jugendfürsorgerecht 1179
 — Claudius Freiherr v. Schwerin, Quellen zur Geschichte der Ehe-scheidung 1185
 Wimpfheimer, RfM. Prof. Dr., Berlin: Konkurs- u. Treuhandwesen. Halbmonatsschrift herausgegeben von OGR. Leopold Levy, Berlin, unter Mitwirkung von Geh. HofR. Prof. Dr. Ernst Jaeger, Leipzig 1554
 Wittgensteiner, RfM. Dr., Berlin: RfM. Dr. W. Staffel: Verordnung gegen Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen v. 2. Nov. 1923 1668

X.

Verfasser der Anmerkungen zu den Entscheidungen.

I. Gerichte.

A. Reichsgericht.

a) Zivilsachen.

Abel, RfM. Max, Essen: 1520⁶
 Abraham, RfM. Dr. Hans Fritz, Berlin: 1515¹ 1627¹ 1826⁷
 Adler, SektChef i. R. Prof. Dr. Emanuel, Wien: 1584²⁰ 1585²¹
 Altshul, J.R. Dr. William, Dresden: 1684¹⁰
 Arnheim, J.R. Dr. Hugo, Berlin: 1825⁶
 Aßh, RfM. Dr. Adolf, Berlin: 1929¹⁰
 Beihen IV, RfM., Hildesheim: 1850²⁸ 1924⁵
 Bernstein, J.R. Dr. Wilhelm, Berlin: 1354⁵ 1471¹⁰ 1681⁶
 Bernstein, RfM. Otto, Berlin: 1687¹⁴
 Beutner, RfM. Dr. Joachim, Berlin: 1848²⁶
 Binder, Prof. Dr., Göttingen: 1196¹¹
 v. Blume, Prof. Dr., Tübingen: 1191³ 1192⁵ 1194⁸
 de Boor, Prof. Dr., Frankfurt a. M.: 1371²⁴
 Bonnem, RfM. Dr., Berlin: 1836¹⁶
 Byß, RfM. Dr. Rudolf, Berlin: 1677³ B
 Ehrenberg, Geh. J.R. Prof. Dr. Victor, Göttingen 1420¹⁵ 1588²³
 Elster, Dr. Alexander, Berlin: 1569¹¹
 Endemann, GehR. Prof. Dr., Heidelberg: 1470⁸
 Engländer, Prof. Dr. Konrad, Leipzig: 1560³
 Feuchtwanger, RfM. Dr. Sigbert, München: 1463¹
 Friedlaender, RfM. Dr., München: 1312⁶ 1519⁴
 Frommhold, Geh. J.R. Prof. Dr., Greifswald: 1203¹⁸
 Fürst, RfM. Dr. Rudolf, Heidelberg: 1481^{14a} 1487^{17a}
 Fürstenau, SenPräs. des Preuß. OVG. Prof. Dr., Berlin: 1253¹⁰ 1255¹¹ 12
 Geiershöfer, RfM. Dr., Nürnberg: 1637⁷
 Gerland, Prof. Dr., Jena: 1594²⁸ A
 Haack, OAKulturR. i. R. Geh. RegR., Berlin: 1480¹⁴
 Hachenburg, RfM. Dr. Max, Mannheim: 1519³
 Hagelberg, RfM. Dr. Ernst, Berlin: 1417¹² 1856³⁶ 1927⁷
 Hagen, Geh. J.R. Dr. Otto, Berlin: 1479¹³
 Hanow, ORegR., Frankfurt a. D.: 1687¹³
 Hellbrunn, J.R. Dr., Frankfurt a. M.: 1358⁸
 Heinrich, Staatsf. Dr. Dr. C., Berlin: Lichterfelde: 1843²² 23
 Heinsheimer, Geh. HofR. Prof. Dr., Heidelberg: 1375²⁶ 1575¹⁵
 Henle, Prof. Dr., Rostock: 1191⁴ 1361¹⁵ 1675²
 Herzfelder, Geh. J.R. Dr. Felix, München: 1198¹² 1202¹⁶ 1203¹⁷ 1206²¹ 1470⁹

v. Hodenberg, RfM. Dr. Freiherr, Celle: 1309²
 Hollaender, RfM. Dr. Adolf, Berlin: 1369²³
 Hueß, Prof. Dr., Jena: 1373²⁵
 Jacobi, Prof. Dr., Münster i. W.: 1195¹⁰ 1465²
 Josef, RfM. Dr. Eugen, Freiburg i. Br.: 1594²⁸ B
 Jüngel, Geh. RegR. Dr., Oranienburg: 1565⁷
 v. Karger, RfM. Dr., Berlin: 1519⁵
 Kersting, OGDit., Berlin-Dahlem: 1247² 1691¹⁸
 Kiefe, RfM. Dr. Wilhelm, Stuttgart: 1754⁴
 Kieß, Geh. J.R. Prof. Dr. Wilh., München: 1375²⁷ 1484¹⁷ 1557¹ 2
 Lehmann, RfM. Dr. Julius, Frankfurt a. M.: 1361¹¹
 Lemberg, J.R. Dr., Breslau: 1823⁵ 1931¹³
 Leo, RfM. Dr. M., Hamburg: 1248³ 1351³
 Levin, OVGPräs. Prof. Dr., Braunschweig: 1858³⁸
 v. der Leyen, Wirtl. GehR. Prof. Dr., Berlin-Milnersdorf: 1685⁴¹
 Lion, RfM. Dr., Hamburg: 1640¹¹
 Loebinger, RfM. Dr. Rudolf, Berlin: 1839²³
 Locher, Prof. Dr., Erlangen: 1409⁵
 Meyerowitz, RfM. Arthur, Königsberg i. Pr.: 1923³
 Mängel, Staatsf. a. D. Wirtl. GehR. Dr., Berlin: 1189¹
 Neugebauer, MinR. Dr., Berlin: 1590²⁴
 Neulich, RfM. Dr. Carl, Frankfurt a. M.: 1360¹⁰ 1419¹⁴ 1822³
 Oberneck, Geh. J.R. Dr., Berlin: 1252⁹ 1415¹⁰
 Opet, Prof. Dr. Otto, Kiel: 1591²⁶
 Oertmann, Geh. J.R. Prof. Dr., Göttingen: 1367¹⁹ 1639¹⁰
 Pappenheim, Geh. J.R. Prof. Dr. Max, Kiel: 1356⁷
 Pinner, J.R. Albert, Berlin: 1421¹⁷ 1677³ A
 Plum, RfM. Dr., Köln: 1363¹⁴ 1632⁴
 Pringsheim, Prof. Dr., Göttingen: 1201¹⁵
 Raape, Prof. Dr., Hamburg: 1407³ 1927⁸
 Reichel, Prof. Dr. Hans, Hamburg: 1634⁵
 Richter, RfM. Dr. Hermann, Halle a. S.: 1851²⁹
 Rosenber, Prof. Dr. L., Gießen: 1311³
 Rosenthal, RfM. Dr. Alfred, Berlin: 1571¹²
 Schlichting, J.R. Dr., Berlin: 1930¹¹
 Schmidt-Ernsthausen, J.R. Dr., Düsseldorf: 1680⁵
 Schmidt-Kimpler, Prof. Dr., Breslau: 1249⁵
 Schwarz, RfM. Dr. Gustav, Berlin: 1837¹⁷
 Seeba, RfM. Dr. Königsberg: 1685¹²
 Seligsohn, J.R. Martin, Berlin: 1563⁶
 Seligsohn, J.R. Dr. Arnold, Berlin: 1568¹⁰
 Sobernheim, OGDit. Otto, Berlin: 1364¹⁶ 1847²⁵

Stern, RfM. Dr. Bruno, Würzburg: 1931¹²
 Stoll, Prof. Dr. Heinrich, Tübingen: 1415¹¹ 1516² 1846²⁴ 1854³⁴
 Striemer, J.R., Königsberg: 1638⁹
 Tite, Prof. Dr., Berlin: 1190² 1200¹³ 1205²⁰ 1250⁷ 1362¹²
 Weigert, OGR., Frankfurt a. M.: 1366¹⁸ 1860³⁰
 Werner, RfM. Dr. Alfred, München: 1409⁶
 Wertheimer, J.R. Dr. L., Frankfurt a. M.: 1561⁵ 1567⁹
 Wieruszowski, SenPräs. i. R. Prof. Dr., Köln: 1193⁷ 1194⁹
 Wrzeszinski, RfM. Dr., Berlin: 1753²

b) Strafsachen.

Abraham, RfM. Dr. J., Berlin: 1379³²
 Asberg, RfM. Dr. Max, Berlin: 1490²² 1643¹⁷
 Bendix, J.R., Breslau: 1696²⁰
 Bonnem, RfM. Dr., Berlin: 1376²⁸
 Brandt, RfM. Dr. Arthur, Berlin: 1642¹⁶
 Cahen I, Geh. J.R. Prof. Dr. Hugo, Nürnberg: 1698³¹
 zu Dohna, Prof. Dr. Graf, Bonn: 1316¹³ 1380³⁵ 1695²⁶ 28
 Doerr, OGR. Prof. Dr. Fr., München: 1693²¹
 Görres, RfM. Dr., Berlin: 1268²⁵ 26
 Grünhut, Prof. Dr. Max, Jena: 1377²⁹ 1488¹⁹ 1694²⁴ 1757⁶
 Heimberger, Prof. Dr., Frankfurt a. M.: 1424¹⁸
 Isaac, RfM. Dr. Martin, Berlin: 1522⁸
 Röhlinger, Prof. Dr., Halle a. S.: 1267²³ 1315¹⁰
 Röthler, Prof. Dr., Erlangen: 1522⁷ 8
 Lion, RfM. Dr. Max, Berlin: 1761⁹
 Löwenstein, J.R. Dr. S., Berlin: 1490²¹ 1491²³
 Merkel, Prof. Dr., Greifswald: 1641¹² 1694²⁵ 1760⁸
 Mannheim, OGR. PrivDoz. Dr., Berlin: 1487¹⁸ 1489²⁰
 Metzger, Prof. Dr. Edmund, Marburg: 1313⁷ 1314⁹
 Mittermaier, Geh. J.R. Prof. Dr. W., Gießen: 1209²⁶
 Neugebauer, MinR. Dr., Berlin: 1595³⁰
 Neuwien, Prof. Dr., Greifswald: 1763¹²
 Deker, GehR. Prof. Dr., Würzburg: 1268²⁷ 1764¹³
 Peßke, RfM. Dr. Kurt, Berlin: 1695²⁷ 1759⁷ 1934¹⁶
 Peters, PrivDoz. Dr. Hans, Breslau: 1522⁷
 Rißom, OGR. Dr., Flensburg: 1267²⁴ 1269²⁸
 Schmalz, RegR. Dr. Herbert, Zittau: 1763¹¹
 Schreiber, J.R. Dr., Köln: 1492³⁴

Traeger, Geh. ZR. Prof. Dr., Marburg: 1210²⁸
 Wassermann, RA. Dr. Rudolf, München: 1933¹⁴

B. Bayerisches Oberstes Landesgericht.

a) Zivilsachen.

v. Blume, Prof. Dr., Tübingen: 1219¹⁰
 Diefenbach, Geh. ZR., Heidelberg: 1216⁵
 Endemann, Geh. RA. Prof. Dr., Heidelberg: 1651⁵
 Fürstenau, SenPräs. des Pr. OVG. Prof. Dr., Berlin: 1915⁴
 Goldschmidt II, ZR. Dr. Friedrich, München: 1704⁴
 Lent, Prof. Dr., Erlangen: 1218⁹
 Stillschweig, ZR., Berlin: 1432¹
 Wrzeszinski, RA. Dr., Berlin: 1433²

b) Strafsachen.

Abel, RA. Max, Essen: 1524²
 Bühler, Prof. Dr., Münster i. W.: 1765¹
 Friedlaender, RA. Dr., München: 1654¹
 Hantschel, MinR. Dr. Rurt, Berlin: 1596¹
 Hein, Prof. Dr., Halle: 1386³
 Jaac, RA. Dr. Martin, Berlin: 1385²
 Peters, PrivDoz. Dr., Breslau: 1433⁴

c) Beschwerdeentscheidungen gegen Entscheidungen der Aufwertungsstellen.
 Josef, RA. Dr. Eugen, Freiburg i. Br.: 1213⁵

C. Oberlandesgerichte.

a) Beschwerdeentscheidungen gegen Entscheidungen der Aufwertungsstellen.

Abraham, RA. Dr. Hans Friß, Berlin: 1647¹¹ 1862¹
 Aich, RA. Dr. Adolf, Berlin: 1382¹
 Boesebed, RA. Dr. Ernst, Frankfurt a. M.: 1317⁴ 1646⁶ 1699² 1867¹³
 Friedlaender, OGR. Dr. A., Limburg a. Lahn: 1494³
 Hagelberg, RA. Dr. Ernst, Berlin: 1425¹
 Herzfelder, Geh. ZR. Dr., München: 1212¹
 Josef, RA. Dr. Eugen, Freiburg i. Br.: 1493² 1647⁹ 1872²⁵ 1877³³ 1879³⁷
 v. Karger, RA. Dr., Berlin: 1874²⁶ B
 Laster, RA. Dr., Breslau: 1644² 1865⁶ 1870¹⁷
 Lemberg, ZR. Dr., Breslau: 1493¹ 1647¹⁰
 Loebinger, RA. Dr. Rudolf, Berlin: 1880⁴⁵
 Mügel, Staatsf. a. D. Wirkl. GehR. Dr., Berlin: 1873²⁶ A
 Neutirch, RA. Dr. Carl, Frankfurt a. M.: 1869¹⁵ 1876²⁹
 — u. OGR. R. Neutirch, Kassel: 1317³
 Stillschweig, ZR., Berlin: 1644¹
 Stoll, Prof. Dr., Tübingen: 1863²

b) Rechtsentscheide in Miet- und Pachtzuschüssen.

Beihen IV, RA., Hildesheim: 1943¹⁸
 Brumbh, RA., Berlin: 1942¹⁶
 Hertel, OGR. Dr., Breslau: 1274³ 1387³
 Newoldt, Geh. ZR. Dr., Berlin: 1653⁵
 Stern, RA. Dr. Bruno, Würzburg: 1652¹ 1939⁹

c) Zivilsachen.

Abraham, RA. Dr. Hans Friß, Berlin: 1430⁴ 1891⁵ 1894¹⁰
 Arnheim, ZR. Dr. Hugo, Berlin: 1427²
 Aich, RA. Dr. A., Berlin: 1220¹
 Beihen IV, RA., Hildesheim: 1435²
 Bendix, ZR., Breslau: 1705²
 Bing, RA. Dr. Friß, Mannheim: 1431⁵
 v. Blume, Prof. Dr., Tübingen: 1215³
 Boesebed, RA. Dr. Ernst, Frankfurt a. M.: 1321⁴ 1890³
 Bst, RA. Dr. Rudolf, Berlin: 1384²
 Chone, RA. Dr. Paul, Berlin: 1944¹
 Droske, RA. Dr., Höhe-Grenzhausen: 1896¹⁴ B
 Friedlaender, RA. Dr., München: 1325⁹ B
 1328⁹ 1497⁶ 1499¹² 1655³

Geiershöfer, ZR. Dr., Nürnberg: 1329²²

1500¹⁴
 Görres, RA. Dr., Berlin: 1276²
 Gottschalk, RA. Dr. Alfred, Berlin: 1705¹

Granzow, OGR., Celle: 1325⁹ A
 Heilberg, Geh. ZR., Breslau: 1497³
 Heinsheimer, Geh. HofR. Prof. Dr., Heidelberg: 1328¹⁸

Hertel, OGR. Dr., Oppeln: 1498⁹ 1948¹¹ A
 Herzfelder, Geh. ZR. Dr. Felix, München: 1214²

Homburger, RA. Dr. Max, Karlsruhe: 1701²
 Kraemer, RA. Dr. Wilh., Leipzig: 1222⁷ 1327¹⁷

Kreller, Prof. Dr. S., Münster i. W.: 1322¹
 Laster, RA. Dr., Breslau: 1713¹⁰
 Lemberg, ZR. Dr., Breslau: 1221⁶

Leo, RA. Dr. Carl, Hamburg: 1711⁸
 Locher, Prof. Dr., Erlangen: 1708⁷ 1895¹³
 Loewe, Stadth. u. Doz., Kiel: 1276³

Magnus, ZR. Dr. Julius, Berlin: 1324³
 Mügel, Staatsf. i. R. Wirkl. GehR. Dr., Berlin: 1214¹ 1882¹ 1884³ 4

Neutirch, RA. Dr. Carl, Frankfurt a. M.: 1648¹ 1892⁷
 Dertmann, Geh. ZR. Prof. Dr., Göttingen: 1221⁵ 1707³

Peßke, RA. Dr., Berlin: 1896¹⁴ b
 Pich, OGR., Berlin: 1393¹⁴
 Ponsid, Geh. RegR. Dr., Berlin: 1272¹

Raape, Prof. Dr. Leo, Hamburg: 1429³
 Reinberger, RA. Wilh., Berlin: 1497⁴
 Richter, RA. Dr. Hermann, Halle a. S.: 1947⁹ 1948¹¹ B

Rosenberg, Prof. Dr. L., Gießen: 1388²
 Ruth, Prof. Dr., Halle a. S.: 1392¹² 1948¹²
 Schlichting, ZR. Dr., Berlin: 1276¹ E

Smoschewer, OGR. Dr., Berlin: 1597²
 Sonnen, RA. Theodor, Berlin: 1496¹
 Stern, RA. Dr. Carl, Düsseldorf: 1497¹⁰

Stillschweig, ZR., Berlin: 1275¹ A 1897¹⁶
 Weisweiler, ZR. Dr. W., Köln: 1324⁷
 Wertheimer, ZR. Dr. Ludw., Frankfurt a. M.: 1598⁵

Wrzeszinski, RA. Dr., Berlin: 1435³

d) Strafsachen.

Alsberg, RA. Dr. Max, Berlin: 1659¹⁴
 Benard, RA. Dr. Georg, Frankfurt a. M.: 1223¹²

Bezold, OGR. Dr., München: 1277⁴
 Drewh, RegR. Dr., Berlin: 1714¹⁴ 15
 Hellwig, OGD. Dr. Albert, Potsdam: 1770⁹

Hoffmann, RA. Dr. Wilh., Leipzig: 1601¹⁰
 Jonas, RA. Dr., Altona: 1222¹⁰ 1658¹²
 Kasel, Prof. Dr., Berlin: 1526⁵ 1528⁷

Kern, Prof. Dr. Eduard, Freiburg i. Br.: 1437⁷
 Kiefe, RA. Dr. Wilhelm, Stuttgart: 1394¹⁵
 Röhlinger, Prof. Dr., Halle a. S.: 1599⁸ 1601¹¹

Mamroth, ZR. Dr., Breslau: 1330²⁶
 Merkel, Prof. Dr., Greifswald: 1774¹¹

Mezger, Prof. Dr. Edm., Marburg: 1951¹⁸
 Oppermann, RA. Dr. W., Bauen: 1527⁶
 v. Owtien, OGR., Berlin: 1223¹³

Stern, RA. Dr. S., Frankfurt a. M.: 1658¹¹
 Traeger, Geh. ZR. Prof. Dr. L., Marburg: 1222⁸

Unger, OGR. Dr., Berlin: 1599⁹
 Wassermann, RA. Dr. R., München: 1657¹⁰
 Wille, RA. Dr. Siegfried, München: 1713¹²

D. Badischer Beschwerdeauschuss für Anleiheablösung.

Heinrich, Staatsf. z. D. Dr. C., Berlin: 1887¹

E. Landgerichte.

Zivilsachen.

Abel, RA. Max, Essen: 1536⁹
 v. Blume, Prof. Dr. W., Tübingen: 1225⁴
 Bödel, RA. Dr., Jena: 1439³
 Breithaupt, PostR. Dr., Berlin: 1898¹ A
 Friedländer, RA. Dr. Heinrich, Berlin: 1531²

Geiershöfer, ZR. Dr., Nürnberg: 1659¹

Gerfle, RA. Dr. Oskar, München: 1661⁵

Ganel, RA. Erwin, Berlin: 1955⁸

Jacobsohn, RA., Breslau: 1331¹

Josef, RA. Dr. Eugen, Freiburg i. Br.: 1716²

Klay, RA. Prof. Dr. Hermann, Berlin: 1603³

Kasfel, Prof. Dr., Berlin: 1533⁵

Kraemer, RA. Dr. Wilh., Leipzig: 1661³

Kreller, Prof. Dr. S., Münster i. W.: 1533⁶

Landsberg, ZR., Naumburg a. S.: 1224¹ 1225² 1956¹⁰

Laster, RA. Dr., Breslau: 1439⁴

Lemberg, ZR. Dr., Breslau: 1331² 1332⁵

Leo, RA. Dr. Carl, Hamburg: 1501²

Levin, OVGPräs. Prof. Dr., Braunschweig: 1650²

Mittelstein, OVGPräs. Prof. Dr. Max, Hamburg: 1958²⁰

Opet, Prof. Dr. Otto, Kiel: 1226⁶

Raape, Prof. Dr. Leo, Hamburg: 1226⁷

Richter, RA. Dr. Hermann, Berlin: 1438¹

Ruth, Prof. Dr., Halle a. S.: 1952³

Schlichting, ZR. Dr., Berlin: 1951¹

Schoppen, RA., Düsseldorf: 1530¹ 1532³

Stern, RA. Dr. Carl, Düsseldorf: 1954⁴

Stoll, Prof. Dr. Heinrich, Tübingen: 1715¹

F. Amtsgerichte.

Friedlaender, RA. Dr., München: 1395¹

Heilberg, Geh. ZR. Dr., Breslau: 1333¹

II. Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte.

A. Reichsbehörden.

Reichsfinanzhof.

Andreas, RA. Dr., Frankfurt a. M.: 1793²⁵

Beder, RA. Dr. Carl, Berlin: 1537¹ 1718⁴

Beihen IV, RA., Hildesheim: 1449¹⁴

Bergschmidt, RA. Dr. A., Berlin: 1445⁸ 1447¹¹ 1448¹²

Berolzheimer, RA. Dr. Hans, München: 1443⁶

Bühler, Prof. Dr., Münster i. W.: 1333¹ 1396² 1442⁴ 1782¹² 1785¹³

Früh, ZR. Dr., Leipzig: 1720⁸

Fied, Dr. Ernst, Hannover: 1441⁹ B

Fürnrohr, RA. Dr., München: 1790¹⁸ 1961⁴

Görres, RA. Dr., Berlin: 1780⁸

Hagelberg, RA. Dr. Ernst, Berlin: 1441² A 1959¹

Heinemann, ZR. Dr., Essen: 1396¹

Hensel, Prof. Dr. Albert, Bonn: 1279³ 1777⁶ 1794²⁸

Hirschwald, RA. Dr. Franz, Berlin: 1227²

Kiefe, RA. Dr. Wilhelm, Stuttgart: 1662² A 1789¹⁷

Kludholm, RegR. Dr., Berlin: 1663² B

v. der Leyen, Wirkl. GehR. Prof. Dr., Berlin: 1791²³

Marcase, RA. Dr. Paul, Berlin: 1279⁴

Mayr, RA. Dr. Roderich, München: 1722¹²

Meyer, RA. Dr. Ludwig, Berlin: 1719⁷

Mödel, RA. Dr., Mühlhausen i. Th.: 1781⁹

Peters, PrivDoz. Dr., Breslau: 1795²⁹

Philipsborn, RA. Dr. Alexander, Berlin: 1227¹

Rheinstrom, RA. Prof. Dr., München: 1501¹ 1538² 1779⁷ 1960² 1962⁵

Stillschweig, ZR., Berlin: 1448¹³ 1792²⁴ 1793²⁶

Strauß, RA. S., Freiburg i. Br.: 1541⁶

Tiße, Prof. Dr., Berlin: 1439¹

Wassertrüdingen, RA. Dr., Nürnberg: 1717³

Wrzeszinski, RA. Dr., Berlin: 1440^{1a} 1444⁷ 1721¹⁰ 1776⁴ 1777⁵ 1791²⁰

Reichsvororganisationsgericht.

Diefenbach, Geh. ZR., Heidelberg: 1281³

Saenger, RA. Prof. Dr., Frankfurt a. M.: 1281¹³

Seligmann, RA. Dr. Erwin, Frankfurt a. M.: 1281¹²

Reichsverfängeramt.

Hanow, ORegR., Frankfurt a. D.: 1542³
 Saenger, RA. Prof. Dr., Frankfurt a. M.:
 1280²
 Strahmann, Geh. MedR. Prof. Dr., Berlin:
 1230²

B. Landesbehörden.

1. Oberverwaltungsgerichte.

Preussisches Oberverwaltungsgericht.

Gleicher, RA. Dr., Berlin-Steglitz: 1285²
 Friedländer, RA. Dr., München: 1664¹
 Friedrichs, JR. Karl, Immenau: 1796¹
 Görde, MGH., Eberswalde: 1450²
 Görres, RA. Dr., Berlin: 1286³
 Henjel, Prof. Dr. Albert, Bonn: 1451⁷
 1544¹

Sächsisches Oberverwaltungsgericht.

Taeschner, RA. Dr., Leipzig: 1286¹ 1287²
 1397²

Hessischer Verwaltungsgerichtshof.

Loewe, Stadtsynd. Doz, Kiel: 1287²

Hamburgisches Oberverwaltungsgericht.

Bühler, Prof. Dr., Münster i. W.: 1797³
 Kiefer, Geh. JR. Prof. Dr., Erlangen: 1287¹

2. Sonstige Landesbehörden.

Preuß. Landesamt für Familiengerichte.

Beutner, RA. Dr. Wilh., Berlin: 1452²
 Stahl, JR., Rassel: 1292² 1452¹
 v. Zwehl, RA. Dr., Berlin: 1233¹

Preussischer Gerichtshof zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten.

Herrmann, RA. Max, Berlin: 1290¹

**Finanzgericht beim Landesfinanzamt
 Düsseldorf.**

Wassertrübinger, RA. Dr., Nürnberg: 1796¹

**III. Gemischte
 Schiedsgerichtshöfe.**

**Deutsch-Englischer Gemischter Schieds-
 gerichtshof.**

Haniel, GerAss. Walter, Berlin: 1234¹

IV. Ausländische Gerichte.

Schweizer Bundesgericht.

Matthiessen, Vizepres. Dr., Kiel: 1609¹

Oberster Gerichtshof Wien.

Neumeyer, Prof. Dr. R., München: 1899¹

XI.

Quellenregister der Reichsgerichtsentscheidungen in Zivilsachen.

In nachstehendem Verzeichnis sind die an mehr als einer Stelle abgedruckten Entscheidungen des RG. in Zivilsachen Bd. 115 wieder- gegeben. Berücksichtigt wurden die aus den unten angeführten Abkürzungen ersichtlichen Quellen. Die den Inhalt andeutenden Stichworte sollen hauptsächlich in den Fällen, wo auf der zitierten Seite mehrere Entscheidungen stehen, die sofortige Identifizierung der gesuchten Entscheidung ermöglichen, werden aber auch sonst zum schnellen Auffinden gesuchter Entscheidungen von Nutzen sein.

Abkürzungen:

- RG. = Amtliche Sammlung der Entscheidungen des RG. in Zivilsachen
- AufwRspr. = Die Rechtsprechung in Aufwertungssachen
- BayRpflZ. = Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern
- DZJ. = Deutsche Juristenzeitung
- DNotZ. = Zeitschrift des Deutschen Notarvereins
- DRZ. = Deutsche Richterzeitung, Beilage Rechtsprechung
- GRM. = Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
- HanRZ. = Hanseatische Rechtszeitschrift
- JurN. = Juristische Rundschau
- JW. = Juristische Wochenschrift
- LZ. = Leipziger Zeitschrift, „Beilage Blätter für intern. Privatrecht“ (Beil.)
- Markensch. u. W. = Markenschutz und Wettbewerb
- PRZW. = Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen
- R. = Das Recht

Die in der „Juristischen Rundschau“, dem „Recht“ und der „Deutschen Richterzeitung“ abgedruckten Entscheidungen sind nach Nummern, die in der „Deutschen Juristenzeitung“, der „Leipziger Zeitschrift“ und der „Hanseatischen Rechtszeitschrift“ abgedruckten sind nach Spalten, alle anderen nach Seitenzahlen angeführt.

RG. 115, 6: 21. Dez. 1926, V B 27/26, Aufwertungsgesetz: JW. 1927, 965, 1409; LZ. 1927, 314; BayRpflZ. 1927, 60; AufwRspr. 1927, 97; R. 1927 Nr. 929; DRZ. 1927 Nr. 267; DNotZ. 1927, 141
 RG. 115, 13: 21. Dez. 1926, V B 26/26, Aufwertungsgesetz: JW. 1927, 967; R. 1927 Nr. 930; JurR. 1927 Nr. 507; DRZ. 1927 Nr. 181; LZ. 1927, 314; AufwRspr. 1927, 99; BayRpflZ. 1927, 60; DNotZ. 1927, 142
 RG. 115, 17: 19. Okt. 1926, VI 272/26, Stempelsteuer. Ausführungsrecht: JW. 1927, 97; R. 1927 Nr. 25; JurR. 1926 Nr. 2338, 2393
 RG. 115, 21: 19. Okt. 1926, VI 274/26, Preussischer Vollmachtstempel: JurR. 1927 Nr. 80
 RG. 115, 24: 22. Okt. 1926, IV B 46/26, Berufung. Prozeßgebühr: JW. 1927, 53; HanRZ. 1927, 30; DRZ. 1926 Nr. 1031; R. 1927 Nr. 433; JurR. 1927 Nr. 417
 RG. 115, 27: 25. Okt. 1926, IV 54/26, Pflichten: JW. 1927, 1206; DRZ. 1927 Nr. 264; R. 1927 Nr. 48
 RG. 115, 31: 28. Okt. 1926, IV 273/26, Gestohlene Sachen: JW. 1927, 1141; R. 1926 Nr. 2416; HanRZ. 1926, 947

RG. 115, 35: 22. Jan. 1927, V 191/26, Nichtiges Grundstücksgeschäft: JW. 1927, 765; R. 1927 Nr. 722, 889; JurR. 1927 Nr. 828; LZ. 1927, 239; DNotZ. 1927, 209
 RG. 115, 47: 2. Nov. 1926, III 489/25, Geschliche Miets: JW. 1927, 576; JurR. 1927 Nr. 377, 378
 RG. 115, 54: 13. Nov. 1926, I 49/26, Reichswasserstraßenvertrag. Rechtsweg: JurR. 1927 Nr. 299; R. 1927 Nr. 306; LZ. 1927, 600
 RG. 115, 60: 26. Nov. 1926, III 536/25, Pflichten des Armenanwalts: JW. 1927, 988; DZJ. 1927, 318; R. 1927 Nr. 431; JurR. 1927 Nr. 358, 411
 RG. 115, 67: 27. Nov. 1926, I 112/26, Seeversicherung. Gesamtthätigkeit: JW. 1927, 1356; R. 1927 Nr. 118
 RG. 115, 71: 2. Dez. 1926, IV B 69/26, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand: JW. 1927, 376; DRZ. 1927 Nr. 14; JurR. 1927 Nr. 309
 RG. 115, 74: 6. Dez. 1926, I 137/26, Beleidigung durch Schriftwerke: JW. 1927, 769; Markensch. u. W. 1926, 205; R. 1927 Nr. 336; JurR. 1927 Nr. 360, 361, 362; LZ. 1927, 523, 738

RG. 115, 86: 6. Dez. 1926, IV 688/26, Ehescheidung: JW. 1927, 1209; DRZ. 1927 Nr. 110; R. 1927 Nr. 347; JurR. 1927 Nr. 478
 RG. 115, 88: 8. Dez. 1926, V 226/26, Dauerverträge. Festlegung des Entgelts: JurR. 1927 Nr. 456; R. 1927 Nr. 648; LZ. 1927, 783
 RG. 115, 97: 8. Dez. 1926, I 187/26, Seeversicherung. Waffenausfuhr. Versailler Vertrag: JW. 1927, 790; JurR. 1927 Nr. 1415, 1416
 RG. 115, 103: 10. Dez. 1926, VI 344/25, Vollstreckung schweizerischer Urteile: JW. 1927, 518; R. 1927 Nr. 437; JurR. 1927 Nr. 421, 422; LZ. 1927 Beil. 139; DRZ. 1927 Nr. 662
 RG. 115, 111: 13. Dez. 1926, IV 520/26, Eigenhändiges Testament: JW. 1927, 1203; LZ. 1927, 600; R. 1927 Nr. 351; JurR. 1927 Nr. 483
 RG. 115, 115: 14. Dez. 1926, III 216/26, Kürzung von Ruhegehalt: JurR. 1927 Nr. 636
 RG. 115, 122: 14. Dez. 1926, VI 342/26, Austunftei. Haftungsaußschluß: JW. 1927, 668, 1088; JurR. 1927 Nr. 356, 455; R. 1927 Nr. 328

- RG. 115, 128: 15. Dez. 1926, I 277/26, Gebrauchsmuster. Schutzvoraussetzungen. Neue Gestaltung: Markenf. u. W. 1926, 196; GRU. 1927, 131; LZ. 1927, 390; JurR. 1927 Nr. 602; PRRZ. 1927, 126
- RG. 115, 135: 17. Dez. 1926, VI 446/26, Arglistenwand gegen Verjährungseinwand: ZW. 1927, 658; JurR. 1927 Nr. 457; R. 1927 Nr. 595
- RG. 115, 141: 17. Dez. 1926, III 21/26, Erfolgshonorar eines Rechtsanwalts: ZW. 1927, 513; R. 1927 Nr. 326, 715; DJZ. 1927, 528; JurR. 1927 Nr. 536
- RG. 115, 145: 21. Dez. 1926, III 618/25, Aufwertung: ZW. 1927, 664; JurR. 1927 Nr. 514; R. 1927 Nr. 651; DRZ. 1927 Nr. 105; AufwRspr. 1927, 145
- RG. 115, 148: 5. Okt. 1926, II 586/25, Genossenschaftsgesetz: ZW. 1927, 368; DJZ. 1927, 462; R. 1927 Nr. 357; JurR. 1926 Nr. 2247, 2248, 2249, 2250; LZ. 1927, 317
- RG. 115, 151: 5. Okt. 1926, II 192/26, Preistreibeiverordnung: ZW. 1927, 655; DJZ. 1927, 167; DRZ. 1926 Nr. 1027; R. 1926 Nr. 2683; JurR. 1926 Nr. 2237
- RG. 115, 153: 19. Okt. 1926, III 488/25, Einlösung von Wertpapieren: JurR. 1926 Nr. 2220; AufwRspr. 1927, 1
- RG. 115, 157: 20. Okt. 1926, VII 15/26, Gerichtsverfassung: ZW. 1927, 840; JurR. 1927 Nr. 169
- RG. 115, 162: 21. Okt. 1926, III 471/25, Expediteur als Erfüllungsgehilfe des Verkäufers: ZW. 1927, 1087; R. 1926 Nr. 2423
- RG. 115, 165: 23. Okt. 1926, I 408/25, Seeversicherung: ZW. 1927, 697; JurR. 1927 Nr. 1417
- RG. 115, 172: 29. Okt. 1926, II 57/26, Verkauf einer zahnärztlichen Praxis: ZW. 1927, 1463; LZ. 1927, 315; JurR. 1927 Nr. 109, 135, 136; R. 1926 Nr. 2406; Markenf. u. W. 1927, 266
- RG. 115, 177: 29. Okt. 1927, III 550/25, Tariffähigkeit: ZW. 1927, 258; R. 1927 Nr. 296; JurR. 1927 Nr. 257, 258
- RG. 115, 180: 30. Okt. 1926, I 55/26, Kunstgewerbe. Unlauterer Wettbewerb: ZW. 1927, 110, 776; JurR. 1927 Nr. 37
- RG. 115, 185: 2. Nov. 1926, III 534/25, Prozeßbevollmächtigte. Erfüllungsgehilfe: ZW. 1927, 514; JurR. 1927 Nr. 230, 236
- RG. 115, 190: 3. Nov. 1926, V B 20/26, Berufungsbegründung: ZW. 1927, 516; LZ. 1927, 48, 635; R. 1927 Nr. 434; BanRpf. 1927, 8
- RG. 115, 193: 21. Dez. 1926, II 268/26, Ehescheidung: ZW. 1927, 517; DRZ. 1927 Nr. 108; R. 1927 Nr. 346; JurR. 1927 Nr. 472, 533; LZ. 1927, 838
- RG. 115, 195: 4. Jan. 1927, II 237/26, Im Auslande zahlbare Schecks: ZW. 1927, 1094; JurR. 1927 Nr. 596; HanRZ. 1927, 420
- RG. 115, 198: 7. Dez. 1926, II 169/26, Aufwertung: ZW. 1927, 663; DRZ. 1927 Nr. 102; JurR. 1927 Nr. 347; R. 1927 Nr. 650; DJZ. 1927, 1102
- RG. 115, 201: 18. Febr. 1927, II 205/26, Aufwertung. Stichtag: ZW. 1927, 974, 1084; R. 1927 Nr. 649; DRZ. 1927 Nr. 265; AufwRspr. 1927, 262; DRotZ. 1927, 342; LZ. 1927, 782; DJZ. 1927, 1103; JurR. 1927 Nr. 687
- RG. 115, 207: 5. Nov. 1926, VI 259/26, Aufwertung von Versicherungsansprüchen: ZW. 1927, 177; DRZ. 1927 Nr. 106; R. 1927 Nr. 106; HanRZ. 1927, 13; AufwRspr. 1926, 761
- RG. 115, 209: 5. Nov. 1926, III 558/25, Landabgabe. Rentenbankzinsen: ZW. 1927, 1371; JurR. 1927 Nr. 146
- RG. 115, 214: 6. Nov. 1926, I 412/25, Binnenschiffahrt: JurR. 1927 Nr. 502; R. 1926 Nr. 2495
- RG. 115, 218: 8. Nov. 1926, I 154/26, Lagergeschäft. Monopolstellung: ZW. 1927, 118; R. 1927 Nr. 362; JurR. 1927 Nr. 110, 144; LZ. 1927, 522
- RG. 115, 220: 11. Nov. 1926, III 568/25, Miete. Neu geschaffene Räume: DRZ. 1927 Nr. 9; JurR. 1927 Nr. 253
- RG. 115, 222: 12. Nov. 1927, II 63/26, Mündlichkeit des Verbrauchers: ZW. 1927, 374; LZ. 1927, 318; DRZ. 1927 Nr. 13; R. 1927 Nr. 143; JurR. 1927 Nr. 172, 175
- RG. 115, 224: 13. Nov. 1926, V 128/26, Bergbau. Schadensersatzpflicht: ZW. 1927, 444; JurR. 1927 Nr. 294; R. 1926 Nr. 2438
- RG. 115, 227: 16. Nov. 1926, II 135/26, Aktiengesellschaft. Gemüthsrechte: ZW. 1927, 702; JurR. 1927 Nr. 145; HanRZ. 1927, 26; R. 1927 Nr. 92; AufwRspr. 1927, 113
- RG. 115, 235: 16. Nov. 1926, II 74/26, Wareneigenrecht: ZW. 1927, 102; LZ. 1927, 746; Markenf. u. W. 1926, 176; GRU. 1927, 187; R. 1927 Nr. 114, 407; DRZ. 1927 Nr. 7; JurR. 1927 Nr. 605, 606; PRRZ. 1927, 139
- RG. 115, 240: 16. Nov. 1926, VI 273/26, Preußischer Stempel bei Höchstbetrags-hypotheken: ZW. 1927, 437; R. 1927 Nr. 163
- RG. 115, 246: 19. Nov. 1926, II 403/25, Aktiengesellschaft: ZW. 1927, 672; JurR. 1927 Nr. 262, 263, 500; LZ. 1927, 839
- RG. 115, 253: 19. Nov. 1926, II 108/26, Branntweinmonopol: ZW. 1927, 788; R. 1927 Nr. 303; JurR. 1927 Nr. 1244
- RG. 115, 262: 19. Nov. 1926, VI 332/26, Aussonderung im Konkurs: ZW. 1927, 701; JurR. 1927 Nr. 305; DRZ. 1927 Nr. 6; R. 1927 Nr. 155
- RG. 115, 266: 23. Nov. 1926, VI 390/26, Mäflervertrag: JurR. 1927 Nr. 235; R. 1927 Nr. 26
- RG. 115, 271: 23. Nov. 1926, III 540/25, Mietkündigung im Konkurs: ZW. 1927, 382, 1640; JurR. 1927 Nr. 303, 304; R. 1927 Nr. 154
- RG. 115, 274: 23. Nov. 1926, VI 385/26, Haftpflichtversicherung: ZW. 1927, 1420
- RG. 115, 277: 24. Nov. 1926, III 605/25, Instandhaltungspflicht des Vermieters: ZW. 1927, 575; JurR. 1927 Nr. 252
- RG. 115, 280: 24. Nov. 1926, I 108/26, Gebrauchsmusterrecht: ZW. 1927, 1099; LZ. 1927, 390; JurR. 1927 Nr. 601; Markenf. u. W. 1926, 195; PRRZ. 1927, 136
- RG. 115, 286: 27. Nov. 1926, I 39/26, Unrechtes Gemälde: ZW. 1927, 668; JurR. 1927 Nr. 233; R. 1927 Nr. 21; LZ. 1927, 838
- RG. 115, 289: 10. Nov. 1926, II 117/26, Aktiengesellschaft: LZ. 1927, 317, 785; R. 1927 Nr. 56; JurR. 1927 Nr. 1291, 1307
- RG. 115, 296: 1. März 1927, II 175/26, Aktiengesellschaft: ZW. 1927, 1421; JurR. 1927 Nr. 1037; R. 1927 Nr. 919, 924; LZ. 1927, 786
- RG. 115, 303: 29. Nov. 1926, V 249/26, Grundschuld. Verfallnisurteil: ZW. 1927, 984; JurR. 1927 Nr. 470
- RG. 115, 311: 7. Dez. 1926, II 555/25, Wechselrecht. Körperlichkeiten des öffentlichen Rechts: ZW. 1927, 779; R. 1927 Nr. 363
- RG. 115, 319: 7. Dez. 1926, II 203/26, Unlauterer Wettbewerb: ZW. 1927, 777; Markenf. u. W. 1926, 80; JurR. 1927 Nr. 497; LZ. 1927, 742
- RG. 115, 332: 17. Dez. 1926, II 103/26, Aktiengesellschaft. Papiermarkbilanz. Geschäftsbericht: R. 1927 Nr. 354; JurR. 1927 Nr. 494, 495
- RG. 115, 345: 17. Dez. 1926, II 104/26, Aktienrecht. Goldmark-Eröffnungsbilanz: R. 1927 Nr. 360; JurR. 1927 Nr. 491
- RG. 115, 351: 21. Dez. 1926, II 162/26, Genossenschaftsgesetz: ZW. 1927, 986, 895; R. 1927 Nr. 358; JurR. 1927 Nr. 499
- RG. 115, 358: 5. Jan. 1927, I 159/26, Herausgebervertrag: ZW. 1927, 1581; LZ. 1927, 738; JurR. 1927 Nr. 1426
- RG. 115, 368: 6. Jan. 1927, IV B 75/26, Rechtshilfe in Vormundschaftsachen: DRZ. 1927 Nr. 280; JurR. 1927 Nr. 607
- RG. 115, 372: 21. März 1927, IV GE. 100/27, Bestimmung des zuständigen Gerichts: ZW. 1927, 1637; DRZ. 1927 Nr. 366
- RG. 115, 374: 6. Jan. 1927, VII 7/26, Verzicht auf den Scheidungsanspruch: ZW. 1927, 844, 2133; R. 1927 Nr. 1023
- RG. 115, 376: 6. Jan. 1927, VII 32/26, Verzicht auf den Scheidungsanspruch: ZW. 1927, 1207, 2133; JurR. 1927 Nr. 652
- RG. 115, 378: 11. Jan. 1927, II 178/26, Aktiengesellschaft: ZW. 1927, 1348; JurR. 1927 Nr. 567, 589, 592, 593; DRZ. 1927 Nr. 263, 281; LZ. 1927, 524, 783, 785
- RG. 115, 385: 11. Jan. 1927, VI 395/26, Enteignung. Hinterlegung: ZW. 1927, 986, 1480
- RG. 115, 393: 12. Jan. 1927, I 175/26, Aufwertungsgesetz. Laufende Rechnung: ZW. 1927, 972; JurR. 1927 Nr. 629; LZ. 1927, 522; AufwRspr. 1927, 270
- RG. 115, 397: 12. Jan. 1927, I 170/26, Seeversicherung: ZW. 1927, 1685; R. 1927 Nr. 990; JurR. 1927 Nr. 600; HanRZ. 1927, 180
- RG. 115, 401: 11. Jan. 1927, II 166/26, Wareneigenrecht. Namensschutz. Unlauterer Wettbewerb: ZW. 1927, 1585; GRU. 1927, 241; LZ. 1927, 739, 741; Markenf. u. W. 1927, 260; PRRZ. 1927, 200; JurR. 1927 Nr. 679, 714
- RG. 115, 411: 13. Jan. 1927, VII B. 4/26, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand: ZW. 1927, 842; JurR. 1927 Nr. 645; DRZ. 1927 Nr. 291
- RG. 115, 414: 13. Jan. 1927, VII 93/26, Rechtsgültigkeit eines Gesetzes: ZW. 1927, 990; JurR. 1927 Nr. 641, 1057
- RG. 115, 416: 13. Jan. 1927, IV 489/26, Austunfci: ZW. 1927, 1365, 1995; DRZ. 1927 Nr. 272; R. 1927 Nr. 609; JurR. 1927 Nr. 577
- RG. 115, 419: 15. Jan. 1927, I 171/26, Niederlegung von Zollgut. Haftung des Reichs: ZW. 1927, 1369; JurR. 1927 Nr. 578, 595; LZ. 1927, 784